Michael Ignaz Schmidts,
Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Directors des Kaiserl. Königl. Hausarchivs, und Beysitzers bey der Bücher-Censurs-Commission,

Geschichte der Deutschen.

Zehnter Band.

Vom Maximilian I. bis auf Karl V.
Vom Jahre 1493. bis 1519.

Neue,
nach der in Wien von dem Herrn Verfasser verbesserten, und nun mit Register versehenen,
aufs genaueste abgedruckte Auflage.

Frankenthal,
im Verlag bey Ludwig Bernhard Friederich Gegels seel. Erben. 1798.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Inhalt

des zehnten Bandes.

Fortsetzung des siebenten Buches.

Vom Maximilian I. bis auf Karl V.

Vom Jahre 1493. bis 1519.

Seite

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Maximilian der Erste. Beschaffenheit von Europa bey dem Antritte seiner Regierung. Karls des Achten Zug nach Italien. Reichstag zu Worms. Abschaffung des Faustrechts. Ewiger Landfriede. Kammergericht im Reich. Gemeiner Pfennig. 1

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Maxens Zug nach Italien. Reichstäge zu Lindau und Worms. Schwierigkeiten wegen des Unterhalts des Kammergerichts. 23

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Reichstag zu Freyburg. Krieg mit den Schweizern. 34

Inhalt des zehnten Bandes.

Seite

Dreyßigstes Kapitel.

Ludwig der Zwölfte erobert Mayland. Marens Gegenanstalten. Errichtung eines Reichsregiments. Theilung von Neapel. Friede zwischen Maxen und Frankreich. Innere Reichsangelegenheiten. 45

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Dreyfacher Tractat zwischen Maxen und Frankreich. Pfalz-Bayerischer Krieg wegen der Verlassenschaft des Herzogs Georg von Bayern-Landshut. Neue Feindschaft zwischen dem Hause Oesterreich und Frankreich nach dem Tode der Königin Isabella von Castilien. 65

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Ludwigs des Zwölften neuer Zug nach Italien. Marens Vorhaben, sich zu Rom krönen zu lassen. Krieg mit den Venetianern. 82

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Lige von Cambray. Weigerung des Reichs, an derselben Theil zu nehmen. Niederlage der Venetianer bey Agnadello. Folgen davon. Die Venetianer erobern Padua wieder. 88

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Abtritt des Pabstes Julius von der Lige. Dessen Bemühung, die Franzosen aus Italien zu treiben. Krieg zwischen ihm und Ludwig dem Zwölften. Concilium zu Pisa. 103

Fünf

Inhalt des zehnten Bandes.

Seite

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Bund zwischen dem Pabst, dem Ferdinand von Arragonien und den Venetianern. Maxens Stillstand mit letztern. Die Franzosen werden von den Schweizern aus Italien getrieben. Folgen davon. 112

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Versuch Maxens auf Burgund. Ludwigs Aussöhnung mit seinen Feinden. Zusammenkunft der Könige von Pohlen und Ungarn mit Maxen zu Wien. Franz der Erste. Mayland wird auf das neue von den Franzosen erobert. Maxens vergebliche Gegenbemühung. Vorhaben eines Zugs gegen die Türken. Tod. 123

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Charakter der Nation, insonderheit des Adels. Thurniere. Nationaltugenden und Laster. Luxus. Veränderung des Klima. 140

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Commerz. Künste. Gelehrsamkeit. Schöne Wissenschaften. Dichtkunst und Hofnarren. 170

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Rechte des Kaisers. 192

Vierzigstes Kapitel.

Rechte der Fürsten. Landstände. Vertheilungen der Länder. Primogenitur. Erbverbrüderungen. 216

Ein

Inhalt des zehnten Bandes.

Seite

Ein und vierzigstes Kapitel.

Kaiserwahl. Churfürsten. Reichstage. Reichsgränzen. 234

Zwey und vierzigstes Kapitel.

Faustrecht. Gerichtsverfassung. Canonisches und Civil-Recht. 252

Drey und vierzigstes Kapitel.

Kriegs- und Lehensverfassung. Adel. Städte. Bauern. 273

Vier und vierzigstes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirchen. Concordate. Bischofswahlen. Vergebung der Beneficien. Annaten. 309

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Kirchenzucht. Concilien. Sende. Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit. 342

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Rechte der Kaiser in Kirchensachen. 365

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Verhältniß der päbstlichen Macht zu der kaiserlichen und bischöflichen. 377

Verzeichniß

Verzeichniß

der

in dem zehnten Bande der Geschichte der Deutschen angeführten Schriften.

Abhandlung über die Vorzüge des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich bey Reichsbelehnungen. Wien, gedruckt bey M. A. Schmidt, 1780.

Aettenkhofer, Joh. Ant., kurzgefaßte Geschichte von Bayern. Regensb. 1767.

Agricolae, Rudolphi, de formando studio Epistola elegantissima ad Jacobum Barbirianum, unacum Ph. Melanchtonis de arte dicendi declamatione, & aliis script. per Johan. Secerium.

Andersons historische und chronologische Geschichte des Handels von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten. Aus dem Engl. Riga 1773.

Andlo, Petri ab, de Imperio Romano &c. Argentorati 1612.

Andreae Presbyteri, Ratisbonensis, Chronicon, de Ducibus Bavariæ, cum paralipomenis Leonh. Bauholz, & notis Marq. Freheri. Amberg. 1601.

Aventini Annales Bojorum L. VII. Ingolstad. 1544.

Bembi, Petri, Historia Veneta. Venetiis 1551.

Bergeron, Voyages faits principalement en Asie les 13. 14. 15. Siecles. A la Haye 1735.

Beylagers-Ceremoniel Herzogs Georgens von Bayern in Müllers entdecktem Staatscabinet, 8. Eröffnung.

Celtis;

Verzeichniß

Celtis, Conradi, de origine, ſitu, moribus & inſtitutis Norimbergæ libellus. Germaniæ Exegeſeon Franciſci Irenici Ettelingiacenſis ad calcem additus. Norimberg. 1508.

Cenni, Cajetani, Monumenta Dominationis Pontificiæ, ſive Codex Carolinus & Rudolphinus. Romæ 1760.

Clemangis, Nicol. de, Opera omnia notis illuſtrata a Jo. Mart. Lydio. Lugd. Batav. 1613.

Cominaei, Philippi, de Carolo VIII. Galliæ rege, & bello Neapolitano, Commentarii, Joan. Sleidano interprete. Argentorati 1548.

Cusa, D. Nicolai de, Cardinalis, Opera omnia. Baſileæ 1565. De Concordantia Catholica, p. 683.

Datt, Joh. Philippi, Volumen rerum Germanicarum novum, ſive de pace publica. Jenæ 1673.

Fischers, Frid. Chriſt. Jonathan, Geſchichte des deutſchen Handels. Hanover 1785.

Franken, Sebaſtian, Chronica, Zeitbuch und Geſchicht-Bibel von Anbeginn bis in das 1531. Jahr. Strasburg 1531. bis auf das Jahr 1550. verlängert. 1551.

Friesens, Lorenz, Hiſtorie der Biſchoffen von Würzburg, edita a Joan. Petr. Ludewig, inter Scriptores Würzburgenſes. Francofurti 1713.

Fuggers, Joh. Jac., Spiegel der Ehren des Erzhauſes Oeſterreich, vermehrt von Sigmund von Birken. Nürnberg 1668.

Gasseri, Achillis Pirminii, Annales Augſtburgenſes in *J. B. Menckenii* SS. rer. Germanic. & Saxon. T. I.

Geſta Baldewini de Luczenburg, apud *Baluzium* Miſcell. T. I.

Ghilini expeditio Maximiliani Italica in *Freher.* SS. T. III.

Goldasts, Melch., Reichsſatzungen und Handlungen. Frankfurt 1712.

Harpprecht Kammergerichts-Archiv. &c.

Meuteri Opera historica omnia Burgundica, Austriaca, Belgica. Lovanii 1643.

Hochemii, Joannis, Gesta Pontificum Leodiens. Apud *Chapeauvillum* in Gestis Pontif. Leodiens. T. II.

Hontheimii Historia Trevirensis diplomatica & pragmatica. Augustæ Vindelicorum & Herbipoli 1750.

Horn, Jo. Georg, Geschichte Friderichs des Streitbaren &c.

Hortleder, Frid., Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Krieges &c. Frankfurt 1617.

Hutteni, Dialogus Nemo & Nullus Augustæ. 1513.

Jovii, Pauli, Elogium Virorum illustrium. Basileæ 1758.

Kollarii, Adam. Franc., Analecta monumentorum omnis ævi Vindobonensia. Vindobonæ.

Kremers Geschichte des Churfürsten Friderichs &c.

Kunig, der Weiss. Eine Erzählung von den Thaten Maximilian des Ersten. Von Marx Treitzsaurwein auf dessen Angeben zusammen getragen, nebst den von Hansen Burgmair dazu verfertigten Holzschnitten. Herausgegeben aus dem Manuscripte der Kaiserl. Königl. Hofbibliothek. Wien, auf Kosten Joseph Kurzböckens, Kaiserl. Königl. Illyrisch- und Orientalischen Sprachen Hofbuchdruckern. 1775.

Limburger Chronik, in *Eccardi* Corp. Hist. med. ævi. T. I. n. XIX.

Maittaire, Mich., Annales typographici. Amstelodami 1733.

Müllers, Joh. Joachim, des heiligen Röm. Reichs deutscher Nation Reichs-Tags-Theatrum. Jena 1713.

Olenschlageri Erläuterung der goldenen Bulle K. Karls V. Frankfurt 1766.

Petri de Angleria Epistolæ. Amstelodami 1670.

Pii II. Pont. Max. Opera omnia. Basileæ 1551.

Verzeichniß der angeführten Schriften.

Pirkheimeri, Bilibaldi, Bellum Helveticum &c.

Platinae Vitæ Pontificum, editore Magistro Joanne Vercelensi. 1485.

Pütters Deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. Göttingen 1778.

Rainaldi, Odorici, Annales Eccles. Baronii continuati. Lucæ 1747—56.

Roo, Gerardi de, Annales Austriaci. Halæ 1709.

Rüxners Thurnierbuch. Frankfurt am Mayn 1566.

Schwarzenberg, Hans von, Büchle wider das Zutrinken &c.

Senkenbergii, Henr. Chr., Selecta Juris & Historiarum. V. Volum.

Spangenberg Adelsspiegel. Schmalkalden 1591.

Steierer, Antonii, Commentarius pro historia Alberti II. Ducis Austriæ. Lipsiæ 1725.

Sylvius, Aeneas, vid. Pius II.

Trithemii Opera, cura *Freheri*. Francofurti 1601.
Chronicon Hirsaugiense in P. II. p. 1.

Wenkeri Apparatus & instructio Archivi &c.

Windeckii, Eberhardi, Historia vitæ Imper. Sigismundi, in *Menkenii* SS. Rer. Germ. N. XV.

Zainer de bello Bavarico, apud *Oeffel* SS. Rer. Bav. T. II.

Die
Geschichte der Deutschen.
Fortsetzung
des siebenden Buchs.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Maximilian I. Beschaffenheit von Europa bey dem Antritte seiner Regierung. Karls VIII. Zug nach Italien. Reichstag zu Worms. Abschaffung des Faustrechts. Ewiger Landfriede. Kammergericht im Reich. Gemeiner Pfennig.

Max traf bey dem Antritte seiner Regierung alles anders an, als ehemals sein Vater. Das indessen gemein gewordene Schießpulver, die unter seinem Vater entstandene Buchdruckerey, der von den Portugiesen um Afrika herum gefundene neue Weg nach Ostindien, und so gar eine ganz neue von dem berühmten Columbus entdeckte Welt hatten theils schon große Veränderungen hervor gebracht, theils zu noch größern die Vorbereitung gemacht.

In dem Innern von Europa war indessen eine neue politische Welt entstanden, zu der Frankreich den ersten Grund geleget. Bis daher hatte man sich gefürchtet, es dürften noch mehrere Provinzen von Europa, besonders Italien und Deutschland, ein Raub der immer weiter vordringenden Türken werden. Allein, nun lenkte die auf einmahl außerordentlich angewachsene Macht von Frankreich diese Besorgniß auf eine ganz andere Seite; da hingegen die Furcht vor den Türken sich einiger Maßen zu vermindern schien. In kurzer Zeit waren nicht allein die Engländer aus ihren Französischen Besitzungen vertrieben, sondern diese selbst nach Provence, Dauphine, den Herzogthümern Burgund und Bretagne der Krone einverleibet worden. Die Könige hatten noch dazu solche Schritte zu einer freyen und ungebundenen Macht gethan, daß kaum ein Schatten mehr von der alten Verfassung übrig geblieben. Andere Könige staunten sie darüber an, und wunderten sich, wie ein Staat, welcher den ihren in so vielen Stücken nur erst so ähnlich gewesen, auf einmahl eine so veränderte Gestalt bekommen. Es mußte ihnen unbegreiflich vorkommen, daß die große Kluft, die zwischen der ihrigen, und einer unabhängigen Gewalt vorhanden war, von einem andern so glücklich hat können überspringen werden.

Besonders aber zeigte sich der stärkste Contrast zwischen der Französischen und Deutschen Verfassung.

In Deutschland wollte man zwar endlich kein Faustrecht mehr; allein auch so wenig Gewalt in den Händen des Kaisers, als immer möglich. Das von dem Reich Abgekommene sollte mit demselben wieder vereinigt werden; aber niemand wollte die Hände dazu biethen. Kräfte hatte zwar der Deutsche Staatskörper, auch gegen Frankreich gerechnet, noch immer genug; allein unanwendbar und gleichsam todt. Ausländer, die den Erfolg der Deutschen Reichstagsberathschlagungen ansahen, lachten über dessen innere Einrichtung. Indessen blieb auch immer noch einiger Respect übrig. So wenig es Maxen gelang, Deutschland mit in seine weit aussehenden Plane einzuflechten, so hatte doch immer die Furcht davor noch einigen Einfluß in das Betragen seiner Gegner.

Bey den Kriegen der Engländer und Franzosen hatte das übrige Europa ganz gelassen zugesehen; auch so lang Frankreichs Reunionen das Deutsche Reich insgesammt nur angingen, z. B. bey Provence und Dauphine, als Theilen des ehemaligen Königreichs Arelat. Da durch die Einziehung von Burgund eine besondere Familie in ihren Rechten verletzt zu seyn glaubte, und noch dazu die Vergrösserungssucht keine Gränzen zu haben schien, ward man viel aufmerksamer. Bretagne verdoppelte diesen Eindruck besonders von Seiten Englands. Und da vollends Frankreich seinen Arm nach Italien ausstreckte, ward die Gährung in Europa allgemein. Vor allen Mo-

narchen aber stellte sich Maximilian und der König Ferdinand von Arragonien vor den Riß.

Auch Spanien hatte indessen seine Gestalt verändert. Den Arabern war durch die Ueberwältigung von Granada ihr letzter Zufluchtsort entrissen, so wie anderseits durch die Heurath des Ferdinand und der Kastilianischen Königinn Isabella das ganze Königreich unter eine Regierung gebracht worden. Die nur erst gemachte Entdeckung von Amerika versprach auch von dieser Seite her neue Schätze und Zuwachs der Spanischen Macht, zu der, außer Spanien bereits Sicilien und Sardinien gekommen. Uebrigens war Ferdinand fein, weit aussehend, und im Stillen arbeitend, der mit seinen Projecten erst alsdann hervor trat, da alles reif zu ihrer Ausführung war. Max hingegen ganz offen und ohne Rückhalt. Sein Muth vertrat bey ihm die Stelle alles übrigen, wie bey Ferdinanden Feinheit und Politik; und gleichwie sich diese oft der Falschheit und List näherte, so artete Maxens Muth oft in Verwegenheit aus. Ferdinand wagte selten seine Person, Max wollte allenthalben an der Spitze auch der gefährlichsten Unternehmungen seyn. So sehr der Geist der Ritterschaft (Chevalerie) und der damit verknüpften Abendtheuer bereits anfieng sich zu verlieren, so großen Hang hatte Max zum Außerordentlichen, besonders wenn es mit Gefahren verbunden war. Eine Menge davon, die er in seiner Jugend glücklich überstanden hatte, machte

daß

daß er sie zuletzt nicht allein nicht scheute, sondern noch einiger Maßen liebte. Auch seinen politischen Projecten sieht man das Gewagte an. Gleichwie sein tägliches Vergnügen bey seinen Gemsenjagden war, die steilesten Felsen so hinan zu klettern, daß den Zuschauern daß Sehen darüber verging a): also wagte er sich auch in Staatsunternehmungen, in welche sich manche seiner Zeitgenossen nicht finden konnten, obschon, wenn man die Sache genauer betrachtet, es nicht so wohl an der innern Möglichkeit fehlte, als weil er nicht unterstützt ward, wie man ihm versprochen, oder er es doch gehofft; hauptsächlich aber, weil er den Werth des Geldes nicht kannte, welches um so mehr zu wundern ist, da er in der That nicht leer an Begriffen von der Staatswirthschaft war, und das Innere seiner Länder auf vielerley Weise zu verbessern gesucht. Durch eine übel verstandene Großmuth und Freygebigkeit gab er zu viel auf eine unnütze Art weg, und machte dadurch, daß seine wichtigsten Projecte fast immer in das Stecken geriethen.

Seinem Vater, der ihm bereits in seiner Jugend seine zu große Freygebigkeit verwies, antwortete Max, er wolle nicht ein König des Geistes werden, sondern des Volkes und aller der, die Geld haben; „ein je-

a) Ipse in editioribus rupibus conspicitur, *ubi feras exagitabat, atque unde aliis spectando caligo oculis offundebatur*, imperterritus ipse per plana loca cursu ferebatur. GHILINI *Expeditio Maximil. Italica ap.* FREHER. T. III. p. 97.

der König bestreite und bekriege mit dem Volk, und nicht mit Geld seine Feinde b)." Allein, die Zeiten waren nun vorbey, daß man mit seinen Freunden und Vasallen einen Ritt in des Nachbars Land vornahm, dort plünderte, und gefangen niederwarf, was man konnte, sodann aber weiter heimzog. Die Thaten der Schweitzer hatten die Wichtigkeit des Fußvolkes gezeiget; das immer mehr in Gebrauch gekommene Schießpulver machte es unentbehrlich, so wie es vollends den Vasallen alle Lust zum Kriegsdienste benahm. Man konnte keinen Krieg mehr führen ohne Miethsoldaten, und eben diese wollten bezahlt seyn. Wer das meiste Geld hatte, konnte auch die zahlreichsten Heere aufbringen, und vermöge eben dieser bezahlten Soldaten war man nun im Stande, in den entferntesten Gegenden Krieg zu führen, wovon gleich am Anfange der Regierung Maxens der König Karl VIII. von Frankreich durch seinen Zug nach Italien ein fast das ganze Europa in Bewegung setzendes Beyspiel gab.

Italien hatte sich unter Friderichs Regierung wenig geändert. Die Könige von Neapel und Sicilien, die Päbste, die Herzoge von Mayland nebst den Venetianern und Florentinern, erschöpften alle mögliche Künste der Politik, um unter sich das Gleichgewicht zu erhalten. Es gelang ihnen auch, ohne daß sich die übrigen Europäer, die von den Italienern

b) Der weiße Kunig p. 72.

nern als Barbaren angesehen wurden, sonderlich darum bekümmerten, bis um diese Zeit Ludovicus Morus, der über Mayland herrschte, den König Karl nach Italien rief. Ludwig verwaltete zwar Mayland dem Anschein nach nur als Vormund seines nachgelassenen Bruderssohns Johann Galeazius; allein alles verkündigte, daß er nicht gesonnen sey, die Regierung jemahls aus den Händen zu geben. Nicht allein ließ er den jungen Galeaz so schlecht erziehen, als wenn er ihn mit Fleiß dazu untüchtig machen wollte, sondern er trat ihm dieselbe auch nicht ab, da er bereits mit der Tochter Ferdinands, des Erbprinzen von Neapel, einige Kinder gezeuget hatte, ob es schon der Neapolitanische Hof nachdrücklich verlangte, und von Zeit zu Zeit drohte, dem jungen Galeaz mit Gewalt zu dem ihm gehührenden Herzogthume zu helfen.

Ludwig suchte dagegen theils von Maxen die förmliche Belehnung über Mayland zu erhalten, theils den Neapolitanern in ihrem eigenen Hause zu schaffen zu machen. Das erste erhielt er auch, obgleich Max auf eben dieses Ludwigen Betrieb des jungen Galeaz Schwester geheirathet hatte. Dem Galeaz ward darum sein Recht auf Mayland abgesprochen, weil dessen Vater Galeazius Maria Sforza von seinem Vater dem Franz Sforza gezeuget worden, da dieser noch nicht Herzog von Mayland gewesen, und weil Galeazius Maria sich zum Nachtheil des Reichs

nur mit Bewilligung des Volkes des Herzogthums angemaßet hätte, und eben daher auch Er so wohl als sein Sohn kein wahres Recht an dasselbe gehabt, oder hätte c).

So viel auch der Gedanke, Ausländer in die Italientsche Angelegenheiten zu verwickeln, den Italienern schon gekostet hatte, suchte ihn doch Ludwig hervor, um sich nur von Seiten Neapels in Sicherheit zu setzen, oder, wie er sich gegen Maxen und das Deutsche Reich entschuldigte, um das Ungewitter von seinem eigenen Hause abzuwenden, welches ihm von Frankreich aus gedroht hätte. Sonst mußten die Deutschen die Werkzeuge abgeben, wodurch die Italiener ihre Rache gegen einander ausübten. Da sie in den jetzigen Umständen zu schwach dazu schienen, warf Ludwig seine Augen auf die Franzosen, und rieth dem Karl VIII. die Ansprüche des Hauses Anjou auf Neapel wieder hervor zu suchen. Diese Materie war eben an dem Französischen Hofe durch den Herzog Renatus von Lothringen rege gemacht worden, der als ein Nachkömmling des Hauses Anjou weiblicher Seits um diese Zeit Lust bekommen, König von Neapel zu werden. Allein nebst dem, daß es ihm an Kräften fehlte, erklärten noch die Fürsten, daß die Rechte des Königs viel gegründeter seyen, als des Herzogs, welches ein neuer Anstrieb

c) DUMONT *Corps. Dipl.* T. III. P. II. N. 77. P. 333. seqq.

trieb für Karln war, auch gegen den Rath fast aller der Seinigen sich in dieses weit aussehende Unternehmen einzulassen d).

Karls Eintritt in Italien (1494) war eben so glänzend, als betäubend und überraschend für die Italiener. Alles wich vor ihm, oder nahm seine Befehle an. Man bewunderte insonderheit die metallenen Kanonen, welche die Franzosen durch Pferde mit sich führten, da man bis daher kaum andere als die schweren eisernen, die nur zu Belagerungen zu brauchen waren, gesehen hatte. Noch ein Unterschied war den Italienern auffallend. Die Italienische Miliz war meistens zusammen gerafftes Volk. Weder Soldaten noch Generale waren Unterthanen des Herrn, welchem sie dienten; die erstern verkauften sich an die letztern, und diese an die Fürsten. Hingegen waren unter der französischen Cavallerie, die am meisten Aufsehen machte, nicht allein keine Ausländer, sondern sie bestand noch dazu fast durchgehends aus Edelleuten e). Der König Alphonsus von Neapel, weil er wohl wußte, daß er von den Seinigen gehaßt ward, trat bey der Annäherung der Franzosen die Regierung seinem Sohn Ferdinand ab, der sich aber ebenfalls nicht getraute Stand zu halten, sondern sich auf die Insel Ischia flüchtete, so daß die Franzosen fast ohne Widerstand Meister (1495). von dem Königreiche wurden.

d) COMINAE. *De bello Neapoli.* L. I.

e) GUICCIARD. L. I. §. 18.

Kaum wußten die Italiener, wie ihnen geschehen war, so schnell war diese Veränderung zu Stande gebracht; nach und nach erholten sie sich jedoch, und, wie gewöhnlich, vereinigten sich Freunde und Feinde, und so gar der Herzog von Mayland Ludwig Sforza, der die Franzosen herbey geruffen, um sie jetzt wieder fortzuschaffen. Am meisten Muth machte ihnen, daß sie in diesen Gesinnungen durch Maxen, den König Ferdinand, und so gar den Pabst, die insgesammt eine Allianz mit ihnen zu dem nähmlichen Endzweck schloßen, gestärkt wurden. (1495. den 31. May). Zwischen Maxen und dem Ferdinand geschah auch um diese Zeit die erste Verabredung wegen der in der Folge für Europa so wichtig gewordenen doppelten Heurath zwischen seinem Sohn Philipp und des Königs Tochter Johanna, und seiner Tochter Margareth und des Königs Sohn Johann.

Nur das Deutsche Reich, das von langer Zeit her im Besitze war viel zu rathschlagen, und wenig zu thun, ließ sich nicht aus seiner Fassung bringen, ob sich gleich Max auf dem Reichstage zu Worms (1495) alle ersinnliche Mühe gab es zu einiger Theilnehmung an der politischen Lage von Europa zu bewegen. Max stellte dem Fürsten vor, Frankreich habe durch Bretagne, und Karls neue Eroberungen in Italien eine solche Macht bekommen, daß, wo ferner zugesehen, und kein Widerstand gethan werde, es auch das heilig Römische Reich der Deutschen

Ma-

Nation entziehen, die Freyheit, Ehre, Würde und Gerechtigkeit der Römischen Kirche so wohl, als des Reichs an sich bringen, und die Stände Deutscher Nation unterdrucken, in Ringerung und Verderben setzen werde" f). Zugleich führte er ihnen zu Gemüthe, was für Bedrang und Beschwehrung die Franzosen dem heiligen Vater zu Rom angethan, und was sie gegen die Städte Pisa und Florenz, die dem Reich unmittelbar zugehöreten, während ihres Italienischen Zugs unternommen.

Allein, der Gedanke von einem in Europa zu besorgenden Uebergewicht war noch so neu in Deutschland, und noch dazu die Deutsche Nation im Ganzen wegen ihrer Verfassung so wenig geschickt zu auswärtigen Kriegen, den Fürsten aber ins besondere ihr Privatinteresse so nahe am Herzen gelegen, daß eher alles andere möglich war, als einen kräftigen Schluß in diesem Stücke zu bewirken. Die erste Antwort, die man Maxen ertheilte, ging dahin, es wären noch nicht Stände genug zugegen, um in einer so wichtigen Sache etwas zu beschließen. Die folgenden stimmten darin überein, „daß es vor allen Dingen nutz und gut auch große Nothdurft sey rechtlichen und förderlichen Gang Rechtens am ersten zu bestatten, auch Frieden und Einigkeit in allen Deutschen Landen zu machen, und dermaßen zu versehen, daß es beständ-

f) Bey Müller Reichstags Th. unter Max. I. P. I. p. 204.

ständlich und bleiblich gehandelt und vollzogen werde. Und daß am ersten das Recht also zu bestatten, daß ein königlich Kammergericht an einer gelegenen stät im Reich verordnet, und daselbst bleiblich bestätet; und daß auch in derselben Stadt ein gemeiner Rath besetzt und bestaten würde, der solt heißen des Reichs Rath und mit siebzehen Personen besetzt werden" g) Dieß war die Sprache, die man unter Friderichs III. Regierung schon oft gehöret hatte, daß nähmlich der Friede von innen erst müsse hergestellt werden, ehe man an auswärtige Unternehmungen denken könne. Max erklärte sich sogleich, daß er alles, „was zu Nutz Ehren und Handhabung des heil. Reichs fürgenommen, und angestellt würde, zulassen wolle, doch seiner königlichen Majestät Oberkeit hierinn allezeit vorbehalten, und unbegreiffentlich:"

So willfährig er sich aber auch zeigte, so konnte er doch nichts anders erhalten, als die Zusage von 150,000 Gulden, wovon er sebst 50,000, die übrigen aber, die Stände lehnweis indessen aufbringen sollten; wozu noch, als wegen des Landfrieden und Kammergerichts alles in Ordnung gebracht war, andere 150,000 Gulden kamen, die auf die nähmliche Art herbey geschafft, sodann aber von dem ebenfalls bewilligten gemeinen Pfenning wieder abgezogen und bezahlet werden sollten. Jedoch ward auch diese Summe von vielen gar nicht, von andern höchst sparsam abge-

g) Bey Müller. p. 374.

abgetragen, wie wir hören werden, so daß Max anstatt der versprochenen 9000 Mann nur 3000 nach Italien schicken konnte, die wegen des Abgangs der Zahlung bald auf noch weniger zusammen schmolzen. Da aber indessen die übrigen Alliirten ein zahlreiches Heer in das Feld gestellt, hatte solches die Wirkung, daß Karl, um nicht von Frankreich abgeschnitten zu werden, aus Neapel aufbrach, und sich endlich noch mit genauer Noth zu Fiornovo im Parmesanischen durchschlug. (1495). Seine im Neapolitanischen zurück gelassene Besatzungen wurden sodann mit leichter Mühe vertrieben.

Sonst bleibt dieser Wormser Reichstag allemahl einer der merkwürdigsten, die jemahls in Deutschland sind gehalten worden, indem endlich das Faustrecht auf demselben ganz abgeschafft, und der so lang gewünschte ewige Landfriede hergestellt, zu dessen Aufrechthaltung aber, und Handhabung der Gerechtigkeit ein beständiges Kammergericht im Reich ist errichtet worden. Wir haben gehört, daß die in Deutschland immer mehr sich vervielfältigenden und um diese Zeit bereits in Cabinetern und Gerichtsstuben herrschenden Juristen das Ihrige aus allen Kräften dazu beygetragen, das Faustrecht verhaßt zu machen. Es forderte aber Zeit, bis sie gänzliches Gehör fanden, indem einerseits Gewohnheiten mußten verbannt werden, die so alt, als die Nation selbst, und innigst mit ihrem Geiste, Sitten und Charakter verwebt

waren; anderseits aber zwey äußerst entgegen gesetzte Dinge zusammentrafen, Formalitäten nähmlich, und der Degen, der sich nicht nur über Formalitäten, sondern auch über Gesetze, Recht und Billigkeit weggesetzet. Sie wußten jedoch zuletzt ihre Sache den Fürsten so gefällig zu machen, daß diese sie für die ihrige ansahen, und auch einiger Maßen Ursache dazu hatten, indem sie in Ansehung ihrer Vasallen wieder gewannen, was sie in Betreff ihrer eigenen Rechte zu verlieren schienen.

Man würde es aber kaum so weit gebracht haben, wenn nicht äußere Umstände dazu gekommen wären, welche dieses Vorhaben begünstiget hätten, unter welchen die veränderte Art Krieg zu führen vornen an steht. Dieser oder jener Edelmann, der zuvor aus seinem Schloß Fürsten und Städten trotzte, ward nun bald durch einige Donnerbüchsen, wodurch man ihm seine Thürme und Mauern einschoß, geduldig und biegsam gemacht. Die Städte konnten eben so wenig auf ihre sonst unüberwindliche Befestigungen groß thun. Beyde, der Adel und Städte, verloren noch dazu jenen kriegerischen Geist, der dem Faustrecht eine beständige Nahrung verschafft hatte. Bürger sowohl als Edelleute, wollten nichts mit dem neuen „unritterlichen Mordgewehr," wie sich letztere ausdrückten, zu thun haben. Da man ohne hin auch die Nothwendigkeit eines geübten Fußvolkes immer mehr einsah, mußten nun die Fürsten fast alle ihre

Krie-

Kriege durch Söldner führen. Diese aber zu bezahlen, ward ein solcher Aufwand erfordert, den die wenigsten lang aushalten konnten. Wie selten das Geld bey den Fürsten damahls gewesen, haben wir bereits am Ende der Regierung Friderichs des Dritten gesehen.

In solchen Umständen waren die meisten froh, wenn sie des Kriegführens überhoben seyn konnten, indem sich mancher durch eine einzige Fehde in solche Schulden steckte, die er in seinem Leben kaum mehr zahlen konnte. Vielen benahm auch der Schwäbische Bund die Lust zu Befehdungen. Da derselbe beständig 8 bis 9000 Mann auf den Beinen hatte, mußte einer schon Herz und Macht haben, bis er sich getraute, mit ihm sich einzulassen. Wenigstens von einzelnen Fürsten in Deutschland war ihm kein einziger gewachsen.

Da Max gleich anfangs eine so günstige Erklärung von sich gegeben hatte, so konnte man sich um so eher einen glücklichen Ausgang der Sache versprechen, weil ihm ungemein viel daran gelegen war, die Stände bey guter Laune zu erhalten, damit sie die begehrte Hülfe willigten. Er selbst saß zwey Tage darüber, vom Morgen 8 Uhr bis Abends zu derselben Stunde, nur daß er seine Mahlzeit darunter genommen. Und auf solche Art kam nach einigen mit den Ständen gepflogenen Unterhandlungen endlich der ewige Landfriede, so wohl als die Kammergerichts-

ord-

ordnung zu Stande. Wir haben gehört, was Friderich für Bedenklichkeiten bey der letztern gefunden. Ueber einige ging Max hinaus; bey den übrigen ward auf andere Weise Rath geschafft. Friderich wollte die Acht selbst verkünden; Max bewilligte, daß auch das Kammergericht in die Acht erkennen könnte. Der Hauptanstoß zu Friderichs Zeiten war der Unterhalt, indem die Sporteln nicht hinreichten, und ihn auf sich zu nehmen dem Kaiser zu beschwerlich fiel. Max verlangte gleichfalls in einer den Ständen übergebenen Notel, dem Kammerrichter und den Beysitzern sollte ein ehrlicher Sold bestimmt, und aus den Reichsgefällen bezahlet werden h). Vermöge der Kammergerichtsordnung gaben die Stände ihre Einwilligung dazu, jedoch, wenn solches nicht vollkommentlich von den Sporteln geschehen könnte i). Da das letztere leicht vorher zu sehen war, mußte nothwendig die Frage entstehen, aus welchen Reichsgefällen das Abgängige zu nehmen. Hiervon schweigt zwar die Kammergerichtsordnung, allein, aus einem Reichstags-Protocoll sieht man, daß der gleichfalls bewilligte gemeine Pfennig auch zum Unterhalt des Kammergerichts dienen sollte; weil er aber nur auf vier Jahre dem Kaiser zugestanden war, sollte „die Kon. Majestät nach Ausgang derselben vier Jahre so-

h) Ap. HARPPRECHT Kammergerichts-Archiv. P. 2. p. 206.

i) Bey Müller l. c. p. 4. 24.

solich Kamergericht darnach selbs versolden, und an gelegen Euden in dem hailigen Reich halten lassen, wie seine Kon. Majestät dem Reich und gemeinen Nutz ehrlich, nutzlich und gut sein erfindet" k).

Was die Ernennung des Kammergerichts und der Urtheiler betrift, geschah solches vor dem Kaiser mit Rath und Willen der versammelten Reichsstände, auch anstatt der abgehenden versprach der Kaiser „mit Rath und Willen der Stände, die desselben Jahrs zusammen kommen werden, oder ihrer Anwälde, taugliche Personen zu setzen" l).

In Ansehung der Rechte, nach welchen die Urtheile abzufassen, blieb es bey dem Vorschlag, den die Stände bereits dem Friderich übergeben. Das Kammergericht sollte nämlich richten „nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach redlichen, erbern, und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften, und Gericht." Was unter den gemeinen Rechten verstanden werde, haben wir bereits gehört. Von dem Collisionsfalle, in welchem Kaiser Friderich verlangte, daß die deutschen Rechte den ersten nachstehen sollten, geschieht gar keine Meldung. Von einer gewissen Summe, bey welcher die Appellation Platz

k) Ap. HARPRECHT l. c. p. 213.

l) Kammergerichtsordnung p. 322. Ap. Müller.

Platz haben sollte, scheinen die Stände jetzt selbst geschwiegen zu haben. Zuletzt sollte auch, wie Friderich bereits zugesaget hatte, das Kammergericht „seinen gestrackten Lauf haben, ungehindert einiger Restitution, Supplication, oder Advocation oder in ander Weg Auffschläge."

Sonst hatte es auch sein Verbleiben dabey, daß der Kammerrichter ein Fürst, Graf oder Freyherr, die Beysitzer aber zum Theil der Rechte gelehrt, und gewürdiget (Doctores), zum Theil aber wenigstens ritterlicher Geburt seyn sollten. Man machte sich nämlich Rechnung, daß auch Grafen sich nicht schämen würden, Beysitzerstelle anzunehmen, wie es wirklich anfangs geschehen. Ueberhaupt aber, da jeder von seinen Genossen sonst Urtheil empfangen, sollte wenigstens der Kammerrichter Fürst oder Graf seyn, damit Fürsten, Grafen und Herren sich dem Gerichtszwange des Kammergerichts um so weniger entziehen könnten.

In Ansehen des letzten Punktes gab es eine Schwierigkeit, an die man zu Friderichs Zeiten nicht gedacht hatte. Max verlangte nämlich in einer den Ständen zugestellten Notel, „daß, wo jemand Spruch hätte an einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn oder ander Zugehörig des heiligen Reichs, er ihn ohne alles Mittel vor dem Römischen König oder Kaiser oder seinem Kammergericht mit Recht ersuchen oder fürnehmen könne

könne" m). Dagegen behielten sich die Churfürsten und Fürsten in ihren Ansprüchen unter einander ihre Austräge vor; für andere Kläger aber sollten sie gehalten seyn, in der ersten Instanz ein Gericht von neun ihrer treffenlichen Räthe an ihrem Hofe niederzusetzen, so daß nur die Appellation an das Kammergericht gehen solle n).

Noch ist merkwürdig, daß dem Kammerrichter, so wie bereits in dem Project der Kammergerichtsordnung von 1486. geschehen, die Macht eingeräumt wird, daß, wenn die Beysitzer spennig, und auf jeglichen Theil gleich wären, er Einem davon einen Zufall thun, das ist, die Entscheidung geben könne.

Nachdem alles in Ordnung gebracht war, gieng Max selbst nach der zur ersten Wahlstadt ausersehenen Stadt Frankfurt, nahm die anwesenden Gerichtspersonen in Pflicht, und übergab dem neuen Kammerrichter, dem Grafen Eitel Friderich von Zollern, den Scepter oder Richterstab, der bis jetzt noch bey dem Kammergericht gebraucht wird, wodurch es endlich in Gang kam.

Mit dem Landfrieden und der Kammergerichtsordnung publicirte man zugleich die Ordnung wegen des gemeinen Pfennigs. Es wurde nämlich zur Unterhaltung des Kammergerichts sowohl, als Ver-

 theidigung

m) Ap. HARPRECHT l. c. p. 205.

n) Bey Müller l. c. p. 425. seqq.

theidigung des Reichs bewilliget, daß vier Jahre lang alle Angehörigen des heiligen Römischen Reichs, mittelbare und unmittelbare, von 500 Rheinischen Gulden ihres Vermögens einen halben Gulden, von 1000 einen ganzen, und die noch mehr im Vermögen hätten, was ihnen über einen Gulden beliebte, diejenigen aber, die unter 500 Gulden Vermögen besäßen, und fünfzehn Jahre alt wären, den vier und zwanzigsten Theil eines Guldens geben; Fürsten aber, Prälaten, Grafen, Herren und Communen nach ihrem Stand und Wesen etwas mehr thun, dann andere; jeder Jude, jung und alt, Mann und Frau, alle Jahre einen Gulden beytragen sollten o). Damit diese Bewilligung den Ständen zu keinem Nachtheil für das Künftige gereichen möchte, mußte Max schriftlich bey seinen königlichen Worten und Glauben versprechen, nach Verlauf der vier Jahre den gemeinen Pfennig an niemand mehr, wer er auch sey, zu fordern. Auch hatte man keine andere Angelegenheit dabey, als daß nur der Kaiser nicht die Verwaltung darüber haben sollte, sondern besondere Schatzmeister, die dem Reich Rechnung stellen sollten.

Uebrigens merkte jedermann, daß der obgleich mit vieler Mühe zur Welt gebrachte Landfriede sammt allen mit demselben in Verbindung stehenden Dingen, besonders dem Kammergericht, eine solche Geburt

o) Bey Müller l. c. p. 487.

Geburt sey, die noch ungemein viel Pflegung und Wartung erheische, bis sie zu einiger Festigkeit und Stärke gelangen werde. Man machte daher auch das Project zu einem beständigen Reichsrath, oder Regiment, das an der nämlichen Mahlstatt, als das Kammergericht, sich aufhalten, unter andern aber treu und fleißiges Aufsehen haben sollte, damit das Kammergericht fleißig und ordentlich gehalten, alle dessen Urtheile zum Vollzug gebracht, überhaupt aber der Landfriede, Ruhe und Ordnung im Reich gehandhabt werden möchte p). Allein, einige andere in dem Projekt enthaltene Dinge kamen Maxen zu bedenklich vor, als daß er sich hätte entschließen können, seine Einwilligung dazu zu geben.

Der nämliche Reichsrath sollte auch die Verwaltung des gemeinen Pfennigs über sich nehmen, die hernach besondern Schatzmeistern anvertrauet worden. Allein diese würde ihm wohl nicht viel Mühe gemacht haben, indem es äußerst langsam mit dessen Erlegung hergieng. Man hatte es einigermassen vorgesehen, und denen, welche den Reichstag in Person besucht, den Auftrag gemacht, mit den Abwesenden, besonders aber der Ritterschaft, zu handeln, daß diese ihren Beytrag willig liefern möchte. Unter andern sollten dieses die Bischöfe

p) Bey Müller l. c. c. 39. p. 380. seqq.

von Bamberg und Würzburg nebst dem Markgrafen Friderich von Brandenburg in Ansehung des Fränkischen Adels thun. Allein dieser kam zu 3000 Mann nach Schweinfurt, wo die Unterhandlung sollte gepflogen werden, angeritten, und protestirte auf das feyerlichste; indem es eine unerhörte Neuerung, und wider des alten reichsritterlichen Standes Freyheit und Herkommen sey, als welche vielmehr dem Reich persönliche Dienste mit Verschwendung seines Blutes im Kriege geleistet hätte, und noch zu leisten bereit sey q). Mit der Schwäbischen Ritterschaft konnte man eben so wenig ausrichten, und die Städte sogar hielten eine Versammlung zu Speyer, wo verabredet ward, mit der Erlegung des gemeinen Pfennigs noch inne zu halten, bis man sähe, wie überhaupt den zu Worms gemachten Verordnungen nachgelebt werde, welches Maxen um so unangenehmer war, da er wegen seines Zugs, den er nach Italien vorhatte, nothwendiger Geld brauchte, als jemals.

q) Bey Müller P. 1. C. 77. p. 688.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Maxens Zug nach Italien. Reichstäge zu Lindau und Worms. Schwierigkeiten wegen des Unterhalts des Kammergerichts.

Karls Rückzug aus Italien hatte weder Maxen, noch die Italienischen Staaten von ihrer gehabten Sorge ganz befreyt. Man konnte sich kaum vorstellen, daß er die bereits in Händen gehabte Beute so leichterdings fahren lassen sollte. Die letztern gaben daher Maxen ungemein gute Worte, sich demselben, wenn er wieder kommen sollte, zu widersetzen; und Max, der einen besondern Beruf in sich fühlte, sich Frankreichs zunehmender Größe nach Möglichkeit zu widersetzen, oder wie er sich selbst in einem Aufgeboth an das Reich ausdrückt, sofern sein Leib und all sein Vermögen reiche, deutsche und wälsche Nation zu unterhalten (aufrecht zu halten), und keine fremde Gewalt eindringen zu lassen, machte sogleich Anstalten nach Italien zu gehen, ehe man noch sicher wissen konnte, ob Karl einen zweyten Zug dahin vornehmen werde, oder nicht. Wie gewöhnlich, suchte er auch auf dem Reichstage zu Lindau Hülfe bey dem Reich; und da es ihm

ahndete, daß sein Gesuch, wie fast alle vorigemale, fruchtlos seyn werde, wollte er diesen Zug für seinen Römerzug passiren machen, weil in solchem Falle die Verbindlichkeit, den Kaiser zu begleiten, unstreitig war. Er verlangte daher vor allen Dingen, daß die Stände auf diesem Reichstage nebst dem in ihren Gebiethen gesammelten gemeinen Pfennig mit einer gewissen Anzahl an Volk und Geschütz erscheinen sollten, um nach Endigung desselben mit ihm den Römerzug sogleich antreten zu können. Er erließ auch (1496. den 28ten May) ein Ausschreiben und Befehl an die Grafen, Freyen, Herren, Städte, Ritterschaft, Adel und andere des Reichs, wie auch seine eigene Unterthanen, worin er die Nothwendigkeit, seinen Zug nach Italien zu beschleunigen, vorstellte, und sie ermahnte, ihm ohne alles Verweilen wohl gerüster zuzuziehen, und acht Tage nach Johannis des Täufers Tag, oder sobald es möglich wäre, auf dem angewiesenen Sammelplatz bey Feldkirch zu erscheinen a). Dem ungeachtet aber regte sich niemand, welches vielleicht jeden andern als Maxen abgeschreckt hätte, sein Vorhaben fortzusetzen. Allein derselbe ließ sich durch den Ludwig Sforza von Mayland, mit dem er eine persönliche Zusammenkunft hielt, bereden, auch mit seinen wenigen Leuten, die er indessen gesammelt, nach Italien aufzubrechen, zumal ihm der

a) Bey Müller P. II. p. 16.

der Herzog sowohl, als die Venetianer, alle Monate 20,000 Dukaten zu geben versprochen. Es sey viel besser, mahlte ihm der Herzog vor, daß er ohne allen Verzug nach Italien gehe, weil die Franzosen schon zum Feldzug bereit seyen, und den Italienern den Dolch an die Gurgel setzen; wegen der Gefahr, die gar keinen Aufschub leide, bitte er im Namen aller, daß Max ungesäumt komme; nur der Ruf von seiner so geschwinden Ankunft werde jetzt in einem Tage mehr dienen, den Franzosen den Muth zu nehmen, als in der Folge in mehreren Monaten b).

Auch hatte Max noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, von Deutschland einigen Beystand, oder doch wenigstens das schon zu Worms ihm zugesagte Darlehn nebst dem gemeinen Pfennig zu erhalten. Er ließ daher von Italien aus an die zu Lindau versammelten Stände ein merkwürdiges Schreiben ergehen, wo er ihnen noch einmal die Gefahr, worin Italien schwebe, vorstellt, so zwar, daß, wenn er

b) Cæterum si vera fari liceat, hoc magis e re viderii, ut Cæsar altera non differat in Italiam descendere, quia Galli in Italia parata habeant arma, & jugulo mucronem intentent. Itaque propter periculum, quod moram non patitur, omnium se nomine rogare, ut veniendo moras tollat: *uno die plus recenti hac de ipsius adventu fama quam postea multis mensibus ad frangendas adversariorum vires ipsum facturum.* GHILIN. *de Cæsaris adventu in Ital. Ap.* FREHER. T. III. p. m. 97.

länger ausgeblieben, und das Ende des Lindauer Reichstages hätte abwarten wollen, der König von Frankreich mit Hülfe seiner Partheyen in Italien vor ihm dahin möchte gekommen seyn, „wodurch ihm sein Römerzug gesperrt, und die kaiserlich Kron mit sammt ganz Italien in des Königs Gewalt wurde gekommen seyn, die bey der Irrung, Zwietracht und Ungehorsam, so in dem heiligen Reich schwebe, schwerlich wieder zur deutschen Nation würde zu bringen gewesen seyn" c). Allein die Antwort fiel dahin aus, daß aus dem Verzeichnisse der anwesenden Stände und Gesandten er schon werde schließen können, daß ohne die andern, die noch nicht erschienen wären, es unmöglich sey, in so schweren Sachen stattlich und fruchtbarlich zu handeln. Man hat auch Spuren, daß er bey einzelnen deutschen Höfen Hülfe gesucht, insonderheit bey dem ihm sehr ergebenen Hause Sachsen. „Es liegt alles an Euch Deutschen," schrieb er dem Churfürsten von Sachsen, „Ihr mögt all mit sambt eurem König jetz Ehr erlangen, das in hundert Jahren hernach zu geschehen, solche Ehr zu erlangen unmüglich wird" d). Allein man findet nicht, daß auch dieses etwas gefruchtet.

Max mußte auf solche Art hauptsächlich auf die Italienischen Subsidien Rechnung machen, und hier

c) Bey Müller p. 31.
d) L. c. p. 175.

hier merkte er ebenfalls, daß er zu leichtgläubig gewesen. Da indessen Nachrichten eingelaufen, daß Karl dieses Jahr nicht mehr nach Italien kommen werde, wünschten vielmehr die Italiener, daß nun auch Max seinen Heimzug wieder nehmen möchte, welches man ihm auf die Zusammenkunft zu Vigevano auf die schmeichelhafteste Art zu verstehen gab. Italien könnte ihm nicht genug danken, sagte Ludwig Sforza und die Venetianischen Gesandten, daß, als man ihn gerufen, er nicht allein gern gekommen sey, sondern auch, ohne noch den geringsten Gebrauch von den Waffen gemacht zu haben, blos durch die Größe seines Namens die Franzosen von Italien abgehalten habe, und auf solche Art gesieget, ohne noch einen Feind gesehen zu haben; dies sey mehr, als durch ein Treffen oder die Waffen den Feind überwinden, weil er, ohne einen Mann zu verlieren, dasjenige erhalten, was man sonst auch durch Vergießung vieles Blutes nicht in das Werk richten können. Da nun solches einer besondern Güte Gottes zuzuschreiben sey, um Menschenblut zu schonen, würde es gewiß auch Gott angenehmer seyn, Italien ganz in Ruhe zu lassen, als die Franzosen auf das neue durch eine Unternehmung aufzuwecken e).

Nichts konnte unerwarteter für Maxen seyn, als ein solcher Antrag, besonders von Seiten des Herzogs,

e) CHILIN. l. c. p. 191.

Herzogs, der sich zuvor so große Mühe gegeben, ihn nach Italien zu ziehen. Wenn auch die Franzosen dieses Jahr nicht kommen würden, sagte er dagegen, so müsse man für das Künftige sorgen; in so fern die Italiener dieses versäumten, würde sie die Zeit bald lehren, wie übel sie sich vorgesehen. Es seyen aber nur zwey Wege übrig, Italien ganz von der Gefahr zu befreyen; wenn noch Franzosen irgendwo in demselben vorhanden, müsse man auf sie losgehen, und sie gänzlich vertreiben; und wenn keine vorhanden, müsse man die Alpen auf eine solche Art besetzen, daß ihnen die Rückkehr unmöglich gemacht werde. In der Lombardey hatten sie nämlich die Stadt Asti noch inne, die ihnen nach Marens Meynung durch die zusammen gesetzten Kräfte der Verbundenen müßte entrissen werden. Allein hierzu hatten die Venettaner keine Lust, weil sie besorgeten, der Herzog dürfte durch Marens Ansehen zuletzt die Stadt an sich ziehen f). Man schlug ihm daher vor, es würde rathsamer seyn, wenn Max zuerst alle Italiener vereinigte, und besonders die Florentiner nöthigte, von der französischen Allianz abzutreten. Die letztern hatten sich bis daher alle Mühe gegeben, das ihnen wohl gelegene Pisa sich unterwürfig zu machen. Da dieses in die Länge nicht mehr aushalten konnte, hatte es Hülfe von den Venetianern verlangt, welche sie gerne leisteten, um

f) GUICCIARD. L. III. §. m. 12.

um zuletzt mit guter Art Meister davon zu werden, und dadurch einen Fuß an dem Ligustischen Meere zu bekommen. Der Herzog von Mayland, der sie ebenfalls gern gehabt hätte, suchte nun Maren zu bereden, er solle sich als Kaiser dieselbe einräumen lassen bis zur ausgemachten Sache, welches man ihm, als dem obersten Herrn der Stadt, nicht versagen könne. Allein, so wie der Herzog die Absichten der Venetianer errathen, eben so merkten auch diese, wo des Herzogs Schritte hinzielten. Sie setzten sich demnach dagegen, und riethen vielmehr, Max sollte Livorno suchen zu erobern, und dasselbe den Pisanern einräumen, wodurch man die Florentiner am besten zwingen könne, die französische Allianz zu verlassen, weil sie auf solche Art vom Meere abgeschnitten würden.

Um seinen Zug nicht ganz umsonst gethan zu haben, entschloß sich Max, die Belagerung von Livorno vorzunehmen, da man ihm eine Flotte und hinlängliche Unterstützung versprach. Allein eben diese Flotte, welche Max selbst bestieg, ward durch einen heftigen Sturm zerschlagen; und als er verlangte, die Venetianer sollten die Truppen zu ihm stossen lassen, die sie im Gebiethe von Pisa hatten, um Livorno zu Land anzugreifen, sagten sie es ihm zwar dem Scheine nach zu, ertheilten aber den Befehlshabern heimliche Gegenbefehle, so daß diese eine Schwierigkeit um die andere machten. Max sah endlich

endlich zur Genüge, daß man von keiner Seite redlich mit ihm umgehe, und verließ aller Vorstellungen ungeachtet Italien, ganz mißvergnügt über die gegen ihn gebrauchten Ränke, und ohne etwas gethan zu haben, das seiner würdig wäre gewesen, nur daß jetzt die Italiener, besonders der Herzog von Mayland und die Venetianer, noch mißtrauischer gegen einander wurden, als zuvor, welches endlich der Herzog mit dem Verlust seines Herzogthums und seiner Freyheit bezahlen mußte.

Indessen war die Reichsversammlung zu Lindau hauptsächlich um die Befestigung des zu Worms beschlossenen ewigen Landfriedens und die Aufrechthaltung des Kammergerichts besorgt gewesen. Man hatte nun zwar dem Reich den ewigen Frieden verkündigt; allein bis er auch ganz hergestellt ward, brauchte es noch Mühe und Sorgfalt. Niemand hatte anfangs bey dem Kammergericht mehr zu thun, als der Fiscal, so daß am Ende des ersten Jahres noch bis sechzig fiscalische Händel anhängig waren, ob man gleich dieselben vor allen andern abzuthun suchte. Das Kammergericht machte daher selbst eine Anzeige bey der Reichsversammlung zu Lindau, daß es fast alle seine Zeit damit verlieren müsse g).

Eine

g) Item in fiscalischen Sachen wollen die Procuratores fisci alle Gerichtstäg die ersten seyn; und sind der fiscalischen Händeln itzo ob Sechzig, mehren sich täglich, müssen allein mit demselben unser Zeit verlieren, ander Sachen liegen lassen, ist wider unser

Eine andere Schwierigkeit machte der Unterhalt des Kammergerichts. Wir haben gehört, daß derselbe die vier ersten Jahre theils von den Sporteln, theils von dem gemeinen Pfennig sollte genommen werden. Da aber die erstern nicht zureichten, und der letztere nicht eingieng, schrieben die Beysitzer am Ende des ersten Jahres nach Lindau, daß die Reichsversammlung ihnen den rückständigen Sold vergüten, und zugleich eine Versicherung wegen des künftigen geben solle, indem sie sonst gezwungen wären, das Gericht aufzugeben, und aus einander zu gehen. Da beydes nicht erfolgte, so geschah auch wirklich, was sie gedroht. Die Reichs-Versammlung erkannte selbst, wie vieles dem Reich an der Aufrechthaltung desselben gelegen, und dennoch wußte man kein Mittel, den etwas über 2000 Gulden bestehenden Rückstand abzutragen, noch viel weniger wegen des Künftigen hinlängliche Maaßregeln zu finden. Man schrieb an den noch in Italien sich aufhaltenden Kaiser; und als die Antwort nicht gleich erfolgte, sollte der von den Juden zu Frankfurt und Worms erhobene gemeine Pfennig dazu angewandt werden. Da aber die beyden Städte denselben nicht abfolgen lieſſen, verfiel man auf die Gedanken, daß „ob der gemein Pfennig so bald nicht unser Gewissen und Jurament, man lasse sie in der Ordnung wie ander Sachen fürwenden. Anzeige und Anfang Kammerrichter Amtsverwesers *ap.* HARPRECHT l. c. p. 249.

nicht fürgang haben werde, die Stände das Kammergericht das nächstfolgende Jahr auf Ihrer selbst Kosten unterhalten, sofern es königliche Majestät verwilligen werde. Man wolle zu dem Ende eine gemeine Anlag unter ihnen machen, worüber jeder Gesandte Verhaltungsbefehle einholen sollte" h). Endlich kam auch Antwort von dem Kaiser, der 1100 Gulden dem Kammergericht wollte auszahlen lassen, mit dem Beding, sich nach Lindau zu erheben, und mit Zuziehung der versammelten Stände die noch fortdauernden Irrungen zwischen Mörens Sohn, dem Erzherzoge Philipp, und dem Karl von Egmond in Ansehen des Herzogthums Geldern auszumachen, sodann aber wollte es Max vier Jahre lang aus seiner Kammer zu Inspruck erhalten i). Da die Bedingung nicht erfüllt ward, unterblieb auch das letztere. In dem Reichsabschiede von Lindau mußte man also noch darauf bestehen, daß von dem neuerdings bewilligten gemeinen Pfennig vor allem der Kammerrichter und die Beysitzer ihren Rückstand erhalten sollten; und weil vermuthlich die Gesandten noch keine Instructionen von ihren Höfen erhalten, ward das Verbindungswerk, was das Künftige betraf, auf den nächsten Reichstag ausgesetzt; überhaupt aber der Wormser Landfriede bekräftiget k). Da

h) *Ap.* HARPRECHT l. c. p. 262.

i) Ibid. p. 273.

k) Ibid. §. 133. p. 113.

Da nach und nach etwas von dem gemeinen Pfennig eingieng, ward man endlich in den Stand gesetzt, auf den folgenden Reichstag zu Worms (1497.) theils die erste Jahrsbestallung nach Abzug der Sporteln und der von Maren vorgeschossenen 1100 Gulden ganz zu berichtigen, theils auf das zweyte Jahr etwas voraus zu zahlen, auf das dritte aber die Versicherung auf den gemeinen Pfennig zu geben, so zwar, daß, wenn derselbe nicht fallen würde, alsdann ein Anschlag auf die Stände gemacht werden sollte. Die völlige Besetzung des Kammergerichts, da man nur erst einige Beysitzer wieder zusammen gebracht hatte, sollte auf dem künftigen Reichstage besorget werden l). Max verlangte für sich, man möchte ihm wenigstens den gemeinen Pfennig in seines Sohns des Erzherzogs Philipp Landen, und in dem Jülichischen, Bergischen und Clevischen heben, zugleich auch etwas von dem bereits Eingegangenen zukommen lassen, wovon das erstere ihm zugesagt, in Ansehung des letztern aber beschlossen ward, ihm 4000 Gulden zu geben. Die Einkünfte eines Königs von Frankreich übertrafen bereits alles, was man bis daher in Europa gesehen; jene des Herzogthums Mayland beliefen sich, nach des Commines Angeben, auf fünf bis siebenmal hundert tausend Goldgulden m). Den Pabst schätzte man

l) Ibid. §. 144. p. 120.
m) COMMIN. *de bello Neapol.* L. I. p. m. 718.

man auf fünfmal hundert tausend Dukaten. Es mußte demnach ungemein tröstlich für das weltliche Oberhaupt der Christenheit, und den ersten Monarchen der Welt seyn, sich mit vier tausend Gulden abspeisen zu lassen.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Reichstag zu Freyburg. Krieg mit den Schweizern.

Und nun wieder ein Reichstag zu Freyburg im Breißgau, der am Ende des Weinmonats 1497. seinen Anfang nahm, und vielmehr eine Fortsetzung der beyden vorigen, als ein neuer seyn sollte. Um einige Thätigkeit, Zusammensetzung und Entschlossenheit in dergleichen Versammlungen zu bringen, von denen sich selbst die Glieder davon nichts Gutes mehr versprachen, erkannten die Gesandten, nebst den obgleich in geringer Zahl anwesenden Fürsten, daß Maxens Gegenwart vor allem nöthig sey. Er selbst hatte in dem Ausschreiben dieses Reichstages einfließen lassen, daß er aus treffenlichen und merklichen zugefallenen Ursachen die beyden vorigen nicht

besuchen

besuchen können a); allein es verzog sich doch mit seiner Ankunft zu Freyburg, so daß die anwesenden Stände ihn durch verschiedene Schreiben ersuchten, sich in Person nach Freyburg zu erheben. Max entschuldigte sich durch die Nothwendigkeit, seine Hausgeschäfte und innere Angelegenheiten seiner Erbländer in Ordnung zu bringen. Endlich gab er doch dem dringenden Verlangen der Stände Gehör, und begab sich nach Freyburg, wo indessen auch mehrere geistliche und weltliche Fürsten angelangt waren. Acht Tage nach seiner Ankunft ließ er über die drey folgenden Punkte durch seine Commissarien den Antrag machen: wegen der Hülfe gegen Frankreich, wegen des noch rückständigen gemeinen Pfennigs, und wegen der Handhabung des Friedens und Rechts. Die neuen Irrungen mit Frankreich waren aus einigen noch nicht erfüllten Punkten des Friedens von Senlis entstanden. Vermöge desselben sollten dem Erzherzoge Philipp die Städte Hesdin, Aire und Bethune, sobald er das zwanzigste Jahr werde zurück gelegt haben, welches am Vorabend von Johannes des Täufers 1498. eintraf, heraus gegeben werden; so wie hingegen der König seinerseits die Grafschaften Masconnois, Auxerrois und Bar an der Seine, und überhaupt, was er noch von dem ehemaligen Burgundischen Staat in Händen habe, behalten solle, bis die Sache entweder in

a) Bey Müller p. 156.

Gutem oder durch den Weg Rechtens ausgemacht sey b). Sobald die Zeit sich heran nahete, schickte Philipp den Balduin von Lannoy an den französischen Hof, und drang auf die Vollziehung des Friedens von Senlis. Allein man suchte nun von Seiten desselben Ansprüche auf die Städte Ryssel, Douay und Orchies hervor, welche erst müßten berichtiget werden.

Max stellte daher der Reichsversammlung vor, die Rückgabe sey nicht nur zur bestimmten Zeit nicht geschehen, sondern auch die Nachricht eingelaufen, daß der französische Hof nicht gesinnet sey, es zu thun; er habe sich daher in Rüstung gesetzt, worauf aber der Churfürst von Sachsen die Vermittelung übernommen, deren Erfolg man nun abwarten müsse. Sollte die Rückgabe geschehen, würde Max alsdann mit seinen in Bereitschaft stehenden Truppen die Länder in Besitz nehmen. Wofern aber Frankreich auf seiner Weigerung beharrte, und es darüber zum Krieg kommen sollte, so habe er mehr Volk, in beyden Fällen aber mehr Geld nöthig. Die Reichsstände möchten demnach, was an den ihm vor drey Jahren zu Worms bewilligten 150,000 Gulden noch rückständig sey, abtragen, und sich erklären, wessen er und sein Sohn als Reichsmitglieder sich zu ihnen zu versehen hätte, wenn es zum

b) Ap. DUMONT T. III. P. II. N. CLXII. P. 303. *seqq.*

zum Bruch kommen sollte. Wegen des Rückstandes an den 150,000 Gulden machte man keine Schwierigkeiten, hingegen sollte Max von dem bereits erhobenen Geld Rechnung ablegen. Uebrigens wolle man die Vermittelung des Churfürsten von Sachsen abwarten, und, wenn dieselbe ohne Frucht seyn sollte, von Reichs wegen eine Gesandtschaft an den König schicken, sodann aber Maxen und seinem Sohn nach Vermögen beystehen, wenn auch diese nichts ausrichten würde. Die Stände erinnerten zugleich Maxen, den noch immer so vielen Schwierigkeiten ausgesetzten gemeinen Pfennig förderlichst in Gang zu bringen, über die zu Worms errichteten Ordnungen zu halten, und seinen Sohn zu vermögen, daß er sich mit denjenigen seiner Länder, die dem Reich zu Lehen giengen, belehnen lasse.

Max, der bereits einige Truppen auf den Beinen hatte, brauchte aber auch sogleich Geld. Man bewilligte ihm demnach von dem bereits eingegangenen gemeinen Pfennig 15,000 Gulden auf Abschlag auf den Rückstand von den versprochenen 150,000 Gulden, die noch immer nicht waren gezahlt worden. Wegen des übrigen Restes der Geldhülfe aber wurde verabredet, daß die bisher von Maxen in seinen eigenen, seines Sohnes, und der Herzoge von Jülich und Cleve Ländern gehobenen Gelder bis zur abgelegten förmlichen Rechnung auf 50,000 Gulden angeschlagen, ihm hiernächst auf fernern

Abschlag noch 70,000 Gulden gegeben, jedoch hiervon die auf dem letzten Wormser Reichstag bezahlten 4000, und die auf dem jetzigen entrichteten 15,000 abgezogen, und der Rest von 51,000 von dem bis daher eingehobenen gemeinen Pfennig ausgezahlt werden sollte. Dagegen versprach Max. zwischen hier und dem nächsten Reichstage von den gehobenen Geldern förmliche Rechnung abzulegen, worauf nach Befinden entweder von ihm der Ueberfluß, oder von den Reichsständen der Abgang ersetzt werden sollte.

Was die Handhabung des Friedens und Rechts betrift, wurde der zu Worms errichtete allgemeine Landfriede nicht nur bestätiget, sondern auch weiter erläutert und befestiget c). Da die mächtigste Stütze desselben der Schwäbische Bund war, einige Mitglieder aber in Ansehen der Fortsetzung desselben Schwierigkeiten machten, ließ Max zu Freyburg einen harten Strafbefehl ergehen, vermöge dessen keiner von den Bundesverwandten sich bey Strafe der Acht von dem Bunde trennen, und diejenigen, die sich noch nicht darein begeben, demselben ungesäumt beytreten sollten d). Sonst wurden auch noch viele andere nützliche Dinge beschlossen, welche, wollte Gott! sagt der damals lebende Trithemius,

daß

c) Bey Müller p. 234.

d) Ibid. p. 288. *seqq.*

daß sie auch zum Vollzug wären gebracht worden! e).

Uebrigens machte der Erzherzog Philipp durch den mit Frankreich geschlossenen Frieden die Gesandtschaft von Seiten des Reichs überflüßig. Da indessen Karl der Achte mit Tode abgegangen, benutzte er den Umstand, und ließ durch seine Gesandten, den Grafen Engelbert von Nassau und den Philipp von Contay, bey Karls Nachfolger Ludwig dem Zwölften nicht nur allein die Herausgabe der drey Städte Hesdin, Aire und Bethune, sondern auch aller zum Burgundischen Staat ehemals gehörigen Länder fordern. Ludwig hatte ohnehin seine Gedanken sogleich, als er den Thron bestiegen, auf Mayland gerichtet. Damit er nun durch einen in seinen eigenen Ländern entstandenen Krieg nicht in seinem Vorhaben gehindert würde, versprach er endlich die drey Städte, sobald Marens Truppen, die indessen einen Einfall in Burgund gethan, dasselbe würden verlassen haben, heraus zu geben. Von dem Herzogthum Burgund und den Grafschaften Masconnois, Auxerrois und Bar an der Seine sollte Philipp, so lange er lebte, weder durch Gewalt, noch durch den Weg Rechtens etwas suchen an sich zu bringen, auch wegen seiner französischen Lehen

e) Alia quòque multa fuerunt satis utiliter proposita, quæ utinam fuissent & practisata. TRITHEM. *Chron. Hirsaug.* p. 571.

die Huldigung (Foi & hommage) leisten, jedoch nicht an dem französischen Hof selbst, sondern einem von dem König nach Artois geschickten Bevollmächtigten in einer Stadt, die ihm gefällig seyn werde f).

Max war zwar nicht sonderlich mit diesem Tractat zufrieden, doch mußte er die Sache um so mehr geschehen lassen, da nicht allein die in Geldern noch fortdauernden Unruhen, sondern auch der inzwischen ausgebrochene Krieg mit den Schweizern ihm anderwärts zu schaffen genug machten.

Die Gelegenheit dazu gaben einige Gränzstreitigkeiten zwischen den Tyrolern und Graubündtnern, insonderheit wegen der Vogtey über das Kloster Münster im Münsterthal, worüber es zu Thätlichkeiten kam, indem man sich von Seiten Tyrols mit Gewalt in den Besitz davon zu setzen suchte. Da die Tyroler nun, anstatt des zwar gütigen und sanften, aber Ruhe und Gemächlichkeit liebenden Sigmunds, den Kaiser selbst, der sich in seinen Niederländischen Kriegen bereits so großen Ruhm der Tapferkeit erworben, zum Herrn hatten, und eben darum, wo nicht auf den Beystand des deutschen Reichs, doch auf jenen der übrigen Oesterreichischen Staaten zählen durften, glaubten sie ein mehreres sich heraus nehmen zu dürfen. Max selbst, der um diese Zeit nach den Niederlanden gehen mußte, um seinem Sohne gegen den

von

f) Ap. DUMONT T. III. P. II. N. CCI. p. 396.

von Frankreich unterstützten Herzog von Geldern beyzuspringen, hinterließ Befehle, daß man sich in der Güte mit den Graubündnern setzen solle. Dessen ungeachtet aber dauerten die Feindseligkeiten fort. Man machte zwar einige Stillstände, die aber nicht gehalten wurden. Bereits 1497. hatten sich die Graubündtner in den Schweizerbund begeben, welchem Beyspiele auch 1498. die Churbündtner folgten. Zuvor hatte immer eine Abneigung zwischen ihnen und den Schweizern geherrschet. Allein die kaiserliche Nachbarschaft, nebst einigen andern Umständen, machte nun, daß sie sich darüber wegsetzten, und die Freundschaft der Schweizer suchten.

Eben dadurch aber bekam auch die Sache eine ganz andere Gestalt, als man anfangs mochte geglaubt haben. Denn nun forderten die Tyroler und Max selbst nicht allein den Schwäbischen Bund auf, in welchem Tyrol mit begriffen war, sondern auch vermöge des Wormser Landfriedens alle Churfürsten, Fürsten und Stände in zwanzig Meilen Wegs darum gesessen. Man war ohnehin von Seiten des Reichs auf den Schweizerbund seit seinem Entstehen nicht gut zu sprechen, neuerlich aber um so weniger, da die Schweizer sich weigerten, die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts zu erkennen, und nicht allein mit dem Schwäbischen Bund nichts zu thun haben wollten, sondern noch dazu die Stadt Costnitz suchten in den ihrigen zu zie-

hen; lauter Schritte, die man als Vorboten einer gänzlichen Trennung vom Reich ansah. Da es dem Schwäbischen Bund gelungen, die Herzoge von Bayern zu demüthigen, glaubte derselbe, daß ihm nun nichts mehr widerstehen könne g). Man fand aber, daß man sich um ein merkliches geirret, indem, selbst nach dem Geständniß deutscher Geschichtschreiber, die Schweizer den Ruhm ihrer alten Tapferkeit und Vaterlandsliebe vollkommen behauptet. Einer davon macht uns folgende Schilderung von ihnen: „Man konnte sie zwar tödten, aber nicht zu Gefangenen machen, und gleichwie sie selbst einen ehrlichen Tod einer schändlichen Gefangenschaft vorzogen, also schonten sie auch ihrer Feinde nicht, sondern tödteten ohne Unterschied alles, was ihnen in die Hände fiel" h).

Was ihnen hauptsächlich einen Vorzug gab, war, daß sie die strengste Mannszucht in ihren Kriegsunternehmungen beobachteten, und die Befehle ihrer Obern auf das genaueste befolgten; da hingegen bey den Deutschen Sorglosigkeit, Uneinigkeit,

g) Mox igitur fœderatio Suevica eam induit arrogantiam quam Bavarii nuper exuerant, nihilque impervium virtuti ac potentiæ suæ esse duxit. *Bilibald Pirckheimer, belli Helvet. ap.* FREHER. T. III. p. 66.

h) Interfici ergo potuere, capi nequaquam. — Et quemadmodum ipsi honestam mortem captivitati præferebant turpi, ita nemini quoque parcebant, sed indifferenter omnes, qui in manus eorum deveniebant, obtruncabant. *Ibid.* p. 81.

keit, Verachtung des Feindes, und Nachläßigkeit auf das Aeußerste stiegen. Nachdem Max selbst von dem Niederrhein bey der deutschen Armee angekommen, gieng es zwar besser; allein, da man den Schweizern in ihren gebirgigen Gegenden nicht beykommen konnte, und noch dazu der Graf von Fürstenberg sich von ihnen bey dem Schloß Dorneck überfallen, und eine Niederlage beybringen ließ, gab endlich Max den dringenden Vorstellungen des Herzogs von Mayland Gehör. Dieser ward eben von dem König Ludwig dem Zwölften mit einem Besuche bedrohet; es war ihm demnach alles daran gelegen, diesem Kriege ein Ende zu machen, um von Maxen und allenfalls den Schweizern selbst eine Unterstützung zu erhalten.

Die Schweizer wünschten auch ihrerseits Frieden, indem sie nicht allein viele Leute einbüsseten, sondern auch anfiengen starken Mangel an Getreide und Salz zu leiden, hauptsächlich aber dem gemeinen Manne, der bereits gewohnt war in auswärtigen Diensten Sold zu bekommen, ein solcher Krieg, wo er auf eigene Kosten leben sollte, äußerst gehäßig war. Ludwig der 12te hatte indessen den Schweizern Geschütz und Munition zugeschickt; als er aber ihre Gesinnungen in Ansehen des Friedens merkte, both er sich ebenfalls als Mittler an. Allein diese Vermittelung war weder Maxen, noch den Schweizern anständig, indem selbst die letztern besorgten, er dürfte

dürfte die Sachen vielmehr suchen verwirrter zu machen, als aus einander zu setzen. Man überließ demnach das Geschäft dem Ludwig Sforza, durch dessen Gesandte es auch zu Stande kam (1499. den 22ten September). Die Gränzstreitigkeiten zwischen Tyrol und den Graubündtnern wurden auf den rechtlichen Austrag des Bischofs Friderich von Augsburg verwiesen. Sonst sollte jedem das Seinige wieder zurück gegeben werden, und keine Parthey sollte hinführo der andern zu Unfug deren Angehörigen in Bürgerrecht und Verspruch nehmen i). Durch einen Schiedsspruch des Herzogs von Mayland ward auch noch festgesetzt, daß das zuvor der Stadt Costnitz angehörige Landgericht in dem Thurgau zwar den Schweizern bleiben, jedoch um 20,000 Gulden von den Römischen Kaisern oder Königen wieder eingelöset werden könne.

i) Bey Müller p. 695.

Dreyßigstes Kapitel.

Ludwig XII. erobert Mayland. Marens Gegenanstalten. Errichtung eines Reichsregiments. Theilung von Neapel. Friede zwischen Maxen und Frankreich. Innere Reichsangelegenheiten.

Dasjenige, was der Herzog von Mayland besorgte, nämlich ein Krieg von Seiten der Franzosen, traf auch wirklich ein. Nicht so bald war Ludwig der Zwölfte auf den französischen Thron gelangt, als er durch die Annehmung des Titels eines Herzogs von Mayland zur Genüge an den Tag legte, was er in Ansehen dieses Herzogthums im Sinne habe. Seine Ansprüche gründeten sich auf die zwischen seiner Großmutter der Valentina, einer Tochter des ersten Mayländischen Herzogs Johannes Galeazius Visconti, und seinem Großvater errichteten Ehepacten, vermöge deren, nach Abgang des Viscontischen Mannsstammes, den Nachkommen dieser Valentina die Erbfolge in Mayland zugesagt war. Ob gleich der Fall sich schon längstens ereignet

hatte,

hatte; so waren doch sein Vater sowohl, als Großvater zu schwach, ihre Rechte durchzusetzen, welches nun Ludwig als König mit doppeltem Eifer übernahm.

Aus Karls des Achten Tode waren in dem politischen Systeme von Italien ungemeine Veränderungen hervor gewachsen, die Ludwigen vortheilhaft waren. Die Venetianer hatten indessen ihre Augen auf die Stadt Pisa gerichtet; und weil sich der Herzog von Mayland in diesem Stücke ihnen widersetzte, auch zuletzt gar mit den Florentinern sich vereinigte, um Pisa nicht in ihre Hände kommen zu lassen, waren sie jetzt nicht abgeneigt, mit dem neuen König Freundschaft zu errichten. Selbst Pabst Alexander der Sechste vergaß nun alles, was ihm ehemals Karl der Achte bey seiner Anwesenheit zu Rom Leids gethan, und war bereit, nicht allein das allgemeine Interesse von Italien, sondern seiner eigenen Kirche, wie auch seine Ehre, Treue und Glauben aufzuopfern, um seinen Sohn Cäsar Borgia zu einem mächtigen Fürsten, oder gar zum König, wenn es gelingen sollte, zu machen, wozu ihm ein neuer Krieg in Italien ein viel schicklicheres Mittel schien, als der ruhige Zustand desselben. Damit er sich Ludwigen um so geneigter machte, hatte er ihm nicht nur erlaubt, sich von seiner Gemahlinn zu trennen, und Karls Wittwe, die berühmte Anna von Bretagne, zu

heurathen,

heurathen, sondern auch sonst zu seinen Absichten Vorschub versprochen, wogegen Ludwig den Cäsar Borgia zum Herzog von Valence nebst einer ansehnlichen Pension an Geld gemacht.

Der Herzog von Mayland, auf den es eigentlich angesehen war, glaubte theils, wegen Pisa würde die Sache abgethan seyn, ehe noch Ludwig im Stande wäre, die Alpen zu passiren, theils aber, daß die Venetianer nie ihrer Rachbegierde gegen ihn so weit Platz lassen würden, um ruhig zuzusehen, daß die Franzosen wieder nach Italien kämen, da sie sich so vieles kosten lassen, sie von dort zu vertreiben. Allein, so klug sich auch der Herzog zu seyn dünkte, so wenig trafen seine politischen Berechnungen ein. Diese Republikaner hatten sich eine Zeit her ungemein vergrößert, und mit eben diesen Vergrößerungen war der Stolz und die Begierde, noch mehr zu haben, bey ihnen stets gewachsen. Vermöge des ersten konnten sie sich nicht entschließen, dem Herzoge zu verzeihen, daß er sich unterstanden, sich einem so mächtigen Staat, wie der ihrige war, zu widersetzen; vermöge des zweyten aber war es ihnen nicht möglich, eine Gelegenheit auszuschlagen, die ihren Absichten vortheilhaft schien. Ludwig wußte diese Gesinnungen ungemein gut zu benutzen. Nebst der Vorstellung, wie feindselig und zum Theil undankbar sich der Herzog von Mayland gegen sie aufgeführet, versprach

er

er ihnen noch dazu Cremona, nebst der Landschaft Gheradadda. Durch Cremona erhielten sie festen Fuß am Po, und kamen selbst Mayland ungemein nahe. Wenn auch die Franzosen Mayland bezwingen sollten, war es nicht wahrscheinlich, daß sie sich in die Länge im Besitze davon erhalten würden, da sie von Spanien, England, Flandern und selbst Deutschland aus mit beständigen Kriegen bedroht wurden. In diesen Umständen konnte sich leicht eine günstige Gelegenheit darbiethen, Mayland an sich zu ziehen, welches wenigstens keiner der übrigen Italienischen Fürsten hindern konnte. Und wenn sie vollends Pisa und Livorno unter sich brächten, wären sie nicht nur allein Meister von dem ganzen obern Italien, sondern auch schon einige Hoffnung für sie da, zur Herrschaft über das mittelländische Meer, so wie sie dieselbe über das Adriatische zu haben glaubten. Kurz, gegen alles Erwarten nicht allein des Herzogs, sondern des ganzen übrigen Europa, ließen sie sich mit Ludwigen in eine Allianz ein, und versprachen ihm, den Herzog auch ihrerseits zu bekriegen, wenn Ludwig ihn angreifen würde.

Durch diese Zusage um so mehr ermuntert, fieng Ludwig den Krieg noch in dem Jahre 1509 an; und ehe man sichs versah, war er von Mayland Meister, woran theils die Feigheit des Herzogs und seiner Generale Schuld war, theils das

Betragen der Mayländer, die wegen der vielen Gelderpressungen dem Herzoge nicht gewogen waren, theils auch die Treulosigkeit der vielen in der Stadt sowohl, als in dem Herzogthum zerstreuten Welfen. Man hätte glauben sollen, da nun kaum ein Schatten mehr des ehemaligen kaiserlichen Ansehens in Italien übrig war, daß man fast die Namen der Gibellinen und Welfen nicht mehr wüßte. Allein der alte Haß kochte noch immer in den Gemüthern, nur daß die Gelegenheiten fehlten, ihn herdus zu lassen, wie zuvor, und daß man anstatt der offenbaren Gewaltthätigkeiten, die in den vorigen Zeiten Mode waren, nun zu Intrigen, Schleichwegen und heimlichen Ränken seine Zuflucht nehmen mußte.

Zu ihrer Belohnung ward der ehemals von dem Franz Sforza aus Mayland vertriebene Johann Jacob Trivulzius, einer der entschlossensten Welfen, der ein Corps französischer Truppen bey der Eroberung des Herzogthums angeführet, und ungemein viel zu derselben beygetragen hatte, nun von Ludwigen zum Statthalter von Mayland ernannt. So sehr sich aber auch Ludwig die Welfen dadurch verbindlich machte, eben so sehr wurden die Gibellinen aufgebracht. Der Leichtsinn der französischen Truppen, und die damit verknüpften Ausschweifungen fiengen ohnehin bald an, den Italienern äußerst gehässig zu werden, so daß man in

kurzer Zeit der neuen Herrschaft satt ward, und die Sforzen wieder zurück wünschte. Ludovicus Morus, und sein Bruder, der Cardinal Ascanius, hatten indessen alles mögliche gethan, um von Maxen Hülfe zu erhalten; als es sich aber damit in die Länge zog, warben sie in der Eile 500 Burgundische Reiter und 8000 Schweizer, mit denen sie in das Mayländische einrückten, und dasselbe, ausgenommen die Citadellen von Mayland und Novara, fast ganz eben so leicht wieder eroberten, als sie es verlohren hatten. Ihr darüber geschöpftes Vergnügen war jedoch von kurzer Dauer. Ludwig schickte den Seinigen ebenfalls frische Völker zu Hülfe, unter denen 10,000 Schweizer waren, deren Anführer es bey den Schweizern, die der Herzog bey sich hatte, dahin brachten, daß sie zum großen Erstaunen desselben erklärten, daß sie gegen ihre Brüder nicht fechten dürften, ohne besondere Erlaubniß ihrer Obern. Das schlimmste für den Herzog war, daß er sich aus Vertrauen auf ihre Treue und Tapferkeit in Novara hatte einschließen lassen. Da sie ihm nun förmlich den Sold aufkündigten, und nach einem von den Franzosen bedungenen freyen Abzug nach Hause eilten, konnte er für seine Person nichts weiter von ihnen erhalten, als daß sie ihn in einen gemeinen Schweizer verkleidet mit ausziehen ließen; welches ihm aber wenig half, indem ein Schweizer aus Ury ihn durch

ein

ein gegebenes Zeichen verrieth, welchem zufolge er sogleich angehalten, und nach Frankreich geschickt ward, wo er in einem Thurme zu Loches zehn Jahre lang ein enges Gefängniß bis an seinen Tod aushalten mußte. Das Herzogthum fiel nun den Franzosen auf das neue ohne Schwerdtstreich in die Hände. Die Schweizer ließen zwar dem Verräther den Kopf abschlagen; allein dadurch ward doch jene Untreue nicht gerächet, die das ganze Corps der von dem Herzog gedungenen Schweizer an ihm begangen. Ein deutscher Geschichtschreiber merkt an, daß dadurch die Schweizer und selbst auch die übrigen Deutschen ungemein viel von ihrem alten Ruf der Treue und Redlichkeit verlohren, und daß die ersten oft genug deswegen gestraft worden a). So viel ist richtig, daß ihre Thaten lang nicht mehr das waren, was sie zuvor gewesen.

Maren gieng dieser Fall ungemein zu Gemüthe, indem er einerseits dem Ludovicus Morus »Hülfe und Schutz zugesichert hatte, andererseits

a) Helvetii etenim nequaquam tot Mediolanensis ducibus permoti beneficiis paulo post non solum illum turpissime deseruere, sed etiam Gallis prodidere, seu potius auri fame illecti non tantum in ignominiam propriam, sed in perpetuam universæ nationis Germanicæ contumeliam, quæ ob tam nefandum Germanorum hominum commercium pessime apud exteras nationes audire cogitur; cujus profecto sceleris sæpius postea manifestas dedere pœnas. BILIBALD. PIRCKHEIMER *de bello Helv.* l. c. p. 90.

aber die nun an seine Erbstaaten so nahe gerückte französische Nachbarschaft, und überhaupt der neue Zuwachs der französischen Macht, und zwar durch ein deutsches Reichslehen, ihm unmöglich angenehm seyn konnte. Da er nicht gelernt hatte, durch eine gute Staatswirthschaft sich solche Hülfsmittel für dringende Fälle zu bereiten, die nur von ihm abhiengen: so mußte er seine Zuflucht wieder zu einem Reichstage, der 1500. zu Augsburg gehalten ward, nehmen, dem er auch großentheils persönlich beywohnte. Allein in der Hauptsache blieb es immer von Seiten der Reichsstände bey der alten Sprache, daß auswärtige Kriege unmöglich seyen, „wo nicht vorhin redlich, gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung wäre" b). So wahr es ist, daß der Landfriede sowohl, als das Kammergericht noch nicht hinlänglich befestiget waren, indem letzteres sogar auf das neue wegen Abgang des Unterhalts eingegangen war, so ausgemacht ist es auch auf der andern Seite, daß man zu auswärtigen Kriegen keinen Willen, und zum Theil auch das Vermögen nicht hatte. Um aber doch etwas zu thun, sollte eine Gesandtschaft von Reichs wegen an den König abgefertiget werden, um wegen Mayland Unterhandlung zu pflegen.

Nebst

b) Regiments-Ordnung in Senkenberg N. 6. des Reichsabschiede Th. II. p. 56.

Nebst diesem sollten auch andere Anstalten sowohl gegen die Türken, „als etlich ander Gewalt, die sich wider das Reich erhebt, und einige des Reichs Stände und Verwandten unter sich gedrungen, auch nach erlangter Gelegenheit die Füße noch weiter in das Reich setzen möchten, getroffen werden“ c). Man sieht hieraus, daß man sich nicht einmal getraute, Frankreich ausdrücklich zu nennen. Da die Erfahrung gezeigt hatte, daß mit dem gemeinen Pfennig nicht fortzukommen, verfiel man nun auf ein anderes Reichsvertheidigungs-System, welches noch weniger zu Stande kam, als der gemeine Pfennig. „Es sollten nähmlich je vier hundert Einwohner einer Pfarrey in oder außerhalb der Ehe, sie sitzen häuslich oder nicht, Mann oder Frauen, Kinder oder alte Leute, die etwas eigenes Liegendes oder Fahrendes haben, einen Mann zu Fuß, geschickt zum Krieg, jährlich halten und verlegen. Geistliche Personen, sie seyen exemt oder nicht, sollen alle Jahr von vierzig Gulden ihres Einkommens einen geben, Ritter und Knecht des H. Reichs sollen nach ihrem Vermögen auch etwas thun. Churfürsten und Fürsten sollten die Reisigen oder Leute zu Pferde, und zwar ein Churfürst nicht unter 500 halten.“

c) Regiments-Ordnung l. c. p. 60.

Wenn man auf den Erfolg sieht, so läßt sich leicht abnehmen, daß diese Verordnung nur zum Scheine gemacht war. Näher war dem Churfürsten Berthold von Mainz, der die Haupttriebfeder der Reichstagshandlungen war, an seinem zu Worms schon 1495. projectirten Reichs-Regiment gelegen. Da es damals nicht zum Vollzug gekommen, hatte man den Entschluß gefaßt, daß der Kaiser selbst, die Chur- und Fürsten alle Jahre einmal sich versammeln sollten, um von Vollziehung und Handhabung gesprochener Urtheile und des Landfriedens, auch anderer anliegenden Nothdurft der Christenheit und des Reichs zu handeln. Die Erfahrung lehrte aber bald, so wie in den vorigen Zeiten, daß die Stände des Reichs langsam und beschwerlich, auch mit merklicher Mühe, Arbeit und Kosten zusammen gefordert werden und kommen mögen. Da aber oft merkliche Sachen vorfallen, die der Eile bedürfen, und denen der Verzug nachtheilig ist, ward auf das neue auf die Errichtung dieses Regiments gedrungen. Seiner Absicht nach sollte es die Erhaltung des innern und äußern Friedens, und überhaupt alles, was an Kaiser und Stände hätte sollen gebracht werden, so wie das Kammergericht das Justizwesen besorgen. Der Kaiser oder sein Statthalter sollte bey demselben seinen Vorsitz haben. Unter den Beysitzern, deren Zahl auf zwanzig gesetzt ward, sollte allemal ein

Churfürst,

Churfürst, und zwey Fürsten, ein geistlicher und weltlicher, persönlich zugegen seyn; von den abwesenden Churfürsten dörfte jeder einen Beysitzer ernennen. Die übrigen sollten bestehen aus einem Prälaten, einem Grafen, zweyen Personen aus den Städten, einer aus den Oesterreichischen, einer aus den Burgundischen Landen, und sechs aus den sechs Kreisen, in die das Reich nun getheilet ward d). Wegen des Kammergerichts ward ein Anschlag zu 19,000 Gulden gemacht, der von der künftigen Reichshülfe wieder sollte abgezogen werden, und einstweilen den Unterhalt desselben zu besorgen. Dessen ungeachtet aber konnte es in diesem Jahre noch nicht in den Gang gebracht werden.

Obgleich Max auf solche Art seinen Hauptzweck verfehlet, so ließ er doch das Regiment zu Nürnberg eröffnen. Max machte auch bey demselben einen neuen Versuch wegen der Italienischen Angelegenheiten. Weil das Regiment in besondern und wichtigen Dingen Macht haben sollte, die sechs Churfürsten und zwölf aus den Fürsten, die eben die Reihe wegen des Beysitzeramts traf, zusammen zu berufen, verlangte er solches von ihm, in der Hoffnung, von achtzehn eher zu erhalten, was er wünschte, als von der ganzen Reichsversammlung. Das Regiment that ihm zwar Genüge, allein es erschienen so wenige von den zusammen berufenen

d) Bey Senkenberg l. c. p. 57. seqq.

Ständen, daß man für nöthig hielt, die Hauptsache auf einen neuen Reichstag, der zu Frankfurt sollte gehalten werden, zu verweisen. Der französische Gesandte, der bey dem Regiment um die Belehnung über Mayland angesucht hatte, ward ebenfalls auf denselben beschieden. Da auch die inzwischen nach Frankreich abgegangene Gesandtschaft alles auf fernere Handlungen zwischen Maxen und dem König ausgesetzt bleiben ließ e), so war man immer, wo man am Anfange gewesen, niemand aber mißvergnügter, als Max.

Derselbe war auf solche Art nicht im Stande, etwas gegen die Franzosen zu unternehmen; jedoch hatten seine Unterhandlungen mit den Reichsständen die Folge, daß Ludwig mit seinem Vorhaben, nun auch seine Ansprüche auf Neapel auszuführen, noch einige Zeit zurück hielt, bis er hinlänglich glaubte versichert zu seyn, daß er wegen Mayland nichts von Deutschland aus zu besorgen habe. Er gab sich nämlich alle Mühe, bey den Fürsten sowohl, als Maxen es dahin zu bringen, daß ihm die förmliche Belehnung über Mayland ertheilt würde, zugleich auch, weil noch kein förmlicher Friede mit letzterm geschlossen worden, entweder diesen, oder doch einen Stillstand zuwege zu bringen. Ludwig wußte wohl, daß die Flandrer wegen ihren starken Handlung

e) Abschied des Reichsregiments zu Nürnberg. Bey Senkenberg l. c. p. 93. seqq.

Handlung nichts vom Kriege hören wollten. Er suchte daher vor allem den Erzherzog Philipp zu gewinnen, der bey seinem Vater ungemein viel ausrichten konnte. Um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, ließ er noch dazu dem Philipp eine Heurath seiner einzigen Prinzessinn Claudia mit dessen Sohne Karl, dem nachmaligen Karl dem Fünften, vorschlagen, die entweder Bretagne, oder, wie andere sagen, Mayland zur Mitgift bekommen sollte, wenn einstens die Ehe vollzogen würde; denn beyde hatten damals noch nicht das dritte Jahr erreichet.

Da dem Philipp diese Heurath ungemein vortheilhaft zu seyn schien, ließ er sich nicht nur dieselbe gefallen, sondern suchte nun auch seinen Vater mit Ludwigen zu vergleichen. Wegen der großen Schwierigkeiten, denen das Werk ausgesetzt war, bestrebte er sich einstweilen nur einen Stillstand zuwege zu bringen, welcher auch am Anfange des Jahres 1501. erfolgte.

So bald sich Ludwig auf solche Art den Rücken auf einige Zeit sicher gemacht, schickte er seine Armee theils zu Wasser, theils zu Lande nach Neapel. Nach der Ankunft seiner Truppen zu Rom begaben sich der Französische und Spanische Gesandte zu dem Pabste und den Cardinälen, mit dem Bedeuten, daß ihre Könige eine Allianz unter sich gemacht, und das Königreich Neapel zu theilen beschlossen,

„um sodann dem Kriege gegen die Türken desto besser abwarten zu können f). Karl der Achte hatte eben die Sprache bey der Eroberung von Neapel geführet, und wir werden noch hören, daß es Mode war, bey dergleichen Unternehmungen die Türken allemal im Munde zu führen. Alles war erstaunt, als man hörte, daß zwey Könige, die bis daher so wenig Freunde mit einander gewesen, deren wechselseitiges Interesse nicht einmal eine aufrichtige Freundschaft zu gestatten schien, und wovon der eine noch dazu aus dem Hause des damals in Neapel regierenden Königs war, eine solche Verabredung genommen. Indessen waren weder die Italiener, noch sonst jemand im Stande die Sache zu hindern, und Neapel ward getheilt g).

Zu gleicher Zeit hatte Ludwig die Unterhandlungen mit Maxen sorgfältig fortsetzen lassen; nicht allein, um einem Kriege mit demselben auszuweichen, und die sehnlichst gewünschte Belehnung über Mayland zu erhalten, sondern auch allenfalls mit den Venetianern brechen zu können, indem er nicht nur allein wohl wußte, daß ihnen seine bisherigen, ihre Erwartung übersteigenden glücklichen Erfolge höchstens unangenehm waren, sondern auch die Mayländer ihn beständig mahnten, das den Venetianern

f) GUICCIADIN. *L. V.*

g) Den darüber gemachten Traktat kann man sehen bey DUMONT. *T. III. P. II.* p. 445.

tianern abgetretene Cremona nebst Ghieradadda, so wie auch die schon von längern Zeiten her ihrem Herzogthume entzogenen Städte Brescia, Bergamo und Crema wieder mit demselben zu vereinigen, wozu ein gutes Vertrauen mit Maxen, der die Venetianer von ganzem Herzen haßte, ungemein vortheilhaft zu seyn schien. Der berühmte Cardinal von Amboise, Ludwigs erster Staatsminister, mußte daher selbst nach Trient zu Maxen gehen, und einen Traktat mit ihm schließen. Vermöge desselben ward die von Ludwigen und dem Erzherzoge Philipp verabredete Heurath zwischen dem jungen Erzherzog Karl und der französischen Prinzessinn Claudia noch einmal bestätiget, wie auch eine neue Heurath zwischen dem künftigen Dauphin und einer von Karls Schwestern beschlossen. Von Maxen ward auch dem Ludwig die Belehnung über Mayland, so wie von Ludwig dem Erstern Hülfe gegen die Türken zugesaget, und noch insonderheit versprochen, er wolle auch dem Römischen König und dessen Römischen Reich beystehen, dasselbe mehren, beyden auf alle Wege sich günstig erzeigen, damit sie zu ihrer alten Ehre und Ansehen wieder gelangen mögen — alle Sorgfalt und Fleiß anwenden, und alles thun, was ihm nur möglich seyn werde, daß Max nach dem Tode des jetzigen Königs von Ungarn und Böhmen dessen beyde Königreiche, in so weit er dazu berechtigt, der Erzherzog Philipp aber nach dem

Tode seiner Schwiegereltern Spanien sammt allen ihren Ländern erhalten möge h).

Nun unterblieb nicht allein der Reichstag, der zu Frankfurt, hauptsächlich wegen der Mayländischen Angelegenheiten, sollte gehalten werden, sondern auch das Reichsregiment, und mit ihm das Kammergericht giengen aus einander. Den baldigen Verfall des erstern hatte man gleich anfangs vorsehen können. Weder der Kaiser, noch ein einziger Churfürst, oder Fürst hatte Lust, sich Vierteljahre lang zu Nürnberg aufzuhalten, und dennoch waren diejenigen, die nicht anfangs auf die Liste gesetzt wurden, mißvergnügt darüber. Wenn auch das Regiment etwas beschloß, wollte niemand daran gebunden seyn. Max glaubte ohnehin, daß man unter-

h) Sic etiam ipsum Romanorum Regem & ius Romanorum Imperium juvare, augmentare, & illis quibuscunque modis favere, ut in eorum pristinas & antiquas conditiones & honores reponantur. — Quod omni sua cura, diligentia, & sollicitudine favebit, & secundum omnem suam possibilitatem juvabit, ut Sereniſſimus Romanorum Rex, aut hæredes sui post mortem moderni Regis Hungariæ ambo regna Hungariæ & Bohemiæ, ac illorum provincias secundum quod honestas postulabit, & suæ Cæsareæ Majestati jus competierit, & illustrissimus Dominus Archidux & Hæredes sui post mortem Sereniſsimorum Hiſpaniæ Regis & Reginæ tanquam gener eorum omnia regna, patrias terras, & universa dominia eorum, quæ nunc habent & juste ad illos spectant, consequantur, possideant, atque illis fruantur. *Ap.* DUMONT. *T. IV. P. I. N. VII.* p. 16.

unter dem Vorwande des allgemeinen Besten des Reichs vielmehr seiner Gewalt Schranken habe setzen wollen. Was aber die Trennung desselben, so wie des Kammergerichts am meisten beförderte, war das Ausbleiben des ausgeworfenen Soldes. Das Regiment sollte für jenen des Kammergerichts sorgen, und bekam selbst den für ihn bestimmten nicht. Beyde giengen demnach (1502.) von Nürnberg und gänzlich aus einander.

Da Max nicht seyn konnte, ohne etwas Großes im Kopfe zu haben, verfiel er jetzt, nach hergestelltem Frieden mit Frankreich, auf einen Krieg mit den Türken, wozu er von Jugend auf um so mehr Lust hatte, da er glaubte, durch eine besondere auf ihn bey seiner Taufe gemachte Vorhersagung dazu aufgefordert zu werden i). Vor allem aber mußte er Unterstützung von dem Reich haben. Da ihn die Erfahrung bereits zur Genüge gelehret, wie hart es mit dergleichen Ansinnungen auf den Reichstägen zugehe, schrieb er nun jedem Churfürsten einzeln, und vermuthlich auch mehreren Reichsständen in dieser Sache. Allein eben dasjenige, welchem er ausweichen wollte, begegnete ihm (1502. den 1ten Junii). Die Churfürsten hielten nämlich, ehe sie antworteten, erst eine Zusammenkunft zu Gelnhausen, und sagten ihm sodann in ihrem gemeinschaftlichen Schreiben, daß sie zwar zu einer Hülfleistung bereit

i) Weiße Kunig p. 57.

bereit seyen, wenn anders der vorhandene Zug auch durch den Beytritt anderer Mächte verstärkt, und mit gehöriger Behutsamkeit angestellet würde; jedoch müßte erst diese Sache dem Herkommen nach auf einem Reichstage vorgenommen werden, auf welchem sie erscheinen, und das Ihrige beytragen würden. Sie machten auch noch einen Verein, wo sie unter andern sich verbanden, in Reichssachen nichts ohne und außer ihrer gesammten Berathschlagung zu schließen, sich auf den Reichstägen in ihren Berathschlagungen nicht von einander zu trennen, alle Zergliederung und Verminderung des Reiches zu verhindern, auch keine Bewilligung besonders auszustellen, und alle Jahre einmal persönlich zusammen zu kommen k).

Dieser auf das neue mißlungene Versuch, und die eigenmächtige Versammlung der Churfürsten machte Maxen so unwillig, daß er sich nicht allein durch seinen nach Gelnhausen abgeschickten Gesandten, Hansen von Stadion, darüber beschwerte, sondern auch mündlich gegen den Churfürsten von Mainz, den er für den Urheber dieses Betragens ansah, aller Orten Klagen führte, welches zu einem merkwürdigen Briefwechsel zwischen ihm und letzterm Anlaß gab, in welchem Max dem Churfürsten ganz deutlich sagt: „daß er Unlust zu ihm trage, indem viel Jahr her auf den Reichstägen, die er persönlich mit

k) *Ap.* DUMONT. *T. IV. P. I. N. XIV.* p. 31. seqq.

mit überschwenklichen Schaden und Kosten besucht, nichts Fruchtbarliches gehandelt worden sey, darum der Türkenzug, das heilig Reich und die kaiserliche Kron jetzt in Irrsaal stünden, wie der Churfürst selbst wisse und sehe; ihm verdenke es Max am meisten, daß er als das obrist Klied im Reich Maxens Anzeigen nicht habe folgen wollen, sondern ihn vielmehr zurück geschlagen habe" l).

Hingegen haben die Churfürsten, die ihre Versammlungen dessen ungeachtet fortsetzten, auch ihrerseits Beschwerde gegen Maxen, hauptsächlich, weil er dem Churfürsten Hermann von Cöln befohlen, sich entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte am königlichen Hofe zu stellen, und in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Cöln gütlichen oder austräglichen Rechtens zu gewärtigen m), und weil er eigenmächtig, anstatt des eingegangenen, ohne Zuthun der Stände, zu Augsburg ein anderes Kammergericht errichtet, welches er zu Regensburg auch wirklich eröffnen lassen. Dieses sowohl, als Maxens Verlangen, daß die Churfürsten seinen Sohn Philipp als Erzherzog von Oesterreich in ihr Collegium aufnehmen sollten, gab zu einigen Beschwerungsschreiben und Gesandtschaften Anlaß, auf welche Max endlich die Erklärung that (1504. den 11ten Januar), die Aufnehmung seines Sohnes in das

l) *Ap.* GUDEN. *T. IV. CCLIX.* p. 545. seqq.
m) *Ap.* LUNIG. R. A. *T. XVI.* p. 940. seq.

das churfürstliche Collegium nicht mehr zu betreiben, auch mit der von den Churfürsten gemachten Entschuldigung wegen der von ihnen ausgeschriebenen Convente sich zu begnügen, doch daß sie künftig von der Ausschreibung und Zusammenberufung der übrigen Reichsstände, wie es nämlich zu Gelnhausen verabredet worden, wenn der Kaiser zur bestimmten Zeit keinen Reichstag halten werde, abstehen sollten. Eben dieser Reichstag aber sollte nun zu Cöln gehalten werden. In Ansehung des Kammergerichts äußerte Max, daß er die Churfürsten zum öftern schriftlich ersucht hätte, ihre Beysitzer auf seine Kosten laut der Ordnung an das Kammergericht zu schicken, welches aber bisher nicht geschehen sey. Weil er nun die klagenden Partheyen nicht rechtlos lassen könne, habe er das Gericht mit den tauglichsten Personen, die er finden können, besetzt, und da er das Kammergericht auf seine eigene Kosten unterhalten müsse, habe er verordnet, die Sporteln, wie es von Alters hergebracht sey, zu nehmen; wer sich aber dessen beschwerte, möchte sich bey ihm melden n).

n) Bey Häberlin IX. Vorst. p. 248. seq.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Dreyfacher Tractat zwischen Maxen und Frankreich. Pfalz-Bairischer Krieg, wegen der Verlassenschaft des Herzogs Georg von Baiern Landshut. Neue Feindschaft zwischen dem Hause Oesterreich und Frankreich nach dem Tode der Königinn Isabella von Castilien.

Während dieser Vorgänge in Deutschland, war die Theilung von Neapel wirklich vor sich gegangen, aus derselben aber auch sogleich neuer Same zur Zwietracht hervor gewachsen, deren sich der Spanische General Gonsolo von Corduba so gut zu bedienen wußte, daß die Franzosen bald wieder aus dem Neapolitanischen vertrieben wurden. Nun hatten also zwey fremde Mächte auf Italienischem Grund und Boden festen Sitz, Frankreich in dem obern Theil, und Spanien in dem untern. Maxens kaum mit Frankreich errichtete Freundschaft bekam eben auch durch die neuerdings zwischen diesen beyden Reichen entstandene Trennung eine Erschütterung. Nebst dem alten Haß, den er gegen die erstere Krone hegte,

mußte er ohne hin Spanien geneigter seyn, da sein Sohn die nächste Hoffnung zu allem hatte, was er besaß, oder in der Zukunft noch erwerben konnte. Max schickte daher nicht allein den Spaniern einige Hülfstruppen über Triest nach Neapel, sondern hielt auch mit der Belehnung über Mayland zurück, oder wollte sich doch nicht nach Ludwigs Verlangen auf alle dessen Nachfolger erstrecken.

In diesen Umständen schlug sich Philipp abermahl ins Mittel, und machte, daß neue Unterhandlungen zu Blois gepflogen wurden, aus denen endlich (1504.) ein dreyfacher Tractat erwuchs, der erste zwischen dem König und Maxen, vermöge dessen Ludwig innerhalb dreyer Monathe gegen Erlegung von 200,000 Franken die Belehnung mit Mayland für sich und seine männlichen von seinem Leibe abstammenden Erben, in deren Ermanglung aber für seine älteste Tochter Claudia und ihren künftigen Gemahl, den Erzherzog Karl, und wenn jene vor der Vermählung sterben sollte, für eine andere Tochter des Königs, welche gedachten Erzherzog oder einen von dessen Brüdern heurathen würde, endlich wenn auch diese ohne Kinder die Welt verließen, für des Königs männliche Erben, welche sodann um die Belehnung sich melden würden, dieselbe versprochen ward a). Die Belehnung kam auch wirklich, jedoch erst im folgenden Jahre (1505) zu Hagenau in der Person des Car-

di-

a) Ap. DUMONT. T. IV. P. I. N. XXVIII. p. 5.

dinals von Amboise, welcher bey dieser Feierlichkeit Ludwigs Stelle vertrat, zu Stande. Der zweyte Tractat betrifft die künftige Vermählung des Erzherzogs Karl, und der Prinzessinn Claudia, und enthält die in Ansehen derselben dem Erzherzog bewilligten Vortheile. Wenn nähmlich Ludwig ohne männliche Erben abgehen würde, sollten das Herzogthum Burgund und die Grafschaften Auxonnois, Maconnois, Auxerrois und Bar an der Seine, ingleichen die Herzogthümer Bretagne und Mayland nebst Genua und den Grafschaften Asti und Blois an den Erzherzog Karl und die Prinzessinn Claudia und die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder fallen. Wenn von Seiten des Königs von Frankreich und der Prinzessinn Claudia diese Heurath nicht vollzogen würde, sollten dem Erzherzog Karl die Herzogthümer Burgund und Mayland nebst Asti, nichts desto weniger abgetreten werden. Wenn aber der Erzherzog selbst oder jemand seiner Verwandten ein Hinderniß in den Weg legen würde, sollte Max seine Ansprüche auf Mayland und andere Oerter, so der König vom Reich besitze, der Erzherzog aber seine Rechte und Ansprüche auf Burgund, Maconnois, Auxerrois und Bar an der Seine, wie auch die Grafschaften Artois und Charelchinon an den König von Frankreich abzutreten schuldig seyn. Auch wurden die sämmtlichen Churfürsten und das ganze heilige Reich von beyden Theilen zu Garants dieses Heurathsvertrags beliebt b).

Nebst

b) Ap. DUMONT. l. c. N. XXIX. p. 57.

Nebst diesem ward auch noch ein Bündniß gegen die Venetianer zwischen dem Pabste, Maxen und dem König entworfen. Venedig war eben auf dem Gipfel seiner Höhe. Im Besitze des stärksten Handels, der damahls getrieben ward, hatte es solche Schätze gesammelt, dergleichen in keinem Lande, und bey keinem Monarchen anzutreffen waren. Dies würde ihm zwar allemahl Neider erweckt haben; allein, durch eine übel verstandene Politik machte es sich auch Feinde, indem es alle Gelegenheiten auf das begierigste ergriff seine Herrschaft zur See so wohl, als auf dem festen Lande auszudehnen. Seit einer geraumen Zeit war der auf seinem Gebieth gebornе Livius der Lieblings-Autor seiner Bürger, und das alte Rom sein Muster. Ein Staat, der sich nicht einmahl getraute, einem seiner Bürger die Oberbefehlshaberstelle seiner Truppen anzuvertrauen, durfte sich wohl dieser mit Rom in Vergleich stellen? Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist es doch ganz sicher, daß bis daher diesen Republikanern fast alles nach Wunsch gegangen; und daß ihr Betragen die allgemeine Meinung erzeuget, daß sie, wo nicht nach der Oberherrschaft mehrerer Reiche, doch wenigstens nach jener von Italien strebten. Julius II. schreibt dieses an Maxen als eine bekannte Sache, und Max selbst sagt den Reichsständen in seiner Apologie, die wir noch anführen werden, „daß es darauf gestanden, daß die Venediger als ein gewaltig Commun noch

wel-

weiter gegriffen, und zuletzt das Reich, wie vor Zeiten die Römer gethan haben, in ihre Herrschung und Gebieth bracht hätten c)." Bereits dem Pabst Pius II., als er die italienischen Staaten zu einem Krieg gegen die Türken ermunterte, ertheilte der Gesandte der damahligen Republik Florenz zur Antwort: „Was er vorhabe? ob er wohl Italien den Venetianern unterwürfig machen wolle? was man in Griechenland den Türken abnehmen werde, käme den Venetianern zum Besten, die alsdann auch ihre Hände nach Italien ausstrecken würden. Du kennst, sagt er, ihre unersättliche Herrschbegierde; sie geben vor, sie seyen an die Stelle der Römer getreten, und ihnen gebühre die Herrschaft der Welt. Dazu bist du ihnen behülflich, wenn du deine Waffen mit den ihrigen vereinigest, und siehest nicht, was für einer Gefahr du Italien aussetzest, und nicht nur Italien, sondern deinen eigenen Stuhl. Glaubst du wohl, daß derselbe unter der Herrschaft der Venetianer seine Würde behaupten werde? Lasse lieber Venetianer und Türken sich mit einander herum schlagen; sie sind einander ziemlich gewachsen, und werden zuletzt einander so schwächen, daß endlich einmahl die übrigen Nationen in Ruhe leben können d)." Pius antwortete, daß, wenn er Privatmann und nicht Pabst wäre, er vielleicht eben so denken würde; in letzterer Eigenschaft

c) Ap. GOLDAST. Reichssatz. P. II. p. 84.
d) *Comment.* PII. II. L. XII. p. m. 614.

aber müsse er für das allgemeine Beste der Christenheit sorgen.

Auf dem päbstlichen Stuhl saß eben der berühmte Julius II. Gleichwie sein Vorfahr Alexander VI. nichts anders gesucht hatte, als seinen Sohn Cäsar Borgias groß zu machen, ohne darauf zu achten, ob es auf Kosten des Kirchenstaats oder irgend eines andern Souverains geschähe, also war hingegen Julius einzig darauf bedacht, alles, was ehemals zum Kirchenstaat gehöret, wieder herbey zu schaffen, auf was für Wege und Mittel es immer seyn konnte. Die aus dieser Lige überhaupt für Italien zu besorgenden Folgen waren im geringsten nicht vermögend ihn davon abzuhalten.

Max war ohnehin den Venetianern nicht gewogen, nicht allein, weil fast alles, was sie in dem obern Italien inne hatten, ehemals zum Reich gehöret, sondern auch, weil sie noch neuerdings den Franzosen zur Eroberung von Mayland und der Vertilgung der mit ihm verwandten Sforzen geholfen, und einen Theil des Herzogthums, welches ein offenbares Reichslehen war, an sich gezogen, ohne von irgend einer Belehnung Meldung zu thun. Auch mag ihm noch im Sinne gelegen seyn, daß, als er ehemals zu Brügge gefangen gesessen, einige Venetianer den Brüggern gerathen, ihn aus dem Wege zu räumen, indem dies das beste Mittel sey, einen Menschen außer Stand zu setzen, ferner zu schaden.

Lud-

Ludwigen hatten sie während des Neapolitanischen Kriegs auf vielerley Art zum Mißvergnügen gereitzt, und seine Feinde, die Spanier, beständig unter der Hand begünstiget. Auch lag ihm Cremona, Brescia, Bergamo, und die andern ehemals zu Mayland gehörigen Stücke im Sinne.

Die besondern Puncte bestanden darin, daß die Verbundenen mit zusammen gesetzten Kräften den Venetianern wieder abnehmen wollten, was dieselben jedem davon ungerechter Weise entzogen, der Pabst nähmlich Ravenna, Cervia, Faenza, Rimini, Imola und Cäsena; Max hingegen Rovoredo, Verona, Padua, Vicenza, Trevigo, Friaul und alles, was die Venetianer vom Reich und Haus Oesterreich im Besitz hätten; der König aber alles von Mayland abgerissene, als Brescia, Bergamo, Crema, Cremona, nebst Ghieradadda. Wenn es dem Pabste und den Verbundenen gut dünken werde, daß mit Censuren gegen die Venetianer verfahren werde, soll es geschehen; und wenn diese den Türken gegen Maxen oder andere Christen aufhetzen würden, sollten die übrigen Verbundenen aus allen Kräften ihm beystehen e).

Wenn die vereinigten Mächte sogleich zur Vollstreckung geschritten wären, so würde es den Venetianern nicht wohl bey der Sache gewesen seyn. Da aber solches nicht geschah, fand die Republik Gelegenheit, den Pabst durch die Herausgabe mehrerer

e) Ap. DUMONT l. c. N. XXX. p. 58.

von ihr in Besitz genommenen Plätze des Kirchenstaats auf eine Zeit zu besänftigen. Und Max war ohnehin noch in Deutschland mit dem noch nicht ganz geendigten Pfalz-Baierischen Kriege beschäftiget. Dieser war nach dem Tode des Herzogs Georg von Baiern Landshut († 1503) ausgebrochen. So viele Erbverträge auch in dem Bairischen Hause vorhanden waren, so konnten doch dessen Prinzen bey Successionsfällen selten einig werden. Herzog Georg wenigstens lebte, und starb darauf, daß er sein Land mit Vorbeygehung seiner Vetter der Herzoge von Baiern München seiner Tochter Elisabeth und ihrem Gemahl, des Churfürsten Philipp von der Pfalz Sohn Ruprecht überlassen könnte. Eben so fest waren aber auch die Herzoge von Baiern München Albrecht und Wolfgang überzeugt, daß vermöge der Hausverträge ihnen als den nächsten männlichen Agnaten dasselbe gehöre. Georg gab sich ungemein viele Mühe seine Landstände dahin zu vermögen, daß sie noch bey seinen Lebzeiten seiner Tochter und dem Rupprecht die Erbhuldigung leisten möchten. Allein, der Tod übereilte ihn, ohne noch sein Vorhaben zu Stande gebracht zu haben. Nach Georgens Tod suchten Ruprecht und Elisabeth das nähmliche von der Landschaft zu erhalten. Da aber auf der andern Seite der Kaiser sowohl als die Bairischen Herzoge Albrecht und Wolfgang nebst dem schwäbischen Bund die Landstände davon abmahnten, fiel der Landschaftliche Schluß dahin aus, ein Regiment

ment zu bestellen, welches des Herzogs Georg hinterlassene Länder so lange regieren solle, bis der Kaiser als ordentlicher Richter der Sachen den Entscheid werde gegeben haben. Indessen sollte sich Pfalzgraf Ruprecht keiner fürstlichen Obrigkeit im Lande anmaßen, keine Städte, Schlösser und Flecken in seine Gewalt nehmen, kein fremdes Volk in das Land bringen, die gemeine Landschaft in ihrem Regiment nicht iren, sondern alles bis nach Austrag der Sache in ihrem bisherigen Stande lassen, wozu auch Ruprecht seine Einwilligung gab f).

Max unterzog sich auch der Sache, und setzte beyden Parteyen einen Termin auf St. Agathentag (den 5. Febr. 1504) zum gütlichen und rechtlichen Verhör nach Augspurg an, wohin er sich in Person begab. Verschiedene Churfürsten und Fürsten nebst den Herzogen Albrecht und Wolfgang, und dem Pfalzgrafen Ruprecht trafen ebenfalls da ein, welche letztere durch ihre Anwälde ihre beyderseitigen Gründe vortragen ließen. Max suchte hierauf einen Vergleich zu stiften; als er aber damit nicht fortkommen konnte, und indessen des Pfalzgrafen Gemahlinn sich mit Gewalt in den Besitz ihrer väterlichen Länder zu setzen suchte, auch sich bereits der Städte Landshut und Burkhausen bemeistert hatte, ließ endlich Max (den 22. April) seinen Rechtsspruch ergehen, vermöge

f) Ap. ZAYNER *de bello Bavar.* ap. OEFFEL. *Script. rer. bav.* T. 2. P. 389.

dessen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, als den nächsten Gesippten und Schwert-Lehnerben alles vom Herzoge Georgen in und außerhalb Baiern besessene und vom Kaiser und Reich zu Lehen gegangene Land zuerkannt ward. Ruprecht und seine Gemahlinn liessen sich jedoch dadurch nicht irre machen, sondern suchten vielmehr das übrige vom Land, das ihnen noch nicht gehuldigt hatte, vollends unter sich zu bringen, und waren dabey fest entschlossen, sich gegen jeden zu vertheidigen, der sie aus dem Besitze ihrer vermeintlichen Erbschaft treiben wollte. Die von dem Herzoge Georg hinterlassenen Schätze, und sowohl vieler Kriegs- und Mundvorrath nebst dem Beystand, den sie von dem Churfürsten von der Pfalz und einigen andern Fürsten zu gewärtigen hatten, flößten ihnen diese Entschließungen ein. Da aber der größte Theil der Landstände sich dem kaiserlichen Urtheil unterworfen, ließen sie eine Werbung in Böhmen anstellen, und zogen dort her gleich anfangs bis 2400 Mann an sich; welches sie aber nicht wenig gehässig machte, indem diese Böhmen nicht allein aus Hussiten verabscheut wurden, sondern aller Orten, wo sie hinkamen, große Verwüstungen anrichteten.

Indessen hatten sich auch ihre Gegner in Rüstung gesetzt, so daß fast zu gleicher Zeit der Krieg in Baiern und der Pfalz ausbrach. Der Baiern-Landshuthische Antheil ward nicht allein von den Herzogen Albrecht und Wolfgang, sondern auch von dem schwä-

bischen Bund, und selbst von Maxen, der von Tyrol aus, einen Einfall in denselben thun ließ, angegriffen, so wie zu gleicher Zeit der Markgraf Friderich von Brandenburg, und die Nürnberger in die obere Pfalz eindrangen, da indessen die untere Pfalz von dem Herzoge Ulrich von Würtemberg einerseits, und von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen auf der andern Seite feindlich überzogen, und zuletzt noch die Landvogtey vom Elsaß und der Sundgau von einigen dorthin beorderten Truppen Maxens eingenommen ward. Ruprecht und Elisabeth, die sich ihrerseits tapfer vertheidigten, ließen zwar den Muth noch nicht sinken, allein, beyde wurden gleich im ersten Jahre des Kriegs von dem Tode hinweg gerafft, als eben ein neues Corps Böhmen für sie im Anzuge war, welchem Max in Person entgegen ging, und dasselbe nach einer hartnäckigen Gegenwehr unweit Regenspurg aus dem Felde schlug (1504. den 12. Sept.) worauf Max nach Tyrol eilte, um einige an dasselbe gränzende Bairische Orte, besonders Kuffstein, wegzunehmen, welches er auch glücklich in das Werk setzte. Des Ruprecht hinterlassene Räthe und Kriegsobersten fuhren zwar noch fort einige Streifereyen in das Bayrisch-Münchensche zu thun; bequemten sich jedoch endlich zu einem Stillstand, wie es der Churfürst von der Pfalz bereits gethan hatte. Die gänzliche Beylegung des Streits (1505) kam jedoch erst auf dem Reichstag zu Cöln zu Stande, auf welchem

Max mit Zuziehung mehrerer Churfürsten und Fürsten, wie auch Deputirten der Städte, den Entscheid gab, daß Ruprechts und der Elisabeth hinterlassene beyde Prinzen Otto Heinrich und Philipp die Stadt Neuburg an der Donau, nebst so viel an Land und Leuten bekommen, daß der Ertrag davon jährlich auf 24000 Gulden stiege, das übrige aber von Herzogs Georg hinterlassenen Landen, den Bairischen Herzogen Albrecht und Wolfgang heimfallen sollte. Nachdem alles ins Reine gebracht war, führte Herzog Albrecht mit Zuziehung der Landstände das Recht der Erstgeburth in Baiern ein, und warf den nachgebornen Prinzen zu ihrem Unterhalt 4000 Gulden aus g). Die übrigen Kriegführenden Theile, als Max, der Herzog Ulrich von Würtemberg, ja die Nürnberger sogar, bekam jeder zur Ersetzung seiner Kriegskosten sowohl, als zur Abthuung alter Ansprüche etwas Gewisses, Max insonderheit Kufstein, Kitzbühl, Kattenberg, Neuburg am Inn nebst einigen andern Ortschaften und Rechten h).

Die übrigen Berathschlagungen dieses Cölner Reichstages gingen hauptsächlich auf die Wiederherstellung des Kammergerichts nach seinem ursprünglichen zu Worms ehedessen festgesetzten Fuß; welches auch Max bewilligte, und zwar so, daß er die Zusage that,

g) AETTINKHOFER Geschichte von Baiern Beylagen N. 51. & 56. DUMONT T. 4. P. 1. N. 37. Müller L. III. c. 5. p. 448. seqq.

h) FUGGER B. VI. p. 1158.

that, gegen die ihm versprochene Reichshülfe die Unterhaltung davon so lange auf sich zu nehmen, bis daß das heilige Reich wieder in besseres Vermögen käme i). Wegen Haltung des Landfriedens, so wie er ebenfalls zu Worms aufgerichtet, und zu Augspurg erklärt und gebessert worden, ließ Max ein besonderes Edict in das Reich ergehen. Sonderbar ist, daß Max selbst wieder ein Reichsregiment in Vorschlag gebracht, jedoch nach einem von dem vorigen abgehenden Project, indem der ehemalige Churfürst Berthold von Mainz († 1504) die letztere Regimentsordnung wider die Absicht und Meinung der Stände gefährlich abgefaßt hätte, in der Meinung dem Kaiser von seiner Ehre, Gewalt und Regierung zu verdrängen, und ihn dadurch aus seinem Herrn, zu seinem Knecht zu machen." Hauptsächlich aber äusserte sich der Unterschied in folgenden Puncten. Max verlangte nähmlich, daß ihm frey stehen solle, das Regiment zu sich zu fordern, wenn es ihm beliebig sey, daß dasselbe in wichtigen Sachen keinen Schluß fassen, sondern erst Bericht erstatten, und den kaiserlichen Befehl abwarten, auch ohne solchen nicht befugt seyn solle, mehrere Fürsten und Stände zusammen zu berufen. Allein die Reichsstände hatten nun selbst keine Lust, zur Aufrichtung eines Regiments, sondern erklärten sich nur dahin, daß sie nicht gesonnen

i) Ap. HARPPRECHT P. II. §. 244. & 249.

nen seyen, ihm in seiner Regierung einige Maße zu geben k).

Frankreich hatte sich zwar in diesen Bairischen Krieg, ob es schon von Pfalz um Hülfe war ersucht worden, nicht gemischet. Dessen ungeachtet aber zerschlug sich die zu Blois zwischen Maxen, seinem Sohn und Ludwig dem Zwölften errichtete Freundschaft. Den ersten Bruch machte der Tod der Königinn Isabella von Castilien *). Man hatte schon seit einiger Zeit vorher gesehen, daß der Erzherzog Philipp, der des Königs Ferdinand von Arragonien und der Königinn Isabella Tochte Johanna zur Ehe hatte, Einstens ihre weitläuftige Staaten erben würde. Allein, so wie überhaupt das Künftige uns nicht so stark rührt, als das Gegenwärtige, so war man auch in Absicht auf diesen Fall nicht sonderlich besorgt.

Als Philipp nach dem Tode seiner Schwiegermutter Castilien wirklich in Besitz nahm, geschah in Europa und besonders an dem Franzosischen Hofe der erste lebhafte und mächtige Eindruck wegen der zu besorgenden Uebermacht des Hauses Oesterreich, der Jahrhunderte durch dauerte. Man fieng nun an von dieser Seite zu fürchten, was man einige Zeit her von jener Frankreichs besorgt hatte; und Ludwig sowohl, als die ganze Nation sah ein, wie wenig es ihrem Vortheil gemäß sey, eine ohnehin schon so beden-

k) Bey Müller L. III. c. 4. p. 437. seqq.

*) 1504. den 26. Novemb.

denkliche Macht vergrößern zu helfen, welches durch die Erfüllung der zu Blois verabredeten Heurath zwischen dem Erzherzoge Karl und der Französischen Prinzeßinn Claudia nothwendig geschehen mußte. Auf der andern Seite hatten sich auch Zwistigkeiten unter dem Könige von Arragonien und dem Erzherzoge Philipp wegen der Verwaltung von Castilien entsponnen, welche machten, daß sich nun Ferdinand seinen Todfeinden den Franzosen in die Arme warf, um an ihnen einen Rückenhalt gegen seinen eigenen Tochtermann zu haben; wozu noch kam, daß Ferdinand die Germana von Foix, des Königs von Frankreich Schwestertochter, heurathete, und den mit ihr etwa zu erzielenden Kindern Neapel zusagte. Die Entziehung von Neapel mußte Philippen schon mißfällig seyn. Nebst diesem war zu besorgen, daß Ferdinand eben diesen Kindern mit der Zeit auch Arragonien, Sicilien, und Sardinien, als die nicht von der Isabella, sondern von ihm herkamen, zuwenden dürfte. Allein, das Glück sorgte für das Oesterreichische Haus, indem Germana gar keine Kinder bekam.

Desto dreister ward Ludwig durch den mit Ferdinand errichteten Vertrag gemacht, die ehemals mit Maxen und dem Philipp zu Blois errichteten Tractaten förmlich zu brechen. Um solches mit mehr Anstand thun zu können, mußten sich die Stände des Königreichs zu Tours versammeln, und insgesammt dem Könige Vorstellung machen, die Prinzessinn an

*) Kei-

keinen Ausländer, sondern an den Prinzen Franz von Angouleme des Königs Nachfolger, wenn er nicht selbst noch männliche Erben bekommen sollte, zu verheurathen, welches auch geschah. Wie solches in Europa aufgenommen worden, kann man daraus abnehmen, weil selbst der Pabst Julius, da sonst die Päbste sich aufgestellt als die Retter von öffentlicher Treue und Glauben, besonders in Ehesachen, dem König einen förmlichen Glückwunsch darüber abgestattet, mit dem Zusatz, daß er keine angenehmere Nachricht habe erhalten können l).

Max ward seinerseits um so mehr betroffen, da man ihn bey ähnlichen Gelegenheiten schon einige Mahl so sehr geäffet hatte, gerade als wenn man die Heurathen als das Mittel ausersehen hätte, ihn zum Besten zu haben. Allein, sich zu rächen war er nicht im Stande, besonders da der unvermuthete Todesfall (1506. den 25. Sept.) seines einzigen Sohns, des Erzherzogs Philipp, der nun bereits als König von Castilien erkannt war, dazwischen kam. Philipp hinterließ nebst mehrern Töchtern zwey Söhne, die nachmahligen Kaiser Karl V. und Ferdinand I. Seine noch lebende Gemahlinn Johanna würde die unstreitige

l) Reste & sapientissime, fili charissime fecisse videris; qui populorum tuorum; vota pro conservanda unione & dignitate Christianissimi regni; & aliorum subditorum tuorum non sis aspernatus. *Nobis quidem nihil gratius aut optatius potuit nuntiari.* Ap. RAYNALD. ad a. 1506. N. 34.

tige Regentinn von Castilien gewesen seyn; allein, die Prinzessinn war seit einiger Zeit wahnsinnig. Da nun die beyden Prinzen noch zu jung waren, um die Regierung selbst führen zu können, behauptete Max, die Vormundschaft stünde ihm zu. Allein Ferdinand glaubte, als ihr mütterlicher Großvater, und vermöge der letzten Anordnung seiner Gemahlinn der Isabella mehr Recht zu haben, und setzte sich auch ohne weitere Anfrage in den Besitz der Regierung von Castilien, in welchem er bis an sein Ende blieb. Da Ferdinand selbst die Schritte des Königs von Frankreich in Ansehen der Heurath seiner Tochter nicht misbilligte, so konnte Max um so weniger etwas Nachdrucksames dagegen unternehmen.

Sonst hatte Ludwigs und Ferdinands Freundschaft wenigstens diese Folge, daß sich seit derselben in Ansehen der Italienischen Angelegenheiten einige Stille eingefunden, bis endlich Ludwig durch den neuen Zug, den er 1507 dahin that, um die von ihm abgefallene Stadt Genua zum Gehorsam zu bringen, wieder alles in Bewegung setzte.

Zwei und dreyßigstes Kapitel.

Ludwigs XII. neuer Zug nach Italien. Maximilians Vorhaben sich zu Rom krönen zu lassen. Krieg mit den Venetianern.

Seine Anstalten waren dießmahl so groß, daß man nicht glauben konnte, Genua wäre seine einzige Absicht. Italien hatte in kurzer Zeit solche Veränderungen erlebt, daß man sich sogleich bey der ersten Veranlassung das Künftige noch schlimmer vorstellte, als das Vergangene. Besonders erwachte der eben so mißtrauische als unternehmende Julius II., der den Minister Ludwigs, den berühmten Cardinal von Amboise, fast mehr fürchtete, als den Ludwig selbst, indem die allgemeine Sage von ihm sich verbreitet, daß er nach dem Pabstthume strebe, welches man um so eher glaubte, da er bereits bey der Wahl selbst des Julius Nebenbuhler gewesen. Eine ganz natürliche Folge in den Gedanken der Politiker, war, daß er, so bald er seine Absichten in Ansehen des Pabstthums erreichet, seinen Herrn zum Kaiser krönen, und das Römische Reich an Frankreich übertragen würde. Der Pabst

Pabst, und sogar die sonst so Französisch-gesinnten Venetianer berichteten dieses nach Deutschland; und Max, der ohnehin von jeher diesen Gedanken im Kopfe gehabt, und ihn nie sich wollte ausreden lassen, eilte, geschwind wieder einen Reichstag nach Costnitz auszuschreiben, um nur einen so fürchterlichen Uebel bey Zeiten vorzubeugen.

Niemahls bezeugten die Deutschen Fürsten so vielen Eifer, als dießmahl da der Pabst selbst ihnen die bevorstehende Gefahr lebhaft vor Augen stellte a). Nun müsse man einmal zeigen, sagten sie, daß Deutland auch noch im Stande sey, etwas zu thun, und die von den Großvätern ererbte Ehre zu behaupten. Max soll dabey haben vorkommen lassen, daß er bereits bis hundertmal hundert tausend Goldgulden (10 Millionen) zum Besten des Reiches verwendet, da er von den Ständen kaum viermahl hundert tausend erhalten. Die erste Hitze legte sich aber bald wieder, als Ludwig durch seine heimlichen Spionen sowohl als öffentliche Gesandte erklären ließ, daß er nie etwas gegen Deutschland oder das Reich zu unternehmen Sinnes gewesen, welches um so mehr Eingang fand, da er selbst, nachdem er seine Herrschaft zu Genua wieder hergestellt, den Italienischen Boden mit seinen Heeren sogleich wieder verlassen. Man ließ es auch nicht an Geld, an verschiedenen Deut-

a) HEUTER L. VII. c. 1. FUGGER L. VI. C. XII. Gr a ROO p. 566. TRITHEMIUS ad a. 1507.

schen Höfen fehlen, welches ebenfalls seine Wirkung that.

Da aber Max dessen ungeachtet darauf beharrte, daß er sich zu Rom einmahl müsse krönen lassen, wenn nicht das kaiserliche Ansehen ganz in Italien zu Grunde gehen sollte, so wurden ihm doch noch endlich, nach Fuggers Angeben, 8000 Mann zu Pferd und 22000 zu Fuß, oder, wie es in dem Reichsabschied heißt: „ein treffenlich auskreglich Hülf zu Roß und zu Fuß bewilliget b).“ Diese kam zwar der alten Gewohnheit nach zum Theil gar nicht, zum Theil erst spät; Max ließ sich aber dennoch nicht (1507.) von seinem Zug abwendig machen. Auch der Pabst hatte nun ganz andere Gedanken gefaßt, und schickte nach Ludwigs Abreise einen Legaten nach Deutschland, der Maxen bereden sollte, anstatt Italiens sich vielmehr gegen die Türken zu wenden.

Das meiste Hinderniß aber legten die Venetianer in Weg, als welche ihm den Durchmarsch nicht anders gestatten wollten, als wenn er unbewaffnet käme. Max rechnete sich dieses theils zur Schande an, theils stimmte es gar nicht mit seinem Plane überein, indem seine Nebenabsicht dahin ging, einen Versuch auf Mayland zu wagen, da die Ludwigen über Mayland ertheilte Belehnung wegen der aufgehobenen Heurath zwischen dessen Prinzessinn Claudia und dem jungen Karl von Oesterreich seiner Meinung nach

b) Senkenberg N. A. Th. 2. 112.

nach für sich wegfiel. Max drohte zwar Gewalt zu brauchen; die Venetianer ließen sich aber nicht schrecken, sondern hielten alle Päſſe wohl besetzt, welches auch die Franzosen ihrerseits thaten. Als er hierauf zu Trient öffentlich den kaiserlichen Titel angenommen, welches Julius, der hierdurch glaubte den Krieg von Italien abwenden zu können, durch ein an Maxen erlassenes Schreiben förmlich anerkannte c), rückte er in das Venetianische ein. Hier sah er aber erst, daß die Venetianer in einer weit bessern Verfassung standen, als er geglaubt hatte; er ging demnach gegen alles Vermuthen nach Ulm, um theils bey den Reichsständen es dahin zu bringen, daß ihm die zugesagte Hülfe genauer, als bis dahin geleistet, und auf sechs Monate möchte verlängert werden.

Manchen kam dieser Schritt Maxens unbegreiflich vor, indem er entweder in eine so weit aussehende Unternehmung sich nicht hätte einlassen, oder sie nicht so geschwind hätte aufgeben sollen. Allein, sein gewohnter Fehler, keinen hinlänglichen Vorrath an Geld zu sammeln, und sich zu sehr auf andere, besonders die Reichsstände, zu verlassen, führte ihn auch hier, wie schon mehrmahls, irre. Max konnte sich nicht überreden, daß nicht das Reich mit eben der

c) G. a ROO L. XII. p. 569. ACHILLES PIRMINGASSAR. *Annal. August.* p. 1745. PETRVS de ANGLERIA Ep. CCCLXXXI. LUNIG. R. A. T. VI. p. 125. seqq. n. 6. Müller L. V. c. 6.

Wärme, als er, ein Vorhaben unterstützen sollte, welches seinen Gedanken nach, für dessen Ehre entscheidend war. Da Geld und Leute ausblieben; die Venetianer aber sich außerordentlich verstärkten, und noch dazu den Vortheil der Lage für sich hatten; die wenigen Reichstruppen aber öffentlich erklärten, daß sie nach Verlauf der bereits zu Ende gehenden sechs Monate zurück kehren würden; und von den 6000 Schweizern, auf die er nebst den Reichstruppen Rechnung gemacht hatte, sich niemand sehen ließ: so blieb ihm nichts anders übrig, als neue Hülfsmittel aufzusuchen. Allein, nicht einmahl 20,000 Gulden konnte er von den Ständen des Schwäbischen Bundes, auf die er sein meistes Vertrauen gesetzt, erhalten, um damit die Schweitzer einstweilen in Bewegung zu bringen. Auf solche Art mußte alles schief gehen. Seine im Venetianischen zurück gelassenen Truppen waren theils gezwungen der Uebermacht zu weichen, und sich zurück zu ziehen, theils wurden sie bey Cadore eingeschlossen, und nachdem sie sich vergebens gesucht einen Weg zu bahnen, geschlagen, so daß bis 1000 Mann auf dem Platze blieben, die übrigen aber gefangen wurden.

Was Maxen noch mehr Verdruß machen mußte, war, daß die Venetianer nun nicht mehr mit ihrer Vertheidigung sich begnügten, sondern seine eigenen Länder anfielen; welches ihnen auch in so weit ge-

gelang, daß sie in kurzer Zeit die Grafschaft Görz nebst Portenone, Triest und Fiume eroberten, und selbst Miene machten Trient anzugreiffen, dessen Bischof Paul von Lichtenstein jedoch einen Stillstand auf drey Jahre zwischen Maxen und der Republik, die indessen alles Eroberte behielt, zuwege brachte. Letztere hätte gern noch weiter um sich gegriffen: allein, sie fürchtete sich zu sehr, die Deutschen Städte sowohl als Fürsten, die sich nichts um den Krieg bekümmert, so lange Max der Angreiffer war, dürften nun endlich, da seine eigenen Länder in Gefahr stünden verloren zu gehen, erwachen, und mit ihrer großen Macht ihr auf den Hals kommen, welcher sie selbst erkannte nicht gewachsen zu seyn d).

d) BEMBVS *Hist. Venet.* L. VII.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

lige von Cambray. Weigerung des Reichs an derselben Theil zu nehmen. Niederlage der Venetianer bey Agnadello. Folgen davon. Venetianer eroberten Padua wieder.

So vergnügt die Venetianer waren, die ganz sicher glaubten die eroberten Orte nie wieder heraus geben zu dürfen, und besonders auf Triest und Fiume stolz waren: so widrigen Eindruck machte dieses ihr Glück auf das übrige Europa. Der ohnehin schon zum Mißvergnügen gereitzte Kaiser ward vollends aufs höchste aufgebracht, da nach bereits geschlossenem Stillstande die Republik ihrem commandirenden General von Albiano eine Art eines Triumphs nach Römischen Brauch zuerkannte. Der König Ludwig von Frankreich, war ebenfalls über die Venetianer mißvergnügt, daß sie nicht alle seine Bundesgenossen, und nahmentlich den Karl von Egmond, Herzog von Gelbern, dessen er sich bis daher bedient hatte, Unruhen in den Niederlanden zu unterhalten, mit in den Stillstand

eingeschlossen. Ueberhaupt aber ward man immer mehr in der Meinung bestärkt, daß ihre Absichten dahin gingen, sich nach und nach von ganz Italien Meister zu machen. Auch hatte Pabst Julius ohnehin noch einen Widerwillen, daß sie nicht alles was sie von dem Kirchenstaate inne hatten, heraus geben wollten; und bey dem Könige Ferdinand von Arragonien regte sich nun auch die Begierde, die von dem Königreich Neapel von ihnen abgerissenen Städte Brindisi, Otranto, und Gallipoli wieder zu haben.

Bey Maxen insonderheit überwog der neue Haß gegen die Venetianer den alten gegen die Franzosen so sehr, daß er nun selbst seinen Liebling den Bischof Matthäus Lang von Gurk nach Frankreich schickte, um sich mit Ludwigen auf Kosten der Venetianer auszusöhnen; der sich auch so bereit dazu finden ließ, daß er Maxen von allem Nachricht ertheilte, was die Venetianer von dem Anbringen seines neuerdings nach Venedig geschickten Gesandten ihm entdeckt hatten, damit Max sehen möchte, wie verächtlich diese hochmüthigen Republikaner mit ihm als dem ersten Monarchen der Christenheit umgingen. In kurzer Zeit ward man einig, die ehemals zu Blois gegen sie entworfene Lige zu erneuern, und nebst dem Pabste Julius auch den König Ferdinand von Arragonien mit hinein zu ziehen. Zu Cambray ward durch Maxens Tochter die Stadthalterin Margareth von den Niederlanden, und von Seiten des Königs durch den Car-

dinal von Ambolse die letzte Hand an das Werk gelegt. Max sagt in dem Eingange des Tractats, der Pabst habe ihn und den König von Frankreich auf das inständigste ermahnt, daß sie als wahre und getreue Söhne der Kirche sich die Erhaltung des gemeinen christlichen Wesens, als welches täglich von den Türken sowohl als andern Ungläubigen stark beschädiget werde, und die Beybehaltung der Güter und Rechte der Römischen Kirche angelegen seyn lassen, auch seiner Heiligkeit nach ihrem ganzen Vermögen beystehen wollten, dasjenige wieder zu bekommen, was die Venetianer mit Hintansetzung aller Treue und Religion dem päbstlichen Stuhl auf eine tyrannische Weise abgenommen, und noch wirklich zurück behielten. Diese Bitte habe er als oberster Schutz- und Schirmvogt der Römischen Kirche nicht enthören können; und da zugleich er sowohl als der König den großen Schaden und das Unrecht bey sich erwogen, welches die Venetianer dem Kaiser und Reich, dem Haus Oesterreich, den Herzogen von Mayland, den Königen von Neapel und vielen andern Fürsten zugefüget, indem sie derselben Güter und Städte, gleichsam als hätten sie sich zum Untergang anderer Fürsten verschworen, mit Gewalt an sich gezogen, als hätte es Max sowohl als der König nicht allein für nützlich, sondern auch nothwendig angesehen, daß alle zur gemeinsamen Rache, um die unersättliche Länderbegierde und Herrschsucht dieser Republikaner zu dämp-

dämpfen, gleichsam als zur Löschung eines allgemeinen Brands herzu eilten a). Auch hier mußten die Türken voran stehen, obschon kein christlicher Staat bis daher mehr Krieg mit den Türken geführet, als die Venetianer. Weil Max nur erst einen dreyjährigen Stillstand mit ihnen geschlossen, sollte der Pabst zuerst angreiffen, und sodann, weil doch die Venetianer sich zur Wehre setzen würden, den Kaiser als obersten Schutz- und Schirmvogt der Kirche zum Beystand aufforden. Die übrigen Bedingnisse stimmen fast mit jenen der vorigen bereits im Jahr 1504. entworfenen Lige überein.

Alles ward im größten Geheim gehalten, und der zu Cambray zu eben der Zeit mit dem Herzoge von Geldern errichtete Friede mußte zum Vorwand der Zusammenkunft dienen. Die erste Nachricht erhielten die Venetianer von ihrem Geschäfsträger zu Mayland, der aus einigen von einem Französischen Minister ausgestossenen Drohworten nichts Gutes für die Repuplik weissagte. Noch mehr ward ihnen die Sache aufgeklärt durch den Pabst Julius selbst, der ihrem Gesandten zu Rom von allem, was vorgegangen, Nachricht geben ließ, und sich erboth, wenn sie ihm die Städte Faenza und Rimini einräumen würden, das ganze Vorhaben vereiteln zu helfen. Julius sah zur Genüge ein, wie sehr sich bereits das Gewicht des päbstlichen Ansehens nach der Festsezung

a) Ap. DUMONT T. IV. P. I. p. 114.

zung der Franzosen und Spanier in Italien gemindert hatte. Mit einem Herzog von Mayland und einem König von Neapel, die sonst keine andere Staaten hatten, durfte man aus einem ganz andern Ton sprechen, als mit den jetzigen. Es war ohne hin eine alte Maxime der Päbste, daß sie keine mächtigen Monarchen um sich haben wollten. Und wenn je ein Pabst Willen und Muth genug gehabt sie wieder in Uebung zu bringen, so war es Julius. Allein, vor allem sollte erst der Kirchenstaat, wie ehemals war, hergestellt werden. Wir haben gehört, daß, wie überhaupt in Italien, also auch in diesem bey Gelegenheit der Gibellinischen und Welfischen Streitigkeiten mehrere kleine Tyrannen sich verschiedener Städte bemeistert. Alles, was die Päbste von jenen, welche sich in dem Kirchenstaate festgesetzt hatten, erhalten konnten, bestand darin, das sie die Städte von ihnen zu Lehn nahmen. Der berüchtigte Cäsar Borgias, des Pabstes Alexander VI. Sohn, vertilgte, oder verjagte die meisten, um sich einen eigenen Staat von ihrem Raube zu bilden. Mit dem Tode seines Vaters envigte sich auch sein Glück, und nun kamen die Venetianer, die ohne hin schon Ravenna und Cervia im Besitz hatten, und halfen einigen Familien zu dem Ihrigen, behielten aber Verschiedenes für sich, und unter andern Faenza und Rimini. Dem Pabste, der das Eroberte zurück forderte, gaben sie zur Antwort, sie hätten es nicht der Römischen Kirche

sondern dem Cäsar Borgias, einem offenkündigen Tyrannen, abgenommen. Julius, dem es schon einmahl gelungen, ihnen etwas abzulocken, zähl!te nun ganz sicher darauf, daß er auch Faenza und Rimini bekommen würde. Allein, theils waren die Venetianer durch ihre indessen über Maxen erhaltenen Vortheile zu stolz geworden; theils trauten sie nicht, indem sie besorgten, Julius würde sich noch lange nicht mit diesem begnügen lassen, sonderu bey der nächsten Gelegenheit auch noch Ravenna und weiß nicht was zurück haben wollen. Sie gaben daher nicht einmahl eine Antwort.

Indessen rüsteten sich die Verbundenen, so gut jeder konnte. Max, der sich eben in den Niederlanden aufhielt, sammelte erst seinem Gebrauche nach Geld, und ging sodann nach Worms (den 21. April. 1509.), um auch von dem Reich auf einem dahin ausgeschriebenen Reichstage Beystand zu suchen; fand aber die Fürsten noch weniger dazu geneigt, als sonst. Die dabey gebrauchten Ursachen gibt uns Max in einer sehr merkwürdigen Apologie b) zu verstehen. „Die erste war ihre Unvermögenheit, indem es öffentlich und unverborgen sey, was merklichen Last, Beschwerung und Kosten das heilig Reich bey letztern Zeiten durch vielfältige Reichstäge mit Zehrung, Nachreisen, Krieg und Hülfleistung erlitten habe, wodurch sie und die Ihrigen in ihren Kammern und Säckeln

b) Ap. GOLDAST Reichsatz. II. Th. II. p. 84. seqq.

Säckeln dermaßen erschöpft und entblößt seyn, daß nicht in ihrem Vermögen stehe, zu helfen. Die andere, sie seyen nicht schuldig Hülfe zu leisten, weil die von Maxen mit Frankreich und dem Pabste eingegangene Verbindung ohne ihren Rath, Wissen und Willen vorgenommen und aufgerichtet worden; auch wüßten sie nicht, was für Nutzen oder Schaden dem heiligen Reich aus solchen Einigungen und Verträgen entstehen möge, welches vor allem nothwendig sey, indem sie besorgten, es dörfte dadurch vielmehr in Unrath und Vertiefung als Erhebung und Aufnehmen gerathen, wie es mit der auf dem vorigen Reichstag zu Costnitz bewilligten Hülfe ebenfalls geschehen; überhaupt sey es bis daher im Reich unerhört, daß ein solch treffentlich, eylend und stumpf Hülf zuvor unberathschlagt, auch zu ungelegener Zeit zu schicken, gefordert und begehrt worden sey.“ Max ließ diese Gründe nicht allein durch seine zu Worms nach seiner Abreise hinterlassenen Räthe mündlich beantworten, sondern fand es auch für rathsam, den Ständen eine schriftliche Apologie seines Betragens noch im Jahre 1509 von Trient aus zuzuschicken, in welcher er sagt: „Er und männiglich kenne das Vermögen der Stände beyläufig sowohl, als sie selbst; wenn es so gering wäre, wie sie angäben, würde es ihm hart ankommen, sie um etwas anzusprechen; auch wäre in diesem Fall zu bedenken, weil das Kaiserthum so hoher Kosten bedarfe, und ein Kaiser so we-

nig

nig davon habe, daß nach Maxens Tod die Churfürsten und Fürsten ihrer Armuth wegen gar davon stehen möchten, welches zu erbarmen wäre; daß sich die Stände beschwerten wegen der vielen Reichstage und der dabey gehabten Auslagen, möchten sie dagegen erwägen, daß dem heil. Reich und Deutscher Nation vor seiner Regierung nie so viel Anfechtung, Widerwärtigkeit und Sorgfältigkeit begegnet seyen, als jetzt; es sey daher sein Amt gewesen, Reichstäge zu halten. „Vor Jahren wäre es wohl so gehalten worden, daß wenn dem Reich etwas Noth und angelegen war, daß ein Römischer Kaiser oder König die Stände gesondert schriftlich ersucht, darauf sie sich dann gehorsam erzeigt. So aber Max das unterstanden, habe er gefunden, daß je einer auf den andern gewegert, und auf solche Art nichts ausgerichtet worden. Wenn die Stände bey den Reichstägen Kosten gehabt, habe er deren nicht wenigere gehabt."

„Ferner habe er den mit seinen Verbundenen geschlossenen Vertrag, seinem Gewissen und Pflichten gemäß, dem heil. Reich Deutscher Nation und gemeiner Christenheit zu Nutz, Ehre, Lob und Wohlfahrt errichtet; die Sache habe keinen Verzug oder Aufschub erleiden mögen; wenn er erst einen Reichstag ausschreiben, und der Stände Rath hätte pflegen wollen, würde der Vertrag auf den heutigen Tag noch nicht zu Stande gekommen seyn. Auch

habe

habe das Vorhaben der vereinigten Mächte müssen geheim gehalten werden, um die Venetianer unversehens zu überfallen, welches unmöglich hätte geschehen können, wenn zuvor erst lange Berathschlagungen mit den Ständen wären gehalten worden. Was das Reich für Vortheil oder Schaden dabey zu gewärtigen, habe er ihnen öffentlich und in geheim klar angezeigt: wenn durch die Hülf, die zu Costnitz und auf andern Reichstagen bewilliget worden, nichts fruchtbarliches, sondern vielmehr Schimpf und Unehr erwachsen, sey solches nicht ihm, sondern den Ständen beyzumessen, denn sie eigentlich hätten schimpflich bey der Sache gehandelt, ihrer langsamen unvollkommenen Hülf halben, und nicht Max, als der sein Leib, Leben, Kammergut, Land und Leut dargestreckt, da hingegen die Stände des mehren Theil daheim geblieben. Er habe sich vielmehr über sie, als sie über ihn zu beschweren, indem sie ihn allwegen durch ihr Bewilligen und Zusagen der Hülf zu seinem Fürnehmen verleitet, und ungeachtet die zugesagte Hülf wenig und gering gewesen, sie so langsam, säumig, unvollkommen und unordentlich gereicht, daß dadurch nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden können, wodurch er in Verschwendung seines Kammerguts, Versaumniß und Verwahrlosung seiner Land und Leute gebracht worden c)."

Die

c) Ap. GOLDAST. l, c.

Die wenige Neigung, welche die deutschen Reichsstände zu Worms an den Tag geleget, sich in den Venetianischen Krieg einzulassen, hatte gemacht, daß Max sich bey Zeiten von da weg nach seinen Erblanden begeben, um wenigstens in denselben so viel an Mannschaft zusammen zu bringen, als erforderlich seyn würde, sein vermöge der Lige gethanes Versprechen zu erfüllen. Weit geschwinder war Ludwig mit seinen Zurüstungen fertig. Im Frühjahre 1509. gieng derselbe mit einem Heere von 40,000 Mann über die Alpen, schlug den 14ten May die Venetianer bey Agnadello auf das Haupt, und eroberte in siebenzehn Tagen alles, was ihm in der Lige war zugedacht worden. Julius griff sie mit geistlichen und leiblichen Waffen an. In der gegen sie heraus gegebenen Bulle sagt er: „die Venetianer hätten schon lange durch List und Betrug von dem Kirchenstaat vieles an sich gebracht, und unerachtet der vielen darüber gemachten Vorstellungen es nicht wieder heraus gegeben; das Schlimmste sey noch, daß sie zwar Christen dem Namen nach seyen, die Religion aber durch die That verläugneten, indem fast gar kein Gehorsam gegen den päbstlichen Stuhl bey ihnen anzutreffen sey; die päbstlichen Provisionen und Vergebungen der Beneficien ließen sie so viel gelten, als ihnen gefällig sey; diejenigen, die nach Rom appellirten, strafeten sie, als wenn sie das größte Verbrechen begangen;

Stadtbibliothek Augsburg

kein päbstliches Rescript ließen sie vollstrecken, ehe sie ihre Einwilligung dazu gegeben; ihre Geistlichkeit schinderten sie durch Anlagen bis auf das Blut, und unterstünden sich, Geistliche in das Elend zu verweisen, oder gar in den Kerker zu werfen." Die Türken weiß Julius noch künstlicher mit einzuflechten, als die übrigen Fürsten. „Er habe nämlich die letztern schon oft zum Türkenkrieg ermahnet, allein zur Antwort bekommen, es sey vor allem nöthig, daß ein jeder das Seinige erst von den Venetianern zurück erhalte, theils damit der Gerechtigkeit ein Genüge geschehe, theils damit sie sich, während dem sie mit den Türken beschäftiget waren, nicht neuen Gefahren aussetzten, von den Venetianern des Ihrigen beraubt zu werden" d).

Da sich endlich auch Max in Bewegung setzte, wuchs die Bestürzung der nur erst sich so groß dünkenden Venetianer so sehr an, daß sie nicht nur alles, was sie auf dem festen Lande, in Romagna und dem Königreich Neapel besassen, von selbst aufgaben, und seinem eigenen Schicksale überließen, sondern noch dazu durch den Anton Justiniani in einer fußfällig gehaltenen Rede bey Maxen um Gnade flehten, mit dem Erbiethen, alles, was sie dem Hause Oesterreich entzogen, zurück zu geben, und das übrige, was ehemals zum Reich gehört, von

Maxen

d) Ap. RAYNALD. ad ann. 1509. N. 6. seqq.

Maren zu Lehen zu nehmen e), wie es Bembus, ein Venetianischer Geschichtschreiber, erzählet. Allein Guicciardin f), der selbst die Rede des Gesandten anführt, läßt denselben ausdrücklich sagen, daß sie alle Friedensbedingungen annehmen, die ihnen Max vorschreiben würde, insonderheit aber alles, was sie von dem Reich und dem Hause Oesterreich, und überhaupt alles, was sie auf dem festen Lande im Besitze hätten, sie möchten es auf irgend eine Art erworben haben, zurück geben, nebst diesem aber jährlich 50,000 Dukaten zahlen, und allen Befehlen gehorchen wollten. Mariana meldet gar, die Sage habe sich verbreitet, daß sie Maxen eine von dem Rath unterschriebene Charta bianca zugeschickt g), nur daß er sich ihrer annehmen, und sie nicht ganz wolle zu Grunde richten lassen. Will man die beyden letztern Schriftsteller für partheyisch halten, so bleibt wenigstens dasjenige gewiß, was selbst Bembus anführt.

Max schlug aber ihr Anerbiethen, es mag nun bestanden seyn, worin es immer will, aus, um nicht gegen die Lige zu handeln, in welcher ausdrücklich vorbehalten war, daß kein Theil ohne den andern Frieden machen sollte. Man konnte es auch nur zu deutlich abnehmen, worauf das Betragen der

e) BEMBUS L. VIII.
f) GUICCIARDIN L. VIII.
g) *De rebus Hispan.* L. 29. c. 19. p. m. 552.

Venetianer abzielte, nämlich eine Trennung zwischen den Alliirten zu stiften, sich indessen mit Beyhülfe Maxens die Franzosen vom Halse zu schaffen, und sodann von dem Versprochenen etwa so viel zu halten, als ihnen gefällig seyn würde. Da es die Venetianer den Städten ihres Gebiethes überlassen hatten, sich selbst so gut zu rathen, als sie könnten, öffneten alle, das einzige Trevigo ausgenommen, Maxen die Thore, der sich nun auf einmal nicht allein wieder von Triest und der Grafschaft Görz, sondern auch von Padua, Verona und Vicenza Meister sah. Max hätte selbst Venedig gern angegriffen; allein man mußte Schiffe haben, und Ferdinand, der von Neapel und Sicilien aus allein solche hätte hergeben können, widersprach öffentlich diesem Vorhaben, von welchem auch die übrigen Alliirten nichts wissen wollten, indem in der Lige nichts von Venedig selbst ausgemacht wäre.

Dies war nicht das Einzige, was den Venetianern wieder einigen Muth einflößte. Ludwig, dem die Unterhaltung seines Kriegsheeres in die Länge zu schwer fiel, nahm den Rückweg, und ließ dasselbe meistens aus einander gehen; auch Ferdinand that keinen Schritt weiter, nachdem er das Seinige hatte. Julius aber machte ihnen nun Hoffnung zur Aussöhnung, aus Furcht, die Franzosen dürften zu mächtig in Italien werden. Und was noch mehr zu einer Aenderung der ganzen Lage der Sachen

beytrug,

beytrug, die Venetianischen Städte wurden der ausländischen Garnisonen, besonders der Deutschen, bald müde; so daß unter andern die Bürger zu Padua dem Senat den Antrag machten, daß sie die Deutschen aus ihrer Stadt treiben, und unter Venetianische Herrschaft zurück kehren wollten, wenn sie mit einigen Truppen unterstützt würden.

Der Senat zog die Sache in Berathschlagung, ob man den Paduanern Gehör geben sollte, oder nicht. Der Doge Loredano widerrieth es förmlich: „denn, sagte er, dadurch würde man die Verbundenen, deren Eifer in Verfolgung der Republik nun etwas nachgelassen, auf das neue reizen, so daß sie auf den äußersten Untergang derselben denken würden. Da man ihnen nicht gewachsen gewesen, als die Kräfte der Republik noch nicht geschwächt waren, wie man sich versprechen könne es nun zu seyn, da man bereits so großen Schaden gelitten? Die Republik müsse sich mit der Seemacht begnügen, durch Handlung habe sie sich empor geschwungen, durch diese müsse sie sich auch erhalten; alle Erwerbungen zu Lande erweckten ihr nur Feinde und Neider.“ Der größte Theil der Senatoren stimmte ihm bereits bey, als Molino dagegen vorstellte: „eine solche Gelegenheit dürfe nicht versäumt werden, Ludwig sey bereits über die Alpen zurückgegangen, und werde sich wohl besinnen, dem Maximilian zum Besten einen neuen Zug zu unterneh-

men; Ferdinand werde eben so wenig einem Dritten zu Gefallen sich regen; wie sehr Max, den die Sache eigentlich angehe, mit Geld und Leuten versehen sey, wisse man, und die Freygebigkeit des Julius gegen andere sey auch bekannt. Es käme nur auf einen entscheidenden Schritt an, um die Gemüther ihrer Bürger wieder aufzurichten. Wenn man Padua wieder habe, könne auch das übrige nach und nach unter Venetianische Herrschaft zurück gebracht werden. Indessen nahe sich der Winter heran, wo ohnehin nichts mehr gegen die Republik könnte unternommen werden, während dessen aber könne leicht das bereits unter den Verbundenen entstandene Mißtrauen zum Ausbruch kommen. Sollte es aber auch nicht seyn, habe sich doch wenigstens die Stadt Venedig selbst ihrer Lage wegen nichts zu fürchten, da sie sowohl zu Land als Wasser unzugänglich sey" h). Dieser letztere Rath erhielt Beyfall, und Padua ward mit Hülfe der Bürger wieder eingenommen (den 17ten Julii 1509.) Max suchte es zwar wieder zu erobern; mußte aber zuletzt wegen des tapfern Widerstandes der Besatzung und der zu weit verstrichenen Jahreszeit die Belagerung aufheben.

h) BEMBUS Lib. VIII.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Abtritt des Pabstes Julius von der Lige. Dessen Bemühung, die Franzosen aus Italien zu treiben. Krieg zwischen ihm und Ludwig XII. Concilium von Pisa.

Was aber den Sachen eine noch weit günstigere Wendung für die Venetianer verschaffte, war, daß der Pabst von der Lige nun ganz abtrat, und nicht allein mit den Venetianern einen einseitigen Frieden eingieng, sondern ernstlich darauf dachte, die Franzosen aus Italien zu treiben. Da er wohl einsah, daß es ihm nicht gelingen würde, so lange Max in gutem Vernehmen mit ihnen stünde, suchte er ihn mit den Venetianern ebenfalls auszusöhnen. Allein diese wieder muthig gewordenen Republikaner wollten nicht allein Maxen von den in Anspruch genommenen Bezirken nichts heraus geben, sondern auch dasjenige zurück haben, was Max noch im Besitze hatte, und dagegen sich nur zu einem Abtrage an Geld verstehen, worüber sich die Traktaten zerschlugen.

Julius ließ sich jedoch in seinem Vorhaben gegen die Franzosen nicht irre machen. Gleichwie bey andern Menschen mit den Jahren die Leidenschaften sich legen, und vielmehr die Begierde nach Ruhe an ihre Stelle tritt, so geschah gerade das Gegentheil bey diesem sonderbaren Manne. Da er schon von einem hohen Alter gebeugt am Rande des Grabes stand, zeigte sich seine Thätigkeit erst in einem außerordentlichen Grade. Maxen mag er wohl im Herzen so wenig Gutes gegönnt haben, als Ludwigen; allein er fürchtete diesen mehr. Eben daher waren auch seine Schritte, welche die Freyheit Italiens zum Zwecke haben sollten, hauptsächlich gegen Ludwigen gerichtet. Zu eben der Zeit, als er selbst Truppen warb, um sie demselben entgegen zu stellen, reizte er die Genueser zum Abfalle, suchte den König Ferdinand von Arragonien, den König Heinrich den Achten von England, und die Schweizer zu bewegen, daß jener von Spanien aus, dieser von England, die letztern aber in dem Mayländischen die Franzosen anfielen; und that noch dazu alles Mögliche, um zu hindern, daß auf dem Reichstage zu Augsburg Maxen keine Hülfe von Reichswegen zugesagt würde.

Auf diesem Reichstage (1510.) wiederholte Max seinen zu Worms mißlungenen Versuch, von dem Reich Beystand zu seinem Venetianischen Krieg zu erhalten. Da er aber auch durch den französ-

fischen Gesandten Helian unterstützt ward, wurden endlich 6000 Mann zu Fuß und 1800 zu Pferd auf ein Jahr lang bewilliget, nach dessen Verlauf ein neuer Reichstag gehalten, und von der Fortsetzung dieser Hülfe sollte gehandelt werden. Wir werden aber bald sehen, wie es mit dieser Hülfleistung zugegangen.

Inzwischen wohnte Max dem Feldzuge vom Jahre 1510. nicht selbst bey, sondern vertraute die Befehlshaberstelle dem Fürsten Rudolph von Anhalt, zu welchem einige Französische und Spanische Truppen stießen. Die Venetianer ließen sich zwar ebenfalls im Felde sehen; allein, durch das Schicksal des vergangenen Jahres klüger gemacht, wichen sie dem verbundenen Heere auf das sorgfältigste aus, so daß dieses, wo es immer hinkam, wenig Widerstand antraf. Nebst mehreren minder beträchtlichen Ortschaften ward die Stadt Vicenza erobert, und Rudolph wollte gar Padua belagern; da aber der Marschall von Chaumont, der die Franzosen commandirte, sich weigerte, ihn in seinem Vorhaben zu unterstützen, und bald darauf in das Mayländische zurück gieng, mußte auch Rudolph mit den Kaiserlichen nach Verona den Rückmarsch antreten, worauf sich die Venetianer bald wieder von allem, was sie verlohren, Meister machten, und sogar Verona angriffen, allein durch den tapfern Widerstand der Besatzung gezwungen wurden, die Belagerung aufzuheben.

Als Gründe des mißlungenen Feldzuges giebt Max in einem Schreiben an die Stadt Gelnhausen an: „weil die zu Augsburg ihm zugesagte Reichshülfe den mindern Theil, und dann noch zu Unzeiten gereichet worden, aus welchem er wohl Ursach gehab: hätte mit der Strenge dagegen zu handeln, er habe es jedoch, wie allwegen, aus edlem Gemüthe unterlassen, dadurch sey aber er, als Regierer des Reichs, auch die ganze deutsche Nation gegen Freunden und Feinden in ewige Verkleinerung gefallen, das Eroberte meistens wieder verlohren gegangen, das übrige aber durch sein Kammergut, und Erbunterthanen Hülf schwerlich zu unterhalten gewesen; Max trage daher in seinem Herzen und Gemüth große Beschwerung, daß die deutsche Nation und das Römische Reich ihren ehrlichen Titul und gut Gerücht, so ihre Eltern mit schwerem Blutvergießen und adeligen Thaten erlangt haben, zu den itzigen Zeiten verlohren gehen lasse; und sein getreuer Fleiß, Mühe und Arbeit mit Darstreckung und Verschwendung seines Leibs und Guts sogar verächtlich angesehen, und daß auch von den Reichsgliedern und Unterthanen wie bey andern Nationen nicht bedacht werde, so es ihm, als ihrem Herrn, glücklich und wohl zustünde, daß ihnen solches auch zur Ehre und Nutzen diente" a). Ein weit stärkeres Hinderniß legte Pabst Julius für das Künftige in

Julius

a) Ap. LUNIG. R. A. T. XIII. p. 812.

Julius hatte aus dem schlechten Erfolge des diesjährigen Feldzuges so viel Muth geschöpft, daß er nun glaubte, seine Gesinnungen öffentlich zeigen zu dürfen, und sie zugleich auch, so viel an ihm wäre, zu vollstrecken. An die Mächtigsten wollte er sich jedoch nicht zuerst wagen, sondern seine Kräfte an Kleinern versuchen. Unter andern war auch der Herzog Alphonsus von Ferrara in die Lige von Cambray getreten, der wegen Ferrara ein päbstlicher Vasall war, aber Modena und Reggio von dem Reich unmittelbar zu Lehen hatte. Diesem befahl Julius, der französischen Allianz zu entsagen. Als er sich dessen weigerte, that ihn Julius in den Bann, und überzog ihn mit Krieg, als wenn er durch seinen Ungehorsam sein Lehen verwirkt hätte. Des Herzogs Todfeinde, die Venetianer, mußten ihn ebenfalls zu Wasser und Land angreifen, so daß er nichts anders thun konnte, als bey den Franzosen Beystand zu suchen; welches auch die Wirkung hatte, daß der in dem Mayländischen commandirende Marschall von Chaumont sich seiner annahm, und durch die ihm zugeschickten Hülfstruppen machte, daß er wenigstens nicht ganz konnte über den Haufen geworfen werden. Allein eben dies war nun in den Augen des Julius ein unverzeihliches Laster, daß der allerchristlichste König sich getraute, dem Pabste mit den Waffen in der Hand zu widerstehen. Der Auftritt war auch in der That ganz

nen,

neu, und selbst in Frankreich so auffallend, daß Ludwig für nöthig hielt, die Bischöfe seines Reichs zu versammeln, um von ihnen zu vernehmen, in wie weit er dazu berechtiget sey, oder nicht.

Noch ein Umstand machte ihn etwas schüchtern. Die Königinn Anna, die eben schwanger war, als es zum Ausbruch zwischen ihrem Gemahl und dem Pabste kam, bat denselben auf das inständigste, daß er doch die Waffen nicht gegen den Pabst führen möge, indem sie sonst fürchtete, unglücklich in der Niederkunft zu seyn b). Wenn Julius nicht so entschlossen zu Werke gegangen wäre, so daß die Franzosen sich entweder mit Schimpf aus ihren Italienischen Eroberungen, die ihnen so vieles gekostet, treiben lassen, oder sich wehren mußten, so würde vielleicht Ludwig nachgegeben haben, wenn auch der Herzog von Ferrara und andere kleinere Bundesgenossen die Opfer für die Lige geworden wären. Allein, da er kaum eine Wahl übrig hatte, suchte er sich jetzt mit Maxen desto enger zu verbinden. Zu dem Ende die ehemals zu Cambray gemachte Lige erneuert, und zugleich die Abrede genommen ward, ein allgemeines Concilium zu Pisa halten zu lassen.

Max sagt in dem bereits angeführten Schreiben an die Stadt Gelnhausen, in welchem er sich unter andern auch sehr über die Untreue des Pabstes

b) BEMBUS L. X.

stes beschweret: „es sey offenbar, daß in dem päbstlichen Gewalt und Regiment, so allen Christglaubigen ein gutes Beyspiel geben sollt, merklich Unordnung gehalten, und der überflüßig Schatz, so täglich an Geld den mehrer Theil aus Deutscher Nation an den päbstlichen Hof komme, mehr zu Triumph (Prunk) und andern weltlichen Sachen dann zu Gottesdienst, oder Widerstand den Unglaubigen gebraucht und verschwendet werde, zu welchem Ende doch eigentlich König und Kaiser merklich Allmosen, und dazu viel Land und Leute, die jährlich (ohne alle Obrigkeit) ob fünfmal hundert tausend Dukaten ertrügen, den Päbsten gegönnt, zugelassen und gegeben, und die sie auch selbst an sich gezogen, und gebracht, wodurch es geschehen, daß die Kaiser auf diesen Tag nicht einen Gulden Geld in Italien hatten. Da nun ihm, als Römischen König und erwählten Römischen Kaiser, Vogt und Beschirmer der christlichen Kirchen, gezieme und zustehe, in solch unordentlich Wesen zu sehen, und die Ehre und Lob Gottes, auch Behaltung und Mehrung des heiligen Glaubens und Römischen Reichs allzeit emsiglich zu betrachten und zu fördern, und die merkliche Nothdurft erfordere, in geistlichem und weltlichem Stand löblich Ordnung und Wesen zu machen, habe er beschlossen, ein gemein Concilium und Versammlung der ganzen Christenheit, ohne das nichts fruchtbarliches gehandelt wer-

den

den möge, zu berufen und zu halten" c). So entschlossen aber auch Max gewesen seyn mag, dem Pabste durch ein Concilium zu schaffen zu machen, im Geistlichen und Weltlichen Ordnung herzustellen, und ein oder das andere verlohrne Reichsrecht wieder hervor zu suchen: so wenig war er doch im Stande, den Ludwig, der die Sache mit Ernst angriff, kräftig zu unterstützen; indem die deutschen Bischöfe, die Max nach Augsburg berufen, um sie zu bewegen, daß sie daran Theil nehmen möchten, von dem Concilium (1511.) nichts hören wollten. Der König Ferdinand von Arragonien, der auch dazu war eingeladen worden, bezeigte eben so wenig Lust, und schlug vielmehr Maxen einen Congreß der Verbundenen zu Mantua vor, durch welchen er dasjenige, was ihm in der Lige zugedacht worden, ohne Schwerdtstreich erhalten könnte. Allein der Erfolg stimmte wenig damit überein. Max verlangte, die Venetianer sollten sich mit Padua und Trevigo, und demjenigen, was sie in Friaul und Istrien besäßen, belehnen lassen, das übrige aber wollte Max behalten, und noch dazu 40,000 Goldkronen in gewissen Fristen haben. Da aber diese Bedingungen den Venetianern nicht anständig waren, und Julius nicht sogleich auch mit dem König von Frankreich und dem Herzoge von Ferrara Frieden machen wollte, gieng der kaiserliche Gesandte, der

c) Ap. LUNIG. R. A. T. XIII. p. 811. seq.

der Bischof Matthäus Lang, ohne Beurlaubung von Bononien, wohin er sich zu dem Julius begeben hatte, weg d).

Max und Ludwig hatten sich indessen dahin verglichen, mit vereinigter Macht die Venetianer anzugreifen. Um nun seinerseits nichts zu versäumen, ließ Max Gebotsbriefe an die Reichsstände ausgehen, ihm am ersten April (1511.) mit aller Macht zuzuziehen; hauptsächlich aber beschwerte er sich über den schlechten Beystand, den man ihm, ungeachtet des Augsburgischen Reichstagsschlusses, geleistet, und befahl den Ständen, besonders aber den Reichsstädten, ernstlich, bey Verlust aller ihrer Privilegien, Gnaden und Freyheiten, sogleich nach Empfang dieses, ihm so viel an Geld zu überschicken, als ihr Anschlag an Mannschaft und deren Unterhalt auf sechs Monate betrüge e). Man ließ es aber immer bey dem Alten bewenden.

Obschon Max noch eine ziemliche Anzahl Truppen aus seinen Erblanden zusammen gebracht, die auf 15,000 Mann angegeben wird, so war doch der diesjährige (1511.) Feldzug den vorigen fast in allem ähnlich. Das platte Land ward verwüstet, und das ganze Friaul erobert, aber auch wieder, nach

d) GERHARDUS a ROO L. XII. p. 585. *Lettres de* LOUIS XII. T. II. p. 136. 139. 151. 160. 163. 165. 202. 205. P. MARTYR. Ep. CCCCLII. & CCCCLIV. GUICCIARD. Lib. IX. BEMBUS Lib. XI.

e) Ap. LUNIG. R. A. T. XIII. N. 58. p. 811. seqq.

nach dem Abzuge der Kaiserlichen und Franzosen, von den Venetianern erobert. Was Maxen besonders mißfiel, war, daß die Franzosen, wie die vorigen male, eben den Rückweg nahmen, als erst etwas Wichtiges sollte ausgeführet werden. Zum Vorwand mußte ihnen der zu besorgende Einfall der Schweizer in das Mayländische dienen.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Bund zwischen dem Pabst, dem Ferdinand von Arragonien und den Venetianern. Marens Stillstand mit letztern. Die Franzosen werden von den Schweizern aus Italien getrieben. Folgen davon.

So wie dieser nicht ganz ohne Grund war, also hatte auch Julius eine Allianz mit dem König Ferdinand und den Venetianern noch am Ende des Jahres 1511. zu Stande gebracht, deren Zweck hauptsächlich auf die Vertreibung der Franzosen aus Italien gieng. Allein, nicht von dieser Seite her, sondern von einer weit andern sollte eine so merkwürdige Veränderung gestiftet werden. Indessen ließ sich doch auch Max durch den Ferdinand endlich

die

die nämlichen Gedanken beybringen, daß ihr beyderseitiges Interesse, hauptsächlich aber jenes ihres gemeinsamen Enkels, des jungen Karl von Oesterreich, forderte, die Franzosen in Italien nicht aufkommen zu lassen, indem sonst Karl nie im ruhigen Besitze von Neapel bleiben würde. Ludwig hatte ohnehin, nachdem er einmal seine Absichten erreichet, Maxen niemals mit Nachdruck unterstützt, und noch dazu sich dem Verdachte ausgesetzt, als wenn er noch immer dem unruhigen Karl von Egmont heimlichen Beystand leistete. Max fieng daher an zu wanken, und würde der Allianz leicht beygetreten seyn, wenn er die Venetianer nicht zu stark gehaßt, und erst von ihnen Genugthuung verlangt hätte. Die Alliirten gaben sich auch in diesem Stücke Mühe, und brachten es endlich dahin, daß die Venetianer versprachen, Maxen Verona zu lassen, wegen Vicenza aber es auf den Ausspruch des Pabstes ankommen zu lassen. Weil aber nicht alles übrige konnte berichtiget werden, verlangten sie indessen einen Stillstand (1512. den 6ten April) auf zehn Monate, während dessen der Friede vollends sollte hergestellet werden a).

Dieser Stillstand war ein Meisterstück der Politik, dem es die Venetianer hauptsächlich zu danken hatten, daß sie zuletzt noch so glücklich aus ihrer kritischen

(a) BEMBUS L. XI.

kritischen Lage gekommen. Auf einer Seite drangen Julius und Ferdinand, ihre einzigen Stützen, auf das ernstlichste in sie, sich mit Maxen auszusöhnen, es möge kosten, was es wolle. Auf der andern hatte sich zwar die Furcht vor den Franzosen ungemein gemehret, indem diese ihnen Brescia wieder entrissen, ihren General Rangone bey Villafranca geschlagen, und gefangen genommen, auch in vollem Anmarsche gegen Ravenna waren; doch hatte sich auch das päbstliche Heer bis auf 12,000 Mann verstärkt, welches noch einen starken Zuwachs aus der Schweiz bekommen sollte. Eine Zeit von zehn Monaten mußte alles aufklären, wohin sich der Sieg neigen würde, und dann blieb ihnen immer Zeit sich eine Parthie zu wählen, die sie wollten, indem auch Ludwig, da er Ferdinands und des Julius Gesinnungen gegen sich wahrgenommen, ihnen seine Freundschaft angeboten.

Sechs Tage nach dem eingegangenen Stillstand schien sich schon das Ganze zu entziffern, indem der französische General Gaston von Foix die päbstlichen und Spanischen Truppen bey Ravenna auf das Haupt schlug, jedoch zuletzt selbst, als er die Spanier zu heftig verfolgte, getödtet ward. Allein nun setzten sich auch die in den sogenannten heiligen Bund mit dem Pabste und Venetianern getretenen Schweizer in Bewegung, und zwar ernstlicher, als es bis daher geschehen. Sie waren

gegen Ludwigen aufgebracht, weil er ihnen die verlangte Erhöhung ihrer bisherigen Pension abgeschlagen, und noch dazu den schimpflichen Ausdruck gegen sie brauchte, was sich solche armselige Bergbauern, die kaum das Gold und Silber gekannt, ehe sie dergleichen von den Königen von Frankreich bekommen, unterstünden, ihm Gesetze vorschreiben zu wollen? Ludwig hatte geglaubt, die Schweizer durch deutsche Lanzknechte, die sich indessen einen ungemeinen Ruhm der Tapferkeit erworben, und durch Graubündtner ersetzen zu können; allein die erstern giengen auf die von Maxen erlassenen Avocatorien nach Hause, und die letztern getrauten sich nicht den anrückenden Schweizern sich zu widersetzen. La Palice, der nach dem Tode des Gaston das Commando über die französischen Truppen übernommen, führte sie aus Romagna weg, um das Mayländische gegen die Schweizer zu vertheidigen. Dadurch verlohr Ludwig seine in dieser Provinz gemachten Eroberungen bald wieder, und, was noch schlimmer war, gegen die Schweizer war La Palice zu schwach, indem nicht allein viele seiner Leute bey Ravenna geblieben waren, sondern auch Ludwig einen Theil davon nach Hause berufen hatte, um sich dem König Heinrich dem Achten, der ebenfalls in den heiligen Bund getreten war, zu widersetzen. Ihr grösstes Vertrauen setzten die Franzosen auf die Pässe am Comersee, durch deren Be-

hauptung sie schon ein- und das anderemal die Schweizer zur Rückkehr genöthiget hatten. Allein diesmal ließ sie der bereits von dem Pabste und dem Ferdinand gewonnene Kaiser den Zug durch Tyrol und das Tridentinische nehmen, wodurch der ganze Plan der Franzosen zerrüttet ward. La Palice vertheilte hierauf seine Truppen meistens in die Mayländischen Festungen, und setzte sich mit den übrigen bey Portevico. Allein eben ließ Max die schon angeführten Avocatorien ergehen, wodurch La Palice vollends so sehr geschwächt ward, daß er das Mayländische Preis geben, und den Rückweg nach Frankreich nehmen mußte. Auf einmal war demnach Mayland wieder verlohren, ausgenommen Brescia und Crema, nebst den Schlössern zu Mayland, Novara und Cremona.

Diese große Veränderung wirkte ungemein auf die Gemüther derjenigen, die bis daher an den Italienischen Angelegenheiten Theil gehabt. Alles bereitete sich zu einem neuen, von den vorigen ganz entgegen gesetzten Staatssystem. Die nun von der Furcht der französischen Macht befreyten Venetianer sprachen aus einem ganz andern Tone, als vor Errichtung ihres Stillstandes mit Maxen, so daß sie nicht einmal das bereits Eingegange halten wollten. Hingegen wünschte Julius, der seine Absichten in Ansehen der Franzosen erreichet, nichts mehr, als sich vollends mit Maxen aussöhnen zu können,

um

um theils durch ihn zu verhindern, daß die Franzosen nie wieder nach Italien kommen möchten, theils seinen Beytritt zu dem Lateranensischen Concilium, welches er dem Pisanischen entgegen gesetzt hatte, zu bewirken. Julius drang eben daher auf das neue darauf, daß sich die Venetianer endlich mit Maxen gänzlich setzen sollten. Max hatte indessen einen Reichstag zu Cöln (1512.) gehalten, auf welchem man sich hauptsächlich mit einem den Reichsständen von ihm bereits schon vor zwey Jahren übergebenen Entwurf einer Reichs-Executionsordnung und Errichtung einer Maxen sehr am Herzen liegenden beständigen Reichs-Kriegsverfassung beschäftigte. Allein in Ansehen letzterer entschuldigten sich die Stände mit ihrem Unvermögen, ein solches kostbares Werk zu unternehmen, zumal sie von ihren Landständen und Unterthanen keinen Beytrag erhalten könnten. In Betreff der Executionsordnung that man jedoch einen Schritt weiter, indem das Reich anstatt der ehemaligen sechs Kreise nun in zehn eingetheilt, und verschiedenes wegen der noch immer nicht ganz gehobenen Ueberbleibsel des Faustrechtes nützlich verordnet ward b).

Sonst hatte auch bey Maxen die so plötzliche Revolution in Italien neue Projekte veranlasset, indem sie bey ihm den Gedanken rege gemacht, Mayland als ein Reichslehen entweder sich, oder ei-

b) Bey Senkenberg l. c. P. II. p. 136. seqq.

nem seiner beyden Enkel, dem Karl oder Ferdinand geben zu lassen, welches letztere auch von dem Könnig Ferdinand von Spanien unterstützt ward. Hingegen wollte Julius, nach dem Vorschlage des Laurentius von Medices, keinen Ausländer als Herzog von Mayland sehen, sondern glaubte, die Ruhe von Italien könne nicht hergestellet werden, wenn nicht alles wieder auf den Fuß gesetzt würde, als es vor dem Eintritte Karls des Achten in dasselbe gewesen. Des Ludovicus Morus Sohn, Max Sforza, der indessen in der Fremde herum geirret, sollte demnach Herzog von Mayland seyn. Da die Schweizer, auf welche es hauptsächlich ankam, wenn sie das Herzogthum einräumen wollten, dem Pabste beypflichteten, ließ es sich endlich auch Max gefallen.

Nur mit den Venetianern konnte noch immer nichts zum Schluß gebracht werden. Da sie nicht zu bewegen waren, auf die von dem Pabste vorgeschlagenen Bedingungen mit Maxen Frieden zu machen, verglich sich Julius einseitig mit ihm, und versprach, seine geistlichen und weltlichen Waffen gegen sie zu gebrauchen, auch keinen Stillstand mit ihnen einzugehen, ehe sie Maxen befriediget hätten. Dies würde abermal einen wunderlichen Auftritt verursachet haben, wenn derjenige, der nur erst der Retter der Venetianer gewesen, nun auf das neue als ihr ärgster Feind erschienen wäre. Beyde beschuldigten einander der Undankbarkeit; Julius die

Vene=

Venetianer, daß sie ihm zu Gefallen, der ihnen das Ganze erhalten, nicht einen Theil wollten fahren lassen; und die Venetianer den Julius, daß er sie für ihre so treu geleisteten Dienste gegen die Franzosen und den Herzog von Ferrara zwingen wollte, das Ihrige aufzuopfern.

Was den Julius mehr kränkte, war die allgemeine Sage, die sich verbreitete, daß nun die Venetianer sich mit den Franzosen aussöhnen, und sie wieder nach Italien rufen würden c). Julius starb (1513. den 12ten Februar) darüber weg, und an seine Stelle ward Leo der Zehnte aus dem Hause Medicis gewählt, der zwar an Sitten dem Julius sehr unähnlich war, aber in Betreff des Staats-Systems von Italien eben so dachte, wie derselbe, daß nämlich die Auswärtigen, besonders aber die Franzosen, vom Italienischen Boden müßten geschaft werden.

Hingegen erfüllten die Venetianer nun wirklich, was man von ihnen besorget. Sie schlossen zu Blois mit Ludwigen nicht allein Frieden, sondern auch ein Bündniß beynahe auf eben die Art, als bereits eines 1498. unter ihnen war errichtet worden. Die Venetianer sollten alles Verlohrne wieder haben, ausgenommen Cremona und Ghiera d'adda, dem König aber zur Wiedereroberung von Mayland

c) BEMBUS L. XII. sub finem.

und Genua allen Beystand leisten d). Hingegen ward zu Mecheln von der Erzherzoginn und Statthalterinn Margaretha im Namen ihres Vaters des Kaisers, und von den Gesandten des Königs von England eine neue Lige zwischen dem Kaiser, dem Pabste und den Königen von England und Spanien gegen Frankreich zu Stande gebracht e), die zwar der Pabst und Ferdinand nicht förmlich genehmigten, doch ihrem Sinne gemäß handelten.

Ludwig, auf die Zusage der Venetianer sich stützend, schickte nun (1513.) unter dem La Trémouille und Trivulzius eine neue Armee von 24,000 Mann nach Italien. Weder der Kaiser, noch der Pabst, und noch weniger der nur erst eingesetzte Herzog von Mayland stand in einiger Verfassung. Ferdinand hatte zwar in Italien einige Macht beysammen; allein der Vice-König von Neapel, Raymund von Cardona, blieb damit ruhig bey Piacenza stehen, und getraute sich nicht gegen die ihm weit überlegenen Franzosen etwas zu unternehmen. Mayland wäre demnach eben so geschwind wieder erobert worden, als es verlohren gegangen, wenn sich nicht die von dem Pabste sowohl, als Max Sforza aufgeforderten Schweizer in das Mittel geschlagen hätten. Der letztere war bereits mit einigen Schweizern und den Seinigen in Novara, wie ehemals sein Vater

d) Ap. DUMONT T. IV. P. II. N. 96.

e) Ibid. N. 79.

Vater, eingeschlossen; allein, um gleichsam das alte Vergehen wieder gut zu machen, vertheidigten sich nun die Schweizer so tapfer, daß sich die Franzosen nach einem fehlgeschlagenen Sturm etwas von der Stadt zurück zogen. Als aber indessen frische Völker aus der Schweiz anlangten, faßten die Schweizer gar den Entschluß, die obgleich weit stärkeren Franzosen in ihrem Lager anzugreifen. Dieses Unternehmen war eines der muthigsten und glücklichsten, das je ausgeführet worden. Nach einer hartnäckigen Gegenwehr mußten die Franzosen mit Hinterlassung ihres Geschützes und ganzen Lagers die Flucht nehmen; und nun fielen auch vollends die noch besetzten Schlösser von Mayland und Cremona den Siegern in die Hände.

Die Venetianer, die auf der andern Seite gegen das Mayländische angerückt waren, belagerten zwar Verona, mußten aber mit großem Verluste wieder abziehen; und nachdem nun auch die Spanier gegen sie losschlugen, warf sich ihr General Alviano in Padua und Trevigo, um wenigstens diese Orte zu retten, welches ihm auch glückte, indem die vereinigten Kaiserlichen und Spanier die angefangene Belagerung von Padua sowohl wegen Abgang der Lebensmittel, als weil sie zu schwach waren, wieder aufheben mußten. Als aber indessen eine Verstärkung aus Deutschland anlangte, wagten sie noch einen Streif bis an die See, die Venedig

von dem festen Lande trennet; und als ihnen der Venetianische General Alviano den Rückweg nach Verona abschneiden wollte, ward er von ihnen unweit Vicenza bey dem Dorfe Ceratia auf das Haupt geschlagen, worauf sich Vicenza ergab, und zugleich das Schloß von Bergamo durch die Spanier erobert ward f).

Indessen hatte König Heinrich der Achte eine Armee, die auf 40,000 Mann zu Fuß und 5000 zu Pferd geschätzt ward, und die er in eigener Person anführen wollte, von England nach Calais übersetzen lassen. Max ließ ebenfalls einige tausend Mann dazu stossen, und kam selbst auch in das Englische Lager. Um allen Rangstreitigkeiten vorzubeugen, erklärte Max, daß er als Freywilliger dienen wolle. Beyde Monarchen wurden einig, die Stadt Terouane in Artois anzugreifen. Da nun den Franzosen vieles an Erhaltung des Ortes gelegen war, rückten sie zum Entsatze an; wurden aber bey Guinegate, wo Max schon ehemals in seiner Jugend einen Sieg über Ludwig den Eilften davon getragen hatte, in die Flucht getrieben. Terouane mußte hierauf die Thore öffnen, so wie auch Dornik in Flandern.

f) GUICCIARD. L. XI. FUGGER. L. VI. cap. 6. P. 1294. seqq.

Sechs

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Versuch Maxens auf Burgund. Ludwigs Aussöhnung mit seinen Feinden. Zusammenkunft der Könige von Pohlen und Ungarn mit Maxen zu Wien. Franz I. Mayland wird auf das neue von den Franzosen erobert. Maxens vergebliche Gegenbemühung. Vorhaben eines Zugs gegen die Türken. Tod.

Auf der andern Seite hätte es Maxen fast gelungen, durch Hülfe der Schweizer das Herzogthum Burgund zu erobern. Gegen einen monatlichen Sold von 16,000 Gulden hatten ihm die Schweizer 16,000 Mann versprochen, die durch die Freywilligen, so sich dazu gesellten, bis auf 25,000 anwuchsen. Nebst diesem ließ Max bis 3000 deutsche Reiter unter dem Herzog Ulrich von Würtemberg und dem Adel aus der Franche Comte zu ihnen stossen. Man gieng sogleich auf Dijon, als die Hauptstadt der Provinz, los, welche auch so weit gebracht ward, daß sie sich hätte ergeben müssen, wenn nicht der französische General La Tremouille die Hauptleute der Schweizer bestochen, und zu ei-

nem

nem einseitigen Vergleich, vermöge dessen der König von Frankreich seinen Ansprüchen auf Mayland, Asti und Genua entsagen, den Schweizern aber 400,000 Thaler zahlen sollte, verleitet hätte. Sie giengen hierauf ihres Weges; wurden aber bald gewahr, daß man sie geäffet, indem Ludwig von dem Vergleich nichts wissen wollte, weil La Tremouille nicht dazu bevollmächtiget gewesen. Sie hatten sich zwar Geißel überliefern lassen; allein zuletzt fand es sich, daß es geringe Leute waren, denen man vornehme Namen gegeben, und kostbare Kleider angelegt hatte.

Auch auf der andern Seite fand der ins Gedränge gekommene Ludwig in der seiner Nation damals vorzüglich eigenen Unterhandlungskunst solche Hülfsmittel, wodurch er sich seine Feinde nach und nach vom Halse schaffte, und in Ansehen von Mayland sich die Hände noch immer offen hielt. Dergleichen in ihrem Interesse so sehr getheilten Verbundenen mußten leicht zu trennen seyn, wenn nur jeder gewisse Privat-Vortheile eingeräumt bekam. Ludwig machte den Versuch damit; und es gelang ihm auch. Da es dem Pabste hauptsächlich nur noch um die gänzliche Vernichtung des noch immer zu Lyon, obgleich nur zum Schein fortdauernden Pisanischen Concilliums zu thun war, setzte er ihm diese zu, und trat förmlich dem Lateranensischen bey. Ferdinand von Aragonien, der seines hohen

Alters

Alters und schwächlichen Gesundheit wegen ohnehin die Ruhe wünschte, war zufrieden, wenn nur die Franzosen keinen festen Fuß in Italien hatten, noch mehr aber, wenn ihm Hoffnung gemacht ward, daß Mayland einem seiner Enkel, entweder dem Karl oder Ferdinand, zu Theil werden sollte. Man versprach ihm demnach, daß Ludwigs zweyte Tochter Renata einen derselben nach Ferdinands eigener Wahl heurathen, und Mayland, Asti und Genua zum Heurathgut mitbekommen sollte a). Auch mit Maxen wurden Traktaten gepflogen, durch die wenigstens ein Stillstand auf ein Jahr lang zwischen ihm, Ludwigen, dem Ferdinand und Erzherzoge Karl (1514. den 13ten März) zu Stande kam, vermöge dessen Ludwig versprechen mußte, während dieser Zeit nichts gegen Mayland zu unternehmen, worauf auch der Friede zwischen Frankreich und England (1514. den 7ten August) erfolgte. Nur zwischen Maren und den Venetianern konnte noch immer kein gutes Vernehmen hergestellet werden, ob sich gleich Leo der Zehnte alle ersinnliche Mühe gab.

Indessen verschaffte Max seinem Hause auf einer andern Seite neue Aussichten, die mehr werth waren, als wenn er den Venetianern ihr ganzes feste Land abgenommen hätte. Es hatte nämlich der

a) GUICCIARD. L. XII. DUMONT. T. IV. P. 1. N. 82. & 83.

der König Uladislaus von Ungarn und Böhmen nur einen einzigen Sohn und eine einzige Tochter; zwischen diesen beyden und einem seiner Enkel und einer Enkelinn suchte Max eine wechselweise Heurath zu stiften, um allenfalls, wenn der Ungarische Prinz, ohne Erben zu hinterlassen, mit Tode abgehen würde, diese Länder an sein Haus zu bringen. Damit eine desto dauerhaftere Freundschaft zwischen ihm und dem König von Ungarn, wie auch dessen Bruder, dem König Sigmund von Pohlen, zu Stande käme, hatte Max beyde Könige nach Wien eingeladen, wo er sie auf das herrlichste bewirthete, zugleich auch durch seine Leutseligkeit so einzunehmen wußte, daß sie ungemein vergnügt von da ihren Abschied nahmen, und Uladislaus sogar gewünscht hätte, Max, der eben Wittwer war, möchte selbst seine einzige Prinzessinn Anna heurathen. Allein Max antwortete, er habe oft von seinem Vater gehört, man könne einen Alten nicht höflicher um das Leben bringen, als wenn man ihn berede, eine junge frische Dame zu heurathen, und überließ diese Ehre einem seiner Enkel. Der Ungarische Prinz Ludwig heurathete demnach Maxens Enkelinn, die Erzherzoginn Maria, und die Ungarische Prinzessinn Anna ward einem von Maxens Enkeln, dessen Stelle Max selbst vertrat, (1515.) angetraut. Auch die alten Erbverträge zwischen Ungarn, Böhmen und Oesterreich wurden erneuert.

Da

Da Ludwig der Zwölfte zu Anfange des Jahres 1515. mit Tode abgegangen, als er eben neue Anstalten zu dem Italienischen Krieg machte, ward ganz Europa aufmerksam, was sein Nachfolger Franz der Erste für einen Plan in Ansehen von Italien sowohl, als der übrigen europäischen Angelegenheiten folgen würde. Franz hatte ungemein viel von allen damaligen Souverains voraus. Erst unter seinem unmittelbaren Vorfahr Ludwig dem Zwölften schrieb der berühmte Commines, daß kein Fürst sey, der Recht habe, nur einen Heller zu fordern, wenn das Volk nicht einwillige b); allein Franz wußte sich bald auf einen solchen Fuß zu setzen, daß er sich wenig um die Stände seines Reichs zu bekümmern hatte. Gleich bey dem Antritte seiner Regierung war er der Liebling seiner Nation, und auch einigermassen der Stolz, ungemein wohl gebildet, von einnehmenden Manieren, höflich und herablassend, freygebig und großmüthig, dabey feurig, herzhaft und thätig Einem solchen König mußte bey der damaligen Lage von Frankreich alles möglich seyn. Er säumte keinen Augenblick, die von Ludwig dem Zwölften angefangenen Zurüstungen fortzusetzen. Um seine wahren Absichten den Augen des übrigen Europa zu entziehen, gab er vor, daß es angesehen sey, die Schweitzer wegen ihres unter Ludwig dem Zwölften gethanen Einfalls

b) Comment. L. X. p. m. 664.

Einfalls in Burgund zu züchtigen, ob er schon zu gleicher Zeit alle Mühe angewandt, diese von seinem Vorfahr zum Unwillen gereizte Nation wieder zu gewinnen, welches ihm aber anfangs nicht gelingen wollte.

Auch Ferdinanden von Spanien gab er die schönsten Worte, und behandelte ihn in dem Schreiben, durch das er ihm seine Besteigung des Throns bekannt machte, als Vater c). Allein dieser war viel zu einsichtig, und mit der Welt bekannt, als daß er sich dadurch hätte irre führen lassen. Pabst Leo der Zehnte hatte zweyerley Absichten, so wie fast alle seine Vorfahren, nämlich keinen Ausländer in Italien aufkommen zu lassen, und seiner Familie einen kleinen Staat, es mochte geschehen auf Kosten, wessen es wollte, zu bilden. Von Julius dem Zweyten waren dem Herzoge Alphonsus von Ferrara die Städte Modena und Reggio abgenommen worden; diese sollte nun des Pabstes Bruder Julius von Medicis, nebst Parma und Piacenza haben. Als die Schweizer, die gleichsam die Vormünder des neuen Herzogs von Mayland waren, ihre Einwilligung in Ansehung der letzten Städte ertheilt, und die Beschützung von Mayland ohnehin auf sich genommen hatten, gab er Franzens Vorstellungen, durch die man ihn einschläfern wollte, kein Gehör. Venedig, welches noch immer den Verlust

c) PETRUS M. *de Angleria* Ep. 543.

Verlust von Verona und Breseia nicht verschmerzen konnte, bot Franzen von selbst die Hände zu einer neuen Verbindung. Auch König Heinrich der Achte, der noch gegen die Spanier aufgebracht war, daß sie einen einseitigen Stillstand mit Ludwig dem Achten gemacht, erneuerte seine nur erst (den 15ten April 1515.) mit dem letztern eingegangene Traktaten d).

Nur war der Erzherzog Karl von Oesterreich noch übrig, der Franzen Hindernisse in den Weg härte legen können. Karl war erst fünfzehn Jahre alt; aber auf Gutbefinden seines Großvaters des Kaisers sowohl, als der Stände, hatte er die Regierung der Niederlanden angetreten. Die nämlichen Gründe, die seine beyden Großväter, Max und Ferdinand, bewogen, sich der Ausbreitung der Franzosen in Italien zu widersetzen, mußten natürlich auch auf ihn wirken. Allein auf der andern Seite machte man ihm die Vorstellung, daß, wenn er sich gegen den König von Frankreich erklärte zu einer Zeit, da dieser in einer Verbindung mit England stehe, er es wage, von diesen beyden Mächten gänzlich zu Boden geworfen zu werden; die Niederländer scheneten überhaupt wegen ihres starken Handels mit den Franzosen sowohl, als Engländern den Krieg mit diesen Nationen auf das äußerste; hauptsächlich aber

d) Ap. DUMONT T. IV. N. 95. p. 204. seq.

aber müsse er auf Spanien Rücksicht machen; Ferdinand könne nicht lange mehr leben; er müsse sich demnach gefaßt halten, von dessen Königreichen sogleich Besitz nehmen zu können; in Spanien gebe es ohnehin eine Parthey zu Gunsten seines jüngern Bruders Ferdinand, der in diesem Lande erzogen sey; auch fürchteten sich die Spanier, wenn Karl zur Regierung komme, dürfte er wegen seiner übrigen Länder, hauptsächlich wegen seiner Aussichten auf das Kaiserthum, sich nicht bey ihnen aufhalten, sondern sie nur durch seine Minister als eine Nebenprovinz regieren lassen; durch diese Umstände könnte ihm schon die Besitznehmung von Spanien schwer gemacht werden, und wenn vollends Karl zur Zeit des Todfalls des Ferdinands mit Frankreich in keinem guten Vernehmen stehe, könnte ihm der Weg nach Spanien zu Wasser und Land ganz und gar verlegt werden. Karl war auch bey seinen jungen Jahren einsichtig genug, um zu bemerken, daß diese Vorstellung eben nicht ohne Grund sey. Er both daher ganz gern die Hände zu einem Vertrag, in welchem nebst der wechselsweisen Freundschaft beyder Prinzen auch Karls Heurath mit der französischen Prinzessinn Renata verabredet ward e).

Als sich Franz auf solche Art den Rücken glaubte sicher gemacht zu haben, gieng er nach Italien, und eroberte in kurzer Zeit den größten Theil des Mey-

e) Ap. DUMONT T. IV. N. 94. p. 199. seqq.

Mayländischen, welches um so leichter war, da sich niemand als die Schweizer widersetzten. Max, Ferdinand und der Pabst hatten zwar mit ihnen zur Vertheidigung des Herzogthums einen Bund errichtet; allein keiner wollte oder konnte noch zur Zeit etwas thun, und selbst die Schweizer waren unter sich nicht recht einig. Da man gewohnt war, von ihnen so viele Siege als Schlachten zu sehen, beredete sie der unter dem Namen des Cardinals von Sitten bekannte Matthäus Schinner, die Franzosen bey Marignano anzugreifen, worüber es zu einem zweytägigen hitzigen Treffen kam (den 14ten und 15ten September 1515.), dessen Ausgang zeigte, daß die Schweizer könnten überwunden werden. Das französische schwere Geschütz, nebst den deutschen Lanzknechten, die auf der Seite der Franzosen fochten, machten Europa mit dieser Wahrheit bekannt. Die geschlagenen Schweizer kehrten sogleich nach ihrem Vaterlande zurück, und auf solche Art blieb Franz für diesmal vom Herzogthum Meister, zu dessen dauerhaften Besitz er sich um so eher Hoffnung machen konnte, da Ferdinand von Spanien bald darauf mit Tode abgieng (den 28ten Januar 1516.)

Wenn auch Max Bewegungen dagegen machte, so wußte man schon, daß wegen Mangels an Geld seine Unternehmungen selten den wahren Nachdruck hatten. Und in der That brachte er zwar ein

Heer von 30,000 Mann zusammen, an deren Spitze er sich stellte, um die Franzosen wieder aus Mayland zu treiben, und belagerte auch wirklich die Stadt; allein das Fußvolk bestand meistens aus Schweizern, und auf der andern Seite eilten bis 13,000 andere Schweizer den Franzosen zu Hülfe, welches Maxen das Schicksal des Ludovicus Morus fürchten machte. In diesem Verdachte stärkte ihn ein falscher Brief des französischen Generals Trivulzius an die beyden bey Maxen befindlichen Schweizer Obersten, den man ihm mit Fleiß in die Hände gespielt. Man sagt auch, Maxen seyen die von Schweizern erschlagenen Herzoge, Karl von Burgund und Leopold von Oesterreich, wovon der eine sein Schwiegervater, der andere sein Urgroßvater gewesen, im Traume vorgekommen, die ihn gewarnet, sich vor den Schweizern zu hüten. Dem mag aber seyn, wie ihm wolle, so war sein gewohnter Geldmangel abermal sein ärgster Feind, indem die Armee aus Abgang der Bezahlung meistens aus einander gieng, wodurch der ganze Feldzug bald geendiget ward; die Folge davon war, daß sich endlich Max mit Frankreich und den Venetianern ganz und gar setzte. Von seinen Alliirten hatte er keinen Beystand mehr zu gewarten; und da vollends Franz den sogenannten ewigen Frieden mit den Schweizern schloß, vermöge dessen auch von dieser Seite die noch übrige wenige Hoffnung verschwand,

Max

Max aber ohnehin täglich älter ward, gab er den Vorstellungen seines Enkels Karl, der bereits den Traktat zu Noyon 1516. den 13ten August mit Franzen errichtet hatte, Gehör, und gieng ebenfalls einen mit Franzen zu Brüssel ein f). Bey dieser Gelegenheit ward in Ansehen der Venetianer ausgemacht, daß Max die Stadt Verona in die Hände des französischen Marschalls Lautrec überliefern, und dieser sie den Venetianern übergeben, letztere dafür Maxen 200,000 Dukaten, und an Frankreich die 300,000 Thaler bezahlen sollten, welche ehemals Ludwig der Zwölfte Maxen geliehen hatte. Uebrigens sollte Max die Städte Riva, Roveredo, und andere Plätze in Friaul, die er damals noch in Händen behalten, so lange behalten, bis die Könige von Frankreich und Spanien den Gränzstreit zwischen ihnen und Maxen würden entschieden haben, inzwischen aber sollte von beyden Theilen ein Stillstand von achtzehn Monaten gehalten werden. Auf solche Art behielten zwar die Venetianer das Ihrige; allein der von den Portugiesen gefundene Weg um Africa nach Ostindien, und die zunehmende Macht der Türken wirkte fast eben das, was die Lige von Cambray hätte thun sollen oder können.

Da nun der Friede zwischen den christlichen Mächten hergestellt war, wünschte Max seine letzten Tage

f) DUMONT. T. IV. P. I. P. 256.

Tage noch mit einem Zuge gegen die Türken zu verherrlichen. In einem deswegen an den Pabst Leo 1617. abgelassenen Schreiben sagt er: schon in seiner Jugend, da er kaum noch gewußt, was Kriegführen sey, als er von den Türken gehöret, die den christlichen Glauben haßten und verfolgten, habe er gewünscht, sie einstens gänzlich vertilgen zu können; nun, da er alt geworden, und die Kunst, Krieg zu führen, gelernet, sey er weit davon entfernt, diese zum Verderben der Christen anzuwenden, sondern vielmehr zu ihrer Erlösung aus den Händen der Tyrannen g). Max forderte sodann den Pabst selbst auf, Hände an das Werk zu legen. Das damals noch versammelte Lateranensische Concilium sowohl, als der Pabst nahmen Marens Anerbiethen mit Entzücken auf. Eben hatte der Türkische Kaiser Selim das für sehr mächtig gehaltene Reich der Mamelucken in Aegypten und Syrien zerstöret, und sich Meister von beyden Landen gemacht. Dieser starke Zuwachs der Türkischen Macht, den man für noch wichtiger hielt, als er an sich selbst war, erregte allenthalben in Europa bey Leuten, die etwas über das Gegenwärtige hinaus dachten, große Besorgnisse. Zum Glück stellten sich die Perser als Gegner der Türken auf, und beschäftigten den Selim in Asien, wodurch man in Europa einige Zeit lang Ruhe behielt. Eben dieser

Krieg

g) RAYNALD ad ann. 1517. N. 4.

Krieg der Türken mit den Persern schien aber auch ein erwünschter Zeitpunkt zu seyn, wo man ihnen in Europa beykommen könnte. Der Pabst Leo suchte daher durch Legaten und Schreiben alle christliche Souverains zu diesem heilsamen Werk zu ermuntern, und Max hielt darüber einen Reichstag zu Augsburg, auf welchem der päbstliche Legat, der Cardinal Cajetan, in einer nachdrucksamen Rede dieses Vorhaben bey der deutschen Nation zu betreiben suchte.

Allein die Churfürsten und Fürsten brachten anfangs ihre Zeit mit Rangstreitigkeiten zu; und als man zu den Berathschlagungen über die Türken schritt, kam die alte Sprache wieder zum Vorschein: die Sache sey zu wichtig, hieß es, als daß man sogleich einen Entschluß fassen könne, jeder müsse sie erst mit seinen Landständen in Erwegung ziehen, um zu sehen, wozu sich diese verstehen werden. Was aber noch schlimmer war, der größere Theil der Anwesenden, besonders von niedern Ständen, äußerte bereits die gehäßigsten Gesinnungen gegen den päbstlichen Stuhl. Ein Lütticher Geistlicher, der im Namen seines Bischofs Erhard von der Mark zugegen war, hielt eine öffentliche Rede über die Eingriffe des Römischen Hofes in die durch die Concordate festgesetzten Rechte der deutschen Kirchen, und die heimlichen Kunstgriffe der Curtelisten, wodurch eben diese Concordate entkräftet wurden. Zu-

gleich gieng eine Rede herum, die dem berühmten Ulrich von Hutten zugeschrieben wird, deren Verfasser sich nicht scheute zu behaupten, man müsse eher suchen dem Pabste Einhalt zu thun, als dem Türken; diesem sey jeder Fürst, dessen Länder an die seinigen gränzten, gewachsen, dem ersteren die ganze christliche Welt nicht; der Türke schade den deutschen und übrigen abendländischen Nationen nicht so sehr, als der Pabst, als welcher durch seine Pallia, Zehnten und dergleichen, das Geld aus den christlichen Ländern nach Rom ziehe h).

Obschon die Fürsten überhaupt gemäßigtere Gesinnungen hegeten, so war doch kaum eine Frage von dem zehnten Pfennig der Einkünfte der Geistlichen und des fünfzigsten der Weltlichen, die der Legat vorgeschlagen hatte, obgleich derselbe erklärt, daß er oder die Seinigen das Geld nicht zu ihren Händen nehmen wollten, um allen Verdacht eines Eigennutzes von dem päbstlichen Hofe abzulehnen i). Um jedoch etwas zu thun, ward beschlossen, daß drey Jahre lang ein jeder Mensch im heiligen Reiche, männlichen und weiblichen Geschlechtes, der zum heiligen Sacrament geht, jährlich zu einem Türken-

h) Ap. FREHER. T. 2. *Script. Germ.* p. 703.

i) Nolumus nos thesaurarii aut exactoris officio fungi. Non eo tendimus, ut in nostram potestatem æra redigantur. Ap. FREHER. T. 2. *Script. Germ.* p. 699.

Türkenkriege den zehnten Theil eines Rheinischen Gulden geben soll. Die Reichsstände sollten nach ihrem Belieben ein mehreres dazu beytragen. Von diesem Gelde sollten sodann Völker zu Roß und zu Fuß angeworben, auch die übrige Nothdurft angeschafft werden. Die weitere Berathschlagung darüber ward auf den nächsten Reichstag zu Worms, den der Kaiser auszuschreiben versprach, ausgesetzt. Verschiedene Punkte, den Unterhalt sowohl, als die innere Verfassung des Kammergerichts betreffend, wurden ebenfalls auf denselben verschoben.

Max erlebte diesen neuen Reichstag, auf dem ohnehin nichts würde ausgemacht worden seyn, wie auf so vielen andern, nicht, indem er auf der Rückreise, die er über Inspruck nahm, zu Wels in Oesterreich 1519. den 11ten Januar den Geist aufgab. Schon einige Jahre zuvor hatte er den Sarg mit sich führen lassen, der seinen erblaßten Körper einschließen sollte. Gleichwie er dem Tode aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit so oft in seinen jüngern Jahren Trotz gebothen hatte, so that er es in seinem letzten aus Grundsätzen der Religion und Vernunft. Max hatte Anlagen zu allem, was groß, edel und schön war. Mit Finanzen und Armeen nach heutiger Art hätte man erst sehen können, wessen er fähig gewesen. Auch bey dem Abgange derselben verrichtete er doch Dinge, die allemal groß zu nennen sind. Die Erhaltung der

bey seiner Heurath noch übrigen Burgundischen Länder gegen die französische Uebermacht und Intriguen eines Ludwigs des Eilften ist gewiß eine Sache, wofür ihm nicht allein sein Haus, sondern ganz Europa Dank schuldig ist. Wenn er auch aus Abgang des Geldes und einer wohl unterhaltenen Armee nicht alle seine Projecte ausführen konnte, so gelangen ihm seine Staatsunterhandlungen um so besser. So vortheilhafte Heurathen in Ansehen seiner Kinder und Enkel wird wohl kein Monarch mehr in der Welt schließen. Die Gelegenheit mußte freylich da seyn; indessen ist die Frage, ob sie ein anderer würde benutzt haben, wie Max. Seine nicht zu ermüdende Thätigkeit ersetzte auch einigermassen, was seinen übrigen Projecten an denen Mitteln abgieng, die zur Ausführung derselben erforderlich waren. Er machte wenigstens, daß Deutschland wieder in einige Achtung in Betreff der politischen Waagschaale von Europa kam; und da er fast alles, was er nach erlangtem Kaiserthum gethan, bloß als Erzherzog von Oesterreich thun mußte, so verdient es um so mehr Verwunderung. Jedermann sagte von ihm, er habe kein Geld, und man fürchtete ihn dennoch von einem Ende Europens zum andern. Ludwig der Eilfte und Zwölfte, die Venetianer, und selbst die Päbste wünschten sich nie ihn zum Feinde zu haben. Vom Reich ward es zwar immer, und zwar auch nach gethanen

Zusagen

Zusagen entweder gar hülflos gelassen, oder doch nicht unterstützt, wie man ihm versprochen hatte; doch erwachte Deutschland wenigstens halb und halb von seinem Schlafe, so daß man selbst Bedenken trug, einem obgleich unbehülflichen, jedoch in sich mächtigen Staatskörper, der ein so thätiges Haupt hatte, eine zu starke Impulsion beyzubringen.

Sieht man vollends auf seine persönlichen Eigenschaften, so ist ganz sicher, daß kaum einer der damaligen europäischen Monarchen mit ihm in Vergleich kann gestellet werden. Was dem Adel den größten Glanz verschaffte, nämlich persönliche Tapferkeit und Geschicklichkeit in ritterlichen Uebungen, besaß Max im höchsten Grade. So viele glücklich überstandene Gefahren und außerordentliche Fälle wird man kaum in einem Romane zusammen gedichtet finden, als Maxen wirklich begegnet, und von ihm glücklich sind besieget worden. Eben so groß war seine Güte, Leutseligkeit, Liebe zu den Wissenschaften, die auf einmal einen besondern Schwung unter seiner Regierung in Deutschland bekamen, und überhaupt seine Einsichten in die verschiedensten Gattungen von nützlichen Dingen. Ihm hat Deutschland nebst der Aufhebung des Faustrechts und Errichtung des Kammergerichts, unter andern auch den Anfang des Postwesens, nebst einer bessern Kriegsverfassung durch die Eintheilung der Truppen in Regimenter und Compagnien, zu

danken.

danken. Ob er habe wollen Pabst werden, ließe sich aus seinem Schreiben an seine Tochter, die Prinzessinn Statthalterinn Margareth, noch bezweifeln, indem es vielmehr das Gepräge eines freundschaftlichen Scherzes, als einer ernsthaften Staats-Affaire an sich zu haben scheint. Allein das von Goldasten aufbewahrte Schreiben Maxens an den Paul von Lichtenstein ist von größerm Gewichte.

Ein charakteristischer Zug der Ritterzeiten, wovon Max noch so viele Spuren an sich hatte, war überhaupt, nichts für unmöglich zu halten. Die Ausführung davon würde auch eher auffallend, als von bedenklichen Folgen gewesen seyn.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Charakter der Nation, insonderheit des Adels. Thurniere. Nationaltugenden und Laster. Luxus. Veränderung des Klima.

Da sich bis in die Zeiten Friderichs des Dritten hinein die äußern sowohl, als innern Umstände der Nation ungemein wenig geändert, so dürfen wir auch bis dahin keinen andern National-Charakter suchen. Faustrecht und Thurniere waren noch immer

mer die großen Erziehungsschulen des Adels. Das erstere verbreitete sich um so mehr, als es sich seinem Ende nahete, so daß es erst noch austoben zu wollen schien; und die letztern erhielten sich noch bey Ehren, bis die veränderte Art, Krieg zu führen, sie nach und nach überflüßig machte, oder doch anstatt ihres ersteren Zweckes sie in bloße Lust- und Schauspiele veränderte, in welcher Eigenschaft sie sich noch eine Zeit lang erhielten.

Von Heinrich dem Siebenten von Luxemburg wußte sein und seines Bruders Balduin Lebensbeschreiber nichts Größeres zu sagen, als daß er von Jugend auf den Thurnieren von einem Meere bis zum andern nachgereiset, und sich allenthalben Ehre dabey erworben a). Von dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern sagt eine gleichzeitige Chronik: „Unter allen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern fand man nicht seines Gleichen in deutschen Landen mit großer Herrschaft, und mit Herrlichkeit, 's bereit mit Hobern, mit Tormen, oder mit dem Zug zu Schimpf oder zu Ernst, und vollführte das bis an sein Ende" b). Das Thurnieren zu Ernst, oder das Scharfrennen, wo beyde Theile scharfe

a) Fuit miles imperterritus — hastiludiorum & torneamentorum a mari usque ad mare in juventute semper quæsitivus, in quibus inter cæteros gloriosior habebatur. *Gesta Baldewini ap.* BALUZ. *Miscell.* L. I. p. m. 2.

b) Limburgische Chronik, p. m. 14.

scharfe oder spitzige Lanzen führten, und mit nichts als ihren Schilden gedeckt waren, sollte man fast Ausim nennen. Allein nicht nur gemeine Ritter fanden in diesem gefährlichen Spiele, wo das geringste Versehen ihnen das Leben kosten konnte, ein besonderes Vergnügen, sondern auch Fürsten und Monarchen. Von dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den man den deutschen Achilles nannte, sagt Aeneas Sylvius, daß er bis siebenzehnmal scharf gerennt c); und selbst Kaiser Maximilian der Erste, ein außerordentlicher Liebhaber der Ritterspiele und Jagd, mit dem der alte Rittergeist in Deutschland, so zu sagen, zu Grabe gegangen, wagte es mehrmals.

Es waren zwar wenige der größten Familien Deutschlandes, die nicht Prinzen dabey einbüßeten; dessen ungeachtet aber konnte doch kein Festin, keine Zusammenkunft der Fürsten oder des Adels ohne Thurnier seyn. Selbst die auf den Reichstägen übrige Zeit wird mit Thurnieren zugebracht. Ein Fürst, der sich in seiner Größe zeigen wollte, mußte zu Zeiten Thurniere halten. Auch versammelte sich der Adel von selbst, setzte sich Preise aus, und belustigte sich mit diesen kriegerischen Spielen. Der

Adel

c) Septies ac decies *solo tectus* clypeo *ac galea*, *cætera nudus* (ut est apud Teutonicos duelli quædam species) in provocatores pariter armatos acuta lancea cucurrit. AENEAS SYLVIUS *Histor. de Europa* p. m. 436. seq.

Adel vom Rheinstrome, Franken, Schwaben und Bayern stand in Betreff dieses Stückes in einer besondern Verbindung, dessen verschiedene Thurniere und die dabey zugegen gewesenen Ritter und Edle man noch aufgezeichnet findet.

So wie sich die Päbste in den vorigen Zeiten dagegen gesetzt, so geschah es auch in diesem Zeitraume, allein mit dem nämlichen Erfolge. Sogar Geistliche, wenn sie vom Adel waren, z. B. Domherren ließen sich nicht abhalten, Thurniere zu besuchen und mit zu kämpfen. Der Erzbischof Diether von Mainz, der 1480. einen zu Mainz halten ließ, schrieb dem Pabste Sixtus: diese Zusammenkünfte geschähen nicht, um einander nach dem Leben zu streben, oder nur groß zu thun, sondern damit militärische sowohl, als andere Verbrechen gerüget, und durch Ausschließung von dem Thurnier gebessert würden, welches schon viele zum Wege der Tugend zurück gebracht d). Der Hauptzweck sollte jedoch ganz sicher die Uebung in kriegerischen Handlungen seyn. Und wie viel sie in der That zur Erhaltung des Kriegsgeistes und der Uebung in den Waffen beygetragen, kann uns eine Stelle des schon angeführten Aeneas Sylvius, der Europa seiner Zeit gekannt,

d) Sed ut errata in rebus militaribus & contra honestatem & decus commissa aut levi saltem disciplina aut exclusione ab hujusmodi conventu emendentur. Ap. GUDEN. T. IV. N. CCXII. p. 452.

gekannt, und als ein Ausländer für unpartheyisch kann gehalten werden, lehren: „Die in Deutschland gebohrnen Knaben, sagt derselbe, lernen eher reiten, als reden; die Pferde mögen laufen, wie sie wollen, so bleiben sie unbeweglich sitzen; sie führen von ihren Herren die langen Lanzen nach; durch Kälte und Hitze abgehärtet, sind sie durch keine Arbeit zu ermüden. Kein Schwäbischer oder Fränkischer Ritter tritt unbewaffnet eine Reise an. Das Tragen der Waffen kommt den Deutschen eben so leicht an, als ihrer eigenen Glieder. Nicht allein die Edlen, sondern auch die Bürger haben ihre Rüstkammern im Hause, und bey jedem Auflauf oder Lärmen erscheinen sie sogleich in den Waffen. Es ist eine erstaunenswürdige und fast unglaubliche Sache, wie geschickt sie sind, Pferde zu regieren, Pfeile abzuschießen, den Gebrauch von Lanzen, Schilden und Schwerten, Kriegsmaschinen und Stücken zu machen. Derjenige muß über die Zeughäuser anderer Nationen lachen, der die Deutschen gesehen" e). Man hat mehrere Beyspiele, daß fremde Ritter

e) Natis in Germania pueri, prius equitare quam loqui discunt, currentibus equis immobiles hærent sellis, lanceas dominorum longiores ferunt, frigore ac sole durati nullo labore vincuntur. Nullus inermis aut Suevus aut Franco iter ingreditur, eques. Tam leviter arma, quam membra fert Germanus miles. Non solum nobiles, sed ejus quoque ex plebe mati armamentaria in domibus habent, & ad quosvis inopinatos incursus sive rumores armati continuo prodeunt.

Stupenda

Ritter nach Deutschland gekommen sind, um ihre Tapferkeit zu zeigen. Allein selten gelang es ihnen, mit Lorbeern gekrönt den Rückweg nehmen zu dürfen. Ein französischer Ritter Claudius Barre forderte auf dem Reichstage zu Worms 1495. die ganze deutsche Nation heraus, wurde aber von dem Kaiser Maximilian selbst besieget, und zum Schweigen gebracht. Um das Jahr 1428. kam ein Spanischer nach Basel; und nachdem er angezeiget, wie manche Orte er durchreiset, da ihm angebothenen Kampfs Niemand gestehen wollen, erboth sich endlich Heinrich von Ramstein, ein Edelknecht, auf einen Stich mit der Lanze, drey Schläge mit der Mordart, vierzig Streiche mit den Schwerdtern sich mit ihm einzulassen. Der Kampf gieng auch vor sich unter einer unglaublichen Menge von Zuschauern, und zwar mit großem Ruhm beyder Ritter, ohne beyder Verletzung. Doch behielt Johann von Merlo (der Spanische) im Preise etwas Vorzugs k).

Vermöge

Stupenda res est, ac ferme incredibilis, quanta peritia est equos regere, flectere, atque in gyrum ducere, quanta sagittandi ars, quantus lanceārum usus, quæ clypeorum agilitas, (quæ stringendi versandique gladios scientia,) quæ machinarum tormentorumque experientia. Rideant necesse est reliquas armorum officinas, quibus publica Teutonicorum armamentaria videntur. AENEAS SYLV. *de mor. Germ.* p. m. 1058.

k) Wurstisii Basler Chronik, p. 247. seq.

Vermöge der Gesetze der Thurniere sollten sie zugleich eine Sittenschule seyn, indem man diejenigen, die den Stand ihres Adels mit Strassenrauben, Morden, Verrätherey und dergleichen geschänder, so daß sie solches mit Ehren nicht verantworten mögen, auch freventliche Kirchenbrecher, oder die einem sein Eheweib, Tochter und Schwester unehrlich entführet, die einen ohne billige und redliche Fehde und unbewahrt ihrer Ehre beschädiget, Gottesschwörer, Ehebrecher, Lügner und Betrüger entweder strafte, oder nicht zum Thurnier ließ g). Ich zweifle auch nicht, daß, wenigstens was Deutschland betrifft, die Ausschließung von einem Thurnier viel stärkere Wirkung hervor gebracht, als alles übrige. Die Religion hatte ohnehin, nach Aufhebung der Kreuzzüge, wenig Einfluß mehr in die Denkungsart der Ritter, indem man aufhörte, bey dem Ritterschlag derjenigen Ritter, die nicht zu einem geistlichen Orden gehörten, Kirchen-Ceremonien zu brauchen h). Und von der außerordentlichen

g) Vertrag des Adels der vier Landen bey Kürner. p. CCIX. seqq.

h) Peter von Andlo sagt: Traditum est etiam, longo esse tempore observatum, a tempore, quo gentes fluxerunt ad Christum, militarium enses, priusquam accingerentur tyronibus, solemni benedictione esse consecrandos, qua quidem benedictione contra hostes imprecabatur fortitudo defensio religionis orphanorum & viduarum indefessa tutela — *De Imper. Rom.* L. II. C. XIII.

Aus

lichen Hochachtung des Frauenzimmers, welche die ausländischen Ritter, besonders die französischen, belebte, findet man lange nicht so deutliche Spuren in Deutschland. Wahr ist es, auch das deutsche Frauenzimmer wollte gelobt seyn. Und in den deutschen Volks- und National-Liedern der damaligen Zeiten herrscht das Lob des Frauenzimmers so gut, als in jenen anderer Nationen i). Allein die enthusiastische Wärme eines Petrarcha, und die Begeisterung, mit welcher das Frauenzimmer in fremden Romanen und epischen Gedichten geschildert ist, wird man in deutschen Gedichten höchstens nur als Copien finden.

Wenn wir ausländischen Geschichtschreibern trauen dürfen, müßte der deutsche Adel überhaupt in Ansehung der Sitten noch ungemein weit zurück gewesen seyn. Besonders ist der Vorwurf, daß er dem Rauben und Plündern ergeben sey, fast allgemein. Campanus, der die Stelle eines päbstlichen Nuntius in Deutschland vertreten, sagt, ganz Deutschland sey fast eine Räuberbande; derjenige sey unter dem Adel der geehrteste, der der raubsüchtigste

Aus diesem läßt sich allerdings schließen, daß zu seiner Zeit dieses nicht mehr im Gebrauche gewesen.

i) Man kann solches aus den Fragmenten sehen, die in der Limburgischen Chronik hin und wieder aus Volksliedern angeführet werden.

tigste sey k). Sein Landsmann, Aeneas Sylvius, stimmt jedoch etwas herunter, und sagt: „obschon noch einige Spuren der alten Raubsucht übrig seyen, denn dies sey auch das einzige Ueberbleibsel der alten Barbarey, so sey doch keine solche Freyheit zu rauben, als ehedem; besonders aber schonten die Städte der Räuber nicht, wenn sie in ihre Gewalt kämen" l). Poggius, der dem Concilium von Costnitz beygewohnt, spricht noch etwas gelinder. Die Deutschen, sagt er, halten diejenigen für Edle, die von ihren eigenen Gütern leben, und fern von den Städten in Burgen und Flecken wohnen, wovon sich ein großer Theil auf das Rauben legt. Diejenigen, welche von Natur sanftere Neigungen bekommen, begeben sich an die Höfe der Fürsten, wo sie mehr Geselligkeit annehmen, überhaupt jedoch etwas roh und ungeschlacht bleiben m). Da selbst dieser

k) Patentissima Germania est & potentissima & nobilissima. *Sed ea tota nunc unum latrocinium est*, & ille inter nobiles gloriosior, qui rapacior. Ap. FREHER. *Script. Germ.* T. II. p. 894.

l) Et quamvis adhuc veterum nonnulla rapinarum vestigia maneant, nam hoc unum est ex priscæ barbariæ vitium inter vos relictum, non tamen ea prædarum libertas est, quæ olim fuit, nec civitates vestræ prædonibus, quando in potestatem earum veniunt, veniam præbent. AENEAS SYLV. *de Mor. Germ.* p. m. 1509.

m) "Germani atque Alemanni, quibus census patrimonii ad victum suppetit, & hos qui procul urbibus, aut qui castellis & oppidulis dominantur, *quorum magna pars latrocinio deditur*, nobiles

dieser Italiensche Schriftsteller von denen, die sich auf das Rauben legen, als einer Ausnahme redet, so muß man sich um so mehr hüten, etwas allgemein zu machen, was nur einem Theile zukommt.

Manchmal war es abgedrungene Nothwehre, indem Fürsten und Städte den Adel oft mißhandelten, und zu unterdrücken suchten; meistens aber waren es durch die Reichsgesetze erlaubte Befehdungen. Wer keinen Begriff von dem deutschen Faustrecht hatte, dem mußte freylich das Betragen der Stände unter einander, und besonders des Adels, wunderbar vorkommen, indem die Fehden des niedern Adels, wenn man die Formalitäten des Faustrechts wegnimmt, doch im Grunde meistens auf Räubereyen und Plackereyen hinaus liefen.

Indessen sind auch diese Vorwürfe nicht ganz ohne Grund. Peter von Andlo, der von sich saget, daß ihm ein Stich durch das Herz gehe, wenn ihm des Poggius Stelle von dem deutschen Adel einfalle, getrauet sich doch nicht, dieselbe ganz zu verwerfen, sondern sagt nur, daß es auch noch eine große Zahl (ingens numerus) solcher Edelleute gebe, die ihre von den Voraltern ererbte Tugend fortzupflanzen suchten, und die Waffen nicht führten,

nobiles censent. Quibus humanius ingenium natura dedit, hærent principibus, quorum in aula assuescunt cultioris vitæ, *rudes tamen & moribus asperi.* AB. PETRUM DE ANDLO de *Imp. Rom.* L. II. C. XI. p. m. 112.

um zu beleidigen, sondern Beleidigungen von ihrem Vaterlande abzuwenden. Allerdings waren in Deutschland Ehre und Treue liebende Familien anzutreffen, so wie es dagegen auch andere gab, wo das Rauben gleichsam erblich hergebracht war. Um das damit verbundene Niedrige und Ungereimte desto weniger zu empfinden, änderte man die Namen. Was bey gemeinen Leuten Rauben hieß, nannte der Adel Reiterey. Sich auf Reiterey legen, vom Sattel oder Stegreif leben, war eben so viel, als vom Raub leben. Nur das Stehlen, weil es Abgang der Kräfte verräth, war in den Augen des Adels schimpflich.

Besonders glaubten manche, wenn sie nur im Besitze eines Schlosses wären, daß es ihnen erlaubt sey, alles, was in die Nähe desselben käme, entweder durch Abnehmung des ganzen Vermögens, oder eines Theils davon zu ranzionniren, oder auch zu pfänden, ob sie schon in ihrem Leben nicht die geringste Forderung an jemand zu machen gehabt n). Selbst ein Erzbischof von Cöln baute ein Schloß; und als ihn der zur Bewachung desselben angestellte Beamte fragte, von was er mit den Seinigen leben

n) Frederico de Numagen domicello, qui a mercatoribus Moſellæ alveum deſcendentibus *non rapinam, ſed cautionem*, ut ipſe aſſerit, receperat *pigneratem ſui caſtri*. *Geſta Baldewini Arch. Trev. ap.* BALUZ. *Miſcell.* L. I. p. 106.

ben solle, zeigte er ihm die vier Straßen o). Man sieht wenigstens hieraus, daß es eben nicht für eine Schande gehalten ward, sich auf solche Art zu nähren. Ein Name, welcher der Sache gegeben ward, z. B. eines Zolles, Weggeldes, Pfandes ꝛc. war allenfalls leicht zu finden.

Auch in den Städten herrschte noch einigermassen dieser kriegerische Geist, besonders in den Reichsstädten, welche für ihre Freyheit zu wachen und zu kämpfen hatten. Wer sollte es glauben, daß bey einem Nürnberger Patrizier Harnisch und Pferd das erste und vornehmste Meuble waren. Ihre Hausgeräthe sind reinlich, sagte Conrad Celtes, bestehen auch großentheils aus Silber und Gold; doch fällt nichts mehr in das Aug, als Schwerdt, der Harnisch, die Streitkolbe, und die Pferde, die sie besonders als Merkmale ihres Adels und alten Geschlechtes zur Schau aufstellen. Auch der gemeine Handwerksmann muß dergleichen Waffen in seinem Hause vorräthig haben, um bey der ersten Bewegung sogleich mit denselben an dem ihm angewiesenen Orte zu erscheinen p).

Eine andere Schule zur Bildung der städtischen Sitten war die Handlung, die den Kriegsgeist wie-

o) Quem cum officiatus interrogans, de quo castrum deberet retinere, cum annuis careret redditibus, dicitur respondisse: *Quatuor viae sunt trans castrum situatae.* Ibid. p. 101. seq.

p) *Descriptio urbis Norimberg.*

der etwas milderte. Der dadurch verursachte viele Umgang mit Auswärtigen, und die eben damit verknüpfte Biegsamkeit unter die Sitten und Neigungen derjenigen, von denen man Vortheil ziehen wollte, mußte nothwendig eine Aenderung in den Sitten der Bewohner der Städte hervor bringen. Ob sie allemal zum Vortheil des National-Charakters ausgefallen, möchte noch sehr zweifelhaft seyn.

Im Ganzen behaupteten unter den deutschen National-Tugenden Treue und Gastfreyheit noch immer den ersten Platz. Als Herzog Stephan von Bayern einstens bey seinem Schwager dem Galeazius Visconti zu Mayland war, und dieser von seinen Reichthümern und seiner Macht sprach, sagte ihm Stephan dagegen, daß, wenn er auch seinerseits nicht so viel Reichthümer besitze, doch niemand von allen seinen Unterthanen sey, in dessen Schooß er sich nicht sicher zu schlafen getraue q). Galeaz bewunderte dieses, und hatte es auch Ursache, indem er bald darauf von den Seinigen ermordet worden; da man hingegen in der ganzen Geschichte Deutschlands in diesem Zeitraume unter so vielen Fürsten, Grafen und Herren, Albrecht den Ersten ausgenommen, kaum einen einzigen finden wird, der von seinen Unterthanen wäre um das Leben gebracht worden. Daß sich die Fürsten besondere Mühe sollten gegeben haben, ihre Untergebenen glücklich zu machen,

q) ANDREAS PRESBYTER *Ratisb.* p. m. 96.

chen, findet man eben nicht. Diese Treue war vielmehr eine Wirkung der alten Redlichkeit und Gutherzigkeit, die sich im Ganzen durch alle Stände bis auf die geringste Classe, ungeachtet des Druckes, unter welchem diese letztere schmachtete.

Hingegen werden als National-Fehler den Deutschen hauptsächlich vorgeworfen die Leichtgläubigkeit und Trunkenheit. Die erstere ist eine Folge der Aufrichtigkeit und Treue. Wer nicht gewohnt ist zu betriegen, läßt sich auch leicht von andern irre führen. Die zweyte war nebst der langen Gewohnheit, die endlich gleichsam zur Natur geworden, meistens eine Frucht der Geselligkeit einerseits, und des Abgangs feinerer Unterhaltung andererseits. Anstatt daß sie sich bey der am Ende dieses Zeitraumes zunehmenden Aufklärung gemindert oder gar verlohren hätte, erreichte sie vielmehr durch das zu eben der Zeit aufgekommene Zutrinken die höchste Stufe. Wer weniger Mensch war, ward für einen Helden geachtet; und derjenige, der den andern vernunftlos und halb todt gesoffen, that eben so groß damit, als wenn er einen wichtigen Sieg über den Feind davon getragen r). Doch fieng man

r) Quæ plerisque Germaniæ populis cædium & multorum malorum causa est, dum certa lege & artibus poculorum vicissitudine inter se contendunt, & tanquam de hoste parta victoria sit, virtute & gloria de eo, quem insensatum & velut mortuum reddiderint, gloriantibus. CELTES *Urbis Norimb. descriptio.*

endlich an das Unanständige davon zu empfinden. Besonders hatten die Oesterreichischen Kaiser, Friderich der Dritte und Maximilian der Erste, unter andern auch diese guten Eigenschaften, daß sie, in Rücksicht auf die herrschende Mode der Zeit, bis zum Wunder nüchtern und mäßig waren s).

Max lernte durch seinen vielen Umgang mit Ausländern die Trunkenheit noch mehr verabscheuen, so daß er glaubte, man müsse mit Ernst daran seyn, die Sitten der Nation in diesem Stücke zu verbessern. Er trug es auf verschiedenen Reichstägen den Fürsten vor, und fand auch Beyfall. Bereits auf jenem vom Jahre 1495. zu Worms ward ausgemacht, daß Churfürsten und Fürsten solches nicht gestatten, sondern ernstlich strafen sollten t).

Da es aber nicht gehalten worden, wie selbst der Cölner Reichsabschied von 1512. sagt, so ward auf diesem letztern auf das neue verordnet, daß jede Obrigkeit es abstellen, und bey merklichen hohen Pönen verbiethen soll. Würde aber die Obrigkeit säumig oder läßig seyn, sollte alsdann der Reichs-Fiscal solche Unterthanen, so überfahren hätten, an dem kaiserlichen Kammergericht zu gebührlichen Strafen vornehmen u).

Diese

s) Müller R. T. Th. Max. I. II. Th. p. 59.
t) Bey Senkenberg N. A. 2. Th. p. 26. §. 38.
u) Ibid. p. 142. §. 5.

Diese Verordnung wegen des Reichs-Fiscals muß manchen Fürsten zu bedenklich vorgekommen seyn, indem derselbe, obgleich die Rede nur von Unterthanen war, zuletzt auch an sie selbst sich hätte wagen können. Sie machten daher, daß noch folgende Clausel beygesetzt ward: „Aber an Orten, da das Zutrinken von Alters hero geübt, und überhand genommen hat, sollen die Oberkeit allen möglichen Fleiß ankehren, solches abzustellen.“ Das ist, nur in den neuen Trinkländern sollte das Zutrinkern förmlich gestraft werden, und der Fiscal gegen die Widerspänstigen verfahren dürfen, in den alten aber soll die Obrigkeit nur überhaupt auf die Abstellung desselben bedacht seyn. Unter den neuen Trinkländern wurden verstanden Schwaben, Franken, Bayern und die obern Rheinländer x); der übrige Theil von Deutschland ward zu den alten Trinkländern, die sich gleichsam durch die Verjährung ein näheres Recht zum Vollsaufen erworben, gerechnet.

So wenig man noch Geschmack hatte, so gab es doch auch damals bereits Leute, die das Lächerliche, das in dem Unterschiede zwischen alten und neuen Trinkländern lag, empfanden. Unter andern läßt der berühmte Hans von Schwarzenberg in seinem Sendbriefe der Stände der Hölle an die Zutrinker

x) Sieh Hans von Schwarzenberg Büchle wieder das Zutrinken in der Vorrede.

trinker seine Teufel den Zutrinkern sagen: „sie sollen wegen dieses Unterschiedes in keiner Verlegenheit seyn, denn es sey nicht um lang zu thun, daß die Alten absterben, und die Jungen in dem angefangenen Zutrinken erwachsen werden, alsdann werden alle Menschen gemeldter vier Lande, Edel und Unedel, das Zutrinken mit nicht wenigerm Gewalt und Ernst handhaben, als in den alten Trinklanden geschehe, wo sich Niemand mehr unterstehen dürfe, dem Zutrinken zu wiederfechten" y).

Vor eben diesen Teufeln können wir auch die Gründe lernen, deren sich die Zutrinker bedienet. Nämlich: „was den Kaiser angehe, sey es ihrer Majestät nicht Ernst gewesen, das Zutrinken abzustellen, als sich daraus erfinde, daß seine Gewaltigste am Hofe ebenfalls zutränken. Höchstens, wenn alle andere seine Gebott und Ordnung vollstreckt werden, alsdann sey Zeit genug, dieß auch zu halten z). Der Adel müsse es auch nicht so weit kommen lassen, daß ihm der Kaiser und die Fürsten das Zutrinken wehren, indem sie sich sonst anderer Dinge gegen denselben anmassen möchten, die ihm noch beschwerlicher fallen könnten, als das Zutrinken aufzugeben." Ferner sagten sie, in den Trinkländern finde man gewohnlich frumb, wahrhaft, kühne, getreue, beständig,

y) Schwarzenberg Büchle wieder das Zutrinken, oder Sendbrief der Stände der Hölle an die Zutrinker. p. 90.

z) Ibid.

ständig, hart, männlich streitbar Leut, als alles offenbar sey — hingegen in den Landen, wo die Inwohner alle ihr Sache auf Mäßigkeit, subtile Weisheit, und großen überflüßigen Reichthum setzen, finde man die größten schändlichsten Laster, als Unkeuschheit wider die Natur, Meuterey, Vergeben, Verrätherey, Zagheit, leichtlich Abfallen von ihren natürlichen und verpflichteten Herrschaften und Oberkeiten ꝛc.“ Man darf sich nicht weit umsehen, um zu errathen, auf welche Nation dieß eigentlich gezielet.

Die meisten Fürsten waren ohnehin dieser Gewohnheit so gut ergeben, als Geringere vom Adel. Wenn es aber auch nicht war, so durften sie nicht einmal die Sache mit Ernst betreiben, aus Furcht, manchen vom Adel und guten Gesellen von sich abfällig zu machen. Diejenigen, die es gut meinten, wählten demnach indirekte Wege, um dem Zutrinken Einhalt zu thun, wovon einer war, wie wir aus dem schon angeführten Schwarzenberg sehen, daß sie in Gesellschaften zusammen traten, die sich unter einander verbanden, daß sie sowohl für ihre eigenen Personen sich des Zutrinkens ganz oder halb enthalten, als auch bey ihren Untergebenen es nicht dulden wollten. Man hat noch einen Aufsatz von einer solchen Gesellschaft, die 1524. die damaligen Churfürsten von Trier und Pfalz, nebst verschiedenen Bischöfen und Fürsten, „als sie in diesem Jahr zu Heydelberg uff der Fröligkeit eines Gesellenschießens

der

der Armbrust bey einander gewesen," unter einander errichtet haben. Das Merkwürdigste dabey ist, daß sie es zwar ihren Untergebenen bey einer namlichen Strafe ernstlich gebiethen, ihrer Ritterschaft aber fleißigliglich bitten, sich des Zutrinkens zu enthalten, und daß sich eben diese Fürsten vorbehalten, daß, wenn sie in alte Trinkländer, z. B. die Niederlande, Sachsen, die Mark ꝛc. kommen sollten, und durch fleißige Weigerung Zutrinkens nicht geübriget seyn könnten, sie alsdann mit ihrem Hofgesind an diese Ordnung nicht gebunden seyn, sondern gleichwohlen auch mit zutrinken wollten a). Ueberhaupt ward auch dadurch so wenig geholfen, daß Luther dafür hielt, das Vollsaufen würde Deutschlands Plage bis an den jüngsten Tag bleiben, jede Nation habe ihren eigenen Teufel, Deutschlands Teufel müsse ein Saufteufel seyn b). Allein in keinem Stücke thut die Zeit größere Wunder, als in der Veränderung der Sitten und Denkungsart ganzer Nationen.

Sonst sagt auch der Frauzose Commines, was wir bereits von dem Poggius gehöret haben, daß die Deutschen noch roh und ungeschlachtet seyen, und den Franzosen an Höflichkeit und Artigkeit nicht beykämen

a) Bey Pütter Deutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden, p. 390.

b) Bey Spangenberg Adelsspiegel, 2. Th. p. 452.

beykämen c). Er verschweigt jedoch von seiner eigenen Nation nicht, daß die Erziehung eines großen Theils seiner Landsleute bloß zum Spielwerk sey. In Kleidung und Reden sey alles leichtsinnig, weder um ihre eigenen, noch um die Volksangelegenheiten bekümmerten sie sich, sondern überließen alles den Ihrigen; wenn auch einer endlich aus dem Schlafe erwache, sey es zu spät, und die Gelegenheiten versäumt d). Was die Feinheit und Artigkeit betrifft, ward sie ihnen zwar von den übrigen Nationen, besonders der deutschen, einigermassen zugestanden, indem man wirklich von Seiten der deutschen Fürsten anfieng, ihre Sprache und Kleidermoden anzunehmen e); doch verband man auch in ganz Europa

c) Germani vero sunt asperioris naturæ, nec eam obtinent quam nostrates civilitatem. *Comment.* L. 8. p. m. 597.

d) Sic enim hodie complures instituuntur, quasi ad ludum essent facti & jocum. In vestitu & omni sermone nihil moderate faciunt & prudenter — de negotiis aut suis aut populi non cognoscunt ipsii, verum in familiares omnia rejiciunt. — Siquis est aliquando, qui forte tanquam ex veterno expergefactus animum rebus gerendis adjiciat, hoc fero admodum fit amissis propemodum occasionibus. *Comment.* Lib. I. p. m. 328.

e) Conrad Celtes sagt von den Fürsten seiner Zeit: qui ut jam in multis aliis a prisca Germanorum virtute desciverunt, ita quoque nedum a Patrum suorum, verum etiam a patriæ moribus degeneraverunt, *linguamque novam* vestemque sequuntur. *Descriptio urbis Norimb.* Die Sprache ist offenbar die französische, die Kleidung aber auch von andern Nationen entlehnt.

Europa die gehäßigsten Nebenbegriffe damit, die man sich zu des berüchtigten Ludwig des Eilften Zeiten von ihren Unterhandlungen, Tractaten und Verhalten abstrahirt hatte. Wir haben gehört, wie sich der auf den Reichstag nach Coblenz 1492. geschickte Englische Gesandte in diesem Stücke geäußert. Selbst auch Max führte in öffentlichen Manifesten eine von dieser wenig abweichende Sprache; Unter andern aber sagt er von ihrer Aufrichtigkeit: „Sie singen höher, dann genottret, sie lesen anders, dann geschrieben, sie reden und sagen anders, dann ihnen im Herzen ist" f). Eine große Frage, ob bey einem solchen Ruf ihre Artigkeit zu beneiden war.

So rohe aber auch die deutschen Sitten im Ganzen noch mögen gewesen seyn, so zeigte sich in vielen Stücken ungemein viel Pracht und wahrer Luxus. Bey der Hochzeit des Herzogs Georg von Bayern-Landshut mit der Pohlnischen Prinzessinn Hedwig (1475.) brachte der Churfürst Albrecht von Brandenburg nebst seiner Gemahlinn über hundert adeliche Frauenzimmer mit, unter welchen vierzehn Jungfern, die mit einem Federbusch und einem Heftlein (einem Strauß von Diamanten) auf dem Hut zu Pferde den fürstlichen Wagen begleiteten. Die geladenen Gäste, unter denen sich auch Kaiser Friderich der Dritte, nebst seinem Prinzen Maximilian befand,

f) Römisch-königliche Antwort wider den Franzosen. Ap. GOLDAST. Reichshandlungen T. 2. p. 55.

befand, brachten mit sich bey siebenthalbtausend Pferde, wovon 1300 dem erst angeführten Churfürsten Albrecht allein gehörten g). Von der Zusammenkunft der Fürsten zu Frankfurt im J. 1397 sagt die Limburger Chronik: „Herzog Lupold von Oesterreich, der lag da mit grosser Herrlichkeit, also, daß er thete rufen: Wer da wollt essen, trinken, und seinen Pferden Fuder haben umb Gott, und umb Ehre, der keme zu seinem Hof. Und gab er alle Tag bey 4000 Pferden Fuder.“ Auch war da Landgraf Hermann zu Hessen mehr dann mit 500 Pferden. Auch waren da die Markgrafen von Meissen, Markgraf Friderich und Markgraf Jörg und hatten bey 1200 Pferd h). Dieß war eben nichts Neues. Auf manchem Reichstage kamen bis 1000 Pferde zusammen, so daß man aus Abgang der Lebensmittel denselben einige Mahle verlegen mußte.

Auch wegen der Kleidung der damahligen Zeiten hat man gemeiniglich irrige Vorstellungen. Unsre alten Ritter erscheinen zwar bloß in ihrem Helm, Harnisch und eisernen Beinkleidern in unsern Kirchen. Man muß sich aber nicht vorstellen, als wenn dieß ihre alltägliche und einzige Tracht gewesen wäre. Nach den noch vorhandenen Beschreibungen waren die

g) Herzogs Georgens von Bayern Beylagers Ceremoniel in Müllers entdecktem Staatskabinet. 2. Eröffnung, Cap. IV. p. 341. seqq.

h) Limburger Chronik, p. m. 58.

die Moden noch häufiger und veränderlicher als jetzt, und selbst auch die Kostbarkeit der Kleider größer. „In derselben Zeit, sagt die Limburger Chronik, ward der Sitt von der Kleidung verwandelt, also wer heut ein Meister war von den Schneidern, der war über ein Jahr ein Knecht i).“ Wenn man die Beschreibungen von den verschiedenen Kleidertrachten, die der Verfasser derselben von den damahligen Zeiten macht, dagegen hält, so bestättigt sich dieses vollkommen. Besonders sieht man daraus, daß die Nachahmungssucht fremder Kleidungsarten die Deutschen bereits damals befallen hatte, und zwar in einem weit höhern Grade, als jetzt. Konrad Celtes bekräftiget dieses in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg, und Spangenberg sagt von seinen Zeiten gar: „Ists, daß man einen Tanz, Kindrauf oder dergleichen Wohlleben hält, so darf sich manche (von Adel) einen Tag wohl dreymahl umkleiden, und solches etliche Tag an einander, jetzt deutsch, dann welsch, bald spannisch, dann ungarisch, zuletzt gar französisch k).“

Um von der Kostbarkeit zu urtheilen, will ich nur etwas aus der schon angeführten Hochzeitbeschreibung des Herzogs Georgs beybringen. „Item darnach ging die Braut, heißt es in derselben, und führt sie der Kaiser (Friderich III.) und Herzog Otto, und der Kaiser hett an ein roths gar kostenliches Stück, das

i) p. 42.

k) Adelspiegel. 2. Th. p. 453. seqq.

das war gülden, und hette einen Ueberschlag mit gar kostenlichen Pernlein gestickt, darinn versetzet gar viel kostenlicher Edelgestein von Dymant, Rubin, Schmaracken, Saffir ꝛc. und viel ander Edelgestein, und hette auch an den Hals hengen ein gar kostenliches Kreutz darinn versatzet war viel gar kostenlich Edelgestein; und führt die Königin (die Braut, die man Königinn nannte, weil sie eine königliche Prinzessinn war) bey der rechten Hand, und zu der linken Hand ging Herzog Ott, und hette an einen Braunen kurzen Rock, das halb Theil des Rocks war aller gestickt mit Pernlein, desgleichen war die Kappen und die einen Hosen mit gar schönen Pernlein auch darinn versatzet Edelgestein, und ginge zu der linken Seiten. Item die Braut hette an einen rotten Seyden Rock von gar gutem Atlaß, und was von oben bis zu Ende ganz und gar Pernlein, die waren oben groß und schön, und war gestickt von heydenischen Blummen, und in den Blummen standen gar schöne Edelgesteine von allerley köstlichen Edelgesteinen, und der Rock war gemacht gar weit nach ihren Sitten, und hette ein hohes Koller, das war ganz gestickt mit Pernlein. Auf dem Haupt hatte sie eine kostenliche Kron von gar kostenlichen Hefftlein, und inwendig der Kron auf dem Haar hette sie einen breiten Borden von gar groben Pernlein, und unter der Kron hieng ein dünn Tuch herfür, ein wenig für die Augen, doch daß man ihr die Augen sah, und hette auch ein kostenli-

ches

ches Halsband, und ging aufgericht, und schluge doch die Auger ein wenig unter sich, und ist sehr ein hübsch Mensch, und darzu gerad, und ein liebliches Angesicht, und sieht gar frey mit ihren Augen l). Auf die nehmliche Art gingen auch die übrigen Fürsten entweder ganz in gulden Stück gekleydet, oder in Kleydern, die entweder ganz oder zum Theil mit Pernlein gestickt waren."

Da sich die nähmliche Pracht in Kleidern auch bei dem niedern Adel einfand, machte der Adel der vier Landen (Franken, Schwaben, Baiern und Rheinstrom) auf dem Turnier zu Heilbron 1485 in seinem unter einander errichteten Vertrag unter andern auch die Verordnung, „daß die Frauen und Jungfrauen, die dem Thurnier zustehen und verwandt sind, keine mehr haben, und zu dem Thurnier gebrauchen soll, denn drey oder vier Geschmück Röck, darunter soll auch kein güldin Stück oder ganz Perlein Röck seyn, und welche das überführe, die soll im Thurnier (nicht) Dänk ausgeben, und der Vortänz beraubt seyn. Item soll kein Edelmann, Thurniersgenoß, Ritter oder Edelknecht kein guldin oder silberin Stück tragen, dann zu Wammessen, desgleichen soll kein Thurnierer, der nicht Ritter ist, kein geschlagen Gold noch Ketten, auch kein Perlin öffentlich tragen, denn verdeckt, ausgenommen Ring und Kleinod, darum einer Rit-

l) Herzog Georgens Beylagers Cäremoniel. l. 6. p. 370. seqq.

Ritterspiele treiben wollt m)." Da durch diese Privat-Einrichtungen der Sache lange nicht geholfen ward, fand man auch von Reichs wegen für gut, Ziel und Maß in diesem Stücke zu setzen; „der Bauersmann, und arbeitende Leute sollten kein Tuch tragen, wovon die Ehle über einen halben Gulden kostete. Auch sollten sie keinerley Gold, Silber, Perlin, Sammet, Seiden, noch gestickelt Kleider tragen. Die vom Adel, die nicht Ritter oder Doctores sind, sollen Perlein oder Gold in ihren Hemden und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden. Die aber Ritter und Doctores sind, sollen kein Güldenstück tragen, doch soll es ihnen zu Wämsern zu tragen unverbothen seyn ꝛc. n)."

Es ist sonderbar, daß dasjenige, was Villani und andere Geschichtschreiber von Italien bemerken, auch von Deutschland eintrifft: daß nähmlich nach der großen Pest, mit der Europa um die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts heimgesucht worden, auf einmahl sich Pracht und Wohlleben gemehret, indem die übrig gebliebenen, nun durch die Güter der Verstorbenen bereichert, um so mehr ihren Neigungen nachhängen konnten. Dieses erschreckliche Phänomen brachte überhaupt die wunderlichsten Wirkungen hervor, z. B. die Secte der Geisler und eine allgemeine Massacre der Juden, die durch die Vergiftung der

m) Bey Rürner Thurnierbuch p. CCXIX. seqq.

n) Bey Senkenberg R. A. P. 2. p. 70.

Brunnen die Pest gestiftet haben sollten, und dergleichen. „Und darnach, sagt die Limburger Chronik, als das sterben, die Geiselfarth, Römerfahrt, Judenschlacht ein End hatte, da hub die Welt wieder an zu leben, und frölich zu seyn, und machten die Mann neue Kleidung. Die Röck waren unten ohne Geren, und waren auch abgeschnitten um die Lenden, und waren die Röcke einen Spannen nahe über die Kule. Darnach macheten sie die Röck also kurz, eine Spann unter dem Gürtel. Auch trugen sie Hoiketen, die waren all umb rund und ganz, das hiese man Glocken, die waren welt lang und auch kurz. Da gingen lange Schnebel an den Schuhen. Die Frauen trugen weite Hemde ausgeschnitten, also, daß man ihnen die Brust bey nahe halb sahe o).“

Denjenigen, die zum Hof gehörten, oder überhaupt ihrer Lehen, Güter und Aemter halber bey ausserordentlichen Feyerlichkeiten verbunden waren bey Hofe zu erscheinen, ward das Hofgewandt entweder zugeschickt, oder doch bedeutet, in was für einer Farbe sie sich zu kleiden hätten. Zu Zeiten sandte man ihnen auch auf Papier gemahlte Männlein zum Muster zu, um ihre Kleidung darnach einrichten zu lassen p). Welches um so nöthiger war, da auch nur Ein Kleidungsstück, z. B. der Rock selten eine Farbe hatte. Bey des Herzogs Georg Hochzeit erschien des Kai-

o) Limburger Chronik, p. 10.

p) Müller entdecktes Staatscabinet, 2. Eröffnung p. 393.

Kaisers Sohn, Erzherzog Max, in einem kurzen sammtenen Rock roth, weiß und grau getheilt; Churfürst Albrecht von Brandenburg in einem rothen atlassen Rock, über den linken Arm mit durchgehenden zweyen weiß und schwarzen Strichen; der Bräutigam bey Einholung der Braut in einem braunen weiß und grauen Rock, einem mit Perlen gestickten linken Aermel, und diesen Worten darauf: In Ehren liebet sie mich q).

Eigentlich waren's Maximilians Zeiten, die in den Sitten und der Denkungsart der Nation eine ungemeine Aenderung hervor brachten, und wo die Folgen der seit geraumer Zeit in diesem Stücke zusammen wirkenden Ursachen sich merklich zeigten. Buchdruckerey und dadurch verbreitete Aufklärung, nebst der nähern Zusammentretung der Europaischen Nationen in ein Staats-System und daraus folgende nähere Bekanntschaft unter einander, insonderheit Maxens starker Umgang mit Ausländern, hauptsächlich Burgundern und Franzosen, nebst der veränderten Art Krieg zu führen thaten hier das meiste. Man erkannte wenigstens das Fehlerhafte in den Sitten der Nation, wenn man auch nicht im Stande war, es vom Grunde aus zu heben. Zugleich änderte sich die Lebensart. Der zuvor ganz rohe Luxus nahm nun eine ganz andere Wendung, und selbst Körper und Klima schienen sich nicht mehr zu gleichen, nachdem

q) Müller *Ibid.*

die Waldungen immer dünner, der Boden mehr angebaut, die hitzigen Getränke, besonders aber die Ostindischen Gewürze immer gemeiner wurden. Bey dem Aeneas Sylvius sagt die Lucretia von Siena, als Kaiser Sigmund mit seinem Gefolge vor ihrem Fenster vorbey ging: Wa findet man under allen Völgken dergleichen Leute. Sie haben nach alle crusses Haar, und sind mit uffrechten Achseln gerades Libs, beschaw die Keyserlichen geelgeferwten Haar. O was loblicher Angesichten sie hüben, all Milchfarwe helse, wahin sie sich keren. Was starker Brusten. Das ist ein ander Geschlecht der Menschen, dann unser Ertriche thut geberen r)." Von denen Gesandten, die Kaiser Friderich III. nach Portugall geschickt, um wegen der Portugiesischen Prinzessin Eleonora Anwerbung zu thun, heißt es ebenfalls in dem sogenannten weißen Kunig: „Dieselb Botschaft heten auch schön gelbe Haar, und von Art krauß, und gingen mit ihrem Haupt ablegen ploß, und trugen Perlein wilden, darab sich das Volk in bemeltem Kunigreich vest verwundert s)." Die grausen gelben Haare, so wie die ehemals so sehr bewunderte Größe verloren sich jetzt vom Deutschen Boden.

Zu Maxens Zeiten suchte man durch die Kunst zu erzwingen, was sonst die Natur gegeben hatte.

Der

r) *Narratio arcana in* HAHN. *Collectio Monument. p. 419.*

s) p. 10.

Der berühmte Keysersberger sagt in einer seiner Predigten: „Die dritte Schelle (Art von Narrheit) ist das Haar zieren, geel, grauslicht und lang machen, auch fremdes Haar der Abgestorbenen unter ihres vermischen, und dasselbe zum Schauspiegel aufmutzen. Es ziehen die Weiber jetzt hin und her wie Mannen, und henken das Haar dahinden ab bis auf die Hüft, mit aufgesetzten Baretlin und Hütlin gleichwie die Mannen t)."

Hingegen schien auf der andern Seite das Klima reiner und gesunder zu werden. Die Pest, oder eine allgemeine epidemische Krankheit, stellte sich sonst gemeiniglich in Deutschland alle zehn oder zwölf Jahre ein. Der Aussätzigen aber waren noch zu Marens Zeiten so viele, daß alle Jahre zu Nürnberg allein in der Charwoche bis 600 zusammen kamen u). Die zunehmende Reinlichkeit und mehrere Gemächlichkeit in der Wohnung so wohl, als Kleidung mögen allerdings auch das Ihrige zur Verminderung dieser Plagen beygetragen haben.

t) Teutsche Mercur 1776. N. 2. 173. seqq.

u) Conrad Celtes bekräftiget beydes in seiner Beschreibung der Stadt Nürnberg.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Commerz. Künste. Gelehrsamkeit. Schöne Wissenschaften. Dichtkunst, und Hofnarren.

Wir haben bereits gehört, daß mitten unter dem Faustrecht der Deutsche Handel angefangen zu blühen; während desselben stieg er auf das höchste, und näherte sich eben seinem allmähligen Verfall, als es aufgehoben ward. Die Schriftsteller, die besonders auf Friderichs III. Regierung mit einem so verächtlichen Blick herab sehen, sollten sich zuvor erst erinnern, daß, im ganzen genommen, seine Regierung wirklich die beste Zeit für Deutschland, die es vor und nach ihm erlebt, gewesen; die Zeit nähmlich, wo einer der größten und einsichtsvollesten damahligen Männer sagen konnte, daß die Könige von Schottland wünschten so zu wohnen, als mittelmäßige Bürger von Nürnberg a).

Aeneas Sylvius, der dieses sagt, war selbst am Schottischen Hofe gewesen; er konnte demnach den Ver-

a) Quod ibi civium ædes invenias Regibus dignas? Cuperent tam egregie Scotorum Reges, quam mediocres Nurimbergæ cives habitare. AENEAS SYLV. *de Mor. Germ.* p. m. 1055.

Vergleich anstellen. Es war auch die Zeit, wo der nähmliche sagen konnte: Wo ist ein Gasthaus bey euch, wo man nicht aus Silber trinkt? welches, ich will nicht sagen, vornehmes, sondern auch bürgerliches Weib ist nicht mit Gold gezirt? Was soll ich von den Halsketten und Pferdzäumen sagen, die aus reinstem Gold gemacht, und von so vielen Sporen, und Scheiden, die mit edlen Steinen bedeckt sind, von den Ringen, Gürteln, Harnischen und Helmen, die von Gold glänzen? Was für ein prächtiges Geräth gibt es in euren Kirchen, wie viel Reliquien, die mit Gold und Perlen eingefaßt sind? Wie kostbar sind die Zierathen der Altäre und Priester, was könnte man reicher als eure Kirchenschätze finden? b). Es mag seyn, daß Aeneas in einem übertriebenen Ton geredet; doch muß der Unterschied zwischen Deutschland und mehrern Provinzen Europens, selbst auch Italien im Ganzen vielleicht nicht ausgenommen, ungemein auffallend gewesen seyn.

Die Hauptquelle dieser Reichthümer war unstreitig der große und ungemein verbreitete Handel, der sich

b) Quod diversorium aput vos est, in quo non ex argento bibatur? Quæ mulier non dicimus generosa, sed plebeia non auro nitet? Quid torques equitum & equorum fræna ex auro purissimo referamus & tot calcatia & vaginas gemmis tectas & annulos, & balthea, & thoraces, & galeas auro fulgentes? Quanta in ecclesiis pretiosa suppellex? Quod reliquiæ margaritis & auro vestitæ? Quis ornatus altarium & Sacerdotum, quid sacrariis vestris inveniri ditius possit? *Ibid.* p. m. 697.

sich in diesem Zeitraum so gemehret, daß nun die berühmte Hanse bis auf 64 Städte und manchmahl bis auf 80, 84, ja gar bis auf 108 angewachsen, so daß man sie in gewisse Classen theilen mußte. Die erste derselben machte die Wendische aus, wovon Lübek die Hauptstadt, so wie überhaupt von der ganzen Hanse war; die zweyte bestand aus der Westphälischen, wovon Cöln; die dritte aus der Sächsischen, wovon Braunschweig; die vierte aus der Preussischen und Liefländischen, wovon Danzig die Hauptstadt war. Die Convente schrieb Lübek aus, und führte dabey die erste Stimme. Schon in dem vorigen Zeitraum hatte sie ihre Niederlagen zu Brügge und London errichtet, und in diesem that sie es um das Jahr 1274 zu Novogrod in Rußland, und 1278 zu Bergen in Norwegen. Nicht allein alle Arten von Manufactur-Waaren, sondern auch Getreide und Mehl, Bier und Brandtwein machten einen ungemein starken Artikel ihrer Ausfuhr aus. Wozu noch ein ausserordentlich großer Oekonomie-Handel kam, indem sie fast allein im Besitze war, die Spanischen und Französischen Waaren, besonders das Salz der letztern Nation, in die an der Ostsee gelegenen Länder zu verführen, und dagegen die nordischen Producte wieder an die Südländer zu verhandeln. So gar die Englischen Waaren, besonders Wolle und Zinn machten einen außerordentlich wichtigen Zweig ihrer Handlung aus. Am vortheilhaftesten aber für sie war.

daß sie sich im Stande befand allen nordischen Mächten Gesetze in Ansehung der Handlung vorzuschreiben, und lange Zeit den ausschließenden Handel auf der Ostsee, ja einiger Maßen die Oberherrschaft über dieselbe zu behaupten.

Was der Norden in Ansehung der Hanse war, ist in Ansehung der mittägigen Deutschen Städte, unter denen Augspurg und Nürnberg den ersten Rang behaupteten, Italien, Ungarn und Böhmen und zum Theil Pohlen gewesen. Obschon diese Städte in keiner solchen Verbindung standen, als die hanseatischen, so war doch ihr Handel ungemein beträchtlich; ja durch sie empfingen erst die Hansestädte wenigstens zum Theil die Italienischen und die orientalischen Producte, die sie hernach weiter in dem Norden verbreiteten. Zu Venedig hatten sie ein gemeinsames Haus und Waarenlager, an dessen Erhaltung den Venetianern selbst so viel gelegen war, daß sie es mitten im Kriege mit dem Kaiser Maximilian I., obgleich den Deutschen der Handel mit ihnen untersagt war, auf eigene Kosten wieder aufbauten, als es abbrannte.

Ueberhaupt war kaum ein Europäisches Land, wo so viele Kaufleute anzutreffen waren, als in Deutschland. „Wenn es wahr ist, daß dort Reichthümer zu finden, wo es viele Kaufleute gibt, schreibt Aeneas Sylvius an den Mainzischen Kanzler, so

muß du gestehen, daß keine Nation reicher ist als

Deutsche; indem der größte Theil derselben aus Begierde nach Gewinn auf die Kaufmannschaft sich leget, und fremde Länder der Länge und Breite nach durchreiset, mit dem Vorsatz, nicht anders als mit Geld beladen, zurück zu kehren c.“

Daß Aeneas die Wahrheit geredet, sehen wir schon hinlänglich daraus, daß Duplan Carpin so gar im dreyzehnten Jahrhundert schon in der großen Tartarey Deutsche Kaufleute, besonders Breßlauer und Oesterreicher angetroffen d).

Eine augenscheinliche Probe von dem ohne Vergleich größern Wohlstand der Städte und mehr blühenden Commerz, als in den jetzigen Zeiten, gibt uns die außerordentliche Bevölkerung derselben an Handen. Bey einem Aufstande der Lübeker Bürgerschaft, bewaffnete der Rath 5000 Kaufleute und bis 600 Träger. Von Achen sagte eine Chronik dieser Stadt, „im Jahr 1387 habe man dort gemustert 19826 wehrhaftige Männer ohne Junggesellen. Die Stadt habe auch so geblühet, daß sie allerwegen in Kauf- und Handelstädten, wie nicht weniger zu Antorf

c) Quod si verum est, quod ajunt, ibi opes esse, ubi negotiatores: fateatis necesse est opulentissimos esse Germanos *quorum pars maxima* lucris inhians mercaturis intenta alienas longe lateque provincias pervagatur, — ac nonnisi divites domum reveritur. AENEAS SYLV. l. c. p. 697.

d) Voyages fatis principalement en Asie les 13. 14. & 15. Siecles par Pierre Bergeron Tome I. à la Haye. 1735.

torf ein Haus ja bis in die Stadt Venedig ihre Laden gehabt, und Kaufmannschaft getrieben e).“

„Von Straßburg sagt die Limburger Chronik um das J. 1392. „Und die von Straßburg hatten ihre Stadt wohlbestellt, Thürne, Pforten und Mauren, und darüber hatten sie bey zwanzig tausend Mann wohlbewapnet, und zu dem Streit wohl bereit f).“

Die Anzahl der Bürger von Nürnberg gibt der berühmte Konrad Celtes auf mehr als 52,000 an, welches uns ganz und gar unglaublich vorkommen müßte, wenn er nicht auch die Zahl der Gebohrnen, die er auf 4000 ansetzt, nahmhaft machte. Wenn man vollends den Niederländischen Handel zu dem Deutschen rechnen will, so muß man den Schluß machen, daß selbst der Italienische, den von Venedig ausgenommen, nicht mit dem Deutschen zu vergleichen war. Da im Jahre 1420 die Krone Spanien den hanseatischen Schiffen verboth, in ihre Häfen zu kommen, weil die Spanier von Brügge aus diejenigen Waaren selbst abholen wollten, die ihnen die erstern zuführen konnten, ward von nun Brügge zum Mittelpunct der nördlichen und südlichen Handlung g).

Deutschland hatte noch ein einziges Mittel, sein baares Geld zu mehren, welches die andern Europäischen Länder entweder gar nicht, oder doch nicht in

e) Achner Chronik p. 169.
f) Limburger Chronik. p. m. 50.
g) Anderson Geschichte der Handlung 3. Th. S. 88.

solchem Maße hatten, nähmlich seine Bergwerke, von welchen mehrere in diesem Zeitraume erst entdeckt, und bearbeitet worden, z. B. die Schneebergischen in Meissen, von welchen der Zehente in dem ersten 30 Jahren 324937 Centner Silber oder 5199 Tonnen Goldes betrug. Wie ergiebig sie anfangs gewesen, kann man auch daher schließen, daß Herzog Albrecht 1477 zu Schneeberg, auf einer ausgehauenen gediegenen Silberstuffe speisete, aus welcher hernach 400 Centner Silber gemacht wurden h).

Bey allen dem fehlte es nicht an Klagen über den Verfall der Handlung auch zur Zeit, da dieselbe im Ganzen genommen gewiß blühender war, als jemals. Allein, dazu gab zum Theil die Unsicherheit der Straßen, wodurch der Handel im Kleinen vieles litt, theils andere Umstände Anlaß, die damals noch mit Dunkelheit umhüllt waren, und in der Folge erst dem forschenden Auge des Philosophen sichtbar wurden. Da nähmlich bey der zunehmenden Menge des Silbers nothwendig der Preis desselben fallen, der Preis der Dinge hingegen steigen mußte, konnten sich auch gescheide Leute nicht darein finden. „Alle Menschen auf Erden, sagt Aventin, schreyen und klagen, warum doch das Getreyd so überschwenklich, und je länger je mehr täglichen theurer wird, und sind doch allenthalben in Städten, Märkten und Dör-

h) Pütter T. Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden. P. 380.

Dörfern, Bauersleute genug" i). Ein klares Kennzeichen, wie wenig oft bey noch so merklicher Vermehrung der Metalle, wahrer und reeler Reichthum wachse.

Die innern Hindernisse, die von Deutschlands Verfassung herkamen, stiegen in diesem Zeitraume allerdings so hoch, daß man hätte glauben sollen, er müßte unterliegen, und dennoch erhielt und mehrte er sich: besonders war die Eifersucht des niedern Adels einer der stärksten. Nichts war diesem gehässiger, als daß er sein wenig Geld an den in seinen Augen so verächtlichen Bürger hingeben sollte, um diejenigen Waaren, Kleidungsstücke und Meublen zu bekommen, die ihm die herrschsüchtige Mode, und der allmählich steigende Luxus zur Nothwendigkeit machten. Sie dem reisenden Kaufmann mit Gewalt abnehmen, war ein viel kürzerer und bequemerer Weg. Die Städte säumten aber auch nicht, wenn sie einen solchen Edelmann in ihre Gewalt bekamen, ihn mit Strick oder Schwert hinzurichten. Der eiserne Käfich, in welchem die Quedlinburger einen benachbarten Grafen eingesperrt hatten, ward lange Zeit gezeiget. Eben dieß aber machte den Adel vollends zum unversöhnlichen Feind der Städte.

Die außerordentliche Vervielfältigung der Zölle, war noch ein stärkeres Hinderniß. Wir haben bemerkt,

i) Aventin Chronik. Vorrede des 5. Buchs.

merkt, daß schon zu Karls des Großen Zeiten der Mißbrauch davon ungemein schädliche Wirkungen gehabt. In den folgenden Zeiten stieg derselbe immer mehr, ungeachtet der von allen Kaisern ergangenen Gebothe, keine neuen Zölle anzulegen. Da es schon schwer hielt Schatzungen, und Steuern von den Unterthanen zu heben, warfen sich Churfürsten und Fürsten mit Gewalt auf diese Art zu erwerben, so daß zuletzt fast auf jeder Stunde ein Zoll war, wie sich der Verfasser der Reformation des Kaisers Sigmund ausdrückt k). Man sah daher auch Dinge, die man nur in einem Staate, wie Deutschland damals war, und zum Theil noch ist, sehen kann, daß es nähmlich schiffbare Flüsse gab, und man dennoch lieber seine Waaren zu Land als zu Wasser transportirte, indem das letzte wegen der vielen Zölle theurer zu stehen kam, als das erstere. Um solches zu verhindern, legten die Rheinischen Churfürsten sogenannte Wehrzölle an, wovon wir ein Beyspiel in einer Convention antreffen, die Kaiser Ruprecht als Churfürst von der Pfalz 1480 mit den Churfürsten von Mainz und Trier geschlossen hat. Damit nähmlich die Kauf- und Fuhrleute die gewöhnlichen Zollstädte am Rhein nicht abführen, und ihren Weg über den Hundsrück nach der Mosel nähmen, trafen sie die Abrede, daß ein jeder von ihnen einen Aufseher zu Treiß, Klin Coblenz, oder wo es ihm sonst an der Mosel am gelegensten wäre

k) Ap. GOLDAST. Reichssatz. 2. T. p. 123.

wäre, haben sollte, der von solchen Fuhrleuten eben das zu erheben hätte, was sie an den Zollstädten an dem Rhein, z. B. Ehrenfels, Bacherach, Caub, Boppard, Lahnstein und Cappel zu zahlen gehabt. Wider diejenigen aber, die diesseits des Rheins über den Heynrich den Zoll abfahren wollten, sollte man in diesen Gegenden, wo es thunlich, dergleichen Wehrzölle anlegen 1).

Auch die Stappelgerechtigkeiten, oder das Recht, welches mehrere Städte hatten, daß die vorbey oder durchpaßirenden Waaren, bey ihnen erst eine gewisse Zeit müßten niedergelegt, oder feil gebothen werden, schadeten dem Deutschen Handel außerordentlich. Dadurch geschah es, daß die See-Speculationen, welche den Geist einer Nation so sehr heben, und welche vermöge der Hanse auch die im Innersten von Deutschland befindlichen Städte belebten, nach und nach auf einige wenige unmittelbar an der See gelegene übergingen, oder vielmehr bey diesen bloß sich erhielten, und, nachdem eine oder die andere gar in die Hände einer eigennützigen und mit dem Deutschen Interesse nichts gemein habenden Nation gerieth, eben dadurch auch der Handlungsgeist einen tödlichen Stoß in einem großen Theil von Deutschland erlitt. Ein trauriges Beyspiel hiervon liefert uns der Holländische Stapel zu Dortrecht. Daß die Rheinischen Städte,

1) Ap. HONTHEIM T. I. N. 778. p. 530. Häberlin 8 Band. p. 459.

besonders Cöln damals die wichtigste und blühendste von ganz Deutschland, unmittelbaren Seehandel ehemals getrieben, ist um so unleugbarer, da die Cölner die ersten Besitzer und Stifter des selbst in der Geschichte des Englischen Handels so wichtigen Deutschen Hauses (Gildehalla Teutonicorum auch Stallhof Stralgeard, Steelyard) zu London waren m). Durch den Dortrechter Stapel hörte nicht nur allein aller Seehandel auf, sondern eine so mächtige Nation, wie die Deutsche, mußte zuletzt ihren größten und wichtigsten Strom vor ihren Augen gesperrt sehen, und von der Willkühr einer andern erwarten, was und wie viel an Waaren diese sich werde belieben lassen ihr abzunehmen. Die heutige Unempfindlichkeit der Rheinströhmer scheint gar anzuzeigen, daß sie nicht einmahl wissen, woher ihr Verfall komme. Der Hauptstoß kam jedoch von außen. Die Portugiesen entdeckten einen neuen Weg nach Ostindien, und die Engländer suchten und fanden endlich jenen nach dem Balthischen Meere, bearbeiteten ihre Wolle selbst, und gewannen den Deutschen fast aller Orten den Markt ab. Das erstere schien anfangs weit entfernt zu seyn, dem Deutschen Handel zu schaden. Im Gegentheil waren die berühmten Fugger zu Augspurg noch mit großen Summen in dem Portugiesischen Handel interessirt, und halfen Portugalls Schiffe befrach-

m) Jonathan Fischer Geschichte der Handlung 2. Th. §. VII.

trachten. Allein, so wie Venedig nach und nach dadurch fiel, so litten auch die mit Venedig in Verkehr stehenden Deutschen Städte, denen es nicht so leicht fiel, in eine unmittelbare Verbindung mit Portugall zu treten wie mit Venedig.

Sonderbar ist, daß bey Privat-Schriftstellern sowohl, als auch in den Reichsabschieden n) so große Klagen gegen die damahligen großen Kaufmannsgesellschaften vorkommen, da doch diese das sicherste Mittel sind, den Handel zu heben, und wirklich auch den hanseatischen meistens hervor gebracht haben. Allerdings können solche Gesellschaften den Werth der Güter ihres Gefallens setzen, wie ihnen in dem Cölner Reichsabschied von 1512 vorgerückt wird; allein, auch nur sie sind im Stande sich in große Unternehmungen zu wagen, ohne die der Handel allemal bloß im Kleinen sich fortschleppen muß. Auch kann dem erstern durch gute Einrichtungen und Gesetze gesteuert werden, ohne daß man dergleichen Gesellschaften ganz daniederzu reißen braucht.

Daß mit der Handlung auch Künste und Handwerker geblühet, ist eine ganz natürliche Folge. Fast alle Deutsche Städte waren wie vollgepropft nicht nur allein mit Webern aller Art besonders von Wollen- und Leinen-Waaren, sondern auch mit andern Künst-

n) z. B. in dem Cölnischen von 1512. bey SENKENB. T. 2. P. 144. §. 16. In Kaiser Sigmunds 1440. projectirter Reformation kommt schon das nähmliche vor.

lern; und Deutschland versah selbst Italien, ehe noch des Leo X. Epoche heran gerückt war, mit letztern. Paulus Jovius sagt es wenigstens, Italien habe aus Deutschland seine Architecte, Mahler, Bildhauer, Steinschneider, Kupferstecher, Mechaniker, Feldmesser und Wasserbaumeister erhalten o). Hauptsächlich zeichnete sich an Erfindsamkeit und Kunstfleiß die Stadt Nürnberg aus. Die Werke ihrer Bürger wurden von allen Ausländern, besonders Italienern, Franzosen und Spaniern gesucht und bewundert. Und wer weiß endlich nicht, daß es Deutsche waren, welche die für das ganze Menschengeschlecht so wichtige Buchdruckerey erfunden, und zur Vollkommenheit gebracht haben. Ueberhaupt ist es fast unglaublich, welche Gährung zu gleicher Zeit unter das Menschengeschlecht gekommen, gleichsam als wollte es auf einmal einholen, was es mehrere Jahrhunderte durch versäumet. Die erstaunliche Erweiterung der Schifffahrt und die damit verbreitete und berichtigte Weltkenntniß, die nicht lange vor derselben hergehende Erfindung oder doch Anwendung des Schießpulvers, und bald darauf folgende Erfindung der Buchdruckerey, wovon jede ihr Jahrhundert aus der Zahl der

o) Patrum nostrorum memoria Architecti imprimis ac exinde Pictores, Statuarii, Sculptores, Mathematici & peracutæ manus artifices, atque item aquileges, septempedariique mensores e Germania petebantur. PAULUS JOVIUS in Elogio Viror. illustr. Basil. 1578. p. 221.

gemeinen hätte aufheben können, treffen fast in Einem zusammen. Insonderheit darf Deutschland auf die letztere, als seine Erfindung stolz seyn.

Auf einmal ward nun der großen Seltenheit der Bücher abgeholfen. Wie weit diese auch in Deutschland gegangen, kann man daher abnehmen, daß selbst Fürsten, die kein Geld und Mühe gespart, Bücher zu sammeln, es nicht weit damit bringen konnten. Der Churfürst Ludwig von der Pfalz, vermachte im Jahr 1421 der Universität zu Heidelberg seinen Büchervorrath, und dieser bestand in allem aus 152 geschriebenen Bänden, nähmlich aus 89 theologischen, 7 aus dem canonischen, und 5 aus den bürgerlichen Rechten, 45 medicinischen, und 6 astronomischen und philosophischen. Viele davon waren bereits auf Papier geschrieben p).

Das beste dabey war unstreitig, daß diese Erfindung in solche Zeiten fiel, wo man eben anfing gute Bücher kennen zu lernen, und zu suchen. Die Italiener waren schon seit geraumer Zeit her auf die Spuren der Gelehrsamkeit gekommen, indem sie die Lateinischen Classiker wieder hervor suchten, und studirten. Die Griechen die sich zu ihnen geflüchtet, machten sie auch mit den Griechischen bekannt, und befestigten sie in dem Geschmacke an den Lateinischen. Bey den übrigen Nationen ging es etwas langsamer.

p) *Histor. & Commentat. Academ. Elect. Palatinae* T. I. p. 407. seqq.

Selbst diese Verschiedenheit und Ungleichheit der Nationen gibt sich, bey dem ersten Gebrauche, den sie von der Buchdruckerey gemacht, an den Tag. Die Deutschen, als die Erfinder, fingen im Jahre 1457 den Druck an mit den Psalmen, und fuhren in der Folge fort meistens Bibeln und Corpora juris theils stückweis, theils ganz zu drucken q). Die Wälschen, die sich Buchdrucker aus Deutschland kommen ließen, machten den Anfang mit des Cicero Briefen r), und fuhren fort meistens Classiker zu drucken. Im Verhältnisse tragen auch die typographischen Annalen anderer Nationen das Gepräg der National-Gelehrsamkeit, und des damit verbundenen Geschmacks und Geistes der Nation.

Obschon Deutschland so zu sagen, das Vaterland des leinenen Zeuges ist, so stand es doch lange an, bis es sich mit hinlänglichem Papier versorgen konnte. Deutschland versah fast ganz Europa mit Buchdruckern, und mußte Papier und Papiermacher anderwärts herkommen lassen. Im Jahr 1470 schrieb die Stadt Basel an die Stadt Görlitz in der Lausitz, und meldete, daß sie nunmehr die erste Papiermühle in Deutschland durch zwey Werkmeister aus Gallizien in Spanien, Nahmens Antonius und Michael, angelegt hätte, da sie zuvor es mit schweren Kosten aus Gallizien hätte holen müssen. Vorher ließ Görlitz sein

q) Man sehe METTAIRE *Annal. Typogr.* P. I. p. 271. seqq.

r) Ibid. p. 277. seqq.

sein Papier aus Venedig kommen, wo ihr das Buch bis 1426, wo der Preis anfieng zu fallen, zwey und einen halben Groschen kostete s). Diese Groschen waren ohne Zweifel damahls gangbare Böhmische Groschen.

Mit Universitäten war Deutschland indessen ziemlich versehen worden, als jener zu Prag, Wien, Cöln, Basel, Ingolstadt, Leipzig, Erfurt ꝛc. wodurch zwar das Reisen nach Paris und Bononien erspart wurde, darum aber eben nicht viele gründliche zur National-Aufklärung dienende Gelehrsamkeit verbreitet wurde. Doch drang noch vor dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts auch etwas von dem guten Geschmacke über die Alpen. Rudolph Agricola, aus Friesland gebürtig, war der Mann, der in Deutschland zuerst einiges Licht aufsteckte, und den Weg zum guten Geschmack bahnte. Sein Schreiben über die Einrichtung des Studierens an den Jacob Barbirian verdient auch noch heut zu Tage manchem Lehrer sowohl als Schüler empfohlen zu werden. In demselben sagt er von den Gelehrten seiner Zeit: die meisten legten sich auf die geschwätzigen und ein leeres Geräusch machenden sogenannten freye Künsten, und brächten den Tag mit Dunkeln und unnützen Disputen oder vielmehr Räthseln zu, die schon so viele Jahrhunderte noch keinen Oedipus gefunden, der im Stande gewesen

s) Deutsches Museum neuntes Stück Sept. 1777. p. 233.

wäre sie aufzulösen, und auch nie einen finden würden. Mit diesen Dingen plagten sie die arme Schuljugend, diese prägten sie ihnen mit Gewalt ein, und erstickten dadurch alle Hofnung und bessere Erwartung, die ihre Köpfe gäben, schon in dem Keime t).

Dergleichen Urtheile konnten freylich den Universitäts-Gelehrten, die auf einen Grammatiker herab sahen, als auf das verächtlichste Geschöpf, nicht gefallen. Indessen rächeten sie sich anfangs durch nichts, als die bloße Verachtung. Da aber dessen ungeachtet das Studium der Sprachen und alten Autoren, oder der sogenannten schönen Wissenschaften immer mehr Beyfall fand, trösteten sie sich damit, daß sie im Besitze der Ehrenstellen und Reichthümer wären, die eine Belohnung der höhern Wissenschaften seyen, da hingegen die sogenannten Schönen ihre Verehrer darben ließen, als welche an sich unfruchtbar und mager (steriles & jejunæ) seyen u).

Viele

t) Plerique etiam loquaces has, & inani strepitu crepitantes, quas vulgo artes jam vocamus, sibi vendicant, & perplexis disputationum ambagibus vel etiam, ut verius dicam, ænigmatibus diem terunt, quæ tot jam sæculis nullum invenerunt Oedipodem, qui ea solveret, nec inventura sunt unquam. His miseras adolescentum onerant aures, hæc subinde ingerunt, inculantque, & in plerisque meliorem ingenii spem atque frugem in tenerioribus adhuc annis velut in herba enecant. *Rudolphi Agricolæ de form. Acad. Epist.*

u) Quas certe vendibiliores (ut Ciceronis verba utar) sciam, & plane fatear, aliis nonnullis,

quas

Viele gingen soweit, daß sie behaupteten, die schönen Wissenschaften seyen Nichts oder ein Unding x); da hingegen die Humanisten oder Beflissene der schönen Wissenschaften auf die Universitäts-Gelehrten, als auf Barbaren, schimpften, derer ganze Wissenschaft entweder in einigen unverständlichen Worten, oder nichtswürdigen Subtilitäten bestünde. Da vollends die Reuchlinische Streitigkeit, dazwischen kam, ob nähmlich die Hebräisch-Jüdischen Bücher beyzubehalten seyen oder nicht, und die Humanisten Reuchlins, der solches unter gewisser Einschränkung behauptete, Partey nahmen, beobachtete kein Theil Ziel und Maß. Jetzt mußten die Humanisten gar Ketzer, Ungläubige, und des Scheiterhaufens würdige Leute seyn; diese aber suchten von nun an die alten Gelehrten, besonders die Theologen, nicht allein gehässig, sondern auch im höchsten Grade lächerlich zu machen. Wir werden hören: was für einen Einfluß dieses in die Begebenheiten der folgenden Zeiten gehabt.

Agricola erkannte es zwar, daß es ungemein nützlich sey, auch sich in der Deutschen Sprache so richtig als möglich ausdrucken zu lernen y); allein, man

quas steriles & jejunas vocant, ut quæ magis possunt animum explere quam arcam. Ibid.

x) Diese Behauptung sucht Ulrich von Hutten in seinem Dialog. Nemo & Nullus lächerlich zu machen.

y) Seine Vorschrift hierüber lautete: Quidquid apud emendatos authores leges, utilissimum fuerit, idipsum *quam maxime propriis & idem significantibus* verbis reddere vernaculo sermone. *Citata Epist. ad Jac. Barbirian.*

man findet wenig von Versuchen, die zur Vervollkommnung dieser Sprache wären gemacht worden, es mag nun seyn, daß noch zu viel mit der Wiederherstellung der alten Sprachen zu thun übrig war, oder daß man die Deutsche aus Liebe zu den Alten zu gering geschätzt, und dieselbe nicht einmal einer gewissen Vollkommenheit fähig zu seyn geachtet.

Es mag wohl auch seyn, daß die Gelehrten durch die damalige gar zu große Erniedrigung der Deutschen Dichtkunst oder vielmehr des Reimemachens, welches zuletzt zunft- und handwerksmässig durch sogenannte Meistersinger getrieben ward, abgeschrecket sind worden. Zu der Periode der Schwäbischen Kaiser war die Deutsche Dichtkunst an den Höfen der Kaiser sowohl, als der vornehmsten Deutschen Häuser ungemein angesehen. Man beeiferte sich um die Wette die vornehmsten Dichter an dieselben zu ziehen. Allein, in der jetzigen mußte der Poet dem Hofnarren Platz machen, als welcher anfing eine wichtige Person vorzustellen. Die Ursache lag meistens in dem veränderten Geiste der Zeiten. Das mit den Kreuzzügen verbundene Außerordentliche, Abentheurliche, und wenigstens der Meinung der Zeitgenossen nach, Wunderbarliche hatte theils den Dichtern der damahligen Zeiten Stoff zu ähnlichen Beschreibungen gegeben, theils den Hang hervor gebracht, die noch übrigen Sagen von dergleichen Begebenheiten, die sich in den ehemaligen Kriegen mit den Saracenen oder Ara-

dern, als sie von Spanien aus das Fränkische Reich angriffen, sollten zugetragen haben, zu benutzen, und in die Form epischer Gedichte zu bringen.

Als mit den Kreuzzügen der Geist der Ritterschaft fiel, hörte auch die Achtung für diese Art von Dichtkunst meistens auf. Heinrich der Eiserne, Landgraf von Hessen, ließ zwar im Jahr 1334 eine prächtige Abschrift eines solchen epischen Gedichtes, Wilhelm von Dreuse genannt, verfertigen, und befahl sie bey seinem Hause immer beyzubehalten z); allein nebst dem, daß seine Zeiten noch nahe an jene der Kreuzzüge kränzen, so mag auch die Sage viel beygetragen haben, die sich in dem ehemaligen Thüringischen, hernach Hessischen Hause erhalten, daß beyde von diesem H. Wilhelm abstammten welchem zu Ehren, wie der Landgraf selbst sagt, er diese Abschrift hat machen lassen.

Fast die ganze Dichtkunst schränkte sich nun auf Volkslieder ein, die weit weniger Anstrengung und Kunst forderten, als ein Gedicht, wo eine lange Reihe von wirklichen und erdichteten Begebenheiten vorgestellt ward. Doch sieht man auch aus diesen Volksliedern

z) Auf der letzten Seite dieses in der Bibliothek zu Cassel befindlichen Werkes finden sich folgende Worte: Anno Domini millesimo, trecentesimo tricesimo quarto illustris Princeps Henricus Landgravius terre hassiæ Dominus volumen istud in honorem Scti Wilhelmi Marchionis scribi fecit a sua curia nunquam alienandum, sed apud suos heredes perpetuo permanendum. Kaspersons Ankündigung eines Deutschen epischen Gedichtes.

liedern, daß die Nation überhaupt noch einen ungemeinen Hang zum Singen in ihrer Mutterſprache hatte. Wenn eines nur mittelmäßig gerieth, ſo ward es ſogleich in ganz Deutſchland geſungen und gepfiffen. In derſelbigen Zeit, heißt es in der Limburger Chronik, (um das Jahr 1350) ſung man ein new Lied in Deutſchen Landen, das war gemein zu pfeiffen, und zu trommeten und zu allen Freuden. Gleich darauf ſagt eben dieſelbe. Auf dieſes ſang man aber ein gute Lied von Frauenzuchten, und ſonderlich auf ein Weib zu Straßburg die hieſe Agnes, und was aller Ehren werth, und trift auch alle gute Weiber an. — Darnach nicht lang ſang man aber ein gut Lied, von Weiß und von Worten ganz Deutſchland a)." Aus eben derſelben ſieht man, daß auch der Adel ſich damahls noch mit Verfertigung ſolcher Lieder abgegeben, z. B. Reinhard Herr von Weſterburg b). Auch für Mönche ward es nicht unanſtändig gehalten. „Ein barfüſſer Mönch am Maynſtrom, der ausſätzig war, machte, um die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, nach eben dieſer Chronik, die beſten Lieder und Reihen in der Welt, von Gedicht und Melodeyen, daß ihm Niemand auf Rheinesſtrom, oder ſonſt wohl gleichen mochte. Und was er ſung, das ſungen die Leute alle gern, und alle Meiſter pfiffen, und andere Spielleut führten den Geſang und das Gedicht c)."

In

a) Limburger Chronik. p. m. 9.
b) ibid. p. 4.
c) Limburger Chronik. p. 36.

In eben dem Maße, als die Dichter sanken, kamen die Hofnarren empor. Da die Narrheit anfing ein Nahrungsstand zu werden, vervielfältigte sich diese Classe von Leuten so sehr, daß man endlich gezwungen war, von Reichs wegen dem fernern Anwuchs Einhalt zu thun. Nebst den wirklichen Hofnarren gab es eine Menge anderer, die sich als Titular-Hofnarren aufnehmen ließen, und, weil sie von ihren Herren keine Besoldung hatten, ihre Possen andern mit Gewalt aufdrangen, um dafür Geld und Brod zu bekommen. Auf dem Reichstage zu Augspurg 1500 ward daher von derjenigen mögen, die Narrheit abnehmen, geschlossen, „daß, wo jemand solche Leute haben wolle, er sie dermassen halte, damit sie bey ihm bleiben, und andere Leute unbesucht und unbelästiget lassen. Narren und Närrinnen, denn auch das Frauenzimmer fing an sich auf dieses Handwerk zu legen, sollen daher Schild, Wappen und Ring von Niemand mehr tragen, wenn sie nicht in dessen Gebröd stehen, und der Adel soll ihnen auch dieselbe nicht mehr so leicht anhenken.“ Indessen will man doch bemerkt haben, daß, als diese Leute wieder ausser Mode kamen, welches jedoch erst nach langer Zeit geschehen, es in manchen Vorzimmern der Großen und selbst auch an Tafeln ungemein langweilig und trocken zu werden anfangen.

---

a) Einhundert Schertz. p. III. 9.
b) Neun p. 4.
c) Einhundert Schertz. p. 36.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Rechte des Kayfers.

Als Rudolph von Habspurg auf den Deutschen Thron erhoben ward, war es mit dem kaiserlichen Ansehen eben so beschaffen, als wenn jemand nach einem grossen Schiffbruch einige Ueberbleibsel zu retten sucht. Kaum erinnerte man sich, daß Deutschland ein Oberhaupt gehabt, geschweige worin seine Rechte bestanden. Indessen ging Rudolph seinen Weg geradezu, wenn er auch Gefahr lief, jemand zum Mißvergnügen zu reitzen. Nichts konnte ihn abhalten, dasjenige, wozu er Recht zu haben glaubte, zu suchen. Jedermann war ohnehin überzeugt, daß, wenn Ruhe und Ordnung in Deutschland hergestellt werden solle, der Kaiser Ansehen haben müsse; diejenigen, deren Privat-Interesse nicht dadurch litt, wünschten es zugleich.

Da der Grund aller Rechte und Verbindungen zwischen Haupt und Gliedern, und überhaupt der ganzen Reichsverfassung auf der Lehnsverbindlichkeit, diese aber auf der Belehnung beruhete, so drang Rudolph darauf, daß jener, der von dem Reiche etwas

zu Lehn hatte, innerhalb Jahr und Tag, wie es die Reichsgeſetze vorſchreiben, die Belehnung empfangen ſolle. Wir haben gehört, daß die Unterlaſſung davon dem König Ottokar von Böhmen die Herzogthümer Oeſterreich, Steyermark und Kärnthen, und zuletzt das Leben ſelbſt gekoſtet hat. Dieſes Beyſpiel wirkte ſo ſtark, daß man faſt gar keine Spuren einer Widerſetzlichkeit in den folgenden Zeiten antrift.

Freylich waren die Meynungen der Kaiſer und Fürſten über die daraus entſtehenden Rechte und Verbindungen ſehr verſchieden. Indeſſen blieb eines, und zwar das koſtbarſte oberlehnsherrliche Recht in dieſem Zeitraume ungekränkt, nämlich das Recht heimgefallene Lehen zu vergeben. Auf ſolche Art machten alle Familien, die beym Anfange dieſer Periode den kaiſerlichen Thron beſtiegen, die einzige Naſſauiſche ausgenommen, ihr Glück; Habſpurg durch Oeſterreich, Steyermark und Krain; Luxemburg durch Böhmen; Baiern durch Brandenburg. In den Belehnungsurkunden brauchten daher die Kaiſer die Formel, daß dieſes oder jenes Fürſtenthum dem Reich und Ihnen heimgefallen ſey a).

Und ſich gegen alles Künftige ſicher zu ſtellen, ließ ſich Rudolph bey der Vergebung von Oeſterreich an

a) In der Oeſterreichiſchen heißt es: illos duos nobiles principatus — ad manum Imperii & Nostram libere devolutos. Bey Schröckh Oeſterr. Staatsrecht a. Th. Bepl. p. 96.

an sein Haus Wille- oder Einwilligungsbriefe von den Churfürsten geben. Rudolph hatte bey verschiedenen Gelegenheiten den Grundsatz geäussert, daß dasjenige, was nach Friderichs II. Absetzung, die auf dem Concilium zu Lyon unternommen worden, in Reichssachen ohne Einwilligung der Churfürsten geschehen, ungültig sey b). Dieß mußte ihn einiger Maßen darauf führen, daß er nun selbst, um seine Handlungen so unverletzlich zu machen als immer möglich, sich in wichtigen Dingen um die Einwilligung der Churfürsten bewarb. Diese Willebriefe waren aber eben nicht schwer zu erhalten, besonders da sie den Churfürsten auch einzeln, und ausser der Versammlung derselben konnten abgefordert werden. Die meisten brauchten die Kaiser wieder in andern Stücken, und wenn sie selbst keine Hoffnung zu dem eröffneten Lehen hatten, so gönnten sie es allemal lieber einem andern Hause, als sich unter einander.

Auch sogar auf noch nicht erledigte Reichslehen ertheilten die Kaiser Anwarthschaften, zu deren Verleihung die Einwilligung der Stände nicht nöthig war. Kaiser Rudolph, that es bereits in Ansehung der Grafschaft Holland c). Sonst ist eine der berühmtesten, die

b) Sogar den Hospital- (nun Johanniter) Rittern bestätigte es nur jene Privilegien, die sie von Friderichen noch vor seiner Absetzung erhalten. *Cod. Rudolph.* L. III. Ep. 27. ap. CENNI.

c) Ap. MARTENE *Thesaur Anecdot.* T. I. p. 1152. seqq.

die von Friederich III. 1483. dem H. Albrecht von Sachsen und seinem Lehnserben auf die Herzogthümer Jülich und Bergen ertheilt; und die 1486 von Maxen bestätigt worden d).

Bey den großen Reichslehen ward die Ceremonie der Belehnung meistens unter freyem Himmel auf einem hierzu erbauten hohen Gerüste mit einem großen Gepränge vorgenommen. Der Kaiser saß in seinem Ornate und mit den Reichsinsignien geziert auf dem Throne, mit Churfürsten und Fürsten umgeben. Derjenige Churfürst oder Fürst hingegen, der das Lehn empfangen sollte, erschien auf einem Pferd oder Maulthier, unter einer zahlreichen Begleitung seiner Vasallen und Hofdiener, auch einiger dazu erbethenen Freunde, die ebenfalls zu Pferde saßen. Zuerst ritten sie dreymahl in vollem Rennen um das Gerüst, worauf der Kaiser saß, welches man die Berennung des kaiserlichen oder königlichen Lehnstuhls nannte. Zum zweyten Mahle geschah die Berennung mit der Rennfahne, und bey dem dritten Rennen wurden dem Fürsten die Paniere oder Lehensfahnen vorgeführt, in welchem die Wappen der Landschaften gemahlt waren, womit der Fürst belehnt werden sollte. Vor dem Gerüste stieg derselbe mit seinem ganzen Gefolge ab, und wurde unter Vortragung der Fahnen von zwey andern dazu erbethenen Fürsten auf das Gerüst vor den

d) Bey Müller R. C. *Theatrum Frid.* V. Vorstellung V. C. 85. p. 704.

den Thron des Kaisers geführt. Sie ließen sich hierauf vor dem Kaiser auf die Knie nieder, und einer von den Fürsten bath um die Belehnung, welche Bitte derjenige, der die Belehnung suchte, wiederholen mußte. Hierauf ertheilte der Kaiser demselben nach geleistetem Lehnseide seine sämmtlichen Lehen und Afterlehen die er von dem Reich hatte, durch eben so viele Fehnen. Nach der geschehenen Danksagung wurden die Lehensfahnen von dem Gerüste unter das häufig umstehende Volk herabgeworfen, und von selbigem im Tumulte meistens zerrissen oder zerbrochen e). Der König Georg von Böhmen bekam 1462 von dem Kaiser Friderich III. das besondere Privilegium, daß ihm seine Lehensfahnen unverletzt, unzerbrochen und unzerrissen wieder sollten zurück gestellt werden, womit er von dem Throne der kaiserlichen Majestät in seine Wohnung zurück kehren möge f). Die Herzoge von Oesterreich hatten von Friderichs I. Zeiten vermöge des ihnen ertheilten Privilegiums den Vorzug, daß ihnen der Kaiser ihre Lehen innerhalb ihres Gebiethes ertheilen mußte, daß sie die Lehen zu Pferde sitzend empfingen, und in ihrem fürstlichen Kleide den Herzogshut auf dem Haupte tragend. Daß

es

e) Beschreibung hiervon, wie auch besondere Beyspiele nebst Lehenbriefen von den Häusern Sachsen Brandenburg; Braunschweig und Würtemberg findet man bey Müller R. T. Th. Max I. 2. Vorstellung. C. LVIII. seqq.

f) Abhandlung über die Vorzüge des Durchlauchst. Erzhauses Oesterreich bey Reichsbelehnungen p. 12.

es auch wirklich in diesem Zeitraume in Uebung gewesen, sieht man daher, weil Karl IV. dem Herzog Rudolph IV. 1360, als bey dessen Belehnung einige dieser Feierlichkeiten wegelassen wurden, einen förmlichen Revers ausstellte, daß es den Oesterreichischen Vorrechten zu keinem Abbruche gereichen soll g).

Mit dem oberlehnsherrlichen Amte war das oberstrichtterliche genau verbunden. So sehr dasselbe durch das Faustrecht verdrängt war, so große Mühe gab sich Rudolph es wieder in Gang zu bringen. Dieß war hauptsächlich der Zweck seines beständigen Herumreisens in Deutschland, um sogleich an Ort und Stelle die entstandenen Streitigkeiten schlichten zu können.

Für ihre Personen mißkannten die Fürsten die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht. Jedoch mußten in solchen Fällen, wo es um Ehre und Leib eines Fürsten zu thun war, auch andere seine Genossen dazu gezogen werden. In Lehnsachen, wenn auch von Churfürsten- und Fürstenthümern die Rede war, that zwar der Kaiser für sich den Ausspruch, ob ein Lehen für erledigt zu halten oder nicht, und konnte auch seinem Ausspruche gemäß Anordnungen darüber machen. Wenn aber ein oder der andere Theil glaubte, dadurch an seinem Rechte verkürzt zu seyn, so ward die Sache meistens einem Mangerichte zur Untersuchung übergeben, wovon wir wichtige Fälle in den Sach-

g) Ap. STEYERER. *Histor. Alberti II.* p. 299.

seu-Wittenbergischen, und Niederbairischen Successions-Fällen gesehen haben.

Hingegen ist keineswegs zu erweisen, daß in allen Civil-Sachen die Fürsten auch nur verlangt haben, daß sie von ihren Genossen müßten gerichtet werden, so lange der Kaiser als alleiniger oberster Richter aller und jeder Stände ihnen nach dem alten Herkommen mit seinem Gerichte nicht entstanden ist h). Das kaiserliche Hofgericht war allemahl etwas von einem Reichshof- oder Reichsmanngericht Verschiedenes, indem die ordentlichen Beysitzer in dem ersten nicht die Fürsten waren, sondern des Kaisers Räthe, dessen ungeachtet man eine Menge von Vorladungen der Fürsten an dasselbe antrifft.

Rudolph mochte seyn, wo er wollte, so entschied er die an ihn gebrachten Klagen. Man erregte ihm darüber nicht nur keine Streitigkeiten, sondern war froh, daß er ein so beschwerliches Amt auf sich nehmen wollte. Indessen machten doch die bereits zu seiner Zeit in Gang kommenden Ideen von dem gerichtlichen Proceß, so wie ihn die Decretalen und das Römische Civil-Recht an die Hand gaben, daß sich die Fürsten die erste Instanz ausschließungsweise zuzueignen suchten. Die geistlichen Churfürsten machten in diesem Stücke den Anfang, und konnten es auch leicht durch Ihre Capitulationen durchsezen. Mächtige Fürsten, welche geschlossene Länder hatten,

z. B.

h) Olenschlager Erläut. der G. B. §. LVIII. p. 268.

z. B. die Herzoge von Oestreich, Baiern ꝛc. hatten sich von jeher in dem Besitze der ersten Instanz um so eher erhalten, da die Kaiser in diese Länder, wenn sie nicht selbst die Herren davon waren, kaum jemahls kamen. Ueberhaupt waren nur Schwaben, Franken und der Rheinstrom diejenigen Provinzen, wo das Herumreisen und zu Gerichte sitzen der Kaiser Mode war.

Auch die Städte folgten nach und nach dem Beyspiele der Fürsten, und wollten sich in der ersten Instanz an kein auswärtiges Gericht mehr fordern lassen, worunter jedoch mehr die nachgesetzten kaiserlichen Hof- und Landgerichte als der Kaiser in Person zu verstehen war. Kaum ist eine oder die andere Stadt, die in diesem Zeitraume nicht besondere kaiserliche Privileglen darüber erhalten. Hierzu kamen endlich die den Churfürsten ertheilten und in der goldenen Bulle feyerlich bestätigten Privilegien, von ihren Ausspruchen nicht zu appelliren, wodurch die kaiserliche Gerichtsbarkeit um noch einen Schritt weiter zurück gesetzt ward.

An Richtersprüchen ließen es weder die Kaiser noch andere Richter mangeln. Allein, der gemeine Fehler der Rechtsverfassung war, daß sie nicht im Stande waren, ihre Sprüche zur Vollstreckung zu bringen. Selbst Rudolph mußte schon ungemein glimpflich mit mächtigen Ständen umgehen, um sein Ansehen nicht auf die Spitze zu setzen. Aus dieser

Ursache machte er allemahl lieber den Schiedsrichter, als daß er sich seiner kaiserlichen Gewalt bedient hätte. Man findet sogar, daß er die Parteyen auf das inständigste (affectuosissime) gebethen, seinen abgeschickten Mittlern Gehör zu geben i). Manchmahl drohte er ihnen, sie bey den übrigen Fürsten und dem Reiche zu verklagen k).

Seine Nachfolger hatten noch mehr Behutsamkeit nöthig, und sahen sehr oft lieber ruhig zu, daß sich die Fürsten unter einander bekriegten und beschädigten, als daß sie sich einen Theil zum Feinde hätten machen sollen, welches durch ihren Spruch ganz sicher erfolgt wäre, oder daß sie einen öffentlichen Beweis ihrer Unmacht durch die unterbliebene Vollstreckung desselben hätten geben sollen. Die in dem vorigen Zeitraume bereits eingeführten Austräge, Innlager, und dergleichen Verwahrungsmittel gegen muthwillige Befehdungen mußten sich demnach außerordentlich vervielfältigen. Fast in allen sogenannten Einungen, die in den damahligen Zeiten ungemein häufig vorkommen, wurden auch Austräge verglichen, wovon man nun verschiedene Gattungen antrifft, nothwendige und freywillige; die erstern waren durch Verträge festgesetzt, und entweder Bunds- oder Einungs- oder Stamm- Haus- oder Burg und Ganerben-Austräge, die insgesammt entweder beständig fortdauer-

ten

i) Ap. CENNI *Monum. dom. Pont.* T. 2. p. 452.
k) Ibid. p. 346.

ten, oder nur auf eine gewisse Zeit und gewisse Sachen eingeschränkt waren l). Hingegen waren die gesetzlichen noch nicht bekannt, nur daß einige Kaiser durch Privilegien verschiedenen Ständen das Recht der Austräge ertheilt haben.

In einzelnen Fällen war es dem Kaiser erlaubt, dunkle Gesetze oder Gewohnheiten auszulegen, und ihren wahren Sinn zu bestimmen, jedoch so, daß er die Meinung derjenigen, die er als Gerichtsbeysitzer bey sich hatte, darüber vernahm. Die Bürger von Lüttich machten es ihrem Bischof streitig, ob er befugt sey einen den Parteyen bereits anberaumten Kampf zu verschieben. Rudolph saß darüber zu Gericht, und entschied, daß jeder Fürst, in dessen Gegenwart es hergebracht sey, daß gerichtliche Kämpfe vorgingen, das Recht habe, sie über den gewöhnlichen Termin hinaus zu setzen m).

l) Beyspiele findet man bey Pfeffinger T. IV. p. 503. seqq. und in Kremers Geschichte Friderichs I. Churfürsten von der Pfalz.

m) Præsidentibus nobis — pro tribunali — omnium circumstantium applaudente caterva & etiam approbante sententionaliter extitit judicatum, quod quilibet Princeps imperii jurisdictionem obtinens temporalem cujuscunque conditionis existat, coram quo committi consueverunt, certamina duellorum, si die præfixo sive statuo pugilibus ad conflictum ex causis necessariis & honestis duelli hujus pugnæ non valeat personaliter interesse, opportuna & utili mutabilitate consilii sine ulla injuria partium idem princeps alium tacite possit diem pro sua commoditate præfigere pugnaturis, ipsiusque duelli conflictum

Reichsgrundgesetze wurden jedoch auf öffentlichen Reichstagen mit Rath und Einwilligung der Stände gemacht. Karl IV. redet zwar in der berühmten guldenen Bulle durchgehends in seinem eigenen Nahmen, und beruft sich sogar auf seine kaiserliche Machtvollkommenheit; allein, man weiß es nicht allein aus der Geschichte, daß die Stände dazu sind gezogen worden, sondern Karl sagt es auch ausdrücklich an einigen Orten, daß er zuvor mit den Churfürsten Berathschlagung gepflogen, und daß er mit Rath derselben seine Verordnungen gemacht n).

In den Reichstags Recessen, die unter dem Kaiser Maximilian sind errichtet worden, z. B. jenem vom J. 1512 zu Cöln heißt es: „Wir haben uns mit des heil. Reichsständen und sie mit uns nachfolgenden Artikel und Meynung als ein christlich Corpus und Versammlung gegen und mit einander vereiniget, verpflicht und vertragen o).

Ein allgemein erkanntes Recht der Kaiser war, Standeserhöhungen vorzunehmen. Sigmund sagt in einer

tum io tempus habilius prorogare, Ap. CENNI T. 2. p. 454.

n) Hinc est, quod in solemni curia nostra Nurembergensi cum venerabilibus ecclesiasticis & illustribus sæcularibus Principibus electoribus & multis aliis principus & proceribus per nostram celsitudinem celebrata, *habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberatione & de ipsorum consilio* pro bono & salute communi *cum dictis Principibus Electoribus* — duximus ordinandum. I. A. B. C. XII. §. 2.

o) N. Sammlung der R. A. II. Th. p. 137.

einer Urkunde, daß er als ein römischer Kunig ein Ursprung alles Adels sey p). Daß selbst die Päbste den Kaisern das Recht eingeräumt, Könige zu machen, haben wir in Friederichs III. Geschichte gesehen. Von Erhöhungen zum Fürsten oder Herzogenstand fallen in diesen Zeitraum jene der Landgrafen von Hessen, der Herzoge von Geldern, Mecklenburg, Luxemburg, Jülich, Bar, Bergen, Savoyen, Cleve, Holstein, und Würtemberg.

Eines der ersten, um welches Churfürsten Fürsten, Städte nicht nur unmittelbare, sondern sehr oft auch mittelbahre bathen, war die Bestätigung ihrer Freyheiten und Privilegien. In der darüber ausgefertigten Urkunde, die ein Churfürst oder Fürst z. B. die Herzoge von Sachsen bekamen, heißt es: „da sie uns als römischen Kunig demutiglichen haben angerufen, und gebeten, daß wir ihn alle und jegliche ihr Freyheit, Privilegia, Gnad, Herrlichkeit, Widrigkeit, Herkommen, Gewohnheit, Handvesten, Verschreibungen, Gab, Recht, und Gerechtigkeit, so ihr Vater und Vorfordern Herzogen zu Sachsen, in gemein und insonderheit über ihr Fürstenthum, Land, Grafschaft, Herrschaft, Lehnschaft, Landgerichten, Vogteyen, Zöllen, Bergwerkern, Münz und andern Nutzen, Straßen, Vesten, Stett, Land, Renten, Gnaden, Lehn, und anders nichts ausgenommen, von

p) Ap. SENKENBERG *Sel. Jur. & Hist.* T. I. p. 266.

von unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen und Uns gegeben, verlyhen und confirmiret seyn, oder sonst rechtlich herbracht, und erlangt haben, als römischer Kunig zu erneuren, zu confirmiren und besteten gnädiglich geruheten ꝛc. q)." Diese Sprache ist so charakteristisch in Ansehung des alten Staatsrechts, daß gewiß keine Hypothese hinreichen wird, dasselbe gäntzlich mißkennen zu machen.

Die übrigen Rechte und Privilegien, welche die Kaiser ertheilten, sind fast ohne Zahl, z. B. neuer Zölle, Münzen, Markt- und Stadtgerechtigkeiten, Bergwerkern, Befreyungen von fremden Gerichten, worunter die damahligen Land- und Hofgerichte, nebst den Westphälischen verstanden wurden, Zollfreyheiten, Erlassungen der Acht, ausgenommen derjenigen, welche von dem Kammergericht verhängt war, Mühlen, Brücken zu bauen, oder zu verrücken, Aechter zu Haußen, Statuen, Gesetze und Gewohnheiten zu ändern, einen Schirmherrn anzunehmen, den Blutbann auszuüben, Gefängnisse aufzurichten, Gericht, Schuldheissen und Schöpfen zu haben, mit rothem Wachs zu siegeln, Gerichte nebst Rittern auch mit Knechten zu besetzen, und dergleichen. Man begehrte manchmal mehr von den Kaisern, als sie selbst gern gaben, oder glaubten mit Fug geben zu können, wie Friderich III. in Ansehung des Kammergerichts und der

q) Ap. Müller R. T. *Theat.* unter *Max.* I. II. Vorst. C. LIX. p. 528. seqq.

der in Betreff desselben von ihm verlangten Dinge den Fürsten frey heraus gesaget. Die vielen Legitimationen unehlig gebohrner Kinder, Ertheilung des Capellanats oder Titels eines kaiserlichen Hofcaplans, des Notariats, Pfalzgrafenamts, Annehmung zum Familiaris, domesticus, oder Rathe des Kaisers waren ebenfalls besonders von Karls IV. Zeiten an eine starke Beschäftigung der kaiserlichen Kanzley r).

Nebst diesem war das Ceremoniel, mit welchem dem Kaiser bey öffentlichen Reichshandlungen begegnet ward, ungemein glänzend, prächtig, und hatte seines gleichen nicht, so daß man hätte schließen sollen, daß kein Monarch in der Welt weniger in seinen Handlungen gebunden sey.

Auch erhielt sich noch immer die Meinung von der kaiserl. Oberherrschaft über die Welt. Heinrich VII. erklärte, daß es durch Göttliche und menschliche Gesetze gebothen sey, daß die ganze Welt dem Römischen Reiche gehorchen müsse s). Wenn man den damaligen Publicisten den Einwurf machte, daß die That selbst ihrem Vorgeben widerspreche, so antworteten sie, die übrigen Könige und Reiche seyen zwar nicht actu (in der That selbst) jedoch jure (von Rechts wegen) dem Kaiser unterworfen.

Dessen ungeachtet aber hatte das kaiserliche Ansehen, wenn es zum Wesentlichen kam, ungemein

me-

r) Man trifft die Beispiele von diesen Privilegien häufig bei Pfeffinger, Häberlin, besonders aber in den noch vorhandenen Register oder Copeibüchern an.

s) *Sub finem Corpor. Jur. Civ. Rom.*

wenig zu bedeuten. Nirgends findet man einen deutlichern Beweis, als an den fruchtlosen Bemühungen der Kaiser, wenn sie es je versuchten das Reich zu bewegen, daß es etwas mit zusammen gesetzten Kräften unternähme. Zum Krieg Rudolphens gegen den Ottokar, stimmten zwar die Fürsten sehr freygebig; allein, mit der Hülfe und dem Beytrag waren sie um so sparsamer. Die Italienischen Kriege wurden einigen, besonders dem Ruprecht, so gar zur Pflicht gemacht, und dennoch wollte jeder, der nur einen Fuß bewegen sollte, erst bezahlt seyn, der Kaiser selbst aber sollte die auf seine eigene Kosten zu machenden Eroberungen nicht einmahl behalten. Bey Sigmunds Zügen gegen die Hussiten mußten die Kreuzbullen und Ablässe, der Haß gegen die Böhmen, und andere Nebenumstände das meiste thun. So dringend auch die Gefahr manchmal war, z. B. unter Friderich III. in Ansehung der Türken, so wenig konnte doch zu Stande gebracht werden. Die Unthätigkeit der Nation würde nicht so auffallend gewesen seyn, wenn sie nicht mit so vielen und geprägevollen Berathschlagungen vergesellschaftet gewesen wäre.

Von Maxens unternehmendem Geiste hatte man sich alles versprechen können, wenn es anders möglich gewesen wäre, der Nation Leben und Wirksamkeit beyzubringen. Die mit einer ungemeinen Schnelligkeit auf einmahl steigende Macht Frankreichs und die

die noch fortdauernde Türkengefahr däuchten ihm solche Umstände zu seyn, die jeden andern, wenn auch Kälte und Phlegma bey ihm in dem höchsten Grade sich einfänden, aus der Gleichgültigkeit reissen müßten.

Da man seinen Vorfahren so oft zum Verbrechen angerechnet, daß sie die Reichsrechte in Italien vernachlässigten, die Lige von Cambray aber auf einmahl die günstigsten Aussichten in diesem Stücke öffnete, zählte er wenigstens bey dieser Gelegenheit auf sichern Beystand. Er mußte aber mit großem Erstaunen wahrnehmen, daß auch jetzt wieder alles frostig und kaltsinnig war. Der darüber zwischen ihm und den Fürsten entstandene Streit gab endlich zu der schon angeführten merkwürdigen Apologie Anlaß, die ungemein viel Licht über die wechselsweisen Rechte und Anmaßungen der Kaiser und Fürsten in diesem Stücke verbreitet.

Wir haben gehöret, daß ihm die Fürsten hauptsächlich deswegen die verlangte Reichshülfe abgesprochen, weil er die Lige und den damit verknüpften Krieg ohne der Stände Rath, Wissen und Willen vorgenommen. Worauf Max antwortete, die Sache habe keinen Verzug und Aufschub erleiden mögen; wenn er zuvor der Stände Willen und Rath hätte pflegen sollen, hätte er erst einen Reichstag ausschreiben, und dann erst zu Unterhandlungen schreiten müssen, welche auf heutigen Tag noch nicht würden zu

Stan-

Stande gekommen, sondern vielmehr gehindert und zurück gestellt worden seyn; deshalben meyne er, es sey nicht noth geweßt, sondern er hätte vielmehr gegen seine Pflichten gehandelt, wenn er eine so gute Gelegenheit versäumt hätte t).

In einem andern Artikel der nähmlichen Apologie sagt Max: „So die Einigung und Vertrag dem hailichen Reich und deutscher Nation zu hohen Ehren, Lob, Aufnehmen, Ruhe und Frieden raicht, darzu ist der stend Bewilligung nicht not gewest, sunder wir haben deß als regierender römischer Kaiser nach Schickung des Allmächtigen auch hohem Rath und erwegen und dem hailichen Reich deutscher Nation und gemeiner Christenheit zu gut aus uns selbs wol fug und Macht gehabt, wo ihnen dann die stendt solchs nit lieb seyn lassen wollten, möcht ihnen darum übel gesprochen werden, in Ansehung ihrer Pflicht und Eyd, die sie wohl wissen, was sie uns und dem hailigen Reich günnen und schuldig seyn sollen.“ Man findet nichts von einer Antwort, die dem Kaiser hierauf gegeben worden; die Churfürsten holten sie aber um so kräftiger nach, da sie in die Wahl-Capitulation Karls V. unter andern auch diesen Punkt einrückten, daß er als Römischer König in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen noch sonst im Reich machen solle, er habe dann

t) Ap. GOLDASTUM Reichshandlungen. 2. Th. p. 36.

dann zuvor die sechs Churfürsten deshalben an gelegenen Mahlstätten zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren Willen sammtlich oder des mehrer Theil aus ihnen in solchem erlanget u).

Was dem kaiserlichen Ansehen am meisten Nachtheil brachte, war die fast gänzliche Zernichtung des ehemahligen kaiserlichen Fiscus und der Reichsgefälle. Beym Anfange dieses Zeitraums hatten die Kaiser noch ziemliche Einkünfte von den Rheinzöllen, Reichsstädten, Juden, und hier und da zerstreuten Reichsgütern. Allein, die erstern wurden ihnen von den Rheinischen Churfürsten abcapitullirt. Die Reichsstädte kauften sich nach und nach frey und ledig von Abgaben. Gegen dasjenige Mittel, das Rudolph und einige seiner Nachfolger manchmahl brauchten, um außerordentliche Abgaben von ihnen zu erheben, nämlich die Bedrohung sie zu verpfänden, stellten sie sich anfangs durch Privilegien sicher, und zuletzt durch ihre Bündnisse. Die Juden aber und geringern Reichs-Domänen brachten nach und nach die Fürsten an sich, so daß Aventin zu seiner Zeit sagen konnte: Nun sind die Kaiser übel daran, daß sie alle Einkünfte und Tribute verloren haben. Alle Reichsgüter haben die Bischöfe, Fürsten, Grafen und Herren an sich gezogen. Wenn diese von jemand beleidiget werden, rufen sie sogleich den Kaiser von Amts-

we-

u) Ap. GOLDAST, Reichssatzung 2. Th. p. 180.

wegen um Beystand um seine Gefahr und Kosten an; (Max pflegte zu sagen, wegen eines jeden Pfeffersacks) sie selbst aber, wenn sie nicht zuvor erst darum theuer bezahlt werden, geben weder dem Kaiser noch dem Reich etwas, wenn auch die Gefahr noch so groß ist x).

Zuvor schon hatte sich der berühmte Deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa in noch härtern Ausdrücken hierüber geäußert. Die größte Blindheit ist es, sagt dieser Schriftsteller, die Fürsten müssen nicht glauben, daß sie von Reichsgütern reich werden, und sich zugleich bey den ihrigen erhalten können. Denn geschieht es, daß nur ein jeder das Seinige nehmen will, und das Reich endlich gar zu Nichts wird, so kann nichts folgen, als die Zertrümmerung des Ganzen. Wenn keine höhere Macht vorhanden ist, die alles erhält, und Frieden stiftet, so wird der Neid und die Begierde nach mehrerm immer wachsen, und aus derselben nichts als Kriege und Trennungen entstehen. Und gleichwie ein jedes in sich zertheiltes Reich zuletzt zu Grunde gehen muß, so wird auch jenes

x) At nunc misera est conditio imperitantium, qui expertes omnium vectigalium, universorum exortes tributorum sunt. Cunctis opibus imperii, prædiisque regiis Episcopi, daces, Tetrarchæ Dynastæ incubant. Hi ubi injuria, a quopiam adfecti fuerint, continuo officium Cæsaris etiam illius periculo implorant. Ipsi interim nec reipublicæ nec Imperatori, etiamsi hisce procella ingruerit, quidqam penitus nisi grandi pecunia redempti præstant. AVENTIN. *Annal. Bojor.* L. IV. p. m. 366.

nes nicht Beystand haben, was die Fürsten auf eine unrechtmäßige Weise an sich gezogen. Diese irren sich demnach, wenn sie alles, was ehemals dem Kaiser und Reich gehöret, an sich bringen, damit sie mächtiger und stärker werden. Denn nachdem sie die ganze Gewalt des Hauptes und des Reichs zersplittert und sich zugeeignet werden haben, wird auch alle Ordnung aufhören, nichts als Verwirrung entstehen, niemand Schutz und Sicherheit haben; und wenn der Adel einmahl kein anderes Recht, als jenes der Waffen erkennen wird, werden auch andere aufstehen, die es eben so machen werden, und gleichwie die Fürsten das Reich verschlungen haben, so werden sie zuletzt von dem Volk verschlungen werden y). Cu-

y) O cæcitas maxima! non credant principes de bonis imperii divites fieri, & permanere posse aliquandiu. Curantibus enim omnibus sua augmentare, imperio ad nihil tendente, quid sequitur, nisi universorum destructio, quoniam non existente potentia majori conservativa, & pacativa imperii invidia, eademque semper crescente cupiditate, bella, scismata divisionesque faciet, & tunc sicut omne regnum in se divisum desolabitur inique collectum. Decipiuntur itaque principes sub Imperio, dum ob illum finem attrahunt & colligunt undique imperialia, ut potentiores & fortiores fiant; quoniam postquam totam capitis & imperii potestatem membraquæ laniaverint & deglutiverint, desinit hierarchicus ordo, non enim est primus, ad quem concurratur, & ubi non est ordo, ibi est confusio: & ubi est confusio, ibi nullus tutus. Et sic nobilibus inter se altercantibus jus omne in armis propriis querentes surgent, quoniam sicut Prin-

ci-

sanus glaubte nähmlich, daß die Städte, zu denen sich die eigenen Unterthanen der Fürsten schlagen würden, zuletzt das Uebergewicht über die Fürsten und den Adel, wie in der Schweiz, bekommen würden.

Die veränderte Art Krieg zu führen, die sich hauptsächlich bey den Hussiten-Kriegen äußerte, gab zu einer Reichsmatrikel oder gemeinen Anlage 2) Gelegenheit. Aus dieser hätte mit der Zeit eine beständige Reichscasse entstehen können, und eben daher auch ein Fond zum Unterhalt des Kaisers, und Bestreitung der übrigen Reichsbedürfnisse. Man hieß diese Anlage den gemeinen Pfennig, weil niemand, weder Geistliche noch Weltliche, vom Adel oder nicht von demselben davon ausgenommen war. Die Hebung davon fand aber solche Schwierigkeiten, daß es dem Sigmund und seinen Nachfolgern nicht einmahl in den Sinn scheint gekommen zu seyn, auf eine beständige Dauer desselben zu denken. Damit Maximilian, dem der gemeine Pfennig auf das neue bewilliget ward, nicht einen solchen Gedanken fassen möchte, mußte er sich schriftlich reversiren, daß er nach vier Jahren gar nichts mehr von demselben fordern wolle. Da die Könige von Frankreich bereits ihre

pes Imperium devorant, ita populares devorabunt Principes. CUSANIUS *de Concordantia Catholica* L. III. C. XXX.

2) Man findet sie bey WINDECK cap. 108. p. 117. und in der N. Sammlung der R. A. p. 1. N. 33. S. 117.

ihre ordentlichen Revenüen und Steuern nebst einem beständigen Kriegsheer hatten, schienen alle diejenigen, die mit dieser oder einer ähnlichen Verfassung zurück blieben, ungemein viel zu wagen. Allein, hieran kehrte man sich wenig. In dergleichen Stücken ist allemahl der Anfang das härteste. Wenn das Volk gewöhnt ist, einen Pfennig zu zahlen, wird es auch leicht den zweyten entrichten. Allein, bis der erste in den Gang kommt, müssen außerordentliche Umstände mitwirken. In Ansehung des gemeinen Pfennigs getraute es sich um so eher, sich zu widersetzen, da es wohl wußte, daß es seinen Fürsten und Herren eben kein sonderlicher Ernst bey der Sache sey, die meistens dasjenige für verloren schätzen, was sie nicht zu ihrem unmittelbaren Gebrauche verwenden durften, und dabey noch fürchteten, daß sie in ihren eigenen Angelegenheiten um so weniger von ihren Unterthanen würden erhalten können, je mehr diese dem Kaiser und Reich geben müßten.

Der Vorschlag, den Cusanus a) und andere machten, daß die Chur- und andere Fürsten die an sich gebrachten Kammergefälle wenigstens zum Theil wieder heraus geben, oder doch zum gemeinen Besten des Reichs verwenden sollten, war vielmehr ein Traum, als ein Project, das nur einige Wahrscheinlichkeit für sich gehabt hätte. Rudolph und Albrecht machten einigen Versuch, aber zu ihrem großen Scha-

a) de Concord. Cath. L. III. C. XXXIX.

den, indem sie sich dadurch nur gehässig machten, und ihrer Nachkommenschaft schadeten.

Ueberhaupt, wenn man denjenigen Schritten nachspüren will, welche die Kaiser zur Behauptung oder Wiederherstellung ihres Ansehens in diesem Zeitraume gethan, so findet man von keinem einzigen nach dem Rudolph und Albrecht, daß er etwas Nachdrucksames unternommen. So wenig Hoffnung zeigte sich auch nur von weitem dazu. Ludwig aus Baiern, und insonderheit Karl IV. dachten hauptsächlich an die Vergrösserung ihrer Häuser, um allenfalls, wenn das Kaiserthum bey denselben bleiben sollte, durch ihre eigenen Kräfte und Macht, ihm Achtung und Nachdruck zu verschaffen, und wenn es davon abkäme, für sich selbst mächtig genug zu seyn. Maximilian war derjenige, der unter allen folgenden Kaisern bis auf Karln V. am eifersüchtigsten auf seine Rechte war, gegen Auswärtige sowohl als Fürsten. Eben so sehr wurde ihm aber von den Fürsten, besonders dem Churfürsten Berthold von Mainz aus dem Hause Henneberg, entgegen gearbeitet; und wenn auch diese in manchen Stücken gelehrig waren und nachgaben, so fehlte es hernach an ihren Vasallen und Untergebenen, wenn diese die mindeste von Reichswegen angeordnete Last auf sich nehmen sollten.

Fast wären auch die Kaiser durch die sonst so ersprießliche Errichtung des Kammergerichts vollends um ihre Gerichtsbarkeit gekommen, indem sich einige wei-

weigerten vor dem kaiserlichen Hofgerichte sich einzulassen, weil bey der Errichtung des Kammergerichts der Kaiser seine Gerichtsbarkeit gänzlich fallen lassen, und sie demselben übertragen habe. Allein, nebst dem, daß Max bey Anordnung des Kammergerichts seine Obrigkeit sich ausdrücklich vorbehalten, wußte er sich in der That auch in dem Besitze der Ausübung derselben zu erhalten, besonders da die Parteyen selbst sich nicht abhalten ließen, sich an den kaiserlichen Hof zu wenden b). Wenn man auch den Reichshofrath im heutigen Sinne noch nicht antrifft, so ist doch höchst wahrscheinlich, daß Max durch seine Räthe, besonders aber jenen im J. 1501 zu Wien errichteten Hofrath, dessen Bestimmung zwar hauptsächlich auf die Oesterreichischen Landesangelegenheiten ging, auch Reichssachen, sowohl was seine Reservat-Fälle, als die Verwaltung der Gerechtigkeit betrifft, habe besorgen lassen.

b) Ein mehrers hiervon findet man bey Harpprecht Kammergerichts A. P. II. §. 40. - 67. & 91. - 94. Häberlein 9. Band p. 60. 61. und die vorangeführten.

Hier-

Vierzigstes Kapitel.

Rechte der Fürsten. Landstände. Theilungen der Länder. Primogenitur. Erbverbrüderungen.

Worin das Recht der Fürsten eigentlich bestanden, haben uns die Kaiser selbst in einigen Urkunden gelehret. Einen bessern Leitfaden als diesen, werden wir kaum antreffen. In der Bestätigung, die Karl IV. den Burggrafen von Nürnberg über ihr Fürstenrecht gegeben, sagt derselbe, daß sie Fürstenrecht, Würde, Freyheit und Ehre haben sollen in Gericht und in allen Sachen und Dingen — und bey Nahmen mit den Reichsfürsten Urtheil zu finden, zu theilen und zu geben über alle die Sache, die Leib, Gut und Ehre antreffen in des Reichshof oder wo sich das gebühret, daß Fürsten zu Gericht sitzen oder an schöpfen statt, und besonders daß sie Fürstenrecht haben sollen, ob sie kempflichen angesprochen würden, oder selbst jemand kempflichen ansprächen a).“ Das ist, sie konnten als Beysitzer eines Fürstenrechts über aus-

a) Bey Olenschlager Urkund. zur Gold. B. N. XLIII. p. 109.

dere Fürsten urtheilen, konnten von niemand als einen Fürsten kämpflich angesprochen werden, und durften ihrerseits Fürsten kämpflich ansprechen.

Das zweyte Vorrecht bestand in der Gerichtsbarkeit über ihre Ritter, Knechte, Richter, Burger und Bauern, die ihnen nun auf eine solche Art beygelegt ward, daß diese in der ersten Instanz für kein anderes Gericht als das ihrige konnten geladen werden. In der angeführten Urkunde für die Burggrafen wird für diese noch besonders dazu gesetzt, „es wäre denn Sache, daß den Klägern vor den burggräflichen Gerichten kuntlichen Recht nicht wiederfahren mochte, so mugen dieselben Vordere vor dem Reich sich wohl erklagen, und daselbst ihres Rechten warten.“ Zur bessern Beförderung der Justizpflege hatten jetzt die Fürsten ihre Landgerichte und Vogtgerichte. Die erstern umfaßten ganze Provinzen, die letztern nur einzelne Bezirke.

„Karl leyht auch von kaiserlichen Gnaden den Burggrafen ihrer getreuen Dienste willen, die sie ihm und dem Reich gethan haben, und noch thun mögen und sollen, zu einem rechten ewigen Lehen all Goldwerk, Silberwerk, Kupferwerk, Eisenwerk, Bleywerk, Zinnwerk, und alles, was Erz heisset, das in ihren Landen und Herrschaften gefunden ist, oder wird gefunden werden, als es dem Reich und ihm gehöret hat.“ Obschon man aus diesem schließen sollte, daß das Recht Bergwerke zu haben eine be-

sondere kaiserliche Gnade für die Burggrafen gewesen, so wurde es dennoch bereits in mehrere fürstliche Belehnungsbriefe mit eingerückt. Auch ist es sicher, daß viele Fürsten noch vor diesem Zeitraume die Salz- und Bergwerke in ihren Ländern theils durch kaiserliche Schenkungen, Privilegien und Belehnungen, theils als ein Eigenthum von undenklichen Zeiten her besessen b). Das Eigene, das die Burggrafen erhielten, scheint nur in dem bestanden zu seyn, daß sie einige dem Kaiser unmittelbar bis daher zuständig gewesene Bergwerke, die in ihren Landen gelegen waren, bekommen, auch daß sie von den neu zu entdeckenden dem Kaiser keinen Bergzehenten, wie es an mehrern Orten herkommlich war, zu geben hatten.

Da alles in Deutschland sich conföderirte, Bündnisse, Verträge und Einungen machte, war es um so weniger von Seiten der Fürsten Wunder. Diese Bündnisse waren zwar eine der sonderbarsten Auswüchse des Lehn-Systems, jedoch durch die Zeitumstände selbst, und wegen des fast zernichtigten kaiserlichen Ansehens einigermaßen nothwendig. Da auch mittelbare Städte und Ortschaften sich, ohne ihre Herren zu befragen, in Bündnisse begaben, so mußte ganz natürlich die Frage von ihrer Rechtmäßigkeit entstehen. Wenigstens so unangenehm die erstern ihren unmittelbaren Herren waren, eben so mißfällig muß-

b) Häberlin 8. Band, p. 752. seqq.

mußten auch jene der Fürsten den Kaisern seyn. Beyde setzten voraus, daß sie entweder ihr Herr nicht schützen könne, oder nicht wolle, das ist, entweder zu schwach, oder selbst ihr heimlicher oder öffentlicher Feind sey.

Karl IV. sah die gefährlichen Folgen dieses angemaßten Rechtes, und ward noch mehr durch den Herzog Albrecht den Weisen von Oesterreich, dessen Haus so sehr durch den Schweizerbund litt, aufmerksam gemacht, so daß er endlich in seine goldene Bulle die schon angeführte berühmte Verordnung einrückte, daß keine Bündnisse sollten geduldet werden, als die zum Besten des Landfriedens gemacht wären, welche letztere jedoch ebenfalls nur so lange dauern sollten, bis er etwas anders darüber verordnen werde c).

Karl zernichtigte seinen Grundsätzen gemäß den Schweizerbund, aber ohne Erfolg, indem sich die Sweizer nicht daran kehrten. Wenzel war glücklicher, da er das nähmliche einige Mahl in Ansehung der großen Bündnisse der Fürsten und Städte, die unter ihm errichtet wurden, versuchte. Hingegen konnte Ruprecht durch all sein Ansehen den Marbacher Bund nicht trennen. Nachdem der Schwäbische Bund auf Friderichs III. Ammahnen gemacht worden, vernichtigte derselbe aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle Bündnisse, die demselben entgegen

ste-

c) *A. B. C. XV. de Conspiratoribus.*

stehen könnten d). Eben das that auch Maximilian I., nachdem der ewige Landfriede 1495 zu Worms errichtet worden e). So viel sieht man allemahl, daß die Kaiser beständig solche ohne ihre Erlaubniß errichtete Bündnisse entweder als etwas unerlaubtes oder doch von ihrer Willkühr abhangendes angesehen haben.

Sonst ist noch das merkwürdigste von den Rechten, daß ihnen beym Anfange der Regierung ihre Unterthanen huldigen müssen, daß sie mit Zuziehung ihrer Landstände allerhand Ordnungen in Justitz- und Polizey-Sachen machen durften f), manchmahl Stadtrecht ertheilten g), ohne ihre Einwilligung keine

d) In einem unter dem 4. October 1487 heraus gegebenen Rescript sagt derselbe: „Ob dann einer mehr von diesem unsern Fürnehmen dieser Einung (nähmlich des Schwäbischen Bundes) verbunden, verschrieben, mit Eiden oder Glübden, oder in ander Weg ausserhalb solcher Einung jemand anders verwandt wäre, wie man dem Nahmen geben möcht, so geben wir das alles uß vollkommener kaiserlicher Macht rechtem wissen, und eigener Bewegniß in Krafft dieß unsers Brief yetzo, alsdann, und dann als yetzo gänzlich uff, thun ab, und vernichten das alles in der besten Form." Bey Müller R. T. *Theat. Maximil. I.* Vierte Vorstellung L. XXIII. p. 246.

e) „Es soll auch wieder diesen Frieden niemand mit Verschreibung Pflichten oder in einig Weg verbunden seyn, oder werden, die Zeit dieß Landfriedens, dann wir solches alles in Krafft unser königlichen Oberkeit Krafftlos und unbündig erkennen und erklären." Ibid.

f) Ein Beyspiel von Sachsen findet man bey Müller R. T. *Theat.* unter *Max. I.* P. II. 3. Vorst. c. 27.

g) Sieh PFEFFINGER. T. III. p. 146. seqq.

keine Festung in ihren Landsbezirken bauen ließen h), Jahrmarkts- und Wochenmarkts-Gerechtigkeiten gaben i), das Geleitsrecht ausübten k), von den Unterthanen gewisse Gefälle erhoben l), auch durch kaiserliche Schenkungen, Privilegien, Belehnungen, oder vermöge alten Herkommens die Jagd- und Forstgerechtigkeit besaßen die sie zu Zeiten ihren Vasallen mittheilten m).

So sehr aber einerseits ihre Macht gestiegen, so sehr ward sie anderseits wieder durch ihre Landstände eingeschränkt, die das Betragen der Fürsten gegen die Kaiser sich zum Muster des ihrigen gegen die Fürsten scheinen genommen zu haben. Ueberhaupt konnte eine unumschränkte Gewalt derselben um so weniger Platz haben, da ihre Macht und Kräfte eben so in den Händen ihrer Vasallen, Dienstleute und Städte, als der Kaiser ihre in den Händen der Fürsten und Städte sich befand. So lange die Fürsten sich noch nicht in der ihrigen vollkommen festgesetzt hatten, gingen sie ungemein glimflich mit ihren Untergebenen um; allein, so bald sie nichts mehr von den Kaisern zu besorgen hatten, fingen sie an, sich weit mehr heraus zu nehmen. Bereits in dem vorigen Zeitraume gab

h) Sieh Häberlin 8. B. p. 724. seqq.
i) Ibid. p. 730. seqq.
k) Ibid. p. 725. seqq.
l) Ibid. p. 737.
m) Ibid. p. 755. seqq.

me gab es hie und da Mißhelligkeiten zwischen Fürsten und Ständen, welche sich in diesem weit häufiger zeigten.

Eben dieses trug das meiste zu dem Untergange des Königs Ottokar von Böhmen bey, weil er den mächtigen Oesterreichischen Landadel gekränkt, und durch die Antastung seiner Rechte gegen sich gereitzt hatte. Nicht so bald war Ottokar besiegt, als sich dieser von Rudolph förmliche Bestätigungsurkunden über seine Rechte und Privilegien geben ließ. Wenn man auch in andern Ländern keine dergleichen Urkunden antrifft, so werden wir doch sehen, daß sich der Adel und die Städte, die nebst den Prälaten die Stände ausgemacht, eben das herausgenommen haben. Rudolph mußte so gar dem Adel einräumen, die von Ottokar niedergerissenen Burgen wieder aufbauen zu dürfen. In andern Ländern ließ sich der Adel eben so wenig wehren, auf seinem Grunde und Boden Burgen und Vestungen zu bauen, wenn er nur Macht und Kräfte genug hatte; so wie auch die Städte anfingen ihre Befestigungen nach ihrem Gutdünken einzurichten, eben daher aber auch, weil sie ihre Mauern selbst bauten oder unterhielten, das Recht ihre Thürme und Thore zu verwahren, und die Schlüssel davon in ihrer Gewalt zu haben verlangten, welches zu unendlichen Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Bürgern Anlaß gab.

Wenn

Wenn die Fürsten Steuern und außerordentlichen Beyträge von ihren Unterthanen verlangten, ging es ihnen nicht viel besser, als den Kaisern in Ansehung des ganzen Reichs. Man kann sich leicht vorstellen, daß, wenn selbst ein Franzose fast am Ende dieses Zeitraums, da die königliche Gewalt in Frankreich bereits einen so großen Vorsprung gewonnen hatte, schreiben durfte, daß kein Fürst nur einen Heller von seinen Unterthanen fordern dürfe, wenn das Volk nicht einwillige n) es um so weniger ein Deutscher Fürst gekonnt. In der Regel mußten daher neue Schatzungen und Steuern allemahl auf den Landtagen bewilliget werden o). Und sogar in vielen Fällen von den eingegangenen Geldern den Ständen Rechnung abgeleget werden p).

Wenn neue Landesverordnungen und Gesetze sollten gemacht werden, mußte solches ebenfalls mit Zuziehung der Stände geschehen q). „Wollte ein Herr auch neue Geboth und Satz setzen, sagt die Stadt Wirzburg zu ihrem Bischof im 14. Jahrhundert, das ist also Herkommen, daß er das ohne die Bürger nicht thun wollt, und sein Gericht wollt anders setzen, denn sie

n) Nemo est Princeps, qui ternuncium exigere jus habeat, nisi populus assentiatur. COMM. N. P. m. 664.

o) Man sehe Striuben Nebenstunden 2. Th. IX. und X. Abhandlung.

p) Ibid. X. Abhand. §. XI. p. 455.

q) Ibid. §. XII. p. 461.

sie von Alters herkommen war, darwider die Bürger allewege gewesen r).“

Gleichwie die Fürsten die Gewalt der Kaiser in keinem Stücke mehr eingeschränkt haben, als im ei- genmächtigen Kriegführen, und Bündnisse im Nah- men des Reichs machen, oder doch, wenn ein Kai- ser beydes ohne sie gethan hat, sich keineswegs für verbunden erachtet, ihm Hülfe zu leisten, eben so ver- hielten sich auch die Landstände. Von dem Adel, der Lehen von dem Fürsten gehabt, werden wir bald ein mehreres hören. Von den Städten will ich nur dasjenige bemerken, was die Stadt Braunschweig 1485 ihrem Herzoge Wilhelm zugeschrieben: „Wir haben, sagten die Bürger, in Gnaden und alter Ge- wohnheit von Herrn zu Herrn bis auf diese Zeit ge- habt, daß wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet seyn mit zu thaten s).“ Diese Sprache war in ganz Deutschland üblich. Wer nicht in einer Sache mit zu Rathe war gezogen worden, weigerte sich auch mit zur That etwas beyzutragen. So dach- ten die Fürsten in Ansehung des Kaisers, so die Land- stände in Ansehung ihrer Fürsten.

Bey Theilungen der Länder und den darüber entstehenden Streitigkeiten war die Einwilligung und der Ausspruch der Landstände von ganz besonderm

Ge-

r) Bey Fries Wirz. Chron. p. 668.
s) Bey Struben Nebenst. 1. Th. p. 421.

Gewicht t). Sehr oft wurden sie als Schiedsrichter bey den Streitigkeiten, die darüber entstanden, erkohren u).

Besonders übersteigt fast allen Glauben, was auch mittelbare Städte in Ansehung ihrer Landesherren sich zu Zeiten herausgenommen haben. Als Heinrich der Aeltere von Mecklenburg in der Stadt Wißmar sich eine Wohnung bauen wollte, gestatteten es ihm endlich Bürgermeister und Rath aus besonderer Achtung (ob reverentiam specialem), jedoch, wenn er sie mit einer Mauer zu umgeben gedenke, solle diese nicht über zehn Schuhe hoch, und anderthalb dick seyn x). Andere durften nicht mit mehr Leuten in die Stadt kommen, als den Bürgern gefällig war; und wenn diese nur den geringsten Argwohn auf ihren Herrn hatten, blieben sie meistens, so lang er zugegen war, in den Waffen.

Nicht

t) Man kann solches unter andern aus dem abnehmen, was in der Straubingischen Erbfolge 1425 und den folgenden Jahren sich zugetragen.

u) Man sehe z. Beyspiel. Aettinkofer Geschichte von Bayern. Beylagen. N. XXVIII.

x) Verum quia mansione in ipsa civitate carere non possumus, Consules & universitas prædicti nobis volentes reverentiam exhibere specialem nobis aream & posteris nostris erogarunt, in qua curiam ædificabimus habitationi nostræ competentem — — Et si memoratam curiam muro circumdare duxerimus, hic decem pedum altitudinem & alterius dimidii spissitudinem — continebit. Ap. SENKENBERG *Select. Jur. & Histor.* T. 2. p. 480. seq.

Nicht dieses allein, weil sie eine Stelle unter den Landständen hatten, machte die Städte übermüthig, sondern ihre festen Mauern, die vor Erfindung des Pulvers in Ansehung derjenigen Macht, welche die Fürsten aufbringen konnten, sie unüberwindlich machten. Nichts aber war für die Landesherren unerträglicher, als das Recht der Städte, das sie zu haben glaubten, sich mit andern Städten, besonders unmittelbaren, in Bündnisse einzulassen, oder einen fremden Schutzherrn sich wählen zu können. y) Wenn der Landesherr nicht nach ihrem Willen that, mußte er sich gefaßt machen, alle mit den Seinigen verbundene Städte auf den Hals zu bekommen.

Viele Landesherren schadeten sich noch dadurch ungemein, daß sie die Vogteyen, Münzen und dergleichen den Bürgern entweder verpfändeten oder verkauften. Dieser unbedachtsame Schritt hat mehrere, besonders bischöfliche Städte, zur Unmittelbarkeit geführt. Nichts war schwerer, als den Bürgern, die nun ihre ganze Gerichts- und Polizey-Verwaltung selbst besorgten, begreiflich zu machen, daß sie einen andern Herrn als sich selbst hätten. Sonst wird in diesem Zeitraume das Bestreben einzelner deutschen hohen Häuser, sich zu erhalten und zu vergrößern, viel sichtbarer, als in den vorigen. Es scheint, mit den angenommenen Familiennamen, Schilden

y) Man sehe Strubens Nebenst. I. Th. V. Abh.

Schilden und Helmen sey eine neue Begierde nach Größe und Unsterblichkeit auf sie gekommen. Der erstern standen zwar die Theilungen der Länder, die nun allgemein wurden, entgegen; allein eben dieselben waren auch das Mittel, so viele Familien, die theils noch vor, theils mit diesem Zeitraume anfiengen zu blühen, in ihrer Fortdauer zu erhalten. Die Niederländischen Familien, z. B. die alte Holländische, Limburgische, Flandrische, Brabantische und andere, die bey Zeiten die französischen Grundsätze von Primogenitur und Majoraten angenommen, sind auch alle darüber eingegangen, so wie ihre Muster, die Familien der alten Französischen Herzoge und Grafen, zum großen Nutzen und Vergnügen der Könige von Frankreich, das nämliche Schicksal gehabt haben. Dem Hause der Grafen von der Mark rieth Levold von Northof, ihre Grafschaft nicht mehr zu theilen, sondern vielmehr zur Abfindung der jungen Prinzen bey dem Pabste Bißthümer zu suchen. Man richtete sich nach dieser Maxime; aber auch in Zeit von fünfzig Jahren war die Familie verblüht. Die meisten andern Häuser nahmen zwar nach und nach die nämlichen Grundsätze an, und suchten einige ihrer Prinzen durch Bißthümer zu versorgen; allein da sie durchgehends aus mehreren Linien bestanden, schadete es ihnen nicht so sehr.

Wir haben von den ältesten Theilungen nichts Schriftliches. Die von Dynasten-Familien und

Allodial-Gütern steigen so weit hinauf, als die Begriffe von Eigenthum bey der Nation; und so viel sich nur immer aus den noch vorhandenen Urkunden und Denkmalen älterer Zeiten abnehmen läßt, richteten sie sich auch nach dem einfachsten, gemeinsten und durch den Sprachgebrauch selbst an die Hand gegebenen Begriffe vom Theilen. Gemeiniglich ward Theilung der Mutschierung entgegen gesetzt z). Da nun die letztere die Besitzung eines Gutes in Gemeinschaft bezeichnet, so sagte gewiß die Theilung etwas anders. Und überhaupt, wenn der Vorbehalt der Mitherrschaft nicht besonders ausgedrückt wird, so scheint die Regel allemal gegen dieselbe zu seyn.

Wir wissen, daß mehrere weltliche Fürstenthümer, hauptsächlich aber die geistlichen, meistens aus alten Dynasten-Gütern, die entweder geschenkt oder gekauft sind worden, zusammen gesetzt sind, welches an sich schon kaum möglich gewesen wäre, wenn die Einwilligung der einzelnen Glieder der manchmal ungemein zahlreichen Familien wäre nothwendig gewesen. Wir müssen uns nicht einbilden, daß der ganze deutsche Adel so gar freygebig gewesen, und es

z) Dies geschieht bereits ausdrücklich im Kaiserrecht P. III. C. XII. Von Urkunden will ich nur eine einzige anführen. In einem schiedsrichterlichen Bescheide vom Jahre 1327. in Jo. Ad. Kopps Proben des deutschen Lehnrechts Th. 1. p. 5. heißt es: Wir sprechen — daß je kein Deylunge geschehen, zwischen dem Herrn von Isenburg und dem von Brüberg süme Ganerben dan das syn sessen in eyme gutlichen Mutschar.

es sich zum Verdienste angerechnet, die Kirchen zu bereichern. Der größere Theil davon dachte just auf eine ganz entgegen gesetzte Art, wie wir die unwidersprechlichsten Zeugnisse von den vorigen Zeiten gesehen, und in der Folge auch noch von diesem Zeitraume hören werden.

Das sonderbarste dabey wäre, daß unter so vielen nichtswürdigen Fehden und Plackereyen, welche die Kirchen von dem Adel auszustehen gehabt, so wenige vorkämen, wo die nicht verlangte, oder nur erschlichene Einwilligung der Agnaten bey Veräußerung der Familiengüter zum Grunde gelegen wäre, oder auch, daß die in diesem Falle von dem Kaiser ergangenen Rechtssprüche eben so selten sind, besonders da man kaum eine einzige Einwilligungsurkunde oder nur eine Unterzeichnung und eigenhändig ausgedrückte Einwilligung der Agnaten bey den Haupturkunden antrifft. Würden nicht die Kirchen, die so vorsichtig zu Werke giengen, sich eben auch Willebriefe von den Verwandten des Käufers haben geben lassen, wie man in wichtigen Sachen es in Ansehung der Churfürsten that?

Da in den damaligen Zeiten alles auf Siegel und Brief ankam, so konnte einerseits der Agnat, der nicht selbst etwas dergleichen von sich gegeben, leicht eine solche Einwilligung abläugnen, und andererseits war es eben so leicht, daß der Notarius ohne alles Vorwissen der Verwandten dergleichen

Dinge in seine Urkunden, die ohnehin allemal nach einem allgemeinen Zuschnitte abgefaßt waren, einrücken konnte. Allerdings wird auch in vielen Urkunden der Einwilligung der Erben des Verkäufers gedacht; allein eben dies ist die Frage, ob darunter die abgetheilten Seitenverwandten zu verstehen.

Nach dem ordentlichen Lauf der Dinge geht ohnehin allemal das Einfache voraus, und das Zusammengesetzte folgt erst. Eine Gemeinherrschaft bey abgetheilten Gütern ist eine an sich schon so künstliche Idee, daß sie gewiß nicht in dem Zustande ist erzeuget worden, wo vielmehr eine wilde unbezähmte Leidenschaft, als Familienstolz, Ruhmsucht und Begierde nach Unsterblichkeit die Haupttriebfeder menschlicher Handlungen war.

Was in dem vorigen Zeitraume von dem Rückfalle getheilter Lehen bemerkt worden, wird in diesem durch die Geschichte vollkommen bestätiget, so wie es das Kaiserrecht aussaget: geteylet Lehin daz fal dem Riche ersterbin a). Wir haben gehöret, was Ludwig aus Baiern, und selbst die Churfürsten für Grundsätze hierunter geheget. Der wichtigste Fall ist unstreitig der Sachsen-Wittenbergische, nicht sowohl wegen des Betragens des Kaisers Sigmund dabey, als weil sich selbst die sämmtlichen Churfürsten gegen den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg erklärten, obschon bey ihm alles zusammen

traf,

a) P. III. C. XII.

traf, was immer zu Gunsten eines Seitenverwandten in solchen Umständen kann angeführt werden; nur daß er mit Wittenberg in keiner Gesammtbelehnung stand, die aber ohnehin in seinem Hause nicht hergebracht war. Auch wird man kaum ein einziges sowohl churfürstliches als anderes Haus antreffen, das bey sich ergebender Gelegenheit nicht eben so gedacht und gehandelt hätte.

Der Vertrag von Pavia machte eigentlich in dem neuen von den Fürsten angenommenen Systeme von Stamm- und Familiengütern Epoche, als in welchem ausdrücklich mit eingerückt ist, daß, wenn ein Theil ohne Erben verfahren würde, alsdann dessen Land, Leute und Herrschaft auf den andern oder dessen Erben fallen soll b). Selbst dieser sorgfältige Vorbehalt des Rückfalles würde nicht nöthig gewesen seyn, wenn allemal die Verwandten ein unstreitiges Recht der Erbfolge gehabt hätten. Man empfand nach und nach die üblen Folgen der Theilungen, sowohl wegen der Gefahr, daß abgetheilte Länder in fremde Hände kommen konnten, als auch weil dadurch die Häuser zu sehr geschwächt wurden, und um ihr Ansehen kamen, ja noch dazu meistens innerliche Kriege und Feindschaften unter den Prinzen des nämlichen Hauses darüber entstanden. Hingegen hielt man auf der andern Seite dieselben für ein

b) Bey Aettinkofer Geschichte von Baiern. Beylagen N. XXX.

göttliches und natürliches Recht, welches machte, daß es ungemein hart hielt, bis man Mittel fand, eben eben diesen Folgen einigermassen vorzubeugen.

Nebst den ausbedungenen Rückfällen waren nun mehrere Häuser sehr sorgfältig, die Gesammtbelehnung zu erhalten c). Ueberhaupt aber um die Theilungen zu verhindern, kamen jetzt die gemeinschaftlichen Regierungen, Seniorate und Mutschierungen immer mehr in den Gang, bis man endlich auf die Primogenitur verfiel, wovon man jedoch kaum ein Beyspiel im strengen Verstande vor der goldenen Bulle finden wird, welche dieselbe in den churfürstlichen Häusern sammt der damit verknüpften Untheilbarkeit der Churlande eingeführet hat d). Die Zärtlichkeit eines Vaters, oder einer in dem Hause viel vermögenden Mutter konnte sich meistens sehr hart entschließen, den nachgebohrnen Söhnen nicht gleiche Rechte mit den öfters weniger geliebten Erstgebohrnen zuzugestehen, bis endlich der mit dem allgemeinen Hausinteresse verbundene Wunsch der Landschaften, welche die Theilungen, und alles, was mit ihnen eine Verwandrschaft hatte, verabscheueten, über alle Schwierigkeiten siegte.

Da bey der Erlöschung des Mannsstammes eines ganzen Hauses dessen Lehen dem Kaiser und Reich unstreitig

c) Wie sorgfältig in diesem Stücke das Haus Sachsen zu Werke gegangen, kann man sehen bey Horn Leben Friderichs des Streitbaren, p. 99.

d) Häberlin 8. B. p. 652, seqq.

unstreitig heimfielen, so suchten mehrere Häuser auch dieses sogar zu hindern, wozu die sogenannten Erbverbrüderungen dienen sollten, die jedoch ohne Einwilligung der Kaiser von keiner Wirkung seyn konnten. Eine der berühmtesten, die in diesem Zeitraume sind gemacht worden, ist die zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen e), wie auch jene zwischen dem Oesterreichischen und Luxemburgischen Hause.

Gleichwie auf solche Art durch die wieder zusammen gebrachten Theile des nämlichen Landes, oder auch gemachte Erwerbung neuer Länder die Macht verschiedener deutschen Häuser wieder in Ansehung ihrer Nachbarn empor gekommen, eben so ward auch dadurch der Grund geleget, die landesfürstliche Macht mehr von innen zu befestigen, so daß die Landstände, die selbst so vieles zur Vereinigung der Länder beytrugen, so zu sagen, das erste Opfer davon wurden, indem sie nach und nach ihr großes Gewicht in Landessachen, das sie bis daher gehabt, verlohren, besonders nachdem man durch das Schießpulver gelernt hatte, Mauern, Thürme und Burgen auf eine viel leichtere Art zu zerstören, als man bis daher im Stande gewesen zu thun.

e) Häberlin 8. B. p. 658. seqq. Müller Reichstag Th. unter Maximil. I. P. I. 2. Vorst. C. 67. & 68.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Kaiserwahl. Churfürsten. Reichstage. Reichsgränzen.

Das churfürstliche Collegium hatte sich bereits am Ende des vorigen Zeitraums gebildet. Die noch übrigen Streitigkeiten wegen Bayern und Böhmen schlichtete Rudolph, indem er endlich im Jahre 1290. die Churstimme der Krone Böhmen zusprach a); und was sich nach diesem für Schwierigkeiten hervor gethan, ward von Karl dem Vierten in seiner goldenen Bulle glücklich gehoben. Die herrschende Maxime bey der Kaiserwahl am Anfange dieser Periode war, die Kaiser nicht aus einem Hause zu nehmen, und am Ende desselben folgte man gerade der entgegen gesetzten.

Karl der Vierte war es, der diese Veränderung zu Stande brachte, indem er es durch seine Staatsklugheit dahin einzuleiten wußte, daß die Churfürsten noch zu seinen Lebszeiten seinen Sohn Wenzeslaus wählten. Der fast ganz eingegangene kaiserliche Fiscus

a) Bey Olenschlager G. B. Beylagen N. XIV.

Fiscus machte es ohnehin nothwendig, daß man zu seiner Zeit sich um einen Herrn umsehen mußte, der aus eigenen Mitteln sich als Kaiser aufführen konnte. Am Ende dieses Zeitraumes fieng man endlich auch an einzusehen, wie sehr die Ehre des Reichs an jener des Kaisers hieng, daß dasselbe in dem nämlichen Verhältnisse wieder zu Ansehen käme, als dieser durch eigene Kräfte etwas zu unternehmen im Stande sey, und daß innere Ruhe ohne einen mächtigen Kaiser nie zu hoffen sey. Karl that noch einen Schritt, der seine weit aussehenden Plane verräth. Von Böhmen war er ohnehin Meister, auf Brandenburg hatte er Aussichten, die er auch zuletzt durchsetzte, und mit Sachsen machte er einen Erbvertrag, daß dieses allemal einem Prinzen aus seinem Hause seine Stimme geben soll b). Von den übrigen vier Stimmen wäre es ein leichtes gewesen, wenigstens eine jedesmal zu gewinnen.

Daß Karl die Churfürsten ganz besonders zu begünstigen und zu erhöhen gesucht, sieht man aus allen Blättern seiner goldenen Bulle. Fast sollte man glauben, wenn man dieses Reichsgrundgesetz lieset, die Churfürsten machten allein das Reich aus, sie allein hätten Territorial- und Hoheitsrechte, die übrigen Fürsten nichts weniger als dieses. Karl selbst sagt in einer den Burggrafen von Nürnberg über ihr Fürstenrecht ausgestellten Urkunde: „daß keinerley

b) Horn Leben Friderichs des Streitbaren, Urk. N. 307.

keinerley kaiserliche Gesetze und benamen das Gesetze, das Er vormals zu Metz mit der Fürsten Rath gemachet, daß Nymand Bergwerk oder Erz, nur allein die Kurfürsten haben sollen, den Burggrafen in ihren Freyheiten keinen Schaden bringen sollen" c). Der Concipist dieser Urkunde muß die goldene Bulle wenig in Händen gehabt haben; indessen sieht man doch, wie sie von mehrern verstanden worden, und eben dieser ihr beygelegte Sinn mag die Burggrafen bewogen haben, sich eine besondere Bestätigung ihres Fürstenrechts geben zu lassen.

Was sie für Vortheil aus den Wahlen, und besonders den dabey errichteten Privat-Capitulationen, zu ziehen gewußt, haben wir bereits gehöret. Nebst ihrem Wahlrecht war nichts erheblicher für sie, als die von Rudolph eingeführten Willebriefe in wichtigen Reichsangelegenheiten, besonders bey Vergebung erledigter Lehen. Obschon nichts über die Nothwendigkeit derselben fest gesetzt war, so glaubten sich doch kaum diejenigen, die eine Sache angieng, vollkommen in dem Besitze ihres Rechtes gesichert zu seyn, wenn nicht die Einwilligung der Churfürsten dazu gekommen. Manchmal ließ man sich auch die Einwilligung der Fürsten geben; allein diese Fälle sind ungemein selten, in Vergleich jener in Ansehung der Churfürsten. Die Kaiser sowohl, die allemal vieles für sich zu suchen hatten, als ihre

Mitstände,

c) Bey Olenschlager l. c. N. XLIII.

Mitstände, die ebenfalls selten ohne Vergrößerungsabsichten waren, mußten auf solche Art immer die Churfürsten zu Freunden zu erhalten suchen. Am meisten ist zu wundern, daß einige Reichsstände verschiedene Hauptverordnungen der goldenen Bulle noch durch besondere churfürstliche Willebriefe sich haben bestätigen lassen, und sogar die Churfürsten unter einander selbst sich über die Bestätigung ihrer Wahlgerechtsamen sich Willebriefe ausgestellt haben d).

Auf Reichstagen waren ebenfalls ihre Stimmen als die ersten von besonderer Wichtigkeit. Man findet jedoch erst vom Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts sichere Spuren, daß sie zu Zeiten in besondern Gemächern für sich den auf dem Reichstage gemachten Antrag in Berathschlagung gezogen, und auf solche Art einen abgesonderten Rath, wie es noch heut zu Tage üblich ist, ausgemacht haben, so wie man auch noch unter Friderich dem Dritten Beyspiele hat, daß sie ihre Berathschlagungen mit den Fürsten zugleich in einem Zimmer gehalten haben e).

Die wichtigsten Versuche in Ansehung ihrer Gewalt sind ohne Zweifel jene, welche sie einigemale gemacht haben, Kaiser abzusetzen. Der Gedanke kam zuerst

d) Olenschlager N. Neue Erläut. der G. B. §. LXXXIII. p. 328. seq.

e) Häberlin R. G. 8. B. S. 210. seq.

zuerst von den geistlichen Churfürsten, die allemal die geschäftigsten dabey waren. Wenn sie auch ihren Zweck nicht allezeit erreichet haben, und überhaupt dergleichen Unternehmungen, wenn sie näher beleuchtet und geprüfet werden, eher ihren Grund in Passionen und Privat-Absichten, als gesetzwidrigen Handlungen der Kaiser haben, so machte sie doch dieses furchtbar.

Um sich doch desto gewisser in dem Besitze ihrer Rechte, besonders des Wahlrechts, zu erhalten, traten sie in diesem Zeitraume in genaue Verbindungen oder sogenannte Vereine unter einander, wovon die erste in das Jahr 1338. fällt, und dahin gerichtet war, bey den damaligen Unternehmungen der Päbste gegen den Ludwig aus Bayern das Reich und die Churfürsten bey ihren Ehren, Rechten und Freyheiten zu erhalten, wie wir in der Geschichte dieses Kaisers gesehen. Weil der König Johann von Böhmen eben damals äußerst gegen den Ludwig aufgebracht war, so nahm er auch keinen Theil an dieser Verein. Die zweyte fällt in das Jahr 1399, und wurde durch das Mißvergnügen der Churfürsten über die Regierung des Wenzeslaus verursachet, der hernach andere folgten. In jener vom Jahre 1424. ward zugleich ausgemacht, daß alle Churfürsten bey dem Antritte ihrer Regierung sich zur Haltung derselben eidlich verbinden sollten, wodurch sie eine beständige Dauer bekamen.

Da

Da bey den übrigen Fürsten keine dergleichen Zusammensetzungen Platz hatten; im Gegentheil die meisten Häuser unter einander in Mißtrauen und Zwietracht lebten: so würden die Churfürsten nach und nach leicht alle Gewalt haben an sich ziehen können, besonders wenn die in der goldenen Bulle vorgeschriebenen jährlichen Zusammenkünfte derselben mit dem Kaiser wären zu Stande gekommen. Allein ein großes Hinderniß war, daß außer dem churfürstlichen Collegium weit mächtigere Häuser sich befanden, als in demselben, Böhmen aber, welches allerdings in Ansehung eines jeden andern einzeln genommen eine überwiegende Macht hatte, nach Karl dem Vierten durch die Hussitischen Unruhen in Verfall kam. Sachsen, welches blos den Wittenbergischen Landesbezirk besaß, war fast von gar keiner Wichtigkeit; Brandenburg erholte sich erst unter dem Hohenzollerischen Hause; und Pfalz spielte allerdings zu einigen Zeiten eine beträchtliche Rolle, aber nur an dem Rheinstrome, wo es unbedeutende Nachbarn hatte. Die geistlichen Churfürsten waren zwar furchtbar durch ihr Ansehen, ihren Zusammenhang mit dem Pabste, und manchmal durch Intriguen, hingegen hatten sie auch wieder Feinde genug; und was ihnen am meisten schadete, war, daß ihre Cassen fast jederzeit mit Schulden beladen, und ihre Länder in einer ewigen Verwirrung stacken.

Eine der heicklichsten Fragen des ältern deutschen Staatsrechtes war, ob die Churfürsten das Recht hätten, auch ohne kaiserliche Erlaubniß oder Einwilligung, oder gar gegen den Willen des Kaisers sich zu versammeln. Wir haben gehört, daß besonders zu Friderich des Dritten Zeiten diese Materie in Bewegung gekommen. Die Churfürsten berufen sich auf die goldene Bulle, in welcher ihre Versammlungen nicht allein gebilliget, sondern auch einigermassen befohlen wären; allein die darin enthaltene Verordnung setzt offenbar die Gegenwart des Kaisers, und sogar die von ihm geschehene Zusammenberufung voraus f). Aus diesem Grunde haben vermuthlich Friderich der Dritte sowohl, als sein Sohn Maximilian diesen eigenmächtigen Versammlungen widersprochen. Friderich ließ es sich von dem Mainzer Churfürsten Adolph von Nassau schriftlich geben, daß er ohne seine Einwilligung die Churfürsten nicht zusammen rufen wolle. Aber auch hier wußten die Churfürsten durch die darauf erfolgte Wahl-Capitulation Karls des Fünften dem Streit ein Ende zu machen.

Von

f) Anno præsenti colloquium seu curia, & congregatio hujusmodi in civitate nostra imperiali Metensi *per nos* & eosdem principes celebretur; ac *hinc & deinceps* die quolibet congregationis hujusmodi locus *per Nos*, quo sequenti anno convenient, ipsorum consilio statuatur. *Aur. Bullæ* Cap. XII.

Von den Rechten einzelner Churfürsten ist besonders das Reichs-Vicariat merkwürdig. Da die Interregna in den vorigen Zeiten ungemein selten waren, so findet man um so weniger von Reichs-Vicariaten. Nach Heinrichs des Zweyten Tode suchte seine Gemahlinn nebst ihren Brüdern in dem Reich Ruhe und Ordnung zu erhalten, so wie nach dem Abgange der Salischen Kaiser die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, der Herzog von Bayern, der Pfalzgraf bey Rhein, nebst verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten bey Gelegenheit der Leichenbegängniß Heinrichs des Fünften zusammen getreten, und die übrigen Fürsten schriftlich ermahnt, den Frieden in ihren Provinzen zu handhaben g). Nach Rudolphs von Habsburg Absterben findet man Spuren, daß der Pfalzgraf bey Rhein das Reichs-Vicariat allein führen wollte; allein viele hielten die vier weltlichen Churfürsten sämmtlich dazu berechtiget, besonders widersetzten sich die Augsburger dem Pfalzgrafen wegen seiner Anmassung h).

Dessen ungeachtet aber findet man, daß Herzog Ludwig der Strenge während des sogenannten großen Interregni verschiedene hohe Gerechtsamen ausgeübet, welche ihm wegen seines Rheinischen Pfalz-

g) *Cod. Bamberg.* Ap. ECKART T. II. *Corp. hist. Col.* 334.

h) Bey Olenschlager N. Erläuter. der G. B. §. XLI. p. 145.

Pfalzgrafenamts bey erledigtem Throne zukommen sollten; und selbst Rudolph von Habsburg verordnete im Jahre 1278, daß auf seinen Todesfall sein Tochtermann Ludwig aus Bayern die Verwaltung von Oesterreich haben solle, indem er unter andern auch vermöge seiner Fürstenthümer dieses Vorrecht habe, bey erledigtem Reiche die Reichsrechte nebst dessen Fürstenthümern, Gütern und Besitzungen so lange zu schützen und zu erhalten, bis ein Kaiser gewählt sey i). In dieser Stelle scheint jedoch nur die Rede von Gütern und Fürstenthümern zu seyn, die unmittelbar zu dem kaiserlichen Fiscus gehörten, indem es eine der Hauptpflichten der alten Landpfalzgrafen war, in ihren Provinzen Sorge über denselben, und die dem Kaiser daraus zustehenden Gefälle zu tragen. Gleichwie eben diese Landpfalzgrafen, die unter den Sächsischen Kaisern vorkommen, des Kaisers Stelle in Ansehung der Gerichtsbarkeit in ihren Provinzen vertreten haben: also suchten es die Pfalzgrafen bey Rhein und in Sachsen wenigstens zu den Zeiten der Zwischenreiche hervor, und waren auch so glücklich, durch die goldene Bulle

i) Cum charissimus gener noster Princeps magnificus Ludovicus Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, inter alias suorum principatuum prærogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, *quod vacante imperio principatus terras possessiones & alia jura Imperii custodire debeat* — quousque Romano Imperio de Principe sit provisum. Ap. LEIBNIZ *Mantissa Cod. J. G.* p. 300.

Bulle eben diese Gerichtsbarkeit bestätigt zu bekommen k).

In einer Verfassung, wie die deutsche war, gab es kein anderes Mittel, die National-Thätigkeit in Bewegung zu setzen, als die Versammlungen der Stände. Wir haben aber gehört, daß der Ausgang und Schluß der meisten dahin ausgefallen, daß nächstens wieder eine sollte gehalten werden, welches dem berühmten Aeneas Sylvius, der selbst mehreren Reichstagen beygewohnet, Gelegenheit gegeben hat, zu sagen, daß dieselben den Kaninchen glichen, deren immer eines das andere wieder im Leibe habe. Dasjenige, was der Erzbischof Berthold von Mainz auf dem Reichstage zu Worms 1497. den versammelten Ständen in das Gesicht sagte, paßt auch auf die meisten übrigen der damaligen Zeiten. „O lieben Herren, waren seine Worte, es geht gar langsam zu, es ist wenig Fleiß und Ernst in den Ständen des Reichs von Obern bis zum Untern, und billig zu erbarmen. — Es ist aber zu besorgen, wo man sich nit anders, denn noch bisher in die Sache schicken, und getreulicher und fleißiger sich zusammen stellen, daß ein der Tage etwan ein Fremder kommen, der uns alle mit eisernen Ruthen regieren werde“ l).

k) *Aurea Bull.* C. V.

l) Bey Müller R. T. *Theat.* II. Th. IV. Vorstellung. C. 2. p. 144.

Eine der ersten Ursachen hiervon war, daß Kaiser und Fürsten nicht mehr so oft persönlich die Reichstage besuchten, als in den vorigen Zeiten. Ihre Räthe, die sie alsdann schickten, worunter allemal wenigstens ein Doctor oder Rechtsgelehrter war, tractirten die Reichsangelegenheiten auf einen ganz andern Fuß, als man bis daher gewohnt war. Mit tausend Cautelen bewaffnet fürchteten sie immer ihren Herren etwas zu vergeben, oder zum Nachtheil derselben schließen zu lassen. Zu mehrerer Vorsorge führte man jetzt schriftliche Verhandlungen ein, die gemacht waren, den Fortgang der Geschäfte zu erschweren, und eine Sache in mehrere Monate zu ziehen, die zuvor durch eine einzige freundschaftliche Unterredung des Kaisers und der Stände geendiget ward. Wenn vollends der geringste neue Umstand sich äußerte, getrauten sie sich nicht etwas zu beschließen, sondern nahmen es blos auf Hinterbringen an ihre Herren auf sich, mit denen sodann eine neue Unterhandlung mußte gepflogen werden. Manche waren noch dabey froh, wenn es langsam zugieng, indem sie während dieser Zeit als Repräsentanten ihrer Fürsten große Herren machten, und ansehnlichern Gehalt bekamen, als zu Hause.

So viel ist sicher, daß von der Zeit an, wo die Fürsten, und selbst auch die Kaiser die Reichstage nicht mehr so oft persönlich besucht, als zuvor, die denselben so eigene Langsamkeit sich einfand. Man

setzte immer einen neuen Reichstag fest, und hatte so wenig Lust, diesen zu besuchen, als den vorigen. Manche blieben weg, um sich vom Kaiser und andern Fürsten keine Vorwürfe wegen ihres Betragens machen zu lassen, manche, um so weniger von dem, was etwa beschlossen werden möchte, vollziehen zu dürfen, manche aber, um die Kosten zu sparen. Besonders hatten sich die Fürsten in Ansehung des letztern Stückes das Reichstagbesuchen außerordentlich erschweret. Jeder wollte den andern an der Zahl des Gefolges übertreffen, mehr Aufwand in Essen, Trinken und Kleidungen machen, wodurch es geschah, daß auch, indem dergleichen Ausgaben noch nicht den Unterthanen konnten aufgerechnet werden, immer einer mehr Schulden machte, als der andere.

Trug es sich auch zu, daß man nach großer Mühe Kaiser und Fürsten endlich zusammen brachte, so führte doch jeder einige seiner Räthe mit sich, ohne deren Zuziehung er wenig oder nichts unternahm, so daß diese wieder den Ton in den Geschäften angaben. Hierzu kam noch das große Mißtrauen zwischen den Fürsten und Städten, welches machte, daß letztern jede Kleinigkeit, die eine Neuerung enthielt, verdächtig schien, als wenn dadurch etwas gegen ihre Freyheit wollte versucht werden. Ihre ewige Klage war auch, daß bey der Vertheilung der Reichslasten das wahre Verhältniß nicht gehalten

werde, daß die Fürsten den Städten zu viel aufbürdeten, und dagegen zu wenig auf sich nähmen. Da sie fühlten, daß ihre Erhaltung von ihrer genauen Verbindung und Zusammensetzung abhieng, wollten sie durchaus nichts als einmüthig beschließen, obschon es nie dahin konnte gebracht werden, daß alle einen Reichstag besuchten, welches den Anwesenden Gelegenheit gab, sich dadurch zu entschuldigen, daß sie die Sache mit den übrigen erst in Berathschlagung ziehen müßten.

Die auf den Reichstagen vorkommenden Geschäfte und gemachten Vorträge waren auch zum Theil Schuld an ihrer Verzögerung. Man verlangte entweder Geldbeyträge, oder Mannschaft gegen Hussiten, Türken, und zuletzt gegen Frankreich und Venedig, oder wollte Faustrecht abschaffen, und dagegen Ordnung und Justiz einführen. Wer kann sich aber in Ansehung des erstern vorstellen, daß in einem Zeitraume, wo alle Bande, die Haupt und Glieder zusammen halten sollen, äußerst erschlafft waren, wo man kaum das Wort Vaterland kannte, wo jeder nichts als seine eigene Vergrößerung oder Vertheidigung im Kopfe hatte, wo die Idee von einer in Europa zu besorgenden Uebermacht bey den bis daher nur in sich selbst eingeschlossenen Fürsten ein ganz neues, und doch nie gehörtes Ding war, wo jeder in dem Vortrage des Kaisers nur dessen Privat-Vortheil zu sehen glaubte, man

sich

sich gern und gutwillig zu etwas dergleichen verstanden?

Max suchte hauptsächlich nebst der allgemeinen Gefahr, womit Europa und die Christenheit bedroht ward, gelteud zu machen, daß Oesterreich und Burgund die Clausen des Reichs, wie er sie nannte, seyen, oder dessen Vormauern; wenn einerseits die Türken sich der Oesterreichischen Länder bemächtigen sollten, andererseits Frankreich sich der Burgundischen, daß alsdann ganz Deutschland Gefahr laufen werde, unter ein fremdes Joch zu kommen. So bereitwillig sich aber auch manchmal die Fürsten mit den Worten zeigten, so wenig erfolgte doch in der That selbst.

Noch ein Hinderniß, warum in dergleichen Dingen nichts zu Stande kommen konnte, war die innere Reichsverfassung selbst; indem, wenn auch die Fürsten Willens waren, alles zu thun, sie besorgen mußten, daß ihnen von ihren Landständen, ohne die sie nichts Wichtiges unternehmen konnten, tausend Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden. Diese kehrten sich selten daran, wenn auch Reichsschlüsse vorhanden waren; genug, daß von ihnen etwas Neues gefordert ward. Bey solchen Umständen konnte man um so weniger fortkommen, da noch die größte Ungewißheit herrschte, was eigentlich der Landesherr aus seinen Kammergefällen

ein

schuldig zu bestreiten, oder was die Unterthanen zu leisten m).

Der zweyte Hauptgegenstand war meistens die Herstellung innerer Ruhe und Ordnung durch die Aufhebung des Faustrechtes, und Einführung einer stäten Justiz. Wir haben aber bereits gesehen, wie viele äußere Umstände zusammen treffen mußten, bis die Sache reif ward zu ihrer Ausführung. Der einzige Punkt wegen des Unterhaltes des Kammergerichts, der die Errichtung desselben und Erhaltung fast am meisten erschwerte, kann uns lehren, wie hart es fiel, etwas auch noch so Ersprießliches durchzusetzen. Wenn die Herbeyschaffung der mäßigen Besoldungen, welche die ersten Beysitzer zu beziehen hatten, so viele Mühe kostete, so kann man sich leicht denken, warum andere Unternehmungen, die ungleich mehr Aufwand gefordert hätten, meistens in das Stecken geriethen.

Das Merkwürdigste ist übrigens, daß sich in dieser Periode nach und nach die drey Collegien, aus denen der Reichstag noch wirklich bestehet, gebildet. Churfürsten und Fürsten wohnten ohnehin allemal den Reichstagen bey; jetzt kamen auch die Reichsstädte dazu. Da die Italienischen Städte bereits in den ältesten Zeiten zu den Reichstagen, welche die Kaiser in Italien hielten, gerufen wurden: so ist es um

m) Man sehe z. B. Müller R. T. *Th. Maxim.* 2. Vorstell. C. XLII. p. 442.

um so weniger zu wundern, daß man die Deutschen nun auch auf die deutschen Reichstage kommen ließ, da sie so sehr an Reichthümern und Volksmenge indessen zugenommen hatten, daß, ob sie gleich nicht in dem nämlichen Verhältnisse in Ansehung der deutschen Fürsten standen, als die Italienischen der Ihrigen, sie dennoch auch im Stande waren, dem Reich wichtige Dienste mit Mannschaft und Geld zu leisten. Kaiser Rudolph von Habsburg, der die Städte besonders schätzte, zog sie bereits zu Reichsberathschlagungen, indem es am Ende des im Jahre 1291. zu Speyer auf sechs Jahre verlängerten Landfriedens heißt, daß derselbe mit der Fürsten, und der Landherren und der Städte geschwornen Eiden erneuert worden n). Noch deutlichere Spuren findet man unter der Regierung Heinrichs des Siebenten o). Von dieser Zeit an kommen selten wichtige Reichsangelegenheiten vor, zu denen nicht auch die Städte wären gezogen worden. Ja sie behaupteten sogar, daß sie nicht an die Entscheidungen der zwey übrigen Collegien gebunden wären, wenn sie nicht auch selbst ihre Einwilligung gäben; welches besonders einigemale in Ansehung der Reichsanlagen geschah.

n) Neue Sammlung des R. A. P. I. N. 17. p. 37.

o) Albertus Argentin. sagt von ihm Folgendes: Manſit vero ibi Rex ſex hebdomadibus cum *Principibus Electoribus & aliis Principibus & Civitatum nuntiis* de ſuo tranſitu & de præſtandis ſervitiis in Italiam diſponendo. Ap. URSTIS T. II. p. 116.

Auf solche Art entstand auch in Deutschland, wie in den meisten übrigen europäischen Staaten, ein dritter Stand; und man konnte sagen, daß nicht der Adel allein, das ist, Fürsten, Grafen und Herren, sondern auch einigermassen das Volk Theil an der höchsten Gewalt bekam. Die deutsche Verfassung behielt jedoch etwas Eigenes, indem die Reichsstädte nur sich repräsentirten, und die ohne allen Vergleich zahlreichern mittelbaren Städte und Unterthanen, gegen die gerechnet die Reichsstädte vielleicht den fünfzigsten Theil der Nation nicht ausmachten, ohne Repräsentanten blieben. Wenn demnach der Reichstag der Sitz der National-Freyheit hat seyn sollen, und die Berufung der Reichsstädte auf denselben zu ihrer Befestigung dienen, so hätte noch mancher Zweifel darüber entstehen können. Allein die Sache lag eigentlich in dem, daß man sie brauchte, und mit zu den Reichsanlagen ziehen wollte, welches ohne ihre Einstimmung nie hätte geschehen können.

Bey so sehr danieder liegender National-Thätigkeit ist es gewiß kein Wunder, daß nach und nach die Reichsgränzen immer enger geworden sind. Keinen gefährlichern Nachbarn hatte Deutschland als die Krone Frankreich, die das ganze Königreich Arelat zuletzt an sich zog. Im Jahre 1349. brachte König Philipp die Provinz Dauphine durch einen mit dem letzten Besitzer Humbert errichteten Vertrag

an

an sich, und behielt es, ohne an eine Lehensverbindlichkeit zu denken. Ueber Provence hatte sich, ehe es an Frankreich kam, selbst auch das Haus Anjou seit geraumer Zeit keine Belehnung geben lassen. Die Stadt Lyon mit ihrem Gebiethe gieng bereits unter Albrecht dem Ersten verlohren, da sich der dortige Erzbischof aus Verdruß über die ewigen Streitigkeiten, die er mit den Bürgern hatte, unter den Schutz des Königs von Frankreich begab. Der größte Theil der heutigen Schweiz machte ebenfalls einen Theil des Königreichs Arelat aus. Wenn aber auch die Schweizer in diesem Zeitraume sich noch nicht förmlich von Deutschland getrennt haben, so bestand doch ihre Verbindung mit demselben vielmehr zuletzt in einem bloßen Scheine, als der That nach.

In einem großen Theile von Italien erhielt sich doch wenigstens die Oberlehnsherrlichkeit, nur daß die Republik Venedig in dem obern vieles an sich brachte, ohne sich an die von undenklichen Zeiten her darüber ausgeübten Reichsrechte zu kehren. Jedoch bekam auch Deutschland wieder einigen Zuwachs durch die Schlesischen Fürstenthümer, die der König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl der Vierte erwarben, und ihrer Krone einverleibten. In dieser Rücksicht war auch die Oesterreichisch-Burgundische Heurath für Deutschland vortheilhaft, indem dadurch die Rechte von Deutschland über die Niederländischen

ländischen Provinzen, die in der Folge unfehlbar würden zu Grunde gegangen seyn, wieder sind gerettet worden p).

Zwey und vierzigstes Kapitel.

Faustrecht. Gerichtsverfassung. Canonisches und Civil-Recht.

Das bereits in den vorigen Zeiten gesetzmäßig gewordene Faustrecht ist eines derjenigen Dinge, welches in der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft eben so fremd und unerwartet erscheint, als ein nach Römischen Zuschnitt abgefaßtes Gesetzbuch unter Wilden seyn würde. Wenn alle Bande des deutschen Staatskörpers dadurch wären zerrissen worden, würden die Politiker nicht allein Ursachen genug gefunden haben, warum es habe geschehen können, sondern auch noch deutlich gezeigt haben, daß es habe seyn müssen. Allein dessen ungeachtet behielt derselbe seine Dauer, auswendig zwar ohne Ehre und Ansehen, im Innern jedoch voll Kraft und Stärke, und was am meisten dabey zu wundern ist, im Ganzen ungemein wenig geändert.

Nichts

p) Sieh Häberlin 8. B. p. 20. seq.

Nichts hätte nach dem natürlichen Lauf der Dinge eher geschehen sollen, als daß unter so vielen Köpfen ein oder der andere seine Uebermacht genißbraucht, seine mindermächtigen Nachbarn verschlungen, und sich auf ihren Ruinen ein eigenes unabhängiges Reich gebaut hätte. Dessen ungeachtet wird man kaum eine einzige beträchtliche Veränderung in dieser ganzen Periode aufzeigen können, die bloß dem Faustrechte zuzuschreiben sey. Einige Häuser haben sich allerdings sehr vergrößert; allein entweder durch eröffnete Reichslehen, die ihnen von den Kaisern sind gegeben worden, oder durch Heurathen und Kaufen. Habsburg, Luxemburg, Bayern und Hohenzollern befanden sich in dem ersten Falle; Würtemberg, Hessen, und selbst Pfalz in Ansehung mehrerer erst erworbenen Länder in dem letztern. Die geistlichen Stifte, die sich ebenfalls meistens in diesem Zeitraume auf jenen Fuß setzten, auf welchem wir sie noch sehen, hatten nebst dem Kaufen auch den Rückfall vieler Lehen, und das obgleich spatsame, doch nicht ganz erloschene Schenken zum Besten.

Der mit dem Rest der Stärke verbundene Ueberrest der altdeutschen Redlichkeit, vermöge dessen wenigstens manche nicht ohne scheinbare Ursache einem andern das Seinige zu nehmen sich getrauten, mag noch vielen Einfluß in das Verhalten der Nation gehabt haben. Allein diese würde doch im

Ganzen unmöglich so viel Wirkung haben können hervor bringen, wenn nicht äußere Umstände die Sache befördert hätten, wovon der erste die Wachsamkeit der Kaiser ist, die sich auch bey ihrer eingeschränkten Macht Mühe gaben, in einzelnen Fällen Frieden zu machen, und den Unterdrückten beyzustehen. Wir haben gehört, daß Rudolph von Habsburg gleich bey dem Antritte seiner Regierung solches sich zur Hauptvorschrift gemacht, und sogleich auch den Ständen angekündiget habe. Am schlimmsten sah es unter Friderich dem Dritten aus, wo auch das Wenige, was Rudolph und einige seiner Nachfolger von dem kaiserlichen Ansehen wieder hergestellet hatten, auf das neue zerfallen war. Friderich wußte sich jedoch aus Abgang eigener Macht der Eifersucht der Fürsten unter einander so gut zu bedienen, daß auch das Haus Bayern, so viele Mühe sich dessen Fürsten gaben, nicht einmal im Stande war, eine einzige, obgleich nicht sonderlich beträchtliche Reichsstadt, z. B. Donauwörth oder Regensburg an sich zu ziehen.

Nebst der Sorgfalt der Kaiser, die sie auf einzelne Fälle wandten, waren die sogenannten Landfrieden ein kräftiges Mittel, den deutschen Staatskörper bey seiner Verfassung zu erhalten, und einzelne Mitglieder nicht unterdrücken zu lassen. Jeder, der dagegen handelte, mußte besorgt seyn, alle in dem Landfrieden begriffene Glieder nebst dem Kaiser

selbst

selbst gegen sich aufzubringen. Die nämliche Wirkung hatten auch die verschiedenen nach und nach in dem Reiche entstandenen Bündnisse. Der Unterschied zwischen ihnen und den Landfrieden war kaum ein anderer, als daß die letztern fast durchgehends auf Anmahnen der Kaiser und unter ihrer Mitwirkung gemacht, auch in ihrem Namen publicirt wurden, die Bündnisse aber von den Ständen unter sich geschlossen wurden, jedoch so, daß sich die Kaiser des Rechtes anmaßten, sie zu bekräftigen, oder auch zu zernichten.

Das Faustrecht selbst hatte auch ein eigenes Verwahrungsmittel sowohl gegen den Despotismus der Landesherren in Ansehung ihrer Unterthanen, als auch gegen das Umsichgreifen mächtiger Fürsten in sich. Da es nämlich einen kriegerischen Geist über alle Stände verbreitete, mußte ein solcher, der sich auf Kosten seiner Nachbarn vergrößern wollte, in allen Ecken und Winkeln sich auf Widerstand gefaßt machen. Wenn der Adel, Bürger und Bauern auch einer mäßigen Landschaft insgesammt unter das Gewehr traten, kam schon eine beträchtlichere Mannschaft zusammen, als heut zu Tage ein noch so mächtiger Fürst aufbringen kann.

Selbst die unzähligen Burgen, mit welchen Deutschland gleichsam besäet war, machten, daß man nirgends recht mit Eroberungen fortkommen konnte, besonders vor der Erfindung des Schieß-

pulvers.

pulvers. Obschon nichts häufiger in den einzelnen Geschichten deutscher Länder vorkommt, als das Niederreißen solcher Burgen, welches entweder Landesherren in Ansehung des unruhigen Adels, oder ihrer Nachbarn, wenn sie in einer Fehde mit denselben begriffen waren; oder selbst die Kaiser und Städte thaten, wenn sie glaubten, daß sie zum Aufenthalt schädlicher Leute dienten, so wuchsen sie doch immer, gleichwie die Schwämme, über Nacht wieder nach.

Daß sich auch die Fürsten durch ihre vielen Theilungen zu sehr geschwächt, und außer Stand gesetzt haben, etwas Wichtiges zu unternehmen, haben wir bereits gehöret.

Auch lag nicht alle Gerichtsbarkeit im Reiche danieder, kaiserliche sowohl, als andere, die wenigstens einige Ruhe und Ordnung erhielten. In wie weit sich die erste über die Fürsten erstreckt habe, ist bereits angeführet worden. Um so weniger ward dieselbe von andern niedrigen Ständen gemißkannt. Die Kaiser übten nämlich ihre Gerichtsbarkeit entweder auf Reichshöfen, oder durch ihre Hofgerichte, oder durch Landgerichte, die in den Provinzen angeordnet waren, aus. Einen Reichshof nannte man, wenn der Kaiser mit Zuziehung einiger benachbarten, oder an seinem Hofe sich aufhaltenden Fürsten, Grafen, Herren, Dienstleute, und ehrbaren Männer aus den Reichsstädten selbst zu Gericht saß.

So

So lange sich die Kaiser ein Geschäft daraus machten, im Reiche herum zu reisen, waren diese Reichshöfe sehr gemein, und von guter Wirkung. Unter Karl dem Vierten wird man zuerst den Abgang derselben auf eine merkliche Art gewahr. Dieser Monarch hatte seine Lehrjahre in Ansehung der Regierungskunst an dem französischen Hofe zugebracht. Er wünschte demnach Deutschland eben so ruhig von Prag aus regieren zu können, als die französischen Könige ihr Reich von Paris aus. Weil es jedoch Fälle gab, wo man Fürsten zu Rathe ziehen, und die Einwilligung besonders der Churfürsten haben mußte, beredete er einige derselben, daß sie sich Häuser zu Prag baueten, damit sie sich um so lieber an seinen Hof begäben, wenn es ihm gefällig wäre, sie zu rufen, oder vielleicht gar in der Folge für beständig ihre Wohnung an dem kaiserlichen Hoflager aufschlagen möchten. Sein Sohn Wenzel kam ohnehin nicht gern nach Deutschland, und Sigmund hielt sich noch dazu meistens in Ungarn auf. Von den Oesterreichischen Kaisern konnte Albrecht der Zweyte seine Erblande nicht verlassen, und Friderich der Dritte hatte ebenfalls wenige Augenblicke übrig, wo ihn nicht dringende Angelegenheiten in denselben zurück gehalten hätten. Nebst dem war es bereits Mode, daß gemeine Fürsten mit einem Gefolge von zweyhundert oder mehreren Pferden reiseten. Weit mehr mußte ein Kaiser haben, ohne daß man ihn,

wie in den vorigen Zeiten meistens geschah, mit seinem Gefolge frey hielt, so daß eine einzige Reise denselben seine ganze Jahrs-Revenüe von seinen Erblanden verschlingen konnte.

Einiger Ersatz der fast eingegangenen Reichshöfe war in den kaiserlichen Hofgerichten übrig. Obschon dieselben nicht ganz ununterbrochen fortgehalten wurden, so findet man doch unter allen Kaisern Spuren von Hofrichtern, die manchmal Reichsfürsten oder Grafen waren. Auch waren hier und da kaiserliche Landgerichte, von denen mehrere noch über den jetzigen Zeitraum ihrem Anfange nach hinauf steigen. Daß die Fürsten ohnehin auch in ihren Ländern Landgerichte, Vogtgerichte, und dergleichen gehabt, ist schon bemerkt worden.

Wenn wir jedoch die Sachen genau erwägen, so darf es uns gar nicht Wunder nehmen, warum man in ganz Deutschland die Abschaffung des Faustrechtes und die Verbesserung des Reichs-Justizwesens so sehnlich gewünschet. So ersprießlich die Landfrieden waren, so konnten sie doch bey weitem nicht alles Gute, so man sich von ihnen versprach, hervor bringen. Nebst dem, daß nicht alle schuldig waren, den Landfrieden anzunehmen, und nur diejenigen daran gebunden waren, die sich freywillig in denselben begaben, so sahen die Mindermächtigen diese Landfrieden meistens als gelegte Fallstricke an, um sie zu entwaffnen, und, nachdem man sie sicher

gemacht,

gemacht, desto leichter zu unterjochen. Zuletzt ward es zum Sprüchwort, daß dem Landfrieden nicht zu trauen sey.

Die Bündnisse und Conföderationen, als das andere Gegenmittel des Faustrechts, vervielfältigten sich in diesem Zeitraume ungemein. Fürsten, Städte, Adel traten in Bündnisse; allein oft nicht sowohl, um den Frieden zu erhalten, als ihn desto nachdrucksamer stören zu können. Trithemius sagte bereits, daß die Hunde, welche die Schaafe hüten sollen, selbst zu Wölfen geworden.

Einzelne Glieder derselben wurden nur um so dreister und geschickter, andern zu schaden, weil sie sich auf den Beystand ihrer Mitverbundenen verlassen durften, die allemal die Sache eines der Ihrigen für besser ansahen, als jene seines Gegners. Daher kam es, daß, wenn Einer glaubte, nur mit Einem Edelmanne zu thun zu haben, ihm sogleich bis hundert auf den Hals kamen.

Aus diesem sieht man deutlich genug, daß eben diese Conföderationen das Faustrecht mehr unterhalten haben, als geschwächt. Selbst jener unausstehliche Mißbrauch, daß Vasallen ihre eigenen Herren befehdet, kam großentheils daher. Was soll man wohl denken, wenn man dergleichen Monumente und Urkunden zu Foliobänden antrifft, als folgende ist: „Durchleuchtigster, Gnedigister Fürst Friderich römischer Künig, Herzog zu Oesterreich.

Ich Heinrich Mayemberg laff Ewer kunigliche Gnad wissen, daß ich Ewer Kunigklichen Gnaden zu diesen Zeiten nicht mag dienen, sundern Ewer Lannd und Lewten Veindt seyn will, und schaden trachten das pesst und ich mag, geben auf Yderspewgen Freytag vorm Palmtag" a). In diesem Geschmacke waren fast alle Fehdebriefe der damaligen Zeiten abgefaßt, nur daß diejenigen, die entweder Unterthanen oder Vasallen dessen waren, den sie befehdeten, meistens dazu setzten, daß sie ihre Ehre wollten bewahret haben, gerade als wenn die Ehre in Worten, und nicht in der That selbst bestünde.

Da aus diesem schon zur Genüge erhellet, wie gering überhaupt in Deutschland die Subordination in allen Ständen muß gewesen seyn, so läßt sich auch leicht auf die Beschaffenheit der Justizpflege schließen, und dasjenige schon voraus errathen, was ein gleichzeitiger Schriftsteller davon sagt: „Nun ist es leider so weit gekommen, sind seine Worte, daß in den Gerichten entweder die größte Verwirrung herrscht, oder daß es gar keine Gerichte giebt. Man trennt die Ehre vom Recht. Sobald es Ihnen einfällt zu behaupten, daß ein Besitzer gar kein Recht auf seine Güter habe, so glauben sie dieselben wegnehmen zu können, wenn sie auch noch so beträchtlich sind. Durch die Befehdung allein glauben sie, daß die Ehre gerettet werde; und sobald diese dem

a) KOLLARII *Analecta Vindob.* T. II. p. 878.

dem andern Theil angekündigt ist, so glauben sie alles demselben entweder mit Gewalt oder heimlich weggenommene, es mag aus einer erdichteten oder gar keiner Ursache geschehen seyn, behalten zu können" b). „Nun ist alle Sorge für das gemeine Wesen zu Grunde gegangen, sagt der nämliche. Ein jeder läßt den Zügel schießen, und überschreitet ungestraft die Gesetze. Wo sonst Ehrerbiethung mit Furcht und Zittern vermischt war, herrscht nun Verachtung. Alle Gesetze sind nur von Spinnengewebe gemacht, in welchem kaum die geringsten Heuschrecken sich fangen, anstatt daß es sonst weit anders war, da sie schon an den Gränzen der Begierlichkeit als eben so starke Netze, wodurch selbst die wilden Eber können gefangen werden, aufgespannt alle diejenigen, die sich darüber hinaus zu setzen unterstanden, aufhielten, und in sich verwickelten" c).

b) Insuper hodie videmus aut confusionem maximam in ordine judiciario, aut penitus nullam justitiam. Honor distinquitur a jure. Et occupare etiam maxima dominia nobiles licite se posse dicunt, ubi possessorem nihil juris habuisse neque habere contendunt. Per vilissimum diffidationum modum honorem salvari putant, & vi post ipsam intimatam diffidationem ex quacunque conficta aut nulla causa qualitercunque rapta, palam & occulte licite credunt possideri. CUSANUS *Concord. Cathol.* L. III. C. XXXI.

c) Periit omnis cura reipublicæ. Laxato fræno transilit quisque leges impune, & ubi quondam veneratio cum tremore & timore, nunc despectus vel contemptus. Et leges omnes de aranearum telis

Hier ist zwar die Rede nur von Deutschland überhaupt, oder im Ganzen genommen. Allein in einzelnen Landschaften, wo die Justizpflege eigentlich dem Landesherrn oblag, sah es sehr oft noch schlimmer aus, indem in diesen die Richter Tyrannen waren, anstatt daß es dort wegen gänzlichen Abganges der Vollstreckung so zu sagen gar keinen gab. Die leidige Gewohnheit, die Gerichtsbarkeit zu verpfänden, oder als Erblehen hinzugeben, riß immer weiter ein. Anstatt jeden bey dem Seinigen zu schützen, war hernach einem solchen Pfandinhaber keine Gewaltthätigkeit zu schreyend, um sein Unterpfand, dessen Auslösung er von Zeit zu Zeit gewärtigen mußte, auf alle mögliche Art zu benutzen. Man rückte zwar sehr oft in die Pfandbriefe mit ein, daß die Pfandinhaber Land und Leut d) unverderbt lassen sollen; allein selbst diese Sorgfalt kann uns einen Begriff von ihrer gewöhnlichen Art, mit den Unter-

telis connexæ sunt, minutissimæ vix locustæ teneri in ipsis possunt, non sicut quondam, quando in limitibus concupiscentiæ ut aprorum fortissima retia continue tensa importunos transgressores innectebant. CUSANUS ibid. C.XXIX.

d) Als man dem Würzburger Bischof Johann von Brunn die beyden Aemter Zabelstein und Aschach zu seiner Unterhaltung lebenslänglich anwies, ward mit ausgemacht: Es soll auch der obgenannt unser Freund und Herr die Armen Leute zu den obgenannten Schlößern gehörend über gewöhnliche Beeth, Gült, Rent, Frohn und Dienst nicht beschwehren ohne Gefährde. Bey Frieß Würzburg. Chronik p. 720.

Unterthanen umzugeben, machen. Mit den Erblehen oder der käuflich an gewisse Familien überlassenen Gerichtsbarkeit hatte es zwar keine so üble Beschaffenheit; jedoch war sie gewiß auch nicht die beste. Genug, daß man überhaupt eine so nachtheilige Meinung von der Justizpflege hegte, daß viele von denjenigen, die ihre Güter an Kirchen verschenkten, und dennoch einige Liebe noch zu ihren alten Unterthanen hegeten, ausdrücklich in die Schenkungsbriefe mit einrückten, sie nicht vogtbar zu machen.

Wir haben bereits in dem vorigen Zeitraume bemerkt, daß man nicht gewohnt war, den aufgestellten Vögten und Richtern einen Gehalt zu geben, sondern daß sie vielmehr dem Herrn noch etwas von ihrem Amte jährlich zahlen mußten. In den ältern Zeiten ward solches hauptsächlich von den Abgaben, die jeder Gerichtspflichtige zu gewissen Zeiten dem Vogte entrichten mußte, und den überaus beträchtlichen Strafgefällen hergenommen. Allein die letztern mußten schon durch die eingeführten und ungemein vervielfältigten Todes- und körperlichen Strafen einen Abfall leiden; auch machte die nach und nach verschwindende Barbarey der Nation das Strafen unnöthiger, hingegen kamen jetzt die Sporteln auf. Die Geistlichen scheinen die ersten gewesen zu seyn, welche die Theorie von der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit aus den Decretalen des

Gregorius des Neunten, und eben daher auch zum Theil aus dem Römischen Civil-Recht schöpften, in dem Praktischen aber ihre Gerichtshöfe nach dem päbstlichen bildeten, und die an demselben eingeführten Taxen in einem gewissen Verhältnisse in die ihrige aufnahmen e). Nach und nach ward es so sehr zur Mode, daß man zuletzt gar das Kammergericht bloß durch die Sporteln unterhalten wollte. Auch in diesem Stücke brauchte es Zeit und ungemeine Mühe, bis man die nun schwarmweis auftretenden Advocaten, Procuratoren, Notarien, Gerichtsbothen, ja die Richter selbst in gewisse Schranken und Ordnung brachte, um durch die willkührliche Ansetzung der Sporteln die Partheyen nicht zu Grunde richten zu lassen.

Daß man es dem geistlichen Rechte, besonders den Decretalen Gregorius des Neunten, aus welchen man hauptsächlich die Ideen der Gerichtsform hergenommen, und dem Römischen Civil-Rechte, dessen Beflissene sich nach und nach in allen Cabinetten und Gerichten nothwendig gemacht, hauptsächlich zu

e) In der Reformation des Bischofs Gottfried von Würzburg vom J. 1447. heißt es: Item wir gebieten und ordnen, das man fürbaß die Handelung der Sachen zusammenschreiben soll in Bletter und Certern nach Gewohnheit des Hofs zu Rome, mit großem Spacium und weiter Schrift; also das igliche Seite des Blatts behalt bey vier und zweinzig Zeile, und igliche Zeile bey sechs oder sieben Worten, und von der Schrift eines iglichen Blatts soll man nehmen VIII. dñ. (Pfennig).

zu danken, daß das Faustrecht endlich ganz und gar in Deutschland abgeschafft worden, haben wir bereits gehört. Beyde hatten aber wieder große Inconvenienzen zur Seite. Aus dem erstern erwuchsen jene starke Collisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit hervor, welche sich besonders, nebst der daraus entstandenen unheilbaren Verbitterung in diesem Zeitraume äußerten; vermöge des zweyten aber mußte nun der Vogt oder Richter ein Gelehrter seyn, anstatt daß zuvor seine Haupteigenschaft war, ein frommer biederer Mann zu seyn f); un alte ehrliche Rittersmänner, aus denen sonst die Gerichte meistens bestanden, waren nicht mehr im Stande Recht zu sprechen, oder Urtheil zu finden, und eben so wenig Kaiser und Fürsten, so daß auch aus diesem Grunde die alten Reichshöfe und das sogenannte Fürstenrecht fallen mußten. Man war vielmehr gezwungen, Doctoren und Juristen in die Gerichtsstuben aufzunehmen, anfangs zwar nur als Referenten und Consulenten, oder als bloße Rathgeber, bald aber auch an vielen Orten als wahre Beysitzer g). Und nicht zufrieden damit

f) Man sehe Horn Leben Friderichs des Streitbaren, p. 285.

g) Man sehe hierüber Strubens Nebenst. 3. Th. XIV. Abh. von dem Ursprung der adelichen Bänke in höhern Gerichten. Bereits unter Sigmund findet man 1418. unter den Beysitzern des kaiserlichen Gerichts Otrebonum von Valenze und Christianum alle

hätten diese Doctoren vollends den Ritterstand gern aus den Gerichten sowohl, als aus den Rathsstuben der Fürsten ganz und gar verdrungen. Peter von Andlo beklagt sich, daß sich die Fürsten durch ungelehrte Ritter regieren ließen, die selten Freunde des Friedens seyen, und daß die Meynung der gelehrtesten Leute, wenn sie auch über die Thürschwellen der fürstlichen Rathsstuben komme, dennoch verachtet, oder gar ausgezischet werde h).

Allein einerseits konnte es der Adel unmöglich verdauen, wenn er von Leuten, die nicht seines Gleichen, sollte Urtheil empfangen; andererseits aber war es eine unvermeidliche Folge des Lehn-Systems, daß der Adel zu den Berathschlagungen über die wichtigsten Landesangelegenheiten mußte gezogen werden.

Auch

kaiserlichen und weltlichen Recht. Der Urtheilsspruch über die Straubingische Erbfolge im J. 1429. ward abgefaßt mit Rath der Fürsten, Grafen, Herren, Lehrer geistlicher und weltlicher Rechte und der Städte Sendbothen. Ap. STRUBEN l. c. p. 173. Spuren von dem bereits im zwölften Jahrhundert in Deutschland sich zeigenden, nach und nach aber immer sich mehrenden Gebrauch des Römischen Civil-Rechts findet man bey dem nämlichen Th. V. p. 16.

h) Nunc autem equestre indoctumque concilium, pacis raro amicum, Senatus Principum regit, doctissimorum autem virorum sententia reipublicæ salutaris si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur, aut stolide irridetur. *De Imper. Rom. Germ.* L. 2. c. 16.

Auch die armen Bauern wurden sogar von den Juristen beneidet, daß sie ihr Recht von einander selbst in ihren Bauerngerichten nehmen durften. Der schon angeführte Peter von Andlo sagt, er kenne keinen größern Mißbrauch, als daß durch Leute, die das Feld bauen, Recht gesprochen werde, da doch diese schon Standes wegen durch die Gesetze selbst von der Kenntniß des Rechtes entschuldiget seyen i).

Was nun in Deutschland für eine seltsame Mischung entstehen mußte, da altdeutsches Recht, Canonisches Recht, Römisches Recht, und anfangs vor der Errichtung des Kammergerichts auch Faustrecht zusammen trafen, und zugleich galten, läßt sich nicht leicht denken. Man mußte nun besonders bey den Austragsgerichten die Partheyen erst fragen, nach welchem Rechte sie ihren Streit abgeurtheilt haben wollten. Wenn sie es selbst bestimmten, hieß man es das gewillkührte Recht; hatte man es aber dem Richter überlassen, seine Entscheidungsgründe aus jedem Rechts-System herzunehmen, so ward es ein unverdingtes Recht genannt k). Wenn sie nicht überein kamen, wie es mehrmals geschah, so gerieth auch meistens die Entscheidung ins Stecken.

Doch

i) Neque ulla major abusio mihi esse videtur, quam — per eos, qui rus colunt, jus in provinciis dictari, qui ob ignaviam a juris notitia legibus excusantur. PETRUS AB ANDLO. Ib.

k) Geschichte der Baierischen Erbfolge. Urkund. N. XXIII. p. 66.

Doch ließ sich der Kaiser die Hände nicht binden, sondern bestimmte selbst, welches Recht zum Grunde müsse gelegt werden. Als der Herzog Ludwig von Baiern in einem Rechtsstreit mit dem Herzoge Heinrich von Baiern-Landshut nach Römischem Recht verlangte gerichtet zu werden: so gab Sigmund den Bescheid: „daß, weil er in Deutschen Landen zu Recht sitze, Ludwig und Heinrich Deutsche Fürsten seyen, und zum Reich gehöreten, auch die Sache Deutsch und um des Reichslehen sey, und der Kaiser Ihnen beyderseits ein Deutsch Recht mit Deutschen Fürsten besetzt hätte, so solle jeder Theil, was er fürlegen wolle, solches in deutsch, und nach Deutschen Rechtens Gewohnheit thun 1).

Die daraus entstehenden Unordnungen empfand man allerdings. Allein, da man die altdeutschen Gewohnheiten und Rechte nicht wollte fahren lassen, und noch dazu die Meinung herrschend war, daß Justinians Reich und das damalige deutsche das nämliche sey, ja daß ersterer eben so befugt gewesen, als Römischer Kaiser, den Deutschen Gesetze vorzuschreiben, als Maximilian und die damaligen Fürsten: so behielt das Römische Recht nicht allein sein Ansehen, sondern verbreitete sich noch mehr. Die Rechtsgelehrten fiengen an, einen besondern Stand auszumachen, welcher anfangs einen Theil derjenigen Ehre an sich zog, die zuvor dem Adelstande

1) Ap. LUNIG. *Corp. Jur. Feud.* T. I. p. 179.

stande und den Waffen vorbehalten war, bald aber dem Adel zur Seite gehen wollte. Diese neue Aussichten mußten Leuten, die bis daher gar keine hatten, sondern mit den größten Talenten im Dunkeln und Verborgenen hinleben mußten, der stärkste Reiz seyn, sich einer Wissenschaft zu widmen, die ihnen so große Vortheile gewährte m). Dieses, nebst der großen Geschicklichkeit, welche die Rechtsgelehrten in Behandlung der Geschäfte voraus hatten, machte, daß sie endlich, ungeachtet aller Gegenbemühungen, das Uebergewicht behielten. Allerdings hatten sie ihre Feinde und Verächter. Der nur erst angeführte Herzog Heinrich von Baiern wollte bey der Straubingischen Erbfolge nichts von rothen Barreten wissen; auch die Stadt Straßburg bedung sich in einer im Jahre 1417. mit dem Churfürsten Friderich dem Ersten von der Pfalz errichteten Einung, daß, wenn ein Streit zwischen beyden Theilen entstehen sollte, die Sache durch einen gemeinsamen Richter auszutragen sey, dem jeder Theil zwey Personen beyzusetzen habe, jedoch daß der Churfürst zwey Laien, die nicht Doctores oder Juristen seyen, dazu setzen solle und wolle n). Vermöge eines dem Kaiser Friderich

m) Der erste, der in Deutschland ein großes Glück machte, war der berühmte Kaspar Schlick, ein Bürgersohn aus Eger, der des Kaisers Sigmund, Albrecht II. und Friderich III. Kanzler war, und nicht allein zum Ritter ist gemacht worden, sondern auch große Güter in Böhmen geschenkt bekommen.

n) WENKER *Apparat.* P. 67.

Friderich dem Dritten überreichten Projects sollte das Römische Recht ganz vom deutschen Boden verbannt werden. Allein dieß waren nur unbedeutende Versuche, die im Ganzen demselben nichts schadeten, welches um so weniger zu wundern ist, da der Credit der Rechtsgelehrten bereits unter Karl dem Vierten so groß war, daß ein Italiener, der ihn nach Italien einlud, und zugleich ihm Anschläge an die Hand gab, wie er sich zu verhalten, unter andern auch dieses rieth, verständige Legisten oder Rechtsgelehrte mit sich zu bringen, die ihm mehr nützen würden, als fünfhundert mit Spießen bewaffnete tapfere Männer o).

Unter den Wohlthaten, die nebst der Abschaffung des Faustrechtes aus dem Canonischen sowohl, als Civil-Recht der Deutschen und andern Nationen zugewachsen, verdient noch besonders angemerkt zu werden die Aufhebung der sogenannten Urtheile Gottes, und insonderheit des barbarischen gerichtlichen Zweykampfs. Man hätte glauben sollen, daß ein Wunder dazu erfordert werde, eine solche Veränderung zu Stande zu bringen, da die Religion selbst nicht

o) Igitur domine magnipotens prima in vestri exercitus acie justitia consistat, hac majestati vestræ subjiciet populos, hæc totam jugo Cæsaris Italiam subjugabit. Ut ergo hac duce gressus vestræ Serenitatis dirigantur, sapientes *Legistae* seu judices pro curia majestatis imperialis eligentur — quingentis fortissimis hastatis militibus tales in negotiis majestatis Cæsareæ prævalebunt. Ap. DATT *de pace publ.* p. 583.

nicht vermögend gewesen, sie zu bewirken. Und nichts desto weniger erfolgte sie, man weiß kaum wie. Da die Richter selbst nicht darauf drangen, entwöhnten sich auch nach und nach die Partheyen davon, so wie überhaupt auch andere ganz unnatürliche Mißbräuche, z. B. daß man, wenn auch noch so viele und noch so untadelhafte Zeugen auf einer Seite sich einfanden, dennoch die andere Partie schwören ließ, wie es Cusanus noch von seiner Zeit bekräftiget p), dadurch verbannt wurden; wogegen aber auch die Langsamkeit in den Gerichten, die unmäßige Dauer der Prozesse, und die vielen Appellationen mit ihren Folgen eingeführet wurden q).

Was es übrigens für Mühe gekostet, den Landfrieden sowohl zu befestigen, als dem Kammergerichte eine stäte Form zu geben, ist zum Theil in der Geschichte selbst bemerkt worden. Genug, daß alle folgenden Reichstage sich noch damit beschäftigen mußten. Insonderheit wollte sich der niedere Adel nicht aus dem Besitze eines so lange ausgeübten Rechtes

p) Denique tollantur pessimæ consuetudines, quæ admittunt juramentum contra quoscumque & cujuscumque numeri testes. CUSANUS *de Concord. Cathol.* L. III. C. XXXV.

q) Nos scimus, quod judiciarii longi strepitus in utroque tam sæculari quam ecclesiastico judicio propter maximam confusionem & *litium immortalitatem* maxima damna reipublicæ afferunt, & maxime quod causæ in locis, ubi exortæ sunt, ac in propriis provinciis non finiuntur. Ibid. C. XL.

Rechtes verdrängen lassen. Mancher Edelmann, z. B. Götz von Berlichingen, Franz von Sickingen, Wilhelm von Grumbach, machte auch wirklich nach aufgehobenem Faustrechte noch durch kühne Unternehmungen eine Figur, die bey mächtigen Fürsten und Häusern, manchmal auch im ganzen Reiche, Aufsehen erregte.

Dies war auch Ursache, daß endlich die schon lange projectirte Eintheilung des Reichs in Kreise zu Stande gekommen. Bey der Errichtung mehrerer Landfrieden, z. B. jenem des Wenzeslaus vom Jahre 1383. war schon zur Beybehaltung der Ordnung die Vorsorge genommen worden, die darin begriffenen in gewisse Classen und Partheyen zu theilen. Sigmund und Albrecht betrieben ebenfalls die Eintheilung des Reichs in vier Theile oder Kreise zur Aufrechthaltung des Landfriedens r), bis endlich unter Maximilian dem Ersten jene in sechs Kreise, sodann aber in zehn 1512. zuwege gebracht worden, damit nämlich alle und jede einem Kreise zugetheilten Stände dem angegriffenen Theile sogleich zu Hülfe kommen möchten, und die Urtheilssprüche des Kammergerichts um so sicherer vollzogen würden s).

r) N. Sammlung der Reichsabschied I. Th. p. 150.
s) Ibid. II. Th. p. 136.

Drey und vierzigstes Kapitel.

Kriegs- und Lehnsverfassung. Adel. Städte. Bauern.

Kann ist etwas von diesem ganzen Zeitraume merkwürdiger, als die große Veränderung, die mit der Art Krieg zu führen vorgegangen. Da man doch keine Waffen als die Lanze, das Schwert und Pfeile kannte, war alles kriegerisch, der Adel vermöge seiner Lehen, der Bürger der Reichsstädte aus Eifersucht für seine Freyheit, und selbst der Bürger mittelbarer Städte zum Theil aus der nähmlichen Ursache, zum Theil aber, weil sein Landesherr Kriegsdienste von ihm forderte, und endlich der Bauer so gar, dem man in manchen Fällen ebenfalls Kriegsdienst zumuthete. Der Vogt, der die Justitz und Polizey-Sachen in einem gewissen Bezirke zu besorgen hatte, war zugleich der Commendant der Burg oder der Stadt, in der er wohnte, und mußte, wenn es zum Ausrücken kam, seine Untergebenen im Felde anführen. Die nähmliche Beschaffenheit hatte es mit den landesherrlichen Räthen, Hofbeamten, und dergleichen. So wie ein jeder der letzten sein angewiesenes Fach am Hofe zu besorgen hatte, so war es auch im Felde.

Das immer mehr in Deutschland sich verbreitende Römisch bürgerliche Recht machte schon eine starke Vorbereitung dazu, daß man den Soldatenstand von andern anfing zu trennen, und das erfundene Schießpulver vollendete es. Die Italiener waren die ersten, welche regelmäßige Kriegsübungen ganzer Corps von Truppen nach dem Beyspiele der Alten wieder einführten. Unter dem Alberich von Este bildete sich eine ganze Schule von erfahrnen Generals, als die Piccininen, Sforzen, Fortebracci und andere, welche förmliche Corps besoldeter Truppen unterhielten, und sich damit an den Meistbiethenden verdungen. Frankreich folgte diesem Beyspiele, jedoch so, daß nur wenige für beständig im Sold behalten wurden, die meisten aber, die man im Felde gebraucht, sogleich nach vollendetem Krieg, manchmahl auch nach einzelnen Feldzügen, verabschiedet wurden.

In Deutschland, wo noch immer das ganze Kriegswesen auf den Vasallen beruhte, und wo man noch nicht so viele und bequeme Wege zu dem Seckel der Unterthanen gefunden hatte, wie anderwärts, ging die Sache ganz langsam, ob sich schon die Unzufriedenheit der Lehensherren über ihre Vasallen immer mehrte. Das jene eben nicht sonderlich gut für ihre viele ehemals an ihre Lehnleute hingegebene Güter bedient wurden, beweisen alle einzelne Geschichten Deutscher Länder. Ein minder mächtiger Herr mußte bitten, oder es allemahl seinen Lehenleuten vor-

vordemonstriren, daß die Fehde, in welcher er begriffen, rechtmäßig sey, und daß er alles angewandt, was die Reichsgesetze von ihm fordern, z. B. daß er sich zum rechtlichen oder gütlichen Austrag der Sache erbothen, ehe er ihnen zumuthen durfte, daß sie sich auf das Pferd setzten. Und wie viele Ausnahmen lassen sich nicht machen bey dergleichen Fällen, wenn es einem darum ist, etwas nicht rechtmäßig finden zu wollen, das ist, lieber zu Hauße zu bleiben, als sich den Ungemächlichkeiten und den Gefahren eines Feldzuges auszusetzen.

Man erstaunt vollends, wenn man auch mächtige Lehensherren in dem dreyzehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte in die Nothwendigkeit gesetzt sieht, die nähmliche Vorsorge in Ansehung ihrer Lehnleute zu brauchen, als ehedem die Merovingischen Könige in dem sechsten brauchen mußten. Wir haben gehört, daß die Könige Childebert und Gunthram sich unter einander versprochen, daß keiner des andern Vasallen an sich locken, oder auch, wenn sie selbst kämen, annehmen wolle a). Und Karl IV. läßt sich 1354 von Ludwig Markgrafen zu Brandenburg und Herzoge in Baiern angeloben, daß er keinen in Böheim und andern dem Hause Luxemburg gehörigen Provinzen gesessenen Mann zum Diener annehmen, auch keine feste Stadt oder Gut darin kaufen wolle, welches Karl für sich und seine Erben dem

a) I Th. dieser Geschichte 2. B. 3. Kap.

Markgrafen ebenfalls verspricht. Dergleichen Verträge hatten fast alle Nachbarn und Deutsche Häuser unter einander. Und was noch mehr ist, Childebert und Gunthram waren die nächsten Verwandten zusammen. Auch in den Bairischen Theilungen versprachen sich die Prinzen dieses Hauses unter einander, daß keiner jemand in des andern Land verdingen, versprechen, oder wider des andern Willen zum dienen annehmen will b).

Wir sehen hieraus ganz deutlich, daß einerseits die in den rohesten Zeiten der Fränkischen Nation von den Vasallen gehegte Maxime, daß sie ihre Lehensherren nach Belieben ändern könnten, nun auch in diesem Zeitraume in Deutschland wieder aufgelebet, und daß anderseits die meisten Deutschen Fürsten eben so unvorsichtig gewesen, als die Merovingischen Prinzen; indem sie dadurch, daß sie fremde Vasallen an sich gelockt, oder nur die freywillig zu ihnen Getretenen angenommen, stillschweigend ihre Grundsätze gebilliget. Nur liegt der Unterschied darin, daß die Ausschweifungen der Vasallen zu den Zeiten der Merovinger sich zuletzt fast in eine gänzliche Annarchie aufgelöset, in dem neuern Europa hingegen die stehenden Kriegsheere und auf dieselben eine fast ungebundene Macht der meisten Monarchen erfolgt ist.

Bey neuen Lehen, welche die Fürsten vergaben, suchten sie aus diesen Ursachen vielmehr die Ministe-

ria-

b) Aettinkhover Geschichte von Baiern. Beilagen N. XL.

rialität oder Dienstmannschaft einzuführen, weil die Ministerialen als Angehörige ihres Herrn wenigstens am Anfange dieses Zeitraums noch in einer engern Unterordnung gegen dieselben standen. Im Grunde blieb aber doch allemahl der nähmliche Geist. Wenn auch der Vater, der sein Gut von einem Herrn empfangen, dankbar und biegsam war, so vergaß es doch der Sohn, oder der Enkel, daß er aus freyer Willkühr bekommen.

Ein anderes Mittel sich zu helfen war, daß sie Grafen Herren und Ritter in Bestallung nahmen, unter der Bedingung entweder eines lebenslänglichen oder auch auf gewisse Zeiten eingeschränkten Kriegsdienstes. Von dergleichen Verträgen sind alle Urkundenversammlungen dieses Zeitraums voll, so daß man fast glauben sollte, man habe auf den Dienst der Lehenleute gar nicht mehr gezählt. In Ansehung des Kaisers schämten sich auch Churfürsten und Fürsten nicht, sich auf solche Art in Bestallung nehmen zu lassen. Churfürst Friderich von Sachsen vereinte sich z. B. mit dem Kaiser Max I. ihm ein Jahr lang mit seiner selbs Person und mit 200 zu Roß zu dienen. Des Churfürsten Bestallung auf diese Zeit waren 2000 fl. für die 200 Mann zu Roß waren 20000 fl. ausbedungen. Sigmund nahm ebenfalls den Churfürsten Friderich den Streitbaren zu seinem täglichen Diener mit 40 Pferden auf, und wies ihm Jahrgeld

und Sold 3000 fl. Ungarisch an c). Auch war es nichts neues, daß Grafen, Herren, und selbst Fürsten sich gegen eine gewisse Besoldung von den Städten als Hauptleute brauchen liessen, z. B. der Herzog Friderich von Braunschweig von der Stadt Münster d); gemeine Edelleute zogen so gar der Städte Liverey an, das ist, sie bedungen sich Röcke aus, nach der Farbe, welche die Stadt in ihrem Wappen führte.

Aus der Anrede, die der Pfalzgraf Friderich I. vor der Schlacht bey Pfedersheim an seine Ritter und Knechte hielt, wird man sich eine Idee machen können von dem Kriegsgeiste, wie er um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo der Geist der Ritterschaft noch mit auf das Verhalten der Krieger wirkte, und ohnehin noch die Reiterey aus dem Adel bestand, beschaffen war. „Wohlher, sagte er, Wohlher liebe Freunde, wer heut zu Tage mit mir sterben oder genesen will, der haue zu in dem Nahmen der heiligen Jungfrauen Marien, des heiligen Kreuzes, und des Ritter St. Georgens, heut zu Tage Pfalzgraf oder nicht mehr e). Sie hieben auch so tapfer darein, daß er wirklich den Sieg davon trug.

Diese

c) Bei Horn Leben Friderichs des streitbaren p. 91.

d) Bei Kremer Leben des Churf. Friderichs I. von der Pfalz. p. 542.

e) Bei Müller R. T. Th. Frid. V. 3. Vorst. C. 27. p. 771.

Diese Art von Kriegsleuten hatte ohnehin schon ungemein viele Aehnlichkeit mit unsrer heutigen Soldmiliz. Durch die Erfindung des Schießpulvers ward endlich die letztere einiger Maßen unentbehrlich, indem der Lehnadel jetzt noch mehr Schwierigkeiten machte in Ansehung des von ihm geforderten Dienstes als zuvor, anderseits aber man die Nothwendigkeit des Fußvolkes mehr und mehr einsah. Die Schweizer waren die ersten, die Europa auf die Wichtigkeit desselben aufmerksam machten, da sie ohne Reiterey die größten Siege davon trugen, auch selbst einer ganz in Eisen gehüllten Reiterey beherzt entgegen traten, und sie nicht nur einmal in die Flucht trieben.

Die Böhmen bestärkten durch ihre siegreichen Thaten diese Wahrheiten um so mehr, da sie ebenfalls ihrem Fußvolke die meisten Vortheile, die sie über ihre Feinde erhielten, zu danken hatten. Von ihnen lernte man zugleich den Gebrauch der Wagenburgen.

Allerdings hatte man auch zuvor schon in Deutschland die Bürger und Landleute als Fußvolk gebraucht; allein, theils benahm ihnen das Pulver den Muth zum Fechten, theils konnten sie nicht vom Hause abwesend seyn, wie man verlangte, theils fehlte es ihnen an der Uebung. Man sah sich daher auch in Deutschland genöthiget, Fußvolk in Sold zu nehmen, so wie es bereits in Italien und Frankreich geschehen war. Was uns von einer so kriegerischen Nation, wie die

Deutsche, Verwunderung erregen muß, ist, daß man zwar anfangs, besonders in den Hussitenkriegen, Deutsche gebraucht, nach dieser Zeit aber selbst auch in Deutschland mehr die Böhmen und Schweitzer; es mag nun seyn, daß man in Deutschland nicht Leute genug fand, die so willig ihr Leben für einen geringen Lohn auf die Spitze setzten, oder, daß man mehr Vertrauen auf die durch ihre Thaten so berühmt gewordenen Böhmen und Schweizer setzte. Besonders bedienten sich die Herzoge von Baiern in ihren Kriegen der Böhmen, selbst aber auch Max der Schweizer.

Unter diesem Kaiser kamen jedoch die Deutschen Lanzknechte auf, die sich bald so berühmt machten, daß selbst Ludwig der Zwölfte durch sie glaubte die Schweizer ersetzen zu können, und wirklich auch Franz I. durch ihre Tapferkeit bey Marignano das erste Mahl die bis dahin unüberwindlichen Schweizer besiegte. Das wunderlichste ist, daß man selbst in Deutschland gleich nach ihrem Entstehen nicht recht wußte, woher sie ihren Namen bekommen. Aventin sagt: Der Deutschen Soldaten, welcher sich die Europäischen Fürsten dermahlen bedienen, sind drey Gattungen; die ersten nennt man von ihrem Vaterland Böheim. Diese führen Schilde, Musketen, und große Schwerter, die man Sareß (Sarissas) nennt. Um Lager, Gräben, Wälle und Verschanzungen aufzuführen, sind sie unermüdet, auch wegen der Aushaltung der Belagerungen sind sie ungemein berühmt. Die zweyte

Gat-

Gattung ist ein aus allen Deutschen Ländern versammeltes Volk, das sich selbst in seiner Mutterspracheh Landsknecht, das ist, Knechte oder Diener des Landes (Patriæ Ministros) nennt. Ihr Vorzug besteht im Treffen, liefern und Städte einnehmen. Die dritte wird von ihrem Lande Schweitzer genannt. Sie sind frey, und erkennen keine Oberherrschaft. Ihre Nachbarn sind die Graubündter, mit welchen sie in beständiger Feindschaft leben, ob sie schon die nähmliche Sprache haben, und sich eben der Waffen, nähmlich einer Streitaxt, langer Spieße, der Dolchen und Musketen bedienen. Sie pflegen keineswegs in den nähmlichen Sold zu treten, sondern dienen meistens dem Gegentheil. Die Schweitzer, die den Adel hassen, haben das Lob der Eingezogenheit, Einmüthigkeit, der Nüchternheit und Kriegszucht. Man redet ihnen aber durchgehends nach, daß sie das Geld allem übrigen vorziehen, auf nichts als dasselbe sehen, und alles um dasselbe feil haben f). Dessen ungeachtet aber ist es viel wahrscheinlicher, daß sie ihren Nahmen von ihren Lanzen, oder großen Spießen, die ihnen Maximilian gegeben, bekommen, die sich nach und nach in Piken und zuletzt in die heutigen Musketen mit Bajonetten verwandelten. Max war auch derjenige, der die Eintheilung in Regimenter und Compagnien machte, vieles an der Artillerie und dem Fuhrwesen verbesserte, und überhaupt das Kriegswesen auf einen andern Fuß setzte.

f) AVENTIN. *Annal. Bojor.* L. 4.

Uebrigens stimmen die Nachrichten von allen Europäischen Ländern, wo die Soldmiliz eingeführt worden, darin überein, daß sie anfangs eine wahre Geißel derselben gewesen. Da man den sogenannten Soldaten, oder Söldnern nur ein Gewisses an Geld reichte, übrigens aber, ohne daß eine genaue Disciplin und Ordnung eingeführt war, sie selbst für ihre Verpflegung, Nahrung und Kleidung sorgen ließ, so waren sie im Quartier so wohl als im Felde unausstehlich. Das schlimmste war, daß kein Monarch oder Fürst im Stande war, die im Felde gebrauchten Leute auch in Friedenszeiten zu unterhalten. Wurden sie nun ganz, oder größtentheis verabschiedet, welches unvermeidlich war, so rotteten sie sich entweder in großen Haufen zu vielen tausenden zusammen, und lebten vom Rauben und Morden, wie wir selbst einige Beyspiele in dieser Geschichte, jedoch nicht von einheimischen Soldaten, gesehen haben, oder trelben das nähmliche Handwerk einzeln, und in kleinern Truppen, oder wurden die ungestümmsten Bettler.

Ohne mich bey andern Ländern zu verweilen, will ich nur einen damahligen Deutschen Chronikschreiber reden lassen, um daraus abnehmen zu können, welches die anfänglichen Bestandtheile gewesen, aus denen die Welten erschütternden und zum Theile drückenden großen und regelmäßigen Kolossen unserer heutigen Armeen endlich erwachsen sind. Die Aufschrift des Kapitels, wo er davon handelt, gibt uns

gleich

gleich des Verfassers gute Meinung von denselben zu erkennen. „Ankunft zweyer Plagen in Deutschland, also schreibt er, zu Kaiser Maximilianus Zeit, nähmlich der grausamen Krankheit, so man die Franzosen nennt, und der verderblichen Landßknechte. Zu dieses Kaisers Zeit," also fährt er fort, „seynd auch die Landßknecht, daß Niemand nütz Volk, aufkommen, das ungefordert, ungesucht umlauft, Krieg und Unglück sucht und nachlauft. . . Dann die Unterthanen, die aus Noth der Gehorsam von ihrem Herrn zum Krieg aufgefordert, und so sie den vollenden, wider niedersetzen an ihr Arbeit, heissen viele nicht Landßknecht, sondern Söldner, und gehorsam Kriegsknecht. . . Aber das unchristlich und verlohren Volk, dessen Handwerk ist Hauen, Stechen, Rauben, Brennen, Morden, Spielen, Sauffen, Huren, Gotteslästern, freywillig Wittwen und Waisen machen, ja das sich nicht dann ander Leut Unglück freut, mit jedermanns Schaden nähret, und außerhalb und innerhalb des Krieges auf den Bauern liegt, garten, schinden und schätzen nicht allein jedermann, sondern auch ihnen selbst nit nutz ist, kann ich mit keinem Schein entschuldigen, daß sie nicht aller Welt Plag seyen g)." Wer dasjenige, was die französischen Schriftsteller der damahligen Zeiten von ihres Herrn Reitern und Söldnern sagen mit dieser

g) *Chronica.* von Sebastian Frank. p. m. 217.

ser Stelle vergleichet, wird sie nicht zu übertrieben finden h).

Die Quelle der großen durch die Lanzknechte verursachten Unordnungen, findet der nur erst angeführte Chronikschreiber darin, weil diejenigen, die sich unter die elben aufnehmen ließen, nach erhaltenem Abschied nicht mehr zur Arbeit greiffen wollten. „Jetzt, sagt er, ist leider die Sache dahin kummen, daß ein jeder Landßknecht sich stellt, als habe er einen Eyd geschworen, sobald er einmahl den Spieß auf die Achsel nehme, so wolle er sein Tag kein Arbeit nimmer thun." Wenn demnach der im Felde ersparte Solo, oder die mit nach Hause gebrachte Beute verzehrt war, so konnte nichts als Ausschweifungen entstehen. Umsonst sagte man in so vielen Reichsabschieden den heirnlosen Rittern und Knechten alles Geleit auf; umsonst wurden Galgen und Räder an allen Orten und Enden von Deutschland angebracht; der nähmliche Geist blieb immer unter ihnen herrschend.

Viele konnten nicht begreiffen, wo ihre große Menge herkam. Bereits zu Maximilians Zeiten war kein Krieg in Europa, wo nicht Deutsche, und zwar meistens auf beyden Seiten mitfochten; und dennoch war

h) Z. B. der berühmte Nicolaus Clemangis in seinem Tractat de Lapsu Justitiæ. Selbst Commines sagt noch von seiner Zeit: Obequitant continuo huc & illuc, miseros divexant, insolenter & proterve multa in eos faciunt. p. m. 663.

war nicht der geringste Mangel an Leuten, die um Sold dienen wollten, zu spüren. Anstatt daß es heut zu Tage so viel Mühe und Geld kostet, dergleichen zu bekommen, liefen sie damahls, so bald nur eine Trommel von weitem gerührt ward, haufenweise herbey. „Auch fragen sie nach keiner Gerechtigkeit, sagt der mehrmal schon angeführte Chronikschreiber; wenn der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt und schneyt es zu, wie die Fliegen im dem Summer, daß sich doch Jemand zu todt verwundern möcht, wo dieser Schwarm nur aller herkäm, und sich den Winter erhalten hat.“ Da man noch nicht an die strenge Disciplin, das viele Ueben in den Waffen, und den beständigen Zwang dachte, und überhaupt jeder im Felde Beute machte, wo, und wie viel er konnte, so ist eben das Wunder nicht so gar groß.

Aus dem Munde des nähmlichen Mannes wird es nicht undienlich seyn zu vernehmen, was durch diese nur erst angefangene Einrichtung die damahligen Kriege sogleich für andere Gestalt bekommen, als die vorher gehenden. „Vor Zeiten, sagt er, ehe dieß unnütz Volk, das sein Leben so um ein schnöd Geld ungenöth, ungefordert, ohn Gehorsam, on aufgebotten feil trägt, aufkam, krieget ein jeder Fürst allein mit seinem eigen Volk (seinen Unterthanen und Vasallen), so er Anstösse hett, oder hat er etwan einen Fürsten und Herrn, der ihm ein Volk aus seiner Landschaft lyhe, da waren feine schlechte Kriege, und gieng lie-

der-

derlich ab und an, jezt so man dieß unnütz Volk also feil findet, geht es nun mit viel tausend zu, will ein jeder über den andern mit der Viele und Stärke der Rüstung seyn, und kost ein Krieg jezt wohl mehr bis man anfahet, und mit diesem Gesind hinausrüstet, als dort bis man vollendet. — Wenn dieß Volk nicht were, so weren viel geringer Krieg, und müßte oft ein Fürst mit so viel hundert kriegen, als jezt mit tausend, und sollt dannoch mehr ausrichten. — Dann dieses Volk und schadenfro henket immer eins ans ander, das sich der Krieg verlenger, und einreiß, und wer ihm leid, daß es recht zugieng und Fried würde; damit erschöpft man das ganz Land daß schier kein Fürst, noch Bauer kein Geld mehr hat, und die Fürsten jezt nit ohn großen Nachtheil ihres in ein Krieg hinaus rüßten mögen i). "

Eine andere Folge, die sich erst in den künftigen Zeiten recht entwickelt hat, war die Anhäufung der Steuern. In Italien wurde diese Sache bald nach Einführung der Soldmiliz so hoch getrieben, daß manchmahl der Herr einer einzigen Stadt mehrere Revenüen hatte, als einige angesehene Deutsche Fürsten zusammen genommen. In Deutschland jedoch machte der noch immer rege Freyheitsgeist bey dem Adel und Städten, daß es kein Herr in diesem Zeitraume dahin bringen konnte, eine stehende Soldmiliz zu unterhalten, somit auch die obgleich häufigern Steu-

i) Sebastian Frank. l. c. p. 218.

Steuern, als in den vorigen Zeiten, doch niemahls beständig und ordentlich wurden, und, wie wir schon gehört haben, allemal erst durch die Landstände mußten bewilliget werden.

Auf keinen Stand wirkte diese große Veränderung merklicher, als auf den Adel. Vom Adel seyn, und zu den Waffen geboren, waren zuvor eine und die nähmliche Sache; allein, nun verlor derselbe so zu sagen seinen Beruf, und das unritterliche neue Mordgewehr, welches nach und nach Thurniere und Faustrecht verdrang, setzte ihn in eine Art von Ungewißheit, ob er fernerhin den Degen führen sollte oder nicht. Eine Folge davon war, daß er sich nunmehr nach den Höfen zog, und Dienste dort nahm, als zuvor; selbst auch mehr sich auf Wissenschaften legte. Die Beyspiele in den damahligen Zeiten sind nicht selten, daß mehrere von Adel den noch nicht abgewürdigten Doctor-Titel annahmen, und die Führung desselben sich zur Ehre rechneten.

Das Bedenklichste für denselben war das kritische Verhältniß, in das er in Ansehung seiner Freyheit kam. Die Frage entstand nun, ob der Adel schuldig, zu den allgemeinen Reichssteuern sowohl, als den besondern Landsteuern, einen Beytrag zu thun. Wie sehr sich derselbe in Ansehung der erstern zu Maximilians I. Zeiten widersetzt, haben wir gehört. In mindermächtigen Fürstenthümern und Ländern konnte er um so weniger zu den Landsteuern gezogen werden,

da die Bewilligung derselben großen Theils von ihm abhing. Umsonst stellte man ihm vor, daß er seine Lehen empfangen, um Kriegsdienste dafür zu leisten; da nun die persöhnlichen Dienste wegfielen, müßte er wenigstens, vermöge seiner Güter, einen reellen Beytrag zu der neuen Kriegseinrichtung leisten.

Wie sich die vom Adel, besonders in Franken, haben aus der Sache zu ziehen gewußt, kann man aus einem Schreiben des Kaisers Max I. vom Jahre 1501 an das Reichsregiment zu Nürnberg schliessen. Vermöge desselben nahmen sie sich jetzt (da man nähmlich von Reichs wegen etwas von ihnen begehrte) „der Fürsten, als ob die Ir Herrn waren, gegen den Kaiser und das Reich an, und hinwieder des Kaisers und Reichs gegen die Fürsten, wo ihnen von denselben einig Bezwang begegnet, als ob sie nicht ihr Herrn waren, und vermeinten also gegen den Kaiser und das Reich und die Fürsten ganz frey zu seyn k); welches ihnen in der That auch meistens gelungen.

Was die Gerichtsbarkeit über denselben betrifft, war er in diesem Zeitraume, in Ansehung eines grossen Theils von Deutschland, nicht minder glücklich gewesen. Allerdings hatte es auch in den vorigen Zeiten einen unmittelbaren Reichsadel gegeben; allein, darunter waren nicht die Ritter, sondern nur die Fürsten, Grafen und Herren begriffen. Da die Kaiser noch

k) Bey Harpprecht Kammergerichts A. 2. Th. Beyl. N. CXXV. p. 421.

noch das Recht hatten, auch in der ersten Instanz zu urtheilen, stand zwar einiger Maßen alles unmittelbar unter ihnen; allein noch nicht im heutigen Sinne. Wir haben eine Entscheidung Rudolphs I., woraus erhellet, daß die größeren Fürsten, vermöge ihrer Fürstenthümer, nicht allein die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Dingen, sondern auch den Blutbann haben, den sie auch über jene ausüben können, die von Adel sind l); um so mehr also hatten sie es in Ansehung derjenigen, die nur von ritterlichen oder dienstmännischen Familien waren. In der That lassen sich die geistlichen Churfürsten in ihren angeführten Capitulationen nicht die Gerichtsbarkeit selbst über ihre Ministerialen, Vasallen, Burgmänner u. d. gl. ertheilen, sondern nur, daß sie in der ersten Instanz nicht vor den Kaiser oder seine Richter sollten können geladen wer-

l) Ex conceſſione tuorum Regalium — plenam & liberam poteſtatem in tuis *diſtrictibus & territoriis* judicandi more *majorum noſtrorum Principum in cauſis civilibus & criminalibus* accepiſti. Cum enim te eſſe ex ſublimibus Principibus Romani Imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum Imperium tuo pricipatui ſit annexum, per quod habes jus advertendi in facinoroſos homines & gladii poteſtatem. — Cæterum cum juxta legitimas Sanctiones delictum omnem emunitatem auferat, & privilegium omne tollat, volumus & mandamus, quatenus omni privilegio *nobilitate* ſeu dignitate ceſſantibus juſto judicio judices & judicari facias pro qualitate criminum criminoſos tam in facultatibus, quam in perſonis. Ap. CENNI T. II. p. 466.

werden m). Angesehene und mächtige weltliche Fürsten, z. B. die Herzoge von Oesterreich, Baiern, Sachsen hatten sie ohnehin auch auf den nähmlichen Fuß, und selbst die Burggrafen von Nürnberg bekamen in ihrer schon angeführten Bestätigung ihres Fürstenrechtes, die ihnen Karl IV. gegeben, auch dieses mit eingerückt, daß sie die Gerichtsbarkeit über ihre Ritter und Knechte haben sollten. Dieß war demnach noch immer die Regel.

Die bey Gelegenheit des Faustrechtes auch von dem niedern Adel theils unter sich, theils mit Städten, Fürsten, Grafen und Herren gemachten Bündnisse bahnten ihm nach und nach den Weg zur Unmittelbarkeit. Bereits Ludwig aus Baiern erlaubte 1333 den vier Wetterauischen Reichsstädten, sich von Reichs wegen zu verbinden zu Herren, Rittern, Knechten, und Edelleute auf dem Lande. Das nähmliche gestattete er auch den Städten Mainz, Strasburg, Worms, Speyer und Oppenheim. Auch die Fränkische Ritterschaft errichtete im J. 1402 zu Nürnberg unter sich und mit den Grafen und Herren die so genannte große Einigung, um sich gegen unrechtmäßige Gewalt zu schützen, auch Recht und Billigkeit untereinander zu handhaben n), worauf noch mehrere zu andern Zeiten und an andern Orten folgten; aus denen endlich die Reichsritterschaft (das Corpus equestre) samt seinen Cantons erwuchs.

Der

m) Bey OLENSCHLAGER Urkund zur G. B. N. sil XLIII. p. 109.

n) Bey Häberlein. B. 8. p. 285. seqq.

Dergleichen Bündnisse erweisen zwar noch keine Unmittelbarkeit, weil unmittelbare Stände sich des nähmlichen Rechts damahls anmaßeten; indessen führten sie doch dahin, indem die Verbundenen meistens auch dabey ausmachten, wie die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten sollten abgethan werden, durch ihre Hauptleute nähmlich, Schiedsrichter und Austräge, die dabey bedungen wurden, wodurch sich der Adel nach und nach gewöhnte, keine andern Richter als diese erkennen zu wollen. Man fieng an einen Unterschied unter Lehensachen, unter Erbsachen und bloß persönlichen Klagen zu machen. In Lehenssachen konnte das Manngericht des Lehenhofes nie verkannt werden, so lange die Lehensverbindlichkeit dauerte. In Erb- und Eigenthumssachen wußten sich die Fürsten und Grafen, in derer Landschaft das streitige Gut gelegen war, auch noch ziemlich in dem Besitze ihrer Gerichtsbarkeit zu erhalten; in persönlichen Klagsachen hingegen ging dieselbe, nachdem dergleichen Verbindungen einmal zu Stande gekommen, meistens zu Grunde.

Man fing an einen Unterschied zu machen, zwischen dem Adel, den ein Landesherr nur zu versprechen hatte, ohne daß derselbe in seinen Gerichten gesessen, und demjenigen, der zugleich in seinen Gerichten gesessen. Unter dem ersten wurden alle Schutz- und Schirmverwandte, auf was immer für eine Art sie es geworden, verstanden. Wenn mehrere benach-

barte Fürsten mit einander in Einungen traten, so machten sie auch meistens dabey aus, wie es mit den Zwistigkeiten ihrer Herren, Grafen, Manne, Diener, und dergleichen, sie mochten nur Schutzverwandte, oder auch in ihren Gerichten gesessen seyn, zu halten o). Wenn dergleichen Einungen der Fürsten von der nähmlichen Dauer gewesen wären, als die Bündnisse des Adels unter sich selbst, so würde der letztere kaum seine Absichten erreicht haben, welche durch die vielen in den vorliegenden Kreisen sich durchkreuzenden Territorien, und die Streitigkeiten der Besitzer unter einander ungemein befördert wurden.

Kluge Fürsten sahen es ein, wie weit dergleichen Bündnisse des Adels führten, und suchten da-

her,

o) In einem zwischen dem Erzbischofe Diether von Mainz, den Pfalzgrafen Otto und Ludwig, den Markgrafen zu Brandenburg Johann und Albrecht 1445 errichteten Bündniß, dem hernach auch der Herzog Albrecht von Oesterreich beygetreten, heißt es: „Item wer es, daß unser Graven, Herren, Ritter, Knecht, Manne, Diener oder Lantsassen, oder andere die uns zu versprechen stunden, und die nit in unsern Gerichten weren gesessen, mit einander zu schicken gewonnen, wer das umb Lehngut, des sullend sie gegen einander vor dem Lehnherren und seinen Mannen kommen zu usztrag. — Were aber Zuspruch um anderes, so soll sich der Kleger von dem, den er anzusprechen meynt, benügen lassen an ußtrags Recht vor dem Herrn und seinen Reten Ungeverlich, das der Mann, Diener, Rate, oder Landsessz ist; werend aber die Zuspruch um angefallen Erb und Gut, darum sollen sie zu rechtlichen Austrag kommen vor dem Herrn, unter uns, und seinem Rete, in des Lande solch Erbe und Gut gelegen ist.

her, wenn sie mächtig genug waren, sie auf alle Weise zu hindern. Allein, eben hieran fehlte es meistens, indem sogar die Herzoge aus Baiern das Ansehen des Kaisers zu Hülfe nehmen mußten, um zu machen, daß mehrere von ihrer Ritterschaft, die in den Schwäbischen Bund getreten waren, wieder denselben entsagen mußten. p).

Die dadurch erworbene Freyheit erkaufte der Adel gar mit Dargebung eines Rechtes, welches ihm in den vorigen Zeiten ungemein kostbar war, nähmlich mit unter die Landstände zu gehören. Ritter und Knechte waren die Mannen eines Landes, welche die Vertheidigung desselben hauptsächlich auf sich hatten, dafür aber auch in desselben Angelegenheiten mit

p) Ist durch die Kuniglich Majestät fürgehalten, als die Fürsten und Herren von Bayern ihrer K. M. zu erkennen geben, daß sich etlich ihr Unterthanen von dem Adel und Ritterschaft in Bayern unbillig zusammen und etlich daraus auch zu dem Pundt im Lande zu Swaben, und in der Cron zu Beheim Schirm gethan und gegeben, — hat die Kunig. M. auf baider Parteien zu lassen solich Sachen an sich genommen, und darinne Entschaid geben, gibt und tut auch den wissentlich in Kraft diß Briefs wie hernach folget: nemblich das der Schwebisch Pündt der gemeldten Ritterschaft, und dieselb Ritterschaft dem Pundt Ihr Verschreibung einander übergeben, auf Uns Kunig Maximilians Befehl in Crafft unsers Gewalts, den wir von der Kaiserl. Maj. unserm Herrn und Vater, und für Uns selbs haben, furderlich wieder hinausgeben, sich genuglich entschlahen und die oder ander der Fürsten von Baiern Landsessen oder Unterthan jetzt oder hinfür nit mehr annehmen. Ap. MULLER R. T. *Th. Max. I.* Vorst. C. XIX. p. 126.

zu sprechen, und bey ihren eigenen Bedrückungen den Schutz desselben zu fordern hatten. Man verkaufte, verlauschte, und verpfändete sie mit dem Lande, jedoch so, daß ihre Freyheiten und Rechte allemahl ungekränkt blieben. Die ersten Spuren, daß sich der Adel des Rechtes angemaßt, sich eigenmächtig von Landschaften zu trennen, und entweder sich in der Unmittelbarkeit zu erhalten, oder andern Herren zuzuwenden, findet man in dem vierzehnten Jahrhundert, indem bereits in den Bairischen Hausverträgen, die in demselben gemacht sind worden, die Prinzen dieses Hauses sich versprechen, es mit gesammter Hand zu verhindern, wenn einer oder der andere ihrer Grafen, Herren, Ritter oder Städte sich ihnen entziehen wolle.

Wie weit mehr bevölkert, mächtig und reich die Städte damahls als in den heutigen Zeiten gewesen, haben wir bereits gehöret, da von dem Commerz die Rede war. Aeneas Sylvius sagt noch von ihnen, es sey keine Nation in Europa, deren Städte reinlicher und besser in das Aug fallend seyen, als der Deutschen ihre. Aus den Italienischen könnte man vielleicht einigen den Vorzug geben, als Venedig, Genua, Florenz und Neapel, bey denen Pracht und Zierde im höchsten Grade angebracht seyen; wenn man aber Nation mit Nation vergleiche, so habe man keine Ursache die Italienischen Städte den Deutschen vorzuziehen; ganz Deutschland habe gleichsam eine

neue

neue Gestalt, und dessen Städte schienen erst seit vorgestern erbaut zu seyn q)."

Von ihrer innern Verfassung sagt der nähmliche, „daß man viele Deutsche Städte Freye nenne, weil sie bloß dem Kaiser unterworfen, dessen Herrschaft so viel als Freyheit sey, in der That aber auch bey keiner Nation eine solche Freyheit anzutreffen sey, als bey solchen Städten. Denn diejenigen Völker, die von den Italienern frey genannt würden, seyen eben die größten Sclaven, man möge Venedig, Florenz oder Siena betrachten, bey welchen die Bürger, wenige ausgenommen, von denen sich die übrigen müßten führen lassen, als Sclaven behandelt würden, da sie weder das Ihrige gebrauchen könnten, wie sie wollten, noch auch reden dürften, und zugleich durch die schwersten Gelderpressungen gedrückt würden. Bey den Deutschen hingegen sey alles fröhlich und heiter; niemand werde des Seinigen beraubt; jeder könne sein Erbe richtig antreten und geniessen, die Obrigkeit thue niemand leids, als der es verdiene.

q) Quodsi quis ad verum sequi voluerit, nullam esse in Europa nationem, cujus urbes mundiores, aut aspectu lætiores, quam in Germania sint. Possis forsitan ex Italicis urbibus nonnullas præferre velut Venetiam, Genuam, Florentiam, Neapolim, quibus summus inest splendor atque ornatus. At si nationem nationi conferas, non est, quod urbes Italicas Germanicis anteponas. Nova quodammodo Germaniæ facies, & urbes ipsæ veluti nudius quartus constructæ atque erectæ videntur. AENEAS SYLV. *de mor. Germ.* p. m. 1055.

Auch seyen keine Factionen und Parteyen unter ihnen, wie in den Italienischen Städten r)."

Das letztere, was Aeneas sagt, daß keine Factionen und Parteyen in den Deutschen Städten anzutreffen, ist offenbar falsch. Denn gleichwie sie sich überhaupt in dem vorigen Zeitraume nach den Italienischen gebildet, also erfolgten nun auch in diesem jene innere Convulsionen, die so lang in den Italienischen gewüthet haben. Die in den Italienischen Städten kamen theils von der Eifersucht des Adels unter sich selbst, theils dem Mißtrauen des Volkes gegen den Adel her. In den Deutschen findet man zwar seltene Spuren der erstern, um so mehrere aber von dem letztern, und zwar meistens mit blutigen Auftritten vergesellschaftet.

Nur der Aufschluß war nicht der nähmliche, als bey den Italienischen, theils weil die Kaiser ungleich mehr Einfluß in die Angelegenheiten der Deutschen Städte-

r) Civitates etiam, quas vocant liberas, quum Imperatori solum subjiciuntur, cujus jugum instar est libertatis, nec profecto usquam gentium tanta libertas est, quanta fruuntur hujusmodi civitates. Nam populi, quos Itali vocant liberos, hi potissime serviunt, sive Venetias inspectes, sive Florentiam aut Senas, in quibus cives præter paucos, qui reliquos ducunt, loco mancipiorum habentur, cum nec rebus suis uti, ut libet, vel fari, quæ velint, & gravissimis opprimantur pecuniarum exactionibus. Apud Germanos omnia læta sunt, omnia jucunda, nemo suis privatur bonis, salva cuique sua hæreditas est, nulli nisi nocenti magistratus nocent. Nec apud illos factiones, sicut apud Italas urbes grassantur. AENEAS SYLV. l. c. p. 1058.

Städte hatten als jene der Italienischen, theils weil keine so mächtige Familien in den Deutschen vorhanden waren, die anfangs ein entscheidendes Uebergewicht, und zuletzt die Herrschaft hätten an sich ziehen können, auch Kaiser und Reich die Sache nicht gleichgültig würden aufgenommen haben. Die Hauptveränderung, welche sich ereignete, bestand meistens darin, daß die Patricier, die bis daher ausschlüßig das obrigkeitliche Amt versehen hatten, nun auch den durch Handlung und Gewerb, mächtig gewordenen Zünften und Handwerkern Theil daran einräumen mußten.

Nebst ihrem Gewerb, Manufacturen und Handwerken hatten sie ihren Wohlstand hauptsächlich der Volksmenge zu verdanken. Anstatt daß man jetzt in den meisten Städten den Fremden das Bürgerrecht ungemein erschweret, und die Zünfte sich, soviel möglich, geschlossen halten, nahm man jeden, der sich darstellte, mit offenen Armen an. Nicht allein ein großer Theil zog sich jetzt mehrerer Sicherheit wegen in die Städte, und nahm dort das Bürgerrecht an, sondern auch Fürsten und Herren konnten mit all ihrer Macht nicht hindern, daß sich nicht einerseits ihre meistens damahls noch leibeigene Unterthanen ihnen zu entfremden suchten, anderseits aber die Städte sie, ungeachtet aller Gegenbemühungen, in Schutz nahmen; ein klares Kennzeichen, daß es damahls besser war, in den Städten wohnen, als unter der Herr-

schaft der Fürsten. Ein solcher neuer Ankömmling, wenn er keinen Vortheil hatte, so ward er doch wenigstens der Leibeigenschaft entlediget. Weil aber unendliche Streitigkeiten darüber entstanden, indem die Fürsten und Herren dergleichen Leute zurück forderten, ward dasjenige, was der Kaiser Rudolph der Stadt Wien zugestanden, als eine Regel angenommen, daß nähmlich, wenn jemand Jahr und Tag in einer Stadt ruhig zugebracht, ohne daß er wegen seiner Freyheit angefochten worden, er für allzeit frey zu achten sey s). In Rudolphs Landfrieden vom Jahr 1281. wird solches ebenfalls ausdrücklich festgesetzt t).

Wegen der Pfahlbürger häufeten sich nun die Streitigkeiten immer mehr, so daß sie Karl IV. in seiner G. B. ganz und gar abschaffte, und das Bürgerrecht auf eine wirkliche und beständige Wohnung in den Städten nebst der Uebernehmung aller bürgerlichen Lasten und Aemter setzte. Die Städte waren aber sehr übel damit zufrieden, hielten sich auch so wenig daran, daß der berühmte unter ihnen und den Für-

s) Cæterum — statuimus, ut omnes incolæ et advenæ, cujuscunque conditionis fuerint, ibidem inhabitare volentes in nostra & Imperii dominatione sub tuta & libera lege *ab omni servili conditione liberi* vitam agant; qui videlicet annum & diem sine alicujus impetitione pro concivibus habiti fuerint. Ap. LAMBACHER Oesterr. *Interreg.* Urkund. N. XCI. p. 160.

t) Bei Ohlenschlager G. B. Urkunden N. XLIX.

Fürsten unter Wenzel geführte Krieg großen Theils daher entstand; und ob sie gleich den Kürzern in demselben zogen, so hörten doch auch nach demselben die Klagen nicht ganz auf, so daß noch auf dem Reichstage zu Cöln 1512. die Stände sich nicht einmahl getrauten, eine Entscheidung darüber zu geben u).

Eines der Mittel sich zu vergrößern von Seiten der Städte war auch, daß sie nahe gelegene Güter ankauften, wozu ihnen die damahlige Dürftigkeit des Adels ungemein gute Gelegenheit darbot. Manchmahl waren sie auch so glücklich, dasjenige, was sie in einer Fehde ihren Nachbarn abgenommen, behalten zu dürfen.

Dasjenige aber, welchem sie ihre Erhaltung hauptsächlich zu danken hatten, sind unstreitig die unter ihnen gemachten Bündnisse. Auch eine einzelne Stadt war vor der Erfindung des Schießpulvers wegen ihrer festen Mauern und des Muthes ihrer Bürger fast unüberwindlich. Man findet daher ungemein selten, daß Fürsten sich getraut haben, eine Stadt zu belagern. Und aus diesem schon läßt sich schließen, daß Rudolph von Habspurg auch als Graf ein mächtiger Herr muß gewesen seyn, weil er es gewaget, die Stadt Basel zu belagern. Wenn vollends

meh-

u) Item als an uns und die Stände der Pfahlbürger halben merkliche Klag gelangt ist, soll davon, was in demselben billig und recht ist, zu nechstkünftigen Reichstag gehandelt werden. N. S. der R. A. II. T. p. 148.

mehrere sich mit einander vereinigten, konnten sie jedem Fürsten Trotz biethen. Herzog Albrecht von Mecklenburg redete noch auf seinem Todtenbette seinen Söhnen folgender Maßen zu: Wenn ihr Fürsten und Herren eures Landes bleiben wollt, so haltet Frieden mit den umliegenden Städten, besonders der Stadt Lübek; denn dieses vermache ich euch testamentsweise, und habe es selbst befolget, und bin auch von solcher Zeit an, allemahl Herr und Meister meiner Unterthanen gewesen x).

Die Städte mögen auch, besonders nachdem sie unter Wenzel ihre großen Bündnisse gemacht, ziemliche Lust gehabt haben, dem Adel auf Schweizermanier zu begegnen. Der Anfang, wodurch diese ihre Freyheit befestiget, den Adel niedergedrückt, und ihre Herrschaft erweitert haben, war von Seiten der Deutschen Städte schon gemacht, indem sie, eben wie die Schweizer, auch mittelbare Städte in ihre Bündnisse aufnahmen, ja sogar einzelnen Unterthanen der Fürsten unter dem Nahmen der Pfahlbürger das Bürgerrecht bey ihnen ertheilten, wovon man nicht einmal bey den Schweizern Spuren antrift. Was würde sie endlich gehindert haben, in Ansehung der ohnehin nach Freyheit schmachtenden Bauerngemeinden das nähmliche zu thun, und die Fürsten und Herren, so lang sie es gelassen und ruhig ansähen, gleichwohl in ihren Burgen ungestöhrt fortleben zu lassen, wenn

x) *Cornerī Cron. ap.* ECCARD. *in Corp. hist.* T. 2. p. 1131.

sie es aber hindern wollten, zum Lande hinaus zu jagen.

Allein, die Deutschen Städte waren nicht so ganz Eins, wie die Schweizer, mit Einem Muth und so lebhafter Vaterlandsliebe beseelt, oder durch das eigene Gefühl des Druckes so sehr aufgebracht, auch nicht so ganz durch hohe Gebirge, und dem zu Pferde fechtenden Adel unzugängliche Gegenden gesichert. Einen solchen Plan zu unterstützen, oder gar ermuntern, würde von Seiten eines Kaisers, der selbst Fürst war, und Erblande hatte, die ihm näher am Herzen lagen, als das Reich, allemahl eine gewagte Sache gewesen seyn. Dessen ungeachtet glaubten doch manche einsichtige Männer in Deutschland, auch nachdem die Städte in ihrem unter Wenzel mit den Fürsten geführten Krieg unglücklich gewesen, daß das Deutsche System endlich die Schweizerische Wendung nehmen würde. Der berühmte Cusanus sagte wenigstens noch zu seiner Zeit, wie wir bereits gesehen haben, daß, gleichwie die Fürsten das Reich verschlängen, sie ihrerseits von dem Volke, den Städten nähmlich und dem niedern Adel, würden verschlungen werden y).

Allein, nicht nur dieses erfolgte nicht, sondern auch die Städte mußten noch vor dem Ausgange dieser Periode wahrnehmen, daß sie das nicht mehr waren,

y) Quoniam sicut Principes imperium devorant, ita populares devorabunt Principes. CUSANUS *de Concord. Cath.* L. III. C. XXX.

ren, was sie noch nicht gar lange gewesen. Die Aufhebung des Faustrechtes, und die Errichtung des Kammergerichts war ihnen allerdings nützlich, da Gewerb und Handlung, die ihr ursprünglicher Geist mit sich brachte, vor allem Sicherheit auf den Strassen forderte. Auch kam es bey innern Streitigkeiten über die wechselsweisen Rechte der Bürger und Obrigkeit nicht mehr zu so gewaltsamen und blutigen Auftritten, indem man sich vielmehr an den ordentlichen Richter wandte. Indessen traf doch jene allgemeine Erschütterung, die das Deutsche Commerz am Ende dieser Periode litt, meistens die Städte, und zwar auf eine für sie unwiederbringliche Weise. Deutschland, das vor der Entdeckung des neuen Wegs nach Ostindien, wie auch von Amerika, in der ersten Classe der Handlung treibenden Mächte stand, konnte kaum noch einen Rang in der zweyten behaupten.

So wie die Städte dadurch von außen vieles verloren, so trug die Eifersucht des Fürsten und des Adels von innen alles Mögliche bey, sie zu schwächen und zu entkräften. Die vielen Fehden, in die sie verwickelt wurden, kosteten ihnen allemahl Mannschaft und Geld. Wenn sie ihre Bürger selbst in das Feld schickten, war schon die verlorne Zeit Verlustes genug; noch mehr aber, wenn mehrere von diesen Bürgern umkamen; und wenn die Fehde bloß durch Söldner geführt ward, so mußten sie sich nothwendig wegen des großen Aufwandes in Schulden stecken.

Das Schlimmste für sie war, daß nicht nur Fürsten ihnen Fehden ankündigten, sondern auch gemeine Edelleute. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, mit dem Beynahmen Achilles, pflegte zu sagen, daß der bequemste Weg, einer Stadt wehe zu thun, sey, ihr einen entschlossenen Edelmann auf den Hals zu hetzen. Der Fürst, der sich dessen bediente, gab ihm das Oefnungsrecht in seinen Schlössern und Städten, so daß er allemahl einen sichern Zufluchtsort hatte, ohne daß ihn die Stadt verfolgen durfte. Da die Fehde bloß in unvermutheten Ueberfällen und Plackereyen bestand, so war es um so weniger möglich, sich aller Orten gegeu dieselbe sicher zu stellen, besonders, da man sich nicht scheute einzelne Bürger man mochte sie antreffen, wo man wollte, anzugreifen. Der berüchtigte Götz von Berlichingen z. B., der sich auch nach eingeführten allgemeinen Landfrieden das Faustrecht nicht wollte nehmen lassen, befehdete die Stadt Nürnberg, und passete am Mainstrom den Schiffen auf, die zur Frankfurter Meßzeit mit Nürnberger Waaren befrachtet waren, oder auf denen reisende Nürnberger Kaufleute sich befanden z).

Endlich schadeten ihnen auch außerordentlich die vielen Städte, welche die Fürsten indessen anlegten. Die wenigsten der letztern konnten zwar sonderlich vor sich

z) Daß diese Art zu verfahren überhaupt bei dergleichen Gelegenheiten Mode war, kann man auch sehen aus Müllers R. T. Th. Max. I. 4. Vorst. C. 2. LVIII. p. 725.

sich kommen, doch sollten es Städte seyn. Die meisten davon waren immer wieder gezwungen, zu ihren ursprünglichen Beruf, das ist, dem Acker, oder Weinbau zurück zu kehren; doch ward auch einiges Handwerk und etwas von Künsten getrieben, wodurch der sonst den großen Städten zufließende Strom tausend kleinere Abflüsse litt, und zuletzt ansehnlich mußte verringert werden.

Nun wird es auch der Mühe nicht unwerth seyn zu sehen, wie sich mitten unter diesem Geräusch des Faustrechtes der Bauernstand befunden. Schon bey dem vorigen Zeitraume haben wir bemerkt, daß die Leibeigenschaft in demselben angefangen hat, sich nach und nach in Deutschland zu verlieren. In diesem gesellte sich auch die Aufhebung der starken und ungemessenen Frohnen dazu. Wir haben jedoch eben so wenig Urkunden oder schriftliche Nachrichten, als über den ersten Punct. Die Sache muß sich daher ebenfalls nur nach und nach zugetragen haben, und vielmehr durch die Verstopfung der Quelle, als durch förmliche Verträge.

Eigentlich waren es die sogenannten Dominical- oder Herrngüter, die schon in Deutschlands ältesten Zeiten auf dergleichen Frohnen geführt. Der Gutsherr behielt sich nähmlich die besten Güter vor, die hernach seine Leibeigenen nebst den ihrigen zur Frohne bauen mußten. Alles dasjenige, was eine Veränderung in Ansehung dieser Dominicalgüter verursachet,

mußte auch Einfluß auf das Schicksal der Bauern haben. Eines der gewöhnlichsten war, daß die Herren und Dynasten, als die eigentlichen großen Gutsbesitzer in Deutschland, schon in dem vorigen Zeitraume angefangen haben, ihre Herrschaften zu theilen, wovon die Folge war, daß diese Herrschaften großentheils zerrissen, zerstückelt, und in mehrere Hände gebracht wurden, bey den Unterabtheilungen aber meistens die Theilnehmer mit geringen Portionen für lieb nehmen mußten, und sehr oft in dürftige Umstände kamen, welches sie nöthigte, entweder ihren ganzen Theil zu verkaufen, oder auf andere Art sich zu helfen. Das Bequemste war unstreitig, wenn sie Besitzer vom Ganzen blieben, und nur ihre Herrengüter an ihre eigene Untergebene verkauften, oder unter der Bedingung eines gewissen Zinses oder Gülte als Erblehen, oder in Erbbestand weggaben.

Sehr oft geschah es auch, daß sich die Unterthanen frey kauften, das ist, durch Geld sowohl der Leibeigenschaft, als auch der Frohnen und anderer Beschwernisse entledigten. In Kaiser Sigmunds goldener Bulle oder Nürnbergischen Abschied vom J. 1431. heißt es: Auch welcher arm freyer Mann uff sinem eigenen Gut sitzet, und nit nachfolgenden Herren het, oder der sich von sinem Herren erkauft hett a). Arm freye Leute wurden sie genannt im Gegensatz mit den edlen freyen Männen oder Leuten. Auch

a) N. Sammlung der Reichsabschiede I. Th. p. 148.

Auch diejenigen Herren, die noch ansehnliche Güter beysammen behielten, geriethen doch durch die vielen Fehden oft so sehr in Schulden, daß sie die nämlichen Mittel ergreifen mußten, sich in dringenden Nöthen Geld zu schaffen. Nichts scheint jedoch die Sache mehr befördert zu haben, als die in diesen Zeitraum fallende Bildung größerer Länder aus den Trümmern der alten Dynastien und Herrschaften, wie es in Deutschlands vorliegenden Kreisen oder dem sogenannten eigentlichen Reich, wovon hier hauptsächlich die Rede ist, sich zugetragen hat. Daß die meisten bischöflichen Lande auf solche Art erwachsen sind, findet man ohnehin aus allen ihren Urkundenbüchern zur Genüge bestätiget. Das nämliche gilt aber auch von den weltlichen Staaten, als der Pfalz, dem Herzogthume Würtemberg, den Hessischen Landen, von Jülich, Cleve, und andern, nur daß bey einem und dem andern mehr oder weniger bereits anfänglich vorhanden war, zu welchem die neu erworbenen Güter geschlagen wurden. Die vielen auf solche Art zusammen gekommenen Herrengüter waren nicht mehr so leicht zu übersehen, und zu verwalten, so daß die Erfahrung bald lehren mußte, daß es vortheilhafter sey, eine andere Einrichtung mit denselben zu treffen. Da die Städte gegen alles Verboth doch immer fortfuhren, fremde Unterthanen aufzunehmen, so durfte man die Bauern ohnehin nicht mit zu vielen Frohnden oder andern Dienstleistungen beschweren, so daß

daß alles, zusammen half, ihnen in diesem Stücke einige Erleichterung zu schaffen.

In mehreren Landen ließ man sogar die alten Höfe und Hueben abgehen, und erlaubte den Bauern, einzelne Stücke davon, jedoch unter Beybehaltung der darauf haftenden Gülten und Zinsen, zu veräußern, oder unter ihre Kinder zu vertheilen, wovon der Hauptvortheil im Ganzen war, daß die Bevölkerung ungemein steigen mußte.

So günstig diese Aussichten waren, so fehlte es doch auch nicht an Bedrückungen. Eines der unerträglichsten Uebel, denen der Bauer in diesem Zeitraume ausgesetzt war, sind unstreitig die immer sich häufenden Ausschweifungen bey den Fehden. Man suchte ihnen zwar in eben dem Maaße durch Gesetze vorzubeugen; allein dessen ungeachtet ward das Brennen, Rauben und Sengen fast durchgehends in allen Fehden, auch jenen der großen Herren, Mode b). Da vollends die Söldner und Lanzknechte dazu kamen, war an keine Mäßigung und Barmherzigkeit mehr zu denken.

Ein anderes Uebel war, daß nun die immer häufiger in den Gang kommenden Steuern meistens auf den Bauer zurück fielen. Der Edelmann, Bürger und Geistliche hatten Stimmen auf den Landtagen. Der erstere wußte sich nebstdem durch seine Burgen, der andere durch seine Mitbürger, der dritte

b) Man kann solches am besten aus Kremers Leben Friderichs I. Churfürsten von der Pfalz sehen.

durch Ansehen und Privilegien zu schützen. Hingegen war der Bauer nur sich überlassen, indem durch die Zertrümmerung der alten Dynastien ohnehin die meisten Bauern unter dem Landesherrn unmittelbar zu stehen kamen, und eben daher auch niemand hatten, der sie vertrat, wenn der Landesherr Steuern forderte. Hatten sie auch noch eigene Gutsherren, z. B. Prälaten oder Edelleute, die mit zu den Landständen gehörten, so sorgten diese mehr für sich, als ihre Untergebenen.

Endlich war auch eine der Plagen mit, daß die Gutsherren und selbst auch die Pfandsinhaber der Güter stark anfiengen die alten Gülten und Zinsen eigenmächtig zu erhöhen. In solchen Fällen aber war die landesherrliche Gewalt ein schwacher Damm gegen diese gewaltsamen Schritte, da der Landesherr selbst den Adel ungemein schonen mußte, um sich denselben entweder bey Landtagen geneigt, oder zu seinen Vasallendiensten desto bereitwilliger zu machen, oder gar sich keine Fehde von demselben zuzuziehen. Man rückte endlich noch in vielen Schenkungs- und andern Urkunden ein, daß die armen Leute, wie die Bauern noch immer hießen, geschont, und nicht höher sollten angelegt werden, als zuvor; allein, gleichwie aller Orten im Reiche, so fehlte es auch hier an Vollstreckung und gehöriger Ahndung, wenn sich jemand darüber hinaus setzte.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirchen. Concordate. Bischofswahlen. Vergebung der Beneficien. Annaten.

Wie wenig der äußere Zustand der Kirchen in diesem Zeitraume von jenem in dem vorigen verschieden gewesen, läßt sich schon aus den noch immer fortdauernden Ursachen, dem Faustrecht nämlich, und dem fast gänzlich danieder liegenden kaiserlichen Ansehen schließen. Vermöge des erstern wurden die Bischöfe in Kriege und Fehden verwickelt, sie mochten sich verhalten, wie sie wollten, und die Folgen dieser Fehden, nämlich die Verheerung der Güter, Brandschatzung und Verheerung der Unterthanen, fiel allemal doppelt auf sie zurück, da sie doch selten sich so gut auf den Krieg verstanden, als die Weltlichen, zugleich aber die Eifersucht und Abneigung, der Neid und Haß der Layen gegen sie täglich sich mehrte. Gleich am Anfange dieses Zeitraumes schrieb Pabst Innocenz der Fünfte dem Kaiser Rudolph: „der Graf von Jülich, nicht zufrieden damit, daß er die Kirche von Cöln schon lange sehr gequälet

und geängstiget hat, unterſteht ſich auch noch jetzt, der nämlichen Kirche und ihrem Biſchofe unzählige Drangſale zuzufügen" a). Als hernach dieſer Graf von den Achnern ermordet ward, las der Erzbiſchof dem heiligen Peter zu Ehren eine Meſſe, deren Eingang die Worte waren: Nun weiß ich, daß der Herr ſeinen Engel geſandt, und mich von dem Rachen des Löwen befreyet hat b). Eben dieſem Rudolph ſchrieb ein deutſcher Biſchof: „Als ich mein Bißthum angetreten, habe ich bey meiner neuen Ankunft auch einen neuen Labyrinth von Schulden angetroffen, und bin von der Wuth der Gläubiger allenthalben ſo ſehr unterdrückt, und ſo ungeſtümm angefallen worden, daß ich kaum Zeit finde, Rath zu ſchaffen, und kaum Einkünfte genug, ihren Hunger zu ſtillen. Zu dieſem Unglücke kommt noch, daß immer adeliche Nachbarn die Rechte meines Bißthums um die Wette gewaltſam an ſich ziehen, meine Gerichtsbarkeit nicht allein hindern, ſondern, ſo viel an ihnen iſt, ganz zu Grunde zu richten ſich beſtreben" c).

Freylich

a) Comes Juliacenſis non contentus, quod jam dudum eccleſiam Colonienſem gravibus affecit injuriis & preſſuris, adhuc eccleſiam ipſam & Vener. fratrem noſtrum Colon. Epiſcopum innumeris anguſtiis & variis perſecutionibus affligere non veretur. Ap. CENNI T. 2. Ep. A. L. 2.

b) LEVOLD DE NORTHOF *Chron. Marc.* p. 391. ap. MEIB. C. LX.

c) Cum ad creditum mihi Epiſcopatum de novo perſonaliter advéniſſem, id novo adventu novum

ingreſſus

Freylich führten die Fürsten und der Adel eine ganz andere Sprache. Wenn man diese hört, suchten sie nichts als das Ihrige, und vielmehr die Bischöfe waren Schuld an allen Unruhen. Selbst der aufrichtige Eberhard Windeck, der zu Sigmunds Zeiten gelebt, sagt: „Also stund es in der Christenheit mit der Pfaffheit. Wo man boses horte, oder Krieg war, und man fragte, wer tut das, do hieß es, der Bischof, der Probst, der herrliche Dechan, der Pfaff, und waren die Layen von den Geistlichen so sehr überladen, daß es nit Wunder were gewesen, hett es Gott nit selber versehen, daß die Hussen (Hussiten) und die Ketzer etwas viel großer und fast stärker geworden, wenn solches unbillichen zu fast viel auf Erdrich all umb und umb was“ *).

Daß es auch unruhige Bischöfe und Geistliche gegeben, die ohne hinlänglichen Grund andere befehdeten, mag wohl wahr seyn; doch ist es gleichsam gegen die Natur der Dinge, daß der Schwächere den Stärkern zuerst zu dem Streit auffordert. Nebst

ingressus debitorum labyrinthum a furore creditorum adeo undequaque sum oppressus, importune lacessitus, ut vix sufficiant tempora consiliis, vix reditus suppetant, quibus fauces inhiantium compescere valeam. — Hisque accedit infortuniis, quod nobiles circum vicini Episcopatus mei violenter jura certatim occupant, jurisdictionem meam non solum impediunt, sed, quantum in ipsis est, ipsam enervare funditus moliuntur. Ap. CENNI l. c. L. III. p. 444.

*) Windeck C. LX.

dem, so schwach auch das Gefühl des geistlichen Wohlstandes war, so brachte es doch immer wenigstens einige Wirkungen hervor. Windeck verbessert sich selbst in einer andern Stelle, nach welcher die Schuld der damaligen Zerrüttung wenigstens nicht auf den Geistlichen allein lag. „Denn, sagt er, es zu der Zeit zumalle übel stund zwischen den Weltlichen, und Geistlichen, die zumalle ubel regierten, und die weltlichen also übel, daß leider Niemand ein Gut Ebenbild von dem andern nehmen mochte, und die Layen gaben den Pfaffen die Schuld, so gaben die Pfaffen den Layen die Schuld" d).

Zu den Fehden von außen kam noch, daß die schon in dem vorigen Zeitraume sich äußernden Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und den Bürgern ihrer Residenzstädte nun ebenfalls weiter ausbrachen. Kaum findet man ein einziges deutsches Bißthum, dessen Bischöfe nicht gezwungen gewesen, gegen ihre Bürger zu Felde zu ziehen. Wenn der Sieg auf der Seite der Bischöfe blieb, so ließen sie zwar Köpfe abhauen, oder gar radbrechen und viertheilen; allein der Saame der Zwietracht blieb immer stehen, und trieb von Zeit zu Zeit neue Sprossen hervor. So viele Verträge auch gemacht wurden, so konnten doch nie die Schwierigkeiten ganz gehoben werden, weil die Bürger entweder ganz oder doch meistens frey seyn, die Bischöfe aber befehlen wollten. Ueber-

d) Windeck C. CXXXVIII.

Ueberhaupt waren die Bischöfe in einer zweydeutigen Lage. Wenn sie sich ruhig das Ihrige nehmen ließen, so mußten sie Vorwürfe von andern Bischöfen und ihren Capiteln hören; griffen sie zu dem Degen, so schimpften die Laven über sie. Dessen ungeachtet aber blieb es nicht allein Mode, sondern ward auch für nothwendig angesehen. Zu dem Ideal eines großen Bischofs gehörte, im Harnisch seinen Nachbarn die Spitze biethen zu können. Von dem Erzbischofe Dieterich von Cöln, einem gebohrnen Grafen von Meurs, sagt Aeneas Sylvius, daß, ob er schon sehr viele Kriege mit verschiedenem Erfolge zur Beschützung seiner Kirche geführt, in denen er sich bald als einen tapfern Soldaten, bald als einen der versuchtesten Feldherren gezeiget, so habe er dennoch zu Hause niemal weder sein priesterliches Amt, noch die Verwaltung seines Erzstiftes versäumet e).

Einer der größten deutschen Bischöfe dieses Zeitraumes war unstreitig des Kaisers Heinrich des Siebenten von Luxemburg Bruder, der Erzbischof Balduin von Trier, von dem wir eine genaue Lebensbeschreibung haben. Ist man zu Ende derselben, so weiß man kaum etwas anders, als von

e) Qui etsi plurima pro defensione ecclesiæ suæ vario eventu bella gessit, in quibus modo strenui militis, modo fortissimi ducis officium implevit, nunquam tamen domi sacerdotalia munia aut civilem administrationem neglexit. AEN. SYLV. *Histor. Europ. Opp.* p. m. 432.

Bändigung unruhiger Nachbarn und Vasallen, Niederreißen und Aufbauen einer Menge von Burgen und Schlössern, und Ankaufen neuer Güter. Ich will nur noch einen solchen Bischof namhaft machen, den von Eichstädt nämlich, der von Friderich dem Dritten Commission erhielt, die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Georg von Bayern-Landshut und dem Abte von Roggenburg beyzulegen. Von ihm heißt es bey Müller f): „Dieser Prälat war ein über langer freudiger Mann, trug unter seinem Rock, wenn er auf das Rathhaus zu dem Rechten gieng, ein ganzes Panzerhemd, und ein Bayerisches langes Rappier mit einem langen Heft von Hirnschaalen gemacht, und ließ sich oft vernehmen: Er hätte Muths genug, mit fünf Bayern sich herum zu hauen, wenn sie ihn redlich angriffen."

Da selbst die weltlichen Fürsten durch die damaligen vielen Fehden und Kriege stark in Schulden geriethen, indem sie die Kosten davon meistens aus ihren Kammergütern tragen mußten, anstatt daß man sie jetzt den Unterthanen zuwälzt: so ist solches um so eher von den Geistlichen zu vermuthen. Es gesellten sich aber noch andere Ursachen dazu, von welchen wir in der Folge hören werden, die in Ansehung der Weltlichen nicht einmal Platz hatten, so daß die deutschen Bißthümer zwar dem äußerlichen Ansehen nach die reichsten von der Welt waren, die Bischöfe aber nur zu oft ärmer als alle andere.

Was

f) R. T. Th. Frid. V. P. III. 6. Vorstell. p. 160.

Was das Innere der deutschen Kirchen betrifft, so bekamen dieselben nun durch die mit den Päbsten errichteten Concordate eine etwa festere Gestalt. Man ward wenigstens in manchen Stücken aus der Ungewißheit gezogen, wenn auch die Nation ihren anfangs bey der so sehr betriebenen Reformativn der Kirche gehabten Zweck meistens verfehlet. Daß die vom Kaiser und Reich förmlich angenommenen, und selbst vom Pabste Eugen dem Vierten der Nation verwilligten Costnitzer und Basler Decrete, die eigentlichen Concordate, der Vertrag hingegen, der unter Friderich dem Dritten zu Aschaffenburg gemacht worden, als eine Ausnahme davon anzusehen, läßt sich leicht aus dem bereits erzählten Hergang der Sache abnehmen. Nun müssen wir nur noch einen Blick auf die in dem letztern enthaltene Punkte thun.

Die Wahlfreyheit der Bischöfe, die päbstlichen Reservationen der Beneficien, und die Annaten waren dasjenige, auf welches sich zuletzt alles concentrirte. In Ansehung der erstern gab der Pabst nach; bey der zweyten ließ er sich eine Einschränkung gefallen; hingegen wurden ihm die letztern unbedingt von der Nation bewilliget.

Die Wahlen haben ohne Zweifel ihre gute Seite; sie setzen aber auch voraus, daß die Capitel in guter Ordnung, und mit tüchtigen Subjecten versehen seyen, welches wenigstens von den damali-

gen

gen Zeiten nicht zu gewarten war. Als Clemens der Fünfte das Concilium zu Vienne halten wollte, fragte er verschiedene einsichtsvolle Männer um Rath. Einer davon machte ihm folgende Schilderung von den damaligen Kirchen: „Leider! heut zu Tage befinden sich die Kirchen in einer solchen Lage, daß, wenn eine erlediget wird, man kaum tüchtige Personen antrifft, die die Eigenschaften haben, um zu einem Bißthum gewählt zu werden; und wenn auch, welches jedoch sehr selten geschieht, hier und da eine gute taugliche Person, wie eine Lilie unter den Dornen, versteckt angetroffen wird, so ist doch die Anzahl der Bösen und Unnützen so überwiegend, daß sie nicht zugeben würden, daß man die gute zum Vorsteher wählte, sondern vielmehr, Gleich zu Gleichen sich gesellend, würden sie sich einen Mann nach ihrem Herzen ausersehen, wenn auch der Untergang der Kirche und der untergebenen Heerde darauf folgen müßte" g).

Die

g) Proh dolor hodie in tali statu sunt Ecclesiæ constitutæ, quod in eis vacantibus vix reperiuntur personæ eligibiles, &, si quandoque, quod raro nunc accidit, bona persona & idonea in eisdem reperiatur latens sicut lilium inter spinas, tantum excedit numerus malarum & inutilium personarum, quod non permitterent personam talem ad prælationem assumi: sed similes similibus applaudentes eligunt sibi virum juxta cor suum ad destructionem Ecclesiæ & plebium subjectarum. Ap. RAYNALD. ad ann. 1311.

Die Päbste selbst zeigten es nicht nur durch die That, daß sie den Wahlen nicht geneigt waren, indem sie dieselben durch ihre Reservationen so oft rückstellig machten, und zuletzt, wenn ihre Kanzleyregeln nicht so viele Schwierigkeit gefunden hätten, sie allenthalben würden aufgehoben haben, sondern der berühmte Aeneas Sylvius, der die geheimsten Maximen des Römischen Hofes kannte, macht auch nach den geschlossenen Concordaten gar kein Geheimniß daraus, daß man zu Rom kein Freund der Wahlen sey, und giebt auch die Ursachen davon an. „Wenn die Capitel, sagt er h), sich nach ihrem Willen

h) Si pro sua voluntate prælatos sibi capitula queant assumere, ni Romanus Pontifex in ea imperium ullum habeat, nullus unquam ex genere Principum in Episcopum assumetur. Namque cum sint Ecclesiarum Canonici majori ex parte vel ignobiles, vel medii gradus nobiles, quis non videt, illustres omnes excluſum iri? Cupiunt sane omnes libertate potiri, nulli subesse, obedientiam omnem abjicere, ideoque rectorem ex humili sorte deligunt, quem nec vereri, nec timere oporteat. Vidimus hoc in Ecclesia Ratisbonensi, nam vocati Canonici Ropertum postulare prorsus renuerunt, ne prælatum sortirentur, cui parere cogerentur. Nam & ipsi statutum habent, quo cautum est, ne quem Canonicorum decanus corripiat, nisi majori parte capituli consentiente; atque ita fit, ut omnes passim discoli aberrent, compensantesque sibi quisque invicem crimina impunes habeant; sed si Episcopum potentem sortiantur, virgam correctionis frænumque timent, atque idcirco in Ecclesiis Allemanniæ rarus Princeps eligitur, nisi Coloniæ & Argentinæ, ubi capitula ex illustribus complentur domibus. Quæ cum ita sint, libet

Willen Prälaten wählen können, und der Pabst nichts darein zu sagen hat, so wird nie ein Prinz zu einem Bißthum gelangen. Denn indem die Canonici meistens entweder gar nicht, oder doch nur vom niedern

libet considerare in communi, quid magis expediat, an viris alto sanguine, an humili loco natis Ecclesiæ melius committantur, cum Romana Ecclesia illos, capitula istos præferre consueverint. Nec longa disputatione opus est. Illustres enim viri cum progenitorum imagines ante oculos habeant, & multa incitamenta virtutum, perraro a probitate declinant, cum paternos in filiis mores plerumque recognoscamus, cum vero in reverentia habeantur; neque rebellant subditi, neque insultant vicini. Latet enim quædam vis in nobilitate, quæ populorum sibi favorem vel attrahit, vel conciliat. Contra vero Ecclesiam ignobili prælato commissam & cives & externi dilacerant. Nec quisquam est tam infimæ plebis homo, qui Ecclesiam pro suo virili non expilet; alius agrum, alius domum, alius vineam surripit; hic decimam; ille censum præstare recusat; atque in hunc modum Ecclesiæ, quæ olim frequentissimæ fuerunt, ad egestatem perductæ sunt. Adde, quod Ecclesias ipsas principes excitarunt, dotaruntque, quas si filiis eorum negaverimus, verendum est, ne tanquam ingrati divino judicio temporalibus spoliemur bonis. Nec tu nobis negaveris in viro nobili plus præseferre luminis mediocrem virtutem, quam in plebejo summam, cum hæc falsa caducaque censeantur, illa vera æternaque æstimantur. Antiquius ergo & laudabilius multo fuerit, claris quam obscuris Ecclesias credere, & id quidem curat apostolica sedes, capitula vero principum exosa potentiam prorsus effugiunt. Recte igitur Romano Pontifici ea facultas reservata est, qua meliorem electo præferat. AEN. SYLV. *de moribus Germaniae sive Respons. ad Martinum Mayer*, p. m. 1045.

niedern Adel sind, so ist leicht zu erachten, daß die aus vornehmen Häusern von den Bißthümern werden ausgeschlossen werden. Alle wollen Freyheit haben, niemand gehorchen, alle wollten die Unterordnung von sich werfen, und eben daher nähmten sie sich einen Vorsteher von niederer Classe, den sie nicht zu fürchten, noch zu achten haben. Wir haben dieses zu Regensburg gesehen; denn die dortigen Canonici haben sich beständig geweigert, den Pfalzgrafen Ruprecht zu postuliren, damit sie keinen Bischof bekämen, dem sie gehorchen müßten. Denn auch das Capitel zu Regensburg hat ein Statut, vermöge dessen der Dechant niemanden einen Verweis geben soll, wenn nicht der größere Theil des Capitels einwilliget; und so geschieht es, daß sie fast durchgehends ohne Zucht herum gehen, ihre Verbrechen gegen einander aufgehen lassen, und alles ungestraft thun. Wenn sie aber einen mächtigen Bischof bekommen, so fürchten sie die Ruthe und den Zaum, und daher geschieht es, daß in Deutschland wenig Prinzen gewählt werden, außer zu Cöln und Straßburg, wo das Capitel aus höhern Häusern ergänzt wird. Da nun dieses sich also verhält, so laßt uns eine Betrachtung anstellen, sagt Aeneas, ob es rathsamer sey, solchen, die aus höhern Häusern, oder die nur aus geringern Familien entsprossen sind, die Kirchen anzuvertrauen, da doch der Römische Hof die erstern, und die Capitel die letztern vorziehen.

vorziehen. Es braucht aber nicht viele Untersuchungs. Männer aus hohen Häusern, da sie die Bilder ihrer Vorältern, und viele Antriebe zur Tugend, vor Augen haben, gerathen selten in Ausschweifungen, da wir meistens die väterlichen Sitten in den Söhnen erblicken. Da man überhaupt solche ehret, so empören sich weder die Unterthanen, noch biethen die Nachbarn Trotz. Denn in dem Adel selbst ist schon eine gewisse Kraft verborgen, welche die Zuneigung der Völker anzieht und erhält. Hingegen eine solche Kirche, die einem von geringerer Herkunft anvertrauet ist, zerreißen Bürger und Ausländer; einer nimmt dieses weg, der andere jenes, und auf solche Art sind Kirchen, die ehemals noch so blühend waren, in Armuth gerathen. Hierzu kommt noch, daß die fürstlichen Häuser die Kirchen errichtet und begabt haben, so daß zu fürchten ist, wenn man die Prinzen ausschließt, daß sie als Undankbare der zeitlichen Güter wieder beraubt werden. Es ist auch nicht zu läugnen, daß bey einem, der von erhabener Geburt ist, eine mittelmäßige Tugend mehr Glanz von sich gebe, als bey einem von niederer die höchste. Es ist daher viel rathsamer, den erstern als letztern die Kirchen zu übergeben. Und auf solche Art verhält sich der apostolische Stuhl; die Capitel hingegen, da sie die Macht der Prinzen fürchten, auf die gegenseitige. Man hat demnach dem Pabste billig dieses Recht gelassen (in den Concordaten), daß

daß er dem Gewählten einen Würdigern vorziehen dürfe.

Als der Römische Hof wirklich Gebrauch von diesen Grundsätzen machte, und bald nach geschlossenen Concordaten eine Postulation nebst einigen Wahlen von Seiten der Bißthümer Münster, Utrecht und Regensburg verwarf, ward die Nation so sehr aufgebracht, daß man schon dachte, von den Concordaten ganz abzugehen, und eine eigene pragmatische Sanction für die deutschen Kirchen zu verfertigen, oder, wie sich der Mainzische Kanzler, Martin Mayer, ausdrückt, sich wieder in Freyheit zu setzen. Aeneas antwortete, der Pabst könne vermöge der Concordate es thun, daß er einem Würdigern das Bißthum gebe; doch habe er es nie gethan, als wenn die Wahlen ungültig gewesen. Die Postulationen aber sey er nicht schuldig anzunehmen i).

Diese Erklärung würde die Nation wenig beruhiget haben, wenn nicht der Pabst Calixtus selbst 1457. dem Kaiser folgende Versicherung gegeben hätte, daß er jenes ihm aus göttlichem sowohl, als menschlichem Recht, wie auch den Concordaten selbst zustehende Befugniß auch in dem Fall, wo eine canonische Wahl vorgegangen, weder gebraucht habe, noch brauchen wolle, als wenn eine wichtige und die

i) Ibid. p. 1043.

die dringendste Ursache (magna & urgentissima causa) vorhanden sey k).

Nach eben den Concordaten wird die Bestätigung der gewählten Bischöfe dem Pabste vorbehalten, jedoch so, daß die Bischöfe den Metropolitanen ihre gehörigen Eidschwüre und andere Dinge, zu denen sie von Rechts wegen verbunden sind, leisten sollen l). Auf was für eine Art die Confirmationen der Bischöfe nach und nach an die Päbste gekommen sind, haben wir bereits gehört. Von jenen der Erzbischöfe ist ohnehin keine Frage, weil sie vermöge des Palliums schon vorlängst ihre Confirmation von Rom holen mußten. Indessen findet man doch auch in diesem Zeitraume Spuren, daß sich die Bischöfe von ihren Erzbischöfen haben confirmiren lassen m); so wie auch von dem ihren Erzbischöfen geleisteten Juramente n).

Daß es aber auch bereits Schwierigkeiten, besonders in Ansehung der Confirmation, gegeben, läßt sich aus der zwischen Kaiser Ludwig dem Vierten und

k) AENEAS SYLV. Epist. N. CLXXI. p. m. 841.

l) Proviso, quod confirmati & provisi per Papam nihilominus Metropolitanis & aliis præstent debita juramenta & alia, ad quæ de jure tenentur. *Concord. Nat. G. Integ.* p. 153. seq.

m) Ein Beyspiel davon findet man bey dem *Albert. Argent.* ap. URSTIS. p. 173.

n) Jenes, welches der Bischof von Augsburg im Jahre 1319. dem Erzbischof von Mainz geleistet, findet man bey Würdtwein *Subsid. diplom.* T. I. p. 464.

und dem Erzbischofe Heinrich von Mainz 1337. getroffenen Verbindung abnehmen, in der es unter andern heißt: Der Kaiser solle alle Electen zu Bischöfen der Mainzer Provinz darzu halten, daß sie ihre Confirmation von keinem nehmen, als ihrem Erzbischofe o).

Auch zur Zeit des Costnitzer und Basler Conciliums betrieben die Erzbischöfe ihr Recht p). Das Decret des letztern in der zwölften Session von der Wahlfreyheit ward ausdrücklich von der Nation unter dieser Clausel acceptirt, daß die Wahl durch den unmittelbaren Obern des Gewählten soll bestätiget werden, und daß man sich nur in jenem Falle zu dem mittelbaren Obern soll wenden können, wenn der erstere ohne vernünftige Ursache die Bestätigung entweder versagen oder verschieben werde. Dessen ungeachtet aber, da die Bischöfe selbst aus den bereits angeführten Ursachen ihre Bestätigung lieber zu Rom, als von ihrem Erzbischofe holten, war es dem Pabste um so leichter, die Sache in den Aschaffenburger Concordaten nach seinem Verlangen entscheiden zu lassen.

o) Ap. GUDEN. T. III. N. CCXIX. p. 306.

p) In den zu Mainz 1440. von den Churfürsten aufgesetzten Avisamenten heißt es unter andern: Finita autem electione decretum electionis *immediato* superiori, ad quem jus pertinet confirmandi, præsentetur. Bey Müller R. T. Th. Friderich V. 1. Vorstell. C. IV. p. 52.

Daß mit der Confirmation den Erzbischöfen vieles entgangen, hat zwar seine vollkommene Richtigkeit; doch lag ihre Gewalt nicht ganz und gar darnieder. Das vorzüglichste Recht derselben bestand darin, daß sie die Diöcesen ihrer untergebenen Bischöfe visitiren, und Appellationen von derselben Aussprüchen annehmen durften; so ließ z. B. der Erzbischof Heinrich von Mainz die Diöces Verden im Jahre 1341. visitiren. Auch in den berühmten Diöcesanstatuten, die auf einer Synode 1452. sind promulgirt worden, wird dieses Recht der Erzbischöfe voraus gesetzt q). Doch muß es mit der Vollziehung dieses Geschäftes sehr hart gehalten haben, da uns theils wenige Fälle solcher Visitationen bekannt sind, theils schon der Erzbischof Peter von Mainz vom Pabste sich Vollmacht geben ließ, seine untergebenen Diöcesen zu visitiren.

Um so häufiger wurden hingegen in diesem Zeitraume die Appellationen an die Erzbischöfe. Je mehr man in Deutschland anfieng, sich auf das canonische sowohl, als Römisch-bürgerliche Recht zu legen, desto mehr kamen auch die Appellationen in Gang. Diese wurden noch durch die vielen Excommunicationen und Censuren, die von den Bischöfen sowohl, als ihren Unterrichtern verhängt wurden, unge-

q) Item eum *visitat*, potest (Archiepiscopus) subditorum suffraganeorum confessiones audire, absolvere & pœnitentias injungere. *Cap. de officio ordinarii ex Synodo Godef. Herbip.*

ungemein befördert, indem das nächste Mittel war, davon loszukommen, wenn man sich an den Erzbischof wandte, um dieselben aufthun zu lassen; wovon man wenigstens diesen Vortheil hatte, daß die Wirkung davon indessen aufgehalten ward. Da jedoch die Erzbischöfe und ihre nachgesetzten Officialen ihre Gerichtsbarkeit in vielen Fällen zu weit ausdehnten, machte unter andern der Bischof Godfried von Würzburg das schon angeführte merkwürdige Statut bekannt, in welchem er seinen untergebenen Geistlichen die Fälle genau bestimmte, in denen sie die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit zu erkennen hätten, im übrigen aber unter der Strafe der Excommunication ihnen verbiethet dem Erzbischofe zu gehorchen.

Der andere in den Concordaten ausgemachte Hauptpunkt betrifft die von den Päbsten allenthalben angemaßte Vergebung der Beneficien. Um desto genauer beurtheilen zu können, wie weit die von verschiedenen Nationen, besonders der deutschen, darüber geführten Beschwerden gegründet gewesen, will ich nur dasjenige beybringen, was hierüber der schon erwähnte Prälat an Pabst Clemens den Fünften geschrieben. „Indem viele, sind seine Worte, wegen ihrer Sitten und ihres Lebens verabscheuungswürdige Menschen von verschiedenen Theilen der Welt sich an den päbstlichen Hof ziehen, und dort entweder als Arme (in forma pauperum),

oder auf eine andere Weise Beneficien mit und ohne Seelsorge bekommen, besonders an solchen Orten, wo man von ihrem Wandel gar keine Kenntniß hat, und eben daher auch die Prälaten als Söhne des Gehorsams sie dem päbstlichen Befehle gemäß in den Besitz solcher Beneficien setzen, die aber, wenn solches geschehen, ein so garstiges und abscheuliches Leben führen, daß die Kirchen darüber zu Grunde gehen, das Volk geärgert, und die Kirche Gottes verläumdet wird: so können zu den jetzigen Zeiten die Prälaten gute Personen nicht mit Beneficien, und die Beneficien nicht mit guten Personen versehen wegen der Menge, die von dem Pabst solche erhalten; wovon die Folge ist, daß eben diese Prälaten keine geschickten Leute, ohne die sie doch ihre Kirchen nicht verwalten können, antreffen, die in ihre Dienste giengen, weil sie ihre Arbeiten nicht belohnen können."

"Ich kenne eine Domkirche, sagt der nämliche, die nur dreyßig Präbenden hat, von welchen in zwanzig Jahren ungefähr fünf und dreyßig sind erlediget werden, von denen der Bischof, der diese zwanzig Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen und Trübsalen seiner Kirche vorgestanden, wegen der Menge, die der Pabst vergeben, nur zwey hat verleihen können; und dennoch sind noch solche vorhanden, die von dem Pabste Anwartschaften auf die künftigen Zeiten haben. Leider! fährt er fort

man

man schickt nun den Kirchen entweder untüchtige Personen, oder solche, die die Landessprache nicht verstehen, und von einer andern Nation sind; und wenn es tüchtige Personen sind, so halten sie sich nie in ihren Kirchen auf, sondern entweder an dem Römischen, oder an andern Höfen, und ziehen dennoch die Früchte ihrer Beneficien, ohne der Kirche den geringsten Dienst zu leisten. — Von diesen sind viele, die die Kirchen, wo sie Beneficien haben, in ihrem Leben nie gesehen."

„Manchmal, sagt er ferner, hat eine einzige Person so viel geistliche Ehrenstellen, Würden und Beneficien beysammen, daß fünfzig bis sechzig geschickte und gelehrte Männer den reichlichsten Unterhalt haben würden; aus welchem schädlichen Mißbrauch der Zerfall der Kirchen, der Abgang des Gottesdienstes, und der Untergang der Wissenschaften erfolgt, weil diejenigen, die sich auf dieselben legen, keine Versorgung zu hoffen haben. — Was soll ich erst von Knaben sagen, die noch keine Unterscheidung haben, und dennoch mit Beneficien überhäuft sind? Viele Kirchen gehen hauptsächlich zu Grunde, weil ihre Würden, Aemter und Beneficien von Curialisten besessen werden, von welchen, wenn auch einer mit Tod abgeht, der Pabst immer wieder einen andern Curialisten damit versieht, so daß sie für allezeit bey dem Römischen Hofe bleiben" r).

r) Ap. RAYNALD. ad ann. 1311. N. 59. seq.

Gleichwie in Deutschland bald nach Schließung der Concordate Klagen entstanden, daß die in denselben fest gesetzte Wahlfreyheit von dem Römischen Hofe verletzt werde, also verhielt es sich auch mit demjenigen, was in Ansehung der Beneficien-Vergebung beschlossen worden. Wir haben gehöret, daß sie vermöge der Concordate den Päbsten in den Monaten Jänner, März, May, Julius, September, November ist überlassen worden. Was man an dem Gebrauche derselben auszustellen gehabt, findet man in dem berühmten Schreiben des Mainzer Kanzlers, Martin Mayer, an den bereits zum Cardinal erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund. Der erstere sagt, die Beneficien und geistlichen Dignitäten würden ohne Unterschied den Cardinälen und päbstlichen Protonotarien reserviret, gleichwie Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen; die Anwartschaften auf Beneficien (exspectativæ) würden ohne Zahl von dem Pabste ertheilet, und überhaupt würden die Kirchen nicht demjenigen vertrauet, der es am besten verdiente, sondern der das meiste zahlte s).

Aeneas läugnete nicht, daß er eine solche ganz unbedingte, auch auf Dignitäten, nämlich Probsteyen und Dechanceyen sich erstreckende Reservation von dem Pabst bekommen; hierin sey aber auch die Unregel-

s) Opp. AENEAE SYLV. p. m. 1035.

Unregelmäßiges, indem es dem Pabste ausdrücklich in den Concordaten bewilliget worden r). Wenn man den ganzen Zusammenhang der Stelle, auf die sich Aeneas beruft, genau erwäget, hauptsächlich aber die Costnitzer Concordate dagegen hält, die den wahren Aufschluß davon enthalten, da man eben diese Stelle, nur daß die Abwechselung in den Monaten anstatt der zuvor fest gesetzten Abwechselung in den Beneficien ist beliebt worden, wörtlich daher genommen: so muß es einen in Verwunderung setzen, wie schief zu Zeiten auch diejenigen selbst, die bey Geschäften gebraucht werden, manches davon ansehen, oder sich doch anstellen können, es auf eine solche Art zu sehen. So viel ist allemal richtig, daß der Römische Hof nach seinen Grundsätzen fortgefahren, und, es mag nun seyn, entweder aus Unwissenheit derjenigen, welche die Sache angieng, oder aus Sorglosigkeit, oder aus Ehrfurcht derselben gegen den päbstlichen Stuhl, auch meistens in den Besitz seines anmaßlichen Rechtes, Probstheyen und Dechaneyen auch nach den Concordaten zu vergeben, gekommen; jedoch so, daß auch manche Kirchen ihre Freyheit aufrecht erhalten haben.

Was die Anwartschaften betreffe, antwortet Aeneas, seyen sie nicht in den Concordaten verbo-

r) At si Conventa legeris, invenies, dignitates post pontificales primas (in cathedralibus) & in collegiatis Ecclesiis principales in arbitrio sedis apostolicæ commissas esse. l. c. p. 1046.

ayen, oder aufgehoben, doch gebe er zu, daß sie nicht allerdings gut zu heißen seyen, und man sollte sie vielleicht mit mehr Mäßigung gebrauchen; denn daß sie so insgemein hingegeben würden, und hernach bey der Eröffnung eines einzigen Beneficiums mehrere, die Anspruch darauf machten, zusammen träfen, finde er nicht für gut, er zweifle auch nicht, daß der Pabst Calixtus, so bald er sich von der Gefahr der Türken etwas werde erholet haben, hierin Vorsehung thun werde, da er sogleich vom Anfange seines Pabstthums sie habe abschaffen wollen u). So aufrichtig aber auch dieses Geständniß ist, so wissen wir doch, daß weder Calixtus, noch der nämliche Aeneas als Pius der Zweyte, noch ein anderer seiner Nachfolger diesen Brauch aufgegeben, und daß sich die Klagen eher gehäufet, als gemindert, bis endlich das Concilium von Trient denselben ein Ende gemacht.

Auf den Punkt, daß man bey Vergebung der Beneficien zu Rom nur auf das Geld sehe, giebt er folgende Erklärung: allerdings sey an dem Römischen Hofe, der aus Menschen bestehe, nicht alles rein, und geschehe eine Menge von Sachen, die einer Verbesserung bedürften, auch die Päbste selbst, da sie die Statthalterschaft Christi übernahmen, blieben Menschen, und können eben daher hintergangen werden, irren, fallen und betrogen werden; die

u) AENEAS SYLV. l. c. p. 1045. seq.

die guten Väter säßen auf ihrem Throne, nun kämen Cardinäle, Bischöfe und andere, wovon einer diesen, der andere jenen empfehle, und mit Lobessprüchen überhäufete, der Pabst glaube ihnen, und so geschehe es, daß manchmal die Tugend dem Gelde weichen müsse, nicht als wenn der Pabst selbst dasselbe dem Verdienst vorziehe, sondern weil die Mittler und Unterhändler entweder aus Freundschaft, oder wegen des Goldes den Unwürdigen dem Würdigen vorsetzen x). Indessen, wenn man die Auswahlen, die der Pabst treffe, mit jenen der Capiteln vergleiche, müsse man gestehen, daß jene des Römischen Stuhls eben so viele Vorzüge habe, als weit derselbe und die Cardinäle über die Capitel erhaben seyen, und daß man anstatt eines einzigen Unwürdigen, den der Pabst mit einem Beneficium versehen, über tausend rohe, unwissende, dumme und ganz untaugliche Menschen finde, die von den Capiteln und Ordinarien seyen befördert worden y).

Ein

x) Non quia Pontifex probitati præferat aurum, sed quoniam internuntii sive ut ajunt mediatores argento aut amicitia victi indignum digno præponunt. *Ibid.* p. 1047.

y) Verum si promotiones hinc sedis apostolicæ, illinc Capitulorum electiones conferas, fateberis profecto, tantum præstare Romanæ sedis ordinationem, quantum est, primæ sedis collegium singularium Capitulis Ecclesiarum præstantius ac sublimius; *quod etsi unum Rom. Pontifex minus dignum Presbyterio donavit, supra mille invenias rudes, ignaros, hebetes, & prorsus ineptos ab ordinariis esse promotus.* *Ibid.* p. 1048.

Ein ungemein demüthigendes Zeugniß wäre dieses des Aeneas für die Ordinarien, wodurch mit einemmale alle Bemühungen der Päbste, sich zu Herren und Ausspendern aller Beneficien in der ganzen christlichen Welt zu machen, gerechtfertiget würden. Denn was liegt im Grunde daran, wer sie vergebe, wenn sie nur recht und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung vergeben werden. Allein der schon erwähnte Prälat, so wie auch Clemangis, und von den Deutschen Wimpheling, führten eine ganz andere Sprache. Vielleicht hatte man von beyden Seiten nicht ganz unrecht.

Nun waren die in den Costnitzer Concordaten auf fünf Jahre bewilligten, von dem Concilium von Basel aber ganz abgeschafften Annaten noch übrig, die zu Aschaffenburg dem Pabste ganz unbedingt, und ohne auf eine gewisse Zeit sie einzuschränken, wieder eingeräumt wurden. Von diesen sagt der schon angeführte Kanzler Mayer, man fordere sie ohne einigen Aufschub, und erpresse noch mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe; auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln; die Zehnten schriebe man aus, ohne die Prälaten der deutschen Nation zu fragen, und nebst diesem würden tausend Wege erdacht, um von den Deutschen gleichsam als von Barbarn Geld auf eine feine Art heraus zu bringen, weswegen nun die deutsche Nation, die ehedessen die erste in der Welt gewesen, in

Ver-

Armuth versenkt, ihren traurigen Zustand seit mehreren Jahren beweine z). Aeneas antwortete, die Ursache, warum man die Annaten ohne Verzug fordere, liege in der Undankbarkeit der deutschen Prälaten, welche, nachdem sie einmal ihre Bestätigung von dem päbstlichen Stuhle erhalten, und zu dem Besitze ihrer Bißthümer gelanget, manchmal in vielen Jahren nicht dahin zu bringen gewesen, daß sie ihre Annaten gezahlt a). Calixtus selbst schrieb hierüber dem Kaiser, er habe von keinem etwas verlangt, als was ihm von Rechts wegen gebührte; wenn aber jemand etwas besonders zum Gebrauche gegen die Türken gegeben, habe er nicht ausgeschlagen, auch nicht ausschlagen können b).

Durch die Ablässe, fährt Aeneas fort, werde niemand ein Unrecht angethan, weil sie etwas Freywilliges seyen; der Pabst zwinge niemand, sondern lade nur ein, Werke der Barmherzigkeit auszuüben, verlange nur einen freywilligen Beytrag, und zwar aus der wichtigsten Ursache, nämlich um die christliche Religion gegen die Türken zu schützen. Einige deutsche Bischöfe hätten sich selbst einen Theil von demjenigen Gelde geben lassen, das bey Gelegenheit des Ablasses, der zur Absicht gehabt, der Insel Cypern beyzustehen, bey ihnen gesammelt wor-

z) AENEAE SYLV. Opp. p. 1039.

a) Ibid. p. 1049.

b) Epist. AENEAE SYLV. CCCLXXI. p. 840.

den e). Einen Zehnten habe zwar Calixtus ausgeschrieben, man habe aber niemand, der sich nicht freywillig dazu verstanden, etwas Leids zugefüget" d). Um endlich zu zeigen, daß des Mainzischen Kanzlers Aussage ganz und gar ungegründet sey, sucht er weitläufig zu erweisen, daß Deutschland nie so reich und mächtig gewesen, als eben damals, nämlich zu Friderichs des Dritten Zeiten; überhaupt aber, wie billig und nöthig es sey, daß alle Nationen zur Unterhaltung des Pabstes das Ihrige beytragen, dieser aber einen verhältnißmäßigen Aufwand machen könne.

Um alles zu erschöpfen, legt er endlich diejenigen Ursachen vor, die seines Erachtens hauptsächlich an dem Verfall der deutschen Kirchen Schuld wären. Die erste davon bestünde in den vielen Kriegen und Fehden, in die sie verwickelt würden; geschähe es nun, daß die Bischöfe etwas in denselben erobert hätten, müßten sie es allemal des geistlichen Wohlstandes wegen (veluti modestiores), wenn es zum Frieden komme, heraus geben; verlören sie hingegen, so bliebe das ihnen Abgenommene meistens ihrem Gegner. Die zweyte Ursache sey, weil die Bischöfe vieles von den Kirchengütern ihren Verwandten suchten zuzuwenden, und, wenn sie es auch nicht thäten, diese dennoch so viel davon an sich zö-

gen,

c) AENEAE SYLV. *de mor. Germ. Opp.* p. 1049.
d) Ibid. p. 1039.

gen, als sie könnten; die dritte endlich, weil die Bischöfe eben so, wie die weltlichen Fürsten, eine Menge von Pferden, Hunden, Hofnarren, und anderes unnützes Gesind unterhielten. Die Tafeln würden eben so prächtig, als bey königlichen Höfen gehalten, und ließe sich hier nicht uneben sagen, daß Hibunsardam der Vorsteher der Köche die Mauern von Jerusalem untergrabe; der Pracht und Ehrgeiz richte die deutschen Kirchen zu Grunde; nicht der Römische Hof e).

So künstlich aber auch die dabey gebrauchten Gründe des Aeneas ausgedacht sind; und so wahr es ist, daß die deutsche Nation im Verhältnisse gegen andere Zeiten und Nationen nicht arm konnte genannt werden: so gewiß ist es doch, daß die Annaten ungemein viel zu dem großen Schuldenlast, mit welchem die deutschen Bißthümer damals beladen waren, beygetragen haben. In dem schon angeführten Capitulationen der Mainzer Erzbischöfe ist hauptsächlich die Rede von Schulden, die sie an dem Römischen Hofe hatten, und Johann der Zwey und zwanzigste, als er dem Heinrich von Virneburg das Erzbißthum Mainz gab, ertheilte ihm zur nämlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. Der berühmte Panormitan sagte es öffentlich zu Frankfurt in Beyseyn der Churfürsten und anderer Reichsstände, daß die Kirchen durch die Annaten

e) AENEAS SYLV. l. c. p. 1061.

Annaten so sehr gedrückt würden, daß ein Bischof Zeit seines Lebens sich nicht Schulden frey machen könne. Der eben damals lebende Nicolaus von Cusa sagt, die Unterthanen geistlicher Fürsten seyen viel schlimmer daran, als jene der Weltlichen. Wenn eine Kirche erlediget werde, hätten sie entweder eine Trennung, oder neue Schatzungen zu gewarten. Im Falle, daß die Kirche durch eine freye Wahl einen Bischof bekommen solle, mache der Ehrgeiz, daß die Stimmen zwiespaltig ausfallen; und wenn der Römische Hof das Bißthum vergebe, so dringe derjenige leichter durch, der mehr Geld biethe. Alle die daraus erwachsenden Beschwerden fielen den armen Unterthanen zu, der Römische Hof ziehe an sich, was fett sey, und mache, daß dasjenige, was des Kaisers und des Reichs seyn sollte, päbstlich werde, und das Geistliche weltlich f).

Nach der Beschaffenheit der damaligen Zeiten konnte es auch nicht anders seyn. Man darf als zuverläßig annehmen, daß jetzt wenigstens dreymal so viel Geld in Deutschland im Umlaufe ist, als damals, somit der Werth des Silbers und Goldes im Verhältnisse gegen den Preis der Dinge wenigstens dreymal so hoch gestanden, als jetzt. Zwanzig tausend Gulden machten demnach eben so viel als dermalen sechzig tausend. Eben daher zahlte damals

f) NICOLAUS DE CUSA *de Concordantia Catholica* L. III. C. XXIX.

mals jede Kirche im Verhältnisse wenigstens dreymal so viel, als jetzt. Wenn aber auch bey unsern Zeiten die Annaten den Kirchen manchmal zur Last fallen, so läßt sich leicht der Schluß auf die damaligen machen.

Diese Materie ward zu verschiedenen Zeiten in Deutschland rege gemacht, besonders als die Gefahr wegen der Türken sich mehrte. Unter Maxen dem Ersten kam sie einigemal zur Sprache g). Auch in den Beschwerden der deutschen Nation, die sie zu Nürnberg 1522. verfasset, ward der Vorschlag gemacht, sie zum Behufe der Türkenkriege zu verwenden. So viel ist aber richtig, daß in den Concordaten selbst nichts hiervon vorkommt, und daß in den vorläufigen Tractaten allemal nur von dem nöthigen Unterhalte des Pabstes und der Cardinäle Meldung geschieht. Die erste Veranlassung hat vermuthlich dazu gegeben, weil die Päbste manchmal etwas über die gewohnte Taxe unter dem Vorwand der Türkenkriege verlangten, wie es Pius der Zweyte selbst in Ansehung des Erzbischofs Diether von Mainz that.

Am

g) Besonders zu Augsburg 1500, wo es heißt, daß man mit dem Pabst handeln soll, daß er die Annaten, so dazu (dem Türkenkrieg) sonderlich zu geben verordnet sind, dazu geben und folgen laß. N. S. der Reichsabschiede 2. Th. p. 93.

Am meisten ist zu wundern, warum keine Meldung geschieht, daß die Annaten dauern sollen, bis der Pabst auf eine andere Art hinlänglich leben könne. Alle vorher gehenden Unterhandlungen setzten voraus, daß nach der damaligen Beschaffenheit des Kirchenstaats der Pabst seinen standesmäßigen Unterhalt auf keine andere Weise haben könne. Aeneas will es zwar auch nach den Zeiten der Aschaffenburger Concordate behaupten, indem dasjenige, was der Pabst aus dem Kirchenstaate ziehe, gering und ungewiß sey, die Bewahrung der Burgen und Städte koste oft mehr, als sie eintrügen, man müsse Krieg führen, sey den Nachstellungen und Räubereyen ausgesetzt, die Bononienser gäben dem Pabste gar nichts, die Perusiner, so viel sie wollten, alle übrigen Unterthanen des Pabstes wankten, und seyen nach Neuerungen begierig, zu Rom selbst gieng eine Veränderung über die andere vor h). Konnten sich aber die Zeiten nicht ändern? und wer war im Grunde Schuld daran, wenn der Pabst selbst nicht mehr Herr über die Seinigen war? Das erstere geschah auch wirklich, und zwar auf eine solche Art, daß die Päbste am Ende dieses Zeitraumes nicht allein hinlänglich von dem Ihrigen hätten leben können, sondern auch im Stande waren, solche Kriegsheere zu unterhalten, die selbst einem Könige von Frankreich seine Projecte vereitelten. Der berüchtigte

h) AENEAS SYLV. *de mor. Germ.* p. m. 1075.

rüchtigte Cäsar Borgias, des Pabstes Alexander des Siebenten Sohn, reinigte in kurzer Zeit den Kirchenstaat von jenen noch übrigen kleinen Herren, die sich in die Städte desselben unter dem Titel der päbstlichen, und am Anfange auch unter jenem der kaiserlichen Statthalter (Vicarii) getheilt hatten. So eigennützig auch seine Absichten dabey gewesen, und so verabscheuungswürdig die Mittel waren, deren er sich bediente, so bekam doch dadurch der Pabst auf einmal die gänzliche und alleinige Herrschaft in seinen beträchtlichen Ländern, welche, was sie im Stande seyen zu thun, sogleich Julius der Zweyte durch seine kriegerischen Unternehmungen zeigte.

Ueberhaupt sind die Gründe, die Aeneas anführt, warum der Pabst reich seyn müsse, sehr lesenswerth. Ich will nur einen einzigen wegen seiner sonderbaren Wendung beybringen. „Es ist lächerlich, sagt er, daß du (der Mainzische Kanzler Mayer) den Pabst arm haben willst, und dennoch dein Erzbischof zu Mainz, der zu Cöln und Trier reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll reich seyn, aber nicht übermäßig reich; allein der Pabst muß um eben so viel reicher seyn, als der Erzbischof von Mainz, als dieser reicher seyn muß, als seine Pfarrer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar, daß der Pabst mächtiger sey, als der Kaiser. Wir läugnen es nicht; denn je mächtiger

der Pabst ist, desto sicherer wird dein Erzbischof, desto freyer die übrigen Bischöfe, und desto niedriger werden die Ketzer seyn" 1).

So viel sieht man aus allem, daß, wenn die Nation nichts anders zur Absicht gehabt, als was sie zuletzt durch die Aschaffenburger Concordate erhalten, es wohl der Mühe nicht werth gewesen wäre, so viele Unterhandlungen zu pflegen, und so sehr nach Reformation zu rufen, ja endlich gar das so neue und auffallende Mittel der Neutralität zu ergreifen. Wir haben aber bereits die geheimen Wege, durch die der Churfürst von Mainz gewonnen worden, von dem Aeneas selbst gehöret. Nach was für Grundsätzen Friderich der Dritte gehandelt, läßt sich aus einem Rathschlage, den bey einer ähnlichen Gelegenheit ihm Aeneas gegeben, am besten wahrnehmen. Des Kaisers Interesse sey gar nicht, sagt Aeneas, den Pabst, andern Geringern zu Gefallen, einzuschränken, indem diese allemal unbeständig seyen; man müsse ihnen den Zügel nicht schießen lassen, weil sie Feinde der höchsten Gewalt seyen — der Kaiser brauche den Pabst, und der Pabst dem Kaiser, es sey unsinnig, demjenigen zu schaden, von dem man Beystand erwarte, er müsse sich vielmehr an diesen halten, und auf solche

Art

1) AENEAS SYLV. *de mor. Germ.* p. 1077. seq.

Art würden ihm die Deutschen am besten gehorchen k).

In der That war es auch nicht sowohl die Sache des Kaisers, als der deutschen Bischöfe, für ihre Rechte zu sorgen. Wenn er sich alle mögliche Feindschaft von Seiten des Römischen Hofes zugezogen hätte, würden sie ihm darum nicht mehr oder weniger ergeben gewesen seyn. Erwäget man die Zeitumstände genauer, hauptsächlich aber, wie wenig seine Macht in Deutschland selbst befestiget, und wie wenig die Fürsten ihrerseits geneigt waren, den Kaiser bey Hervorsuchung oder Behauptung der Reichsrechte mit Kraft und Nachdruck zu unterstützen, so läßt sich sein Beitragen leicht begreifen.

Wie wenig man von Seiten der Nation selbst in dieser Sache auf den Grund gesehen, kann man aus den sogenannten Avisamenten, welche die Churfürsten 1440. zu Mainz haben aufsetzen lassen, abnehmen. In denselben verlangen sie, derjenige Pabst, den die Nation als den wahren erkennen werde, solle die deutsche Nation mehr ehren, als die übrigen Nationen, weil der Römische Hof von derselben so viel Hülfe, Beystand und Güter bekommen. Zur Wiedervergeltung nun solle derselbe verordnen, und als ein besonderes Privilegium der Nation die in

k) Bey Müller R. Th. Fried. 3. Buch. C. VIII.

den Avisamenten enthaltenen Punkte zugestehen 1). Sobald die Sache einmal aus diesem Gesichtspunkte betrachtet ward, konnte sie wohl vortheilhaft für die Nation ausfallen?

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Kirchenzucht. Concilien. Sende. Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Von jeher hat man in der Kirche die Concilien als das beste Mittel, sowohl Einigkeit in Glaubenslehren, als gute Sitten unter der Geistlichkeit und dem Volke zu erhalten, angesehen. Sie sind daher auch in Deutschland so alt, als die christliche Religion selbst; indem Bonifacius auf sie hauptsächlich seinen ganzen Entwurf von der Einrichtung der deutschen Kirchen gründete. Nur durch die unglücklichen Trennungen zwischen Päbsten und Kaisern wurden sie etwas gehemmet, jedoch am Ende des vorigen Zeitraumes wieder in den Gang gebracht. Am Anfange des jetzigen findet man nicht allein mehrere, sondern fast alle deutschen Kirchen fiengen an

1) Bey Müller R. T. Theat. Friderich V. I. Vorstell. c. IV.

an eine nach dem Muster der Decretalen des Gregorius des Neunten verfaßte Sammlung von Canonen theils aus einheimischen Concilien, theils aus dem gemeinen canonischen Recht zu veranstalten, wovon die Sammlung der deutschen Concilien uns mehrere Proben liefert. Als hernach bey Gelegenheit des großen Schisma eine allgemeine Begierde nach Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern erreget ward, verfiel man ebenfalls auf Concilien, als das beste Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

Nach der Idee des Conciliums von Basel sollte alle Jahre ein Diöcesan-Concilium, alle drey Jahre ein Provincial-Concilium, und alle zehn Jahre ein allgemeines Concilium gehalten werden, so daß das Diöcesan-Concilium dem Provincial-Concilium, und dieses dem allgemeinen in die Hände arbeitete. Die erstern kamen auch wirklich in den meisten deutschen Bißthümern zu Stande, und, so viel sich immer aus den noch vorhandenen Acten schließen läßt, nicht ohne gute Wirkung, so daß, wenn auch das Concilium von Basel sonst nichts Gutes gestiftet hätte, man ihm allemal wegen dieser Diöcesan-Concilien Dank haben müßte. Allein in Ansehung der Provincial-Concilien setzte es schon mehrere Schwierigkeiten ab, und in Ansehung der allgemeinen die allermeisten. Selten lebten die deutschen Bischöfe mit ihren Metropolitanen in gutem Ver-

nehmen; selten hatten sie wegen der vielen Unruhen, mit denen sie zu kämpfen hatten, Zeit, selten auch Lust, sich mit Concilien abzugeben, und dort an ihrer eigenen sowohl, als ihrer Untergebenen Verbesserung zu arbeiten. Die allgemeinen aber waren dem Römischen Hofe verhaßt, der es sich von den Zeiten des Basler Concilliums zur Hauptmaxime gemacht, sie aus allen Kräften zu hindern.

In mehreren Bißthümern kamen auch die Diöcesan-Concilien wieder ab, oder arteten zuletzt in eine bloße Formalität aus, besonders nachdem die Bischöfe angefangen, förmliche Consistorien zu errichten, die gleichsam ein beständiges Diöcesan-Concilium ausmachen sollten. Eines besondern Ausdruckes in Betreff dieser Diöcesan-Concilien gebraucht sich der Bischof Gottfried von Würzburg aus dem Geschlechte der Schenken von Limburg in der Reformation seiner geistlichen Gerichte vom Jahre 1448, indem er sie seine geistliche Landschaft nennt. Und in der That hatten sie auch ungemeine Aehnlichkeit mit der weltlichen Landschaft, oder den Landständen. Gleichwie nämlich die wichtigsten Landesangelegenheiten, besonders aber neue Gesetze und dergleichen auf den Versammlungen der Landstände in Berathschlagung gezogen werden, also geschah es in Ansehung der geistlichen Geschäfte auf den Diöcesan-Concilien. Und gleichwie es allemal eine Folge von dergleichen Zusammenkünften ist, daß

die-

diejenigen, die mit zu einer Sache gerathen, und ihre Einwilligung dazu gegeben, auch um so bereitwilliger sind, dieselbe zu vollstrecken, also konnte man auch das Männliche um so eher von den Diöcesan-Concilien hoffen.

Nur die Sende oder Synoden der Archidiaconen blieben zuletzt fast in ganz Deutschland in der Uebung. Der Archidiacon oder sein Official hatte den Vorsitz, und die Sendschöpfen hatten ihre Stimme dabey. Da sie zuletzt fast ganz in Gerichte sich verwandelten, fanden eben diese das Urtheil. Man nannte die Schöpfen auch an einigen Orten Rügemeister. In einem Vertrage des Hauses Sachsen mit dem Bißthume Halberstadt 1539. heißt es: Und sunderlichen wollen wir, daß der geistliche Richter kein Eheweib, die bey ihrem ehlichen Manne ist, umb Ehebrecherey oder Uebertretung willen laden soll, es sey dann, daß sie zuvor im Synodo oder im Sende von den Rügemeistern gerugit, und besagit werde a).

Die in dem vorigen Zeitraume bereits gegen diese Sende erhobenen Klagen dauerten auch in diesem fort, besonders in solchen Gegenden, wo die geistliche Gerichtsbarkeit sich über fremde Territorien erstreckte; woraus endlich erfolgte, daß mehrere Bischöfe mit Ernst auf die Verbesserung ihrer Gerichte

a) Bey Müller R. T. Th. Maxim. 3. Vorstell. C. XX. seq. p. 70. seq.

richte und der Sende dachten; welches unter andern auch der schon angeführte Bischof Godfried von Würzburg that, um besonders den häufigen Beschwerden des Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach und seiner Unterthanen ein Ende zu machen, zu welchem Ende er eine sogenannte Reformation seiner geistlichen Gerichte ergehen ließ. Da aber auch diese den Markgrafen nicht zufrieden stellte, verglichen sich beyde Theile, den Erzbischof Dieterich von Mainz als Schiedsrichter zu erkennen, der sodann auch auf einer Tagsatzung zu Miltenberg (im Jahre 1448.) von solcher Gewalt und Macht wegen, die ihm beyde Theile gegeben haben, die Reformation des Bischofes, einen einzigen Punkt (wegen der Interdikte) ausgenommen, befestigte und bestätigte, auch setzte, daß sie in allen ihren Clauseln, Punkten und Artikeln durch beyde Partheyen gehalten, und nicht überfahren werden sollte.

Dieses Stück muß uns demnach um so wichtiger seyn, da es nicht einseitig gemacht, sondern auch im Widerspruche von dem interessirten Theile sowohl, als dem Obern als gültig und rechtskräftig ist erkannt worden; hauptsächlich aber auch darum, weil aus der genauen Zusammenhaltung desselben mit einigen Stellen der berühmten Nürnberger Beschwerden, die auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. abgefaßt worden, fast mit Zuverläßigkeit kann

kann geschlossen werden, daß man es dabey vor Augen gehabt.

Was die Senden verhaßt machte, waren die noch immer fortdauernden verschiedenen Abgaben, welche die Archidiaconen unter dem allgemeinen Titel der Sendrechte (Jura synodalia) von Geistlichen sowohl als Weltlichen forderten. Der oben angeführte Bischof Godfried verordnet hierüber: „die Archidiaconen oder ihre Officialen, wenn sie das Amt der Visitur oder den Send halten, sollen die Pfarrer, oder die Personen, die sie visitiren, mit unredlichen und schweren Atzungen und Bedrangsal (vermöge des lateinischen Aufsatzes, indebitis seu onerosis procurationibus sive exactionibus) in keinerley Weiß beschwehren, und auch nicht kostentlich noch überflüßige Kost suchen, sondern mit Danksagung aufnehmen, was man ihnen zu Ehren und ziemlich (honeste & competenter) reichen wird, und in aller ihrer Handlung so gefahren, daß sie gesehen werden zu suchen, nit das Ihr sey, sondern das Jesu Christi.“ Sie sollten also nichts verlangen als Essen und Trinken, und dieses nicht überflüßig und köstlich; daneben aber war ihnen erlaubt, wenn ihnen etwas sonst freywillig gereichet ward, es anzunehmen. In wie weit solches gehalten worden, läßt sich freylich nicht so genau angeben, indessen sagen doch die Fürsten in ihren Beschwerden selbst nur, daß etlichen

etlichen Orten von den Sendherren Geld gefordert werde b).

Wie oft der Archidiacon visitiren, oder Send halten dürfe, wird in gedachter Reformation nicht bestimmt, so daß es bey den allgemeinen Rechten sein Bewenden hatte. Eben darüber war man aber nicht einig, wie oft diese es eigentlich gestatteten. Wenigstens sagen die Fürsten in ihren Beschwerden, der Send, der nach Sage der Rechten über etliche Jahre einmal beritten werden sollte, werden jetzt in etlichen Bißthumen um Schatzung willen der weltlichen Stände Unterthanen alle Jahr beritten und geübt c).

Schon dieser allgemeine Verdacht und Widerwillen, den man auf die Sende geworfen hatte, zeiget zur Genüge, daß sich ihr ursprünglicher Geist ganz mußte verlohren haben. Die meisten Klagen wurden zwar von Seiten der Unterthanen der weltlichen Fürsten erregt; es fehlte aber doch auch in der Bischöfe eigenen Territorien nicht ganz daran. Genug, daß dasjenige, was zum Besten der Seelen gereichen

b) Item die Sendherren fordern auch an etlichen Orten alle Jahr Geld von Häusern in Städten und Dörfern, und so ihnen das nicht gegeben, werden die armen Leute in vermeinten Bann gethan, und dadurch zu solcher und viel anderer dergleichen unbilligen Bezahlung gedrungen. Bey Hortleder von den Ursachen des d. Kriegs, p. m. 20. N. 64.

c) Ibid. p. 21. N. 70.

gereichen sollte, nun als eine große Last und Quaal der Unterthanen angesehen ward.

Wir haben gehöret, daß die Sende, nach ihrer ersten Stiftung, eine Art eines geistlichen Criminal-Gerichtes ausgemacht. Es muß aber doch schon in den ältesten Zeiten Streitigkeiten gegeben haben, was eigentlich zur Sende gehöre, oder nicht, weil es bereits zu des Rheginv Zeiten geheißen, die Synodal-Zeugen sollen anzeigen, was sie für Verbrechen wissen, wenn es etwas ist, was zur Send gehöret, und in des Bischofs Amt einschlägt d). Indessen mag man es in der Folge nicht so genau genommen haben. Wenigstens giebt es Innocenz der Dritte als eine ausgemachte Regel an, daß ihm erlaubt sey, über die Sünde zu urtheilen, und einen jeden, wer er auch sey, zur Verantwortung zu ziehen, auch, wenn er sich nicht bessere, durch Kirchenstrafen im Zaume zu halten e). Da aber dessen ungeachtet in der Decretalen-Sammlung des Gregorius des Neunten selbst nur von gewissen Verbrechen und ihren Strafen gehandelt wird, überhaupt aber die Sende und andere geistliche Gerichte sich immer mehr den weltlichen näherten, sowohl was die Art zu verfahren, als die Strafen selbst betrift: fiengen endlich die Weltlichen an, den Geistlichen die Erkenntniß über gewisse Verbrechen streitig zu machen;

d) 1. Th. dieser Geschichte 2. B. 12. Cap. p. 580.

e) *Innocent. III. C. 13. X. de Judic.*

machen; welches Ursache war, daß man einen Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Lastern machte.

Eben dieß gab aber wieder zu neuen Streitigkeiten Anlaß, was eigentlich zu den geistlichen Lastern, und was zu den weltlichen zu rechnen sey. Bischof Godfried giebt seinen Archidiaconen hierüber folgende Vorschrift: „Und in den Senden, die durch sie gehalten werden, sollen sie nicht Forschung haben, noch strafen zeitliche noch werntliche Sünde, oder Laster die do angehoren werntlichen Richtern, nicht von teuberen, von Kauffen und Verkauffen, oder von den Dingen, do falsche oder Ungerechtigkeit die do verbracht werden an Gewichten, oder andern Gelegenheiten der verkäuflichen Dinge, nach Hantirunge der Leute Gebürlichkeit und des gleichen."

Unter die Sünden, die sie strafen dürfen, zählet derselbe: „Ehebrecherey, Hurerey, unredliche Verletzung geistlicher Personen, Stätte, und Güter, Wucher, Unkeuschheit zwischen gesippten Personen, die unziehmlichen an der Ehe sitzen, von Uebelthätern und Kirchenräubern, oder die sich der Kirchengüter unterziehen, die geistliche Freyheit brechen, und dergleichen." Ketzerey und Unglauben behält sich der Bischof selbst vor. Obschon diese Liste noch ziemlich weitläufig ist, so findet man doch keine Klagen in den Nürnberger Beschwerden dagegen; nur sagen die

die Fürsten: daß, „obgleich vermöge der Rechten öffentliche Meyneid, Ehbruch, Zauberey und dergleichen geistliche und weltliche Richter, welcher ehe kommt, je zu zeiten bürgerlich zu strafen und also die Prävention Statt habe, dennoch die geistliche Richter sich unterstehen, solche Straf wieder Recht allein für sich zu ziehen" f).

Die Art, mit welcher die Archidiaconen zu Werke giengen, scheint zu noch mehreren Klagen Gelegenheit gegeben zu haben, als die Gegenstände selbst, die sie unter ihre Gerichtsbarkeit zogen. Die Mißbräuche, welche in diesem Stücke hauptsächlich mit unterliefen, bestanden darin, daß die Archidiaconen oder ihre Officialen auch auf einen geringen Verdacht die Leute heimlich zu sich rufen ließen, und ihnen die Ansinnung thaten, sich entweder mit ihnen abzufinden, oder sich öffentlich in der Send gerichtlich vernehmen zu lassen. Mehr erwähnter Bischof Godfried sagt: „daß ihm dieses leyder von viel Personen, mit großem Verdruß und Ergerung vieler seiner Unterthanen sey hinterbracht worden." Noch unausstehlicher war, daß, wenn jemand ein Gewisses ihnen zahlte, sie manchmal viele Jahre lang auch bey öffentlichen Aergernissen durch die Finger sahen. „Und in keine Weise, sagt der nur erst angeführte Bischof, sollen sie um des Geldes willen leyden, oder verhengen, etliche je in ihren Sünden

f) Ap. HORTLEDER l. c. p. 20. N. 59.

Sünden zu bleiben, und schmachtend werden, als wir leyder von Tag zu Tag erfahren.“

Der Bischof ermangelte auch in Betreff dieser Punkte nicht, die ernsthaftesten Verbothe, sogar mit Bedrohung, daß sie bey fernerer Uebertretung des Richteramtes gänzlich unfähig seyn sollten, an seine Unterrichter ergehen zu lassen. In dem bereits angeführten Vertrage, der wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit zwischen dem Hause Sachsen und dem Bißthume Halberstadt 1539. gemacht ist worden, heißt es hierüber: „Wer es aber daß ein Official oder ein geistlich Richter von ein sulchen (Ehebrecher) eyn jerlichs Geld vertracht neme, und sulche Unbilligkeit zuließe, wissentlich oder waserley Weise er es zulteße durch Gunst oder sust, so sall der Richter darzu gezwungen werden, daß er zweymal so viel gebe, als er zur Buße von dem Uebertreter genommen hat, solches sal man geben armen Leuten, oder sust zu Gottesdienste“ g). Von den Nürnberger Beschwerden beziehen sich hieher N. 55. seq. und N. 63. h). Nach welchen allerdings diese Mißbräuche müßen fortgedauert haben.

Da sich die Klagen auch gegen jene Gerichtsbarkeit, welche die Archidiaconen außer den Sendgerichten ausübten, täglich häuften, suchten endlich manche

g) Bey Müller R. T. Theat. Maximil. 3. Vorstellg. C. XX. P. 71.

h) Bey Hortleder p. 20.

manche Bischöfe sie ihnen ganz zu benehmen. Die Bischöfe von Würzburg erreichten auch diesen Zweck durch folgende Stufen. Wegen der alten Beschwerden, daß die Archidiaconen ihr Amt durch unwissende und gewinnsüchtige Officialen verwalten ließen, erneuerte man die in den gemeinen Rechten ohnehin vorkommenden Verordnungen; zugleich, um sie desto leichter übersehen zu können, ward ihnen verbothen, außer der Stadt Würzburg Gericht zu halten, den bischöflichen Officialen aber und Räthen nicht allein eine gleichlaufende Gerichtsbarkeit mitgetheilt, sondern auch gestattet, daß von den Archidiaconen an letztere dürfte appelliret werden, auch überhaupt in Ansehung der Rechtssachen selbst ihre Gerichtsbarkeit immer mehr eingeschränkt i).

Da doch einmal die Archidiaconen nicht wollten, und meistens auch nicht im Stande waren ihr Amt selbst zu versehen, so muß es uns billig Wunder nehmen, warum die Dom- und andere Stifte dennoch so fest über ihre vermeintlichen Archidiaconalrechte gehalten. So viel sieht man wenigstens aus dem bereits Angeführten, daß die Bischöfe nicht Schuld waren, wenn in diesem Stücke Ausschweifungen begangen wurden, und daß das Verlangen redlicher Männer nach allgemeinen, oder doch Provincial-Concilien, welche allein im Stande gewesen wären,

i) Man sehe die schon angeführte Reformation.

wären, in diesem Stücke etwas mit Nachdruck zu verfügen, gewiß nicht ohne Grund war.

Die Fürsten selbst erkennen dieses einigermassen in ihren Beschwerden, und schieben die Schuld von den vielen Mißbräuchen, die sowohl bey den Sendgen, als überhaupt bey der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit sich eingeschlichen hatten, auf die Capitulationen, die den Bischöfen, und zum Theil den Archidiaconen vorgelegt wurden, als wodurch sie sich obligiren mußten dergleichen Mißbräuche nicht abzuschaffen k). Es wird jedoch kaum erweislich seyn, daß eine solche Capitulation jemals existirt. So viel hat aber auch seine Richtigkeit, daß die Domkapitel in den bereits damals üblichen Wahlcapitulationen sich meistens versprechen ließen, daß man sie in dem Besitze der Archidiaconate lassen solle, welches freylich eine der Hauptbinderniße war, daß auch gut gesinnte Bischöfe nicht alles thun konnten, was sie gewünscht hätten.

So gut auch alles dieses von Seiten der Bischöfe mag gemeint gewesen seyn, so wurden doch auch gegen die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit, die sie unmittelbar durch ihre eigenen Consistorien und Officialen ausüben ließen, ungemein häufige Beschwerden geführt, wovon die erste und wichtigste war, daß sie Sachen für ihr Gericht zögen, die

nicht

k) *Gravam. Norimb.* bey Hortleder N. 55. p. 18. seq. und hauptsächlich N. 71. p. 21.

nicht dahin gehöreten. Das Concilium von Basel berührte diese Materie gar nicht, ob sie es schon so gut als irgend eine andere verdient hätte, welches um so mehr zu wundern ist, da Sigmund und die Fürsten diese Sache nicht allein gewünscht, sondern auch scheinen betrieben zu haben. Wenigstens legte der erstere auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435. unter andern auch folgenden Artikel den Ständen vor: Daß die Churfürsten ir erbern Pottschaft zu unsers Herrn des Kaisers Pottschaft gein Basel in das Concilium senden, daß die bey unsers Herrn des Kaisers Pottschaft seyen, und sammentlichen in dem Concilio darinnen arbeiten, daß in dem Concilio geordnet werd, daß das geistlich Gericht in weltlichen Sachen und zwischen werntlichen Personen nicht greiffe, und werntliche Richter werntlichen Sachen ausrichten lassen, als sich das gepurt 1).

So viel sieht man aus dem Betragen des Conciliums, daß es in diesem Stücke eben so dachte, wie die übrigen Bischöfe, indem es sogar auf Anbringen des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg in der Streitsache wegen des erledigten Churfürstenthums Sachsen den Richter machen wollte. Wie sich der Kaiser Sigmund dabey verhalten, haben wir bereits gehöret. Dessen ungeachtet aber behielt man immer die nämlichen Grundsätze. Wer durfte

1) N. Sammlung der Reichsabschiede I. Th. N. XXXVI. p. 150.

sich aber auch damals unterstehen, von den Decretalen des Gregorius des Neunten nur einen Fuß breit abzuweichen? Die in dem berühmten 13. Cap. X. de judic. geäußerten Grundsätze des Innocenz des Dritten über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, waren bereits so sehr verbreitet, so tief mit in das äußere Kirchen-System verwebt, einzelne Bischöfe so fest überzeugt, daß sie nichts von Kirchenrechten vergeben dürften oder könnten, wenn sie auch wollten, daß es kaum möglich war, ohne Versammlung und Einwilligung der ganzen Kirche eine Aenderung zu treffen.

Die Vorschriften, die der Bischof von Würzburg in diesem Stücke seinen Officialen und Archidiaconen gegeben, sind nicht minder wichtig, als die bereits angeführten in Betreff der Gewalt der Archidiaconen. Die erste war: „daß sie nicht richten und erkennen sollen in Sachen, die ganz weltlich sind, es wäre dann, daß dieselben weltlichen Sachen von etlichen besundern Gelegenheiten der Person oder der Sachen von alter guter Gewohnheit, die in Gewere und Recht herkommen sey, unter die Verhörung und Gericht des geistlichen Richters billig gehören sollen." Dies war aber eben die Frage, was ganz weltliche, oder geistliche Dinge seyen, und welche wegen der angeführten Umstände für den geistlichen Richter gehörten, die man nie genau und bestimmt beantwortet hat. In dem Vertrage,

den

den das Haus Sachsen mit dem Bißthume Halberstadt 1439. gemacht hat, wird es zur Regel gemacht: „daß, wenn jemand um wertliche Sache, oder umb Sache, die im wertlichen Gerichte geschieden ist, oder noch ungeschieden hengt, vor dem geistlichen Richter vorgeladen sey, und einen Brief vorzeige von seinem Juncker, Vogt, oder ander Amptleuten, oder von seinem Pfarrer, oder vom Rath einer Stadt, oder von zwey Schepfen, die das bey ihren Eyden schreiben, oder bey dem Eyde ihres Amtes sagen, alsdann der geistliche Richter die Sache zum weltlichen weisen soll" m). Auch hier wird in der Hauptsache nicht geholfen, indem man immer noch fragen kann, was wertlich sey, oder nicht.

Die besondern Gelegenheiten, wegen deren weltliche Sachen für das geistliche Gericht könnten gebracht werden, giebt der Bischof von Würzburg folgendermassen an: Als ob in einer Sache zwischen den Partheyen Hand gegeben Gelöbnuß an Eydsstatt gethan worden, oder ob die wertlich Richter dem klagenden Theil, so sie darum gefordert wurden, zur Gerechtigkeit zu helfen säumig wären, oder versagten, oder ob ein geistlich Mann oder geweyhter wieder einen Layen wolt wertlich Sach handeln, die sein selbst Person berührt, oder sein Ehre

m) Bey Müller R. T. Theat. Maxim. 3. Vorstellung. C. XX. p. 70.

oder Leumuth angieng n), oder ob beyder Partheyen Willen darzu stunde, in solchen Gefällen mögen die Sachen vor geistlichem Gericht verhört und geendet werden.

Aus diesem wird man leicht sehen, in wie weit die Grundsätze des gemeinen canonischen Rechtes, und besonders jene des Innocenz des Dritten in Deutschland Eingang gefunden, oder nicht. Daß eine Sache, wo ein Eidschwur dazwischen gekommen war, für den geistlichen Richter gehöre, war eine allerdings in den gemeinen geistlichen Rechten ausgemachte Sache o); aus diesem folgerte man, daß auch jene dahin gehöre, wo ein Handgelöbniß an Eydes Statt gebraucht worden. Eben so gegründet in den gemeinen geistlichen Rechten waren auch die zwey folgenden Punkten, daß man sich an den geistlichen Richter wenden dürfe, wenn der weltliche Richter die Gerechtigkeit versagte, oder in der Pflege derselben säumig wäre, oder wenn ein Geistlicher gegen einen Layen in einer Sache, die seine eigene Person, oder seine Ehre angieng, klagen wollte. Nach Zeugniß Alexanders des Dritten war sogar in dem zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte an den meisten Orten die Gewohnheit, daß ein Geistlicher

einen

n) In dem Lateinischen Aufsatz heißt es: Aut si Clericus, sive Beneficiatus contra Laicum agere velit, & *cum eo super causa personali prophana aut criminali* experiri.

o) Cap. 3. *de Foro compet. in VI.*

einen Layen bey dem geistlichen Richter belangen konnte, wenn es auch eine Sache anraf, in deren Besitz der Weltliche war, und die er für die seinige hielt p).

In Ansehung des letzten Punktes endlich, wenn nämlich beyde Partheyen zufrieden seyen, ihre obgleich weltlichen Sachen vor dem geistlichen Richter auszumachen, gab der Bischof vielmehr nach, als daß er etwas gegen die Rechte laufendes gefordert hätte, indem Innocenz der Dritte behauptete, daß, wenn nur ein Theil seine Sache durch den geistlichen Richter abgethan haben wolle, der andere es sich müsse gefallen lassen. Der Bischof thut auch keine Meldung von Testamentsachen, die damals außer und innerhalb Deutschlandes von manchen Bischöfen vor ihr Gericht gezogen wurden.

Man siehet daher, daß an manchen Orten in Deutschland ein Mittelweg getroffen worden, daß die Bischöfe etwas nachgegeben, und auch die Weltlichen, welches wenigere oder mehrere Modificationen bekam durch das Verhältniß, in welchem sie in Ansehung ihrer weltlichen Macht mit einander standen, indem in den meisten Fehden, welche die Bischöfe mit weltlichen Fürsten damals hatten, auch Ursachen von den Hindernissen, die man ihrer Gerichtsbarkeit in den Weg legte, hergenommen waren. Da die Markgrafen von Meißen und Churfürsten zu Sachsen mit

p) Cap. 5. X. *de Foro compet.*

mit keinen so mächtigen Bischöfen zu thun hatten, als die Markgrafen zu Brandenburg in Franken, so ließen sie sich auch weit weniger in diesem Stücke gefallen, als es diese thun mußten. In der Landesordnung, die der Herzog Wilhelm von Sachsen 1446. mit seinen Landständen errichtet hat, heißt es geradezu: „Wir sullen und wullen auch alle in unsern Landin Herrschaftin und Gebietin ernstlichen bestellin und schaffin, daß Nymand, welchs Wesins der sey, den andern um Sachen, die wertlich sind, vor kein geistlich Gericht bringen, fordern noch bannen soll, diewelle einen iglichen an unsern weltlichin Gerichtin umb Sachen die daran gehören, inmaßen die obgerürt ist, Recht genug gehin und gehülfin werden soll. Wer aber detz nicht ließe, jemands vor geistlich Gericht um wertlich Sachen brächte, und dieser unser Ordnung ungehorsam würde, darum sulde er sine Sache, dadurch er gefordert hätte, gein seinem Widerteil ganz verloren haben, darüber ein iglicher unter dem detz geschehe nothdorftige Hülf und Folge thun sollte. Und wer datz thete soll auch dorczu seinem Herrn, unter dem er sesse eine nuwe Schaggroßen zur Busse geben, verfallen sin und geben ohne alle Verschonung" q). Der Herzog verordnet noch dazu mit seiner Landschaft, daß, wenn ein Pfarrer Briefe von einem geistlichen Richter in

weltli-

q) Bey Müller R. T. Theat. Maximil. 3. Vorstell. C. XXVII. p. 89.

weltlichen Sachen aufnehmen werde, man ihm keine Früchte und Nutzung seiner Pfarrey solle folgen lassen; und wenn der Pfarrer deswegen von dem geistlichen Richter sollte beschweret werden, will ihn der Herzog getreulich und ernstlich schützen und vertheidigen.

Daß aber auch nach dieser Zeit noch viele Eingriffe geschehen sind, kann man aus einer Landesverordnung vom Jahre 1454. abnehmen, wo es im Eingange heißt: Es hat sich lange Zeit her ingerissen, daß alle Sachen die wertlichen mit den Geistlichen gemeiniglich ohne Unterscheyd für geistlich Gerichte gezogen, und dorinn unser und unser Graven, Herren, und Manne, Bürger und arme Leute und Unterthanen mit Banne und Beschwehrunge übermäßig umgetrieben, und zu unsprechlichen großen Schaden gedrungen und verderbet sind r). Es wird daher auf das neue verordnet: „daß Nymand wertlichs den andern wer der sey, um wertliche Sachen vor kein geistlich Gerichte in oder uß den Landen fordern, bannen, oder beschwehren soll.“

Da die Irrungen hierüber in dem ganzen Reiche sich eher mehreten als abnahmen, wandte man sich endlich auf verschiedenen Reichstagen an den Kaiser und das Reich. Allein eben dort konnte man um so weniger fortkommen, da die geistlichen Für-

r) Bey Müller R. T. Theat. Frieden. IV. 1. Vorstell. C. IX. p. 130.

sten wo nicht ein größeres, doch gewiß ein gleiches Gewicht mit den weltlichen hatten. Diese Materie war demnach eine von denjenigen, die nach damaligem Brauch von Zeit zu Zeit verschoben wurden. Auf dem Reichstage zu Worms 1495. heißt es: sie sollen sich mit einander vertragen; wenn es aber nicht geschehen, und deshalben zu der nächsten Versammlung Klag anlangen würde, sollte ferner auf ziemliche Wege gehandelt werden. Auf dem folgenden zu Lindau hieß es: der geistlichen Gericht halben soll auf dem nächstkünftigen Tag gehandelt werden, in Maßen der Abschied zu Worms Anzeigung thut s). Zu Augsburg 1500. ward ebenfalls nichts anders beschlossen, „als sich mit einander gütlich zu vertragen; möchten sie sich aber gütlich nicht einigen, so sollte das Reichsregiment (welches eben angeordnet wurde) auf einiges Theil Klag oder Anrufen nach Ziemlichkeit zu handeln fürnehmen“ t). Man findet nichts mehr hiervon in den folgenden Reichsabschieden, um so mehr aber in den Nürnberger Beschwerden u); woraus zur Genüge erhellet, wie viel diese Materie zur damaligen Revolution in Kirchensachen beygetragen, und wie groß die daraus erwachsene Verbitterung war.

Eine

s) Bey Müller R. T. Theat. Maximil. 3. Vorstell. C. XX. p. 72.

t) N. S. der Reichsabschiede 2. Th. p. 81.

u) N. 54. seqq. p. 18. seqq. ap. HORTLEDER.

Eine andere Beschwerde gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit betraf die vielen Excommunicationen und Interdicte. Obgleich die Natur der Dinge selbst räth, solche Mittel nur alsdann zu gebrauchen, wenn keine andere mehr fruchten wollen, so wurden doch Excommunicationen und Interdicte immer gemeiner. Die erstern verursachten jedoch lange keine solche Verlegenheit, als die letztern. Wir haben ein Beyspiel davon in der Geschichte Ludwigs des Vierten aus Bayern gesehen, zu dessen Zeit ganz Deutschland mit einem allgemeinen Interdict beleget worden. Da die Excommunicationen in eben dem Verhältnisse weniger geachtet worden x), als man sie vervielfältigte, ward das Interdict gleichsam als das einzige Mittel angesehen, ihnen einigen Nachdruck zu geben. Der Ort, wo sich ein Excommunicirter aufhielt, ward in der Regel allemal mit Interdict belegt, und den Geistlichen befohlen, allen Gottesdienst einzustellen. Um den vielen Mißbräuchen, die damit verknüpft waren, Einhalt zu thun, verordnete das Concilium von Basel, daß kein Ort soll mit Interdict können belegt werden, als wenn die Obern davon sich etwas haben zur Schuld kommen lassen, oder wenn diese einen Excommunicirten innerhalb

x) Bischof Peter von Basel sagt in einem seiner Diöcesan-Concilien: Attendentes, quod in Diœcesi nostra quamplures, *imo quasi communiter omnes* majoris excommunicationis sententiam in ipsos latam vilipendunt. Ap. WURDTWEIN *Subsid. Diplom.* T. IV. p. 44.

nerhalb zweyer Tagen nicht werden fortgeschafft, oder zur Genugthuung gezwungen haben; sobald er aber den Ort werde verlassen haben, soll sogleich der Gottesdienst wieder wie zuvor gehalten werden. Diese Anordnung ließ man sich auch in Deutschland gefallen. Wenigstens heißt es in dem mehrmals angeführten Vertrage zwischen dem Hause Sachsen und dem Bißthume Halberstadt: Item so eyner Interdictus ist, den sal man vorweysen, und so er wegk ist, aber dem Richter Willen gemacht hat, alßbald mag man wieder singen, er sal auch in die Stat nicht wieder kommen, er sey den genüglich und volstendiglich absolviret, und so er wieder ungeabsolviret also uffgenommen würde, so sal man halten Interdictum, und der Richter sal mit seinem Proceß noch Bestetunge des heiligen Concilio zu Basel procediren und vollfahren y). Dessen ungeachtet blieb aber auch dieser Punkt eine beständige Quelle von Zwietrachten, wie man aus den mehrmals erwähnten Beschwerden der Fürsten sehen kann z).

y) Bey Müller R. T. Theat. Maxim. 3. Vorstellung. C. XX. P. 71.

z) Ap. HORTLEDER N. 25. seqq. p. 15.

Sechs

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Rechte der Kaiser in Kirchensachen.

Da alle übrigen Rechte der Kaiser so sehr herab gesunken sind, so läßt sich auch leicht der Schluß auf diejenigen machen, die sie ehemals in Kirchensachen ausgeübet haben. Doch ereigneten sich in diesem Zeitraume einige besondere Umstände, die eines und das andere mit mehr Glanz aufleben machten, als jemals. Das hauptsächlichste davon war das Schutz- und Schirmrecht der Kirche, welches bey Gelegenheit der großen in der Kirche entstandenen Spaltung die übrigen europäischen Nationen dem Kaiser nicht allein gern einräumten, sondern auch nichts sehnlicher wünschten, als daß derselbe auf eine oder die andere Weise Gebrauch davon machte.

Wir haben gehört, daß die berühmtesten französischen Theologen behauptet, dem Kaiser käme nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht zu, ein allgemeines Concilium zu berufen. Jedoch Sigmund that weiter nichts, als daß er ein allgemeines Ausschreiben ergehen ließ, worin er denjenigen, die

sich

sich auf das von dem Pabste Johannes dem Drey und zwanzigsten nach Costnitz ausgeschriebene Concilium begeben würden, sicheres Geleit zusagte. Nachdem das Concilium wirklich seinen Anfang genommen, führte Sigmund die Protection darüber, so lange er gegenwärtig war; und als er 1415. seine Reise nach Spanien antratt, ernannte er den Churfürsten Ludwig von der Pfalz zum Subprotector. Dem Concilium von Basel gab Sigmund während seiner Abwesenheit den Herzog Wilhelm von Baiern zum Subprotector. Wie viel überhaupt die Kirche diesem eifrigen Monarchen wegen der Beylegung dieser Trennung zu danken, haben wir bereits in seiner Lebensgeschichte gesehen. Maximilian sagt in dem Reichsabschiede von Cöln vom Jahre 1512, als König Ludwig der Zwölfte von Frankreich mit dem Concilium von Pisa, und der Absetzung Julius des Zweyten umgieng: Und nachdem wir vor Augen sehen, und merken, daß unser heiliger Vater der Pabst und h. Römische Kirche in etwas Betrübung und Beschwerung stehen, gegen etlichen christlichen Gewalten, auch ein Schisma in der heil. Kirchen sich zu erheben, zu besorgen seyn möcht; so achten wir vormerklich nothdürftig, daß wir als rechter Vogt und Schirmherr der christlichen Kirchen auch Churfürsten, Fürsten und ander Ständ des Reichs, sich in die Sachen schlagen, und Wege fürnehmen, wie solche Beschwerung und Schisma

zum

zum förderlichsten und besten abgewendt, verhütet, und zur Besserung gestellt werden möge a).

Albrecht der Zweyte that solches, um einer neuen Trennung vorzubeugen, als sich die Streitigkeiten zwischen dem Concilium von Basel und dem Pabste Eugen dem Vierten hervorthaten. Friderich dem Dritten rieth es König Karl der Siebente von Frankreich selbst; bey welcher Gelegenheit Aeneas Sylvius schrieb: auch ihm däuchte dieses der beste Weg zu seyn, um aus dem Handel zu kommen; derjenige würde ein ungezweifelter Pabst seyn, den alle Fürsten als solchen erkennten; weder auf einer, noch der andern Seite sehe er Geistliche, die Lust hätten, Märtyrer zu werden. Denn, sagt er, wir haben alle keinen andern Glauben, als unsere Fürsten, die, wenn sie Götzenbilder anbetheten, Nachfolger finden würden b). Eben diesen Karl lud auch wirklich Friderich ein, auf den Reichstag 1441. nach Frankfurt zu kommen. Auch nach der Eroberung der Stadt Constantinopel durch die Türken berief Kaiser Friderich alle christlichen Könige und Republiken auf den großen Convent nach Frankfurt 1454, um unter seiner Direction über die Abwendung der fernern Gefahr zu berathschlagen. Unter den Ursachen, warum Wenzel abgesetzt ward, führte man mit an, daß er der heiligen Kirche nie zum

Frieden

a) N. Sammlung der Reichsabschiede 2. Th. p. 137.
b) AENEAS SYLV. Epist. L. I. Ep. LIIII.

Frieden geholfen habe, wie doch seine Obliegenheit als des obersten Advocaten der Kirche erfordert hätte c).

An dieses allgemeine Schutzrecht gränzte zunächst jenes der deutschen Kirchen ins besondere, welche nicht ermangelten, sich an den Kaiser zu wenden, wenn sie glaubten, in ihren Freyheiten gekränkt zu seyn. Nachdem Pabst Nicolaus der Fünfte im Jahre 1455. mit Tode abgegangen, ersuchten verschiedene Churfürsten und Fürsten, worunter sich besonders der von Trier, Jacob von Sirk, auszeichnete, den Kaiser Friderich den Dritten, daß er dem neuen Pabste Calixtus dem Dritten die Obedienz nicht eher leisten möge, bis derselbe den Beschwerden würde abgeholfen haben, die indessen, den Concordaten zuwider, der Nation wären zugefüget worden d). Unter Maximilian dem Ersten kam das Nämliche mehrmals zur Sprache e).

So wenig auch von den übrigen Kirchenrechten, besonders jenen, welche den Kaisern in dem Calixtinischen Concordat waren gelassen worden, zu Rudolphs des Ersten Zeiten noch übrig war, so mußte dennoch derselbe die ehemals Otto dem Vierten und Friderich

c) Das Schreiben findet man bey Müller R. T. Th. Frid. V. 1. Vorst. C. IV. p. 56.

d) Bey Müller R. T. Theat. Frid. V. 3. Vorstell. C. VIII. p. 595. seq.

e) Bey Ebendemselben R. T. Th. Maxim. 3. Vorst. Cap. XXI. p. 73.

Friderich II. von den Päpsten vorgelegte Capitulation nach allen ihren Artikeln beschwören; worunter der Punct wegen der Bischofswahlen merkwürdig ist, vermöge dessen Rudolph jenen Mißbrauch, den einige seiner Vorfahren bey den Wahlen der Bischöfe ausgeübt, abstellen will, und zusaget, daß die Wahlen frey und auf eine canonische Art geschehen. Da auch hier nicht ausgedrückt ist, worin eigentlich dieser Mißbrauch bestanden, ob die Gegenwart der Kaiser bey den Wahlen, oder ihr angemaßtes Entscheidungsrecht bey streitigen Wahlen, oder beydes zugleich darunter zu verstehen; auch bey den übrigen Capitulations-Puncten wenigstens auf keine directe Art etwas davon den Kaisern untersagt wird: so verdient es doch immer Aufmerksamkeit und Verwunderung, warum nicht mehrere Versuche davon sind gemacht worden. Daß die Kaiser manchmal in die Städte sich begeben, wo eben Bischofswahlen gehalten wurden, findet man zwar; woraus aber noch keineswegs folgt, daß sie der Wahlhandlung selbst beygewohnt, wie ihnen in dem Calixtinischen Concordat ausdrücklich zugestanden wird.

Von dem Entscheidungsrecht bey streitigen Wahlen lassen sich noch eher einige Spuren entdecken. Da zu Lüttich 1292 eine zwistige Wahl entstand, indem ein Theil der Domherren den Guido von Hennegau, der andere aber den Wilhelm Berthold aus Mecheln zum Bischof haben wollte: so wurde der erstere von

dem Erzbischofe von Cöln als Metropolitanen bestätigt, auch vom Kaiser Adolph belehnt, ungeachtet Wilhelm an den päpstlichen Stuhl appellirt hatte f). Im Hochstifte Würzburg ereignete sich zweymahl ein ähnlicher Fall, einmahl unter dem Ludwig aus Baiern g), und das anderemahl unter dem Kaiser Ruprecht h). Diesen stehen jedoch weit mehrere entgegen, wo die Päbste den Entscheid gegeben haben. Daß nun ein Bischof oder Erzbischof erst confirmirt seyn mußte, ehe ihm der Kaiser getraute die Belehnung zu ertheilen, findet man selbst in kaiserlichen Schreiben und Urkunden. i).

Daßjenige, in dessen Besitz sie sich noch erhielten, war das Recht der ersten Bitte. Wir haben gehört, daß sich Rudolph bloß auf die Gewohnheit berief; von einem päpstlichen Indult kommt in seinem Schreiben gar nichts vor. Eben so wenig findet man auch davon in jenem seiner unmittelbaren Nachfolger. Ueberhaupt aber war dieses Recht von einem ungemein weiten Umfange, indem sich nebst den Dom- und Collegiatstiften auch alle Klöster männlichen und weib-

f) *Joannis Hocheimii gesta Pontif. Leodiens.* L. 1. c. 18. ap. CHAPEAVILLUM *in Gest Pontif. Leodienf.* T. II. p. 322. seqq.

g) Bey Lorenz Fries Wirzb. Chronik p. 618. &. 620.

h) Eben daselbst. p. 681.

i) Z. B. einer Instruction, die Kaiser Ruprecht seinen Gesandten an den Erzbischof von Salzburg gegeben: ap. MARTENE & DURAND *Collectio amplissima* T. IV. N. 86. p. 127. seqq.

weiblichen Geschlechtes, die das Patronats-Recht auf ein oder das andere Beneficium hatten, und überhaupt jede geistliche Patronen mußten gefallen lassen, Precisten anzunehmen k); auch die Kaiser zweymal dieses Recht ausübeten, das erste Mahl nach der Achischen Krönung, das zweyte Mahl nach der Römischen l).

Es gab zwar hier und da Widersprüche, die aber im Ganzen genommen dem kaiserlichen Rechte wenig hinderlich waren. Rudolph mußte sich schon wehren, wie man aus verschiedenen Schreiben desselben sieht. Sein Sohn Albrecht fand ebenfalls Widerstand, insonderheit von der Stiftskirche zu Achen, welcher er schrieb, daß, wenn sie ferner fortfahren werde, ihn so gering zu schätzen, er Verachtung mit Verachtung

k) In Kaiser Ruprechts noch vorhandenem Register von allen ausgefertigten Precibus kommt z. B. vor: Item in consimili forma & sub eadem data concesse sunt litere ad collationem *Abbatisse* & conventui in Alba ordinis Sancti Benedicti Spirensis diœcesis pro Bertholdo Wachter de Durlach Vicario ecclesie Spirensis notario domini Reges. Eben dort heißt es: Item in simili forma & sub data Nuremberg die vicesima secunda mensis Februarii anno M. quadringentesimo Primo concesse sunt litere ad *decanum Ecclesie Sancti Germani* extra muros Spirenses pro beneficio eum cura vel sine cura ad suam collacionem pertinente pro Johanne Boheler de Wissenburg Clerico Spirensis diœcef. In simili forma & data concesse sunt litere ad *Cantorem* Ecclesie Spirensis &c. Item in simili forma concesse sunt litere ad Collacionem *Domini Episcopi Spirensis*. Item in simili forma ad Collacionem Plebani in Bacherach.

l) Man sehe Häberlin 8. B. p. 358.

vergelten wolle, zugleich aber auch hoffe, Mittel und Wege zu finden, durch die er seinen Zweck erreichen werde m).

Worin die Mittel bestanden, welche die Kaiser zur Behauptung ihres Rechtes manchmal anwendeten, lehrt uns das Beyspiel des Kaisers Ruprecht, der, als sich 1402 das Bartholomäusstift zu Frankfurt ihm widersetzte, demselben alle Freyheit, Zehenten und Güter, die es von ihm als Römischem König und dem Reiche haben sollte, nahm n). Der Grund, warum sich mit der Zeit diese Widersetzlichkeit mehrte, lag eigentlich in der Menge der Anwartschaften und Provisionen, welche die Päbste ertheil-

m) Alioquin scire poteritis, quod contemptum librabimus pro contemptu, & nihilominus vias & modos excogitabimus, per quos hoc, quod petimus, ordinare vos contingat. Ap. GUDEN. C. M. D. T. II. *in Archivo Landskronensi* N. 50. 51. 53. 55. 58. & 62.

n) In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es: „Umbe deswillen, daß sie uns und dem Riche also ungehorsam worden, — und unser kuniglichen Briefe und uns verschmehet haben, — und den obgenannten Jacobum unsern Schreiber zu der vorgenannten Pfrunden nit wollen lassen kommen, so haben wir mit wohlbedachtem Mute, rechter wissen Rate unsers Rates Fürsten und Getrewen den obgenannten Dechan und Capitel alle ire Fribeid, Zehende und Gute, die ne von uns als eyme römischen Kunige und von dem Reiche haben sollten, gentzlich vernichter, und genommen, vernichten und nemen yn die auch in Crafft dieß Briefs und romischer kuniglichen Mechte Vollkommenheit.“ Zugleich befahl Ruprecht seinem Landvogt in der Wetterau sogleich alle ihre Güter und Zehenten zu seinen und des Reichs Handen zu nehmen.

theilten, indem diejenigen, die von dem Pabste etwas dergleichen erhalten, den kaiserlichen Precisten nicht nachstehen wollten, auch den ohne hin zu sehr beschwerten Stiften nun selbst daran gelegen war, alle auswärtige Vergebungen von Beneficien so viel von sich abzulehnen, als möglich war.

Die Kaiser waren demnach gezwungen, einen ganz neuen Weg einzuschlagen. Sigmund ließ sich für seine eigene Person sowohl, als alle seine Nachfolger von dem Concilium zu Basel das Recht seiner ersten Bitte bestätigen o).

o) Die darüber ausgefertigte Bulle enthält folgendes: Sane pro parte tue celsitudinis nobis oblate peticionis series continebat, quod licet ex privilegio antiqua & approbata, ac ab olim laudabiliter observata consuetudine comprobata Romanorum Reges & Imperatores tui predecessores post ipsorum susceptas per eos regales & imperiales insulas, singulis collatoribus & collatricibus Capitulis, Collegiis & Conventibus per sacrum Romanum Imperium ubilibet constitutis pro unico beneficio ecclesiastico, cum cura vel sine cura etiamsi Canonicatus & prebenda in Metropolitanis aut Cathedralibus seu collegiatis ecclesiis foret, ad eorundem Collatorum, Collatricum, Capitulorum & Conventuum collationem, provisionem, presentationem seu quamvis aliam dispositionem communiter vel divisim pertinente — suas preces sive nominationes primarias dirigere — ac sedes Apostolica & Romani Pontifices, qui fuerunt pro tempore, ipsis Romanorum Imperatoribus & Regibus pro ipsarum precum debita executione & implemento assistero atque fauere consuevissent, tamen postmodum sicuti displicenter nobis exponi feciste propter gracias, expectativas aliasque provisiones & reservationes apostolicas hactenus introductas ac varias derogatio-

Man hätte glauben sollen, daß bey der Errichtung der Concordate die Kaiser vor allem Sorge tragen würden, sich wegen ihres Rechtes der ersten Bitte in Sicherheit zu setzen. Allein, Sigmund mag bey den Costanzer Concordaten ohne hin darauf gezählet haben, daß wegen seiner Verdienste um die Kirche ihm niemand dasselbe streitig machen werde; und dem Friderich III. hatte Pabst Eugen zuvor schon versprochen (1445. den letzten Jen.), daß er ihn wegen seines Rechtes sicher stellen werde p). Da sich die Schwierigkeiten, besonders von Seiten der päbstlichen Expectanten, täglich häufeten, und noch zu besorgen war, daß sie nach geschlossenen Concordaten noch mehrere machen würden: ließ sich auch wirklich

Fri-

num & irritentis decreti clausulas in se continentes, nonnulli ex dictis Romanorum regibus & Imperatoribus sepius frusstrati fuerint, *prout & tua serenitas precum seu nominationum hujusmodi hucusque frustrata est effectu.* — Nos igitur ob premissorum tuorum predecessorum — ac tuæ Celsitudinis merita postulationibus tuis hujusmodi favorabiliter inclinati volumus & auctoritate universalis ecclesie tenore presentium ordinamus, quod ex nunc Cesarea majestas tua semel tantum quoad vixerit, nec non singuli alii Romanorum Reges & Imperatores, qui ex nunc inantea fuerint, canonice tamen intrantes privilegio & consuetudine Imperialibus hujusmodi — perpetuis futuris temporibus libere & plenarie uti & gaudere possint. —

p) Concedimus etiam tibi post coranam ut premittitur Imperialem susceptam preces primarias, quas duxeris porrigendas cum clausulis oportunis *juxta minutas inde clare memorie Sigismundo concessae* dicuntur.

Friderich von dem Pabste Nicolaus V. an dem Tage seiner Krönung zu Rom ein Indult geben, vermöge dessen er sein Recht der ersten Bitte in allen Monathen (in quibusuis mensibus) ausüben könne q); nicht, als wenn er dadurch einen neuen Grund dazu erworben, seine Vorfahren aber ohne dieses Indult gar keinen gehabt hätten, sondern, da die päbstlichen Expectanten sowohl als die Stifter noch mehr Ursache gehabt hätten, sich zu widersetzen als zuvor, die mit ihnen zu besorgenden Streitigkeiten auf einmal und durch den kürzesten Weg abzuschneiden. Zu mehrerer Sicherheit ließ er sich nicht allein von dem Nicolaus V. eine Erklärung über einige entstandene Zweifel geben, sondern sein Recht sich auch durch den Pabst Calixtus und Sixtus den Vierten bestätigen. Da Nicolaus und die übrigen Päbste kaum Rücksicht auf das Concilium von Basel werden genommen haben, so sollte man fast schließen, auch Sigmund habe sich bey seiner Krönung zu Rom ein Indult geben lassen.

Mit dem Rechte der ersten Bitte sind die sogenannten Paniz-Briefe nicht zu verwechseln, welche in dem bestehen, daß ein Kaiser einem Prälaten, Kloster oder Stifte im Reich eine weltliche Person zu einer Pfründe von Küchen und Keller sammt Kleidung und anderer Leiblichen Nahrung und Nothdurft präsentiren kann. Von dem Kaiser Ludwig aus

q) Lünigs R. A. T. XV. N. 170.

Baiern hat man noch ein Verzeichniß solcher Panis-Briefe r).

Endlich blieb auch die Oberherrschaft der Kaiser über die Güter der Deutschen Kirchen ganz unverletzt. Bey den unmittelbaren wurde sie ohnehin durch die damit verknüpfte Lehensverbindlichkeit allzeit im frischen Angedenken erhalten. Man findet auch kein Beyspiel, daß man sich von Seiten der Deutschen Kirchen unter dem Vorwande ihrer Immunität geweigert, die Reichslasten mittragen zu helfen, im Gegentheil wurden nun auch die mittelbaren Kirchen von Kaiser und Reichswegen bey allgemeinen Reichsbedürfnissen ohne alles Bedenken und sogar die Personen oder Güter und Feuerstätten der Geistlichen mit in die Reichsanlagen gezogen s).

r) Ap. OFFEL. *Script. Bavar.* T. I. p. 735. seq. Man sehe hierüber Bonelli Abhandlung von dem kaiserlichen Rechte Panis-Briefe zu ertheilen. Wien. 784.

s) Man sehe z. B. die Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstag zu Frankfurt 1427. N. S. der Reichsabschiede 1. Th. p. 124. Den Anschlag auf dem Reichstag zu Regenspurg 1471. Ibid. p. 254. Daß es nicht bloß bey Türkenzügen gewöhnlich war, sieht man aus dem Reichsabschied von Coblenz 1492. Ibid. p. 295. und andern mehr.

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Verhältniß der päbstlichen Macht zu der kaiserlichen und bischöflichen.

Eben stand das päbstliche Ansehen am höchsten, als das kaiserliche am kleinsten war. Der unglückliche Ausgang des Hohenstaufischen Hauses, bey welchem die meisten ein besonderes Strafverhängniß Gottes, der seine Kirche rächen wollte, zu sehen glaubten, und die darauf in Deutschland sowohl als Italien entstandene Verwirrung hatten alles in eine Art von Betäubung gesetzt. Glücklich mußten diejenigen Monarchen scheinen, die nicht soviel unmittelbar besonders wegen zeitlicher Rechte mit den Päbsten zu thun hatten als die Kaiser, so wie diese hingegen nicht behutsam genug seyn konnten. Dieses wird uns die Sprache, die Rudolph von Habspurg besonders am Anfange seiner Regierung gegen die Päbste geführet, am besten erklären. Seinem Sachwalter an dem Römischen Hof schrieb Rudolph, daß auf dem Pabste sein Gemüth ruhe, daß er auf ihn seine Hofnung setzte; der Pabst soll mit ihm zugleich in seinem Königreich König seyn, und in dem Kaiserthum Kaiser,

anordnen und verfügen, was Leib und Seele angeht a). Dem Pabste Innocenz dem Fünften schrieb er, daß er seine eigene Person, seine Gemahlinn, Söhne und Töchter, Güter und Würden, was er habe, und haben könne, ihm gänzlich übergebe, und unterwerfe — ihn in seinem Reiche dergestalt zum Gebiether haben wolle, daß zwischen ihnen beyden nur ein Sinn und eine unzertrennliche Vereinigung ihrer Gemüther sey b).

Nach diesen Ausdrücken zu urtheilen, hätte man glauben sollen, eben dieses Ansehen müßte ohne Gränzen seyn, und auf unerschütterlichen Pfeilern ruhen; und dennoch fing es damals an wieder allmählich zu sinken, eben daher, weil man es zu oft übertrieb, und das zwar noch immer unwissende, doch etwas mehr als zuvor aufgeklärte Zeitalter die Gregorianischen Grundsätze nicht mehr so ganz verdauen konnte. Bonifacius der Achte schrieb bey Gelegenheit des zwischen den Königen von England und Frankreich ausgebrochenen Krieges: da wir nun bemerken, und in un-

a) Sane in ipso noster requiescit animus, in ipso ponimus anchoram spei nostræ, ut ipse nobiscum regnum regat, in Imperio imperet, ordinet, & disponat, quæ utriusque hominis sunt salutis. Ap. CENNI T. 2. p. 370.

b) Nostram ipsius personam, conjugem, liberos, filios & filias, res & hounores, habita & habenda vestræ sanctitatis manibus tradimus & mandatis — in Regno vos Rectorem habere volumus sic, ut inter nos sit idemptitas mentium, & inseperabilis unio voluntatum. Ibid. p. 374.

unserm Herzen sorgfältig erwägen, daß der Zwist dieser Könige die Kirche störet, die Weltangeln erschüttert, Seelen, und Leibsgefahren droht, dem Glauben nachtheilig ist, so haben wir ihnen schon lange einen Stillstand unter der Strafe der Excommunication durch das apostolische Ansehen gebothen c). Man fand wenig anstößiges in dieser Sprache, so gebietherisch sie auch klang, weil sie die Ruhe und Glückseligkeit von Europa zum Zweck hatte. Als aber eben dieser Bonifacius den König Philipp den Schönen excommunicirte, dessen Reich verschenkte, und dadurch diejenige Ruhe, die seine vorigen Bemühungen zum Gegenstande hatten, selbst soviel an ihm war, störte, ward sein Betragen auf eine ganz andere Art angesehen. Der König seine Nation zur Seite habend, auf die er sicher zählen konnte, both allen Excommunicationen und Interdicten Trotz, und das übrige Europa lernte, wie viel es in solchen Fällen auf die äußern Umstände, auf Stärcke und Schwäche eines Regenten, und hauptsächlich auf den guten Willen seiner Unterthanen ankomme. Als Bonifacius darüber in das Gefängniß gerathen, und für Gram das Leben auf-

c) Attendentes igitur & infra claustra pectoris meditatione sollicita revoluentes, quod regum prædictorum commotio turbat Ecclesiam, orbis concutit angulos, animarum corporumque dispendia minatur, fidelibus Catholicæ fidei pericula generat, & terræ sanctæ negotio impedimenta multimoda subministrat — Treugas dudum præfatis Regibus auctoritate apostolica sub pœna excommunicationis indiximus. Ap. RAYN. ad. a. 1296.

aufgegeben, schrieb selbst der päbstliche Geschichtschreiber Platina von ihm: Auf solche Art starb jener Bonifacius, der den Kaisern, Königen, Fürsten und Nationen vielmehr Schrecken als Religion einprägen, und Königreiche nach seiner Willkühr geben und nehmen zu können, Menschen fortjagen, und wieder zurück berufen zu können glaubte, und zugleich einen unaussprechlichen Durst nach Gold, daß er allenthalben zusammen suchte, hatte d). Platina macht hierauf den Schluß, daß dieses die Folge sey, wenn diejenigen, die andern zu gebiethen haben, mehr suchen gefürchtet, als geliebet zu werden.

Dieser Vorfall mußte nothwendig den päbstlichen Excommunicationen vieles von ihrem Schreken, den sie bis daher verbreitet, benehmen, besonders nachdem Clemens V. gezwungen ward des Bonifacius Handlungen auf eine gewiß nicht ruhmvolle Art zu zernichten. Die gegen Ludwig aus Baiern verhängte Excommunication gelang zwar etwas besser; allein, sie führte auf jene merkwürdigen Untersuchungen von den Gränzen der weltlichen und geistlichen Gewalt, die den ersten obgleich noch schwachen Leitfaden abgaben, um aus der bisherigen Verwirrung zu kommen.

Selbst

d) Moritur autem hoc modo Bonifacius ille, qui Imperatoribus, Regibus, Principibus, nationibus, populis terrorem potius quam Religionem immicere quique dare regna & auferre, pellere hommines ac reducere pro arbitrio animi conabatur, aurum undique conquisitum plus quam dici potest sitiens. PLATINA *in Vita Bonifac. VIII.*

Selbst durch ein förmliches Edict ward die Unabhängigkeit des Deutschen Reichs von dem päbstlichen Stuhl festgesetzt. Ob man sich gleich anfangs nicht so gerade darein finden konnte, sondern in Deutschland selbst noch mehrere Schriftsteller auch nach diesem zweifelhaft davon reden, so ward doch zuletzt als eine ausgemachte Maxime angenommen, was selbst Aeneas Sylvius schreibt, daß der Kaiser in zeitlichen Dingen keinen Obern habe e).

Als vollends das große Schisma dazu kam, änderten sich von selbst die bis daher von dem päbstlichen Hof gebrauchten Maximen. Anstatt daß man zuvor die weltlichen Monarchen in Furcht halten wollte, suchte man sich nun auf alle mögliche Art ihnen gefällig zu machen. Keine Niederträchtigkeit war, die sich nicht diejenigen Päbste, die zu Avignon sich aufhielten, von Seiten des Französischen Hofes mußten gefallen lassen f). Die zu Rom residirenden hatten zwar etwas freyere Hände, selbst das Römische Volk ließ ihnen mehr Gewalt, aus Furcht, sie möchten ihren Sitz anders wohin verlegen, wie es ehemals mit Avignon geschehen war. Doch mußten sie mit den Souverains ungemein behutsam umgehen, damit sie nicht etwa auf die Seite ihres Gegners treten möchten. Nebst

e) Cæsarea potestas nulli in temporalibus subest. AENEAS. SYLV. Epist. L. I. Ep. XXIV. p. m. 517.

f) Man sehe des Nicolaus Clemangis Tractat. de ruina Ecclesiae.

Nebst diesem empfanden beyde sowohl die zu Avignon als die zu Rom zu sehr, daß, um ihre neuen Anmassungen, in Ansehung der Vergebung der Beneficien der Zehenten, der Annaten, und der vervielfältigten Ablässe, durchzusetzen, ihnen die Gunst der Fürsten unumgänglich nöthig sey. Man theilte manchmahl mit ihnen die Zehenten, und ließ die Beneficien den Hundert nach und selbst Bisthümer vergeben, damit sie nur den Pabst auch seinerseits darüber schalten ließen. Nicht allein nach dem gehobenen Schisma sondern auch nach den geschlossenen Concordaten behielt man die Grundsätze bey. Ja der Römische Hof war, wie wir aus dem Aeneas Sylvius gehört haben, sogar den ehemals mit so vielem Eifer verfochtenen Wahlen der Bischöffe nicht mehr hold, weil ihm dadurch eine der besten Gelegenheiten, die Fürsten sich verbindlich zu machen, abgeschnitten ward.

Indessen heiterte sich auch das System von Italien auf, welches endlich in viele kleinere Staaten und Fürstenthümer zerfiel, nachdem die Städte und ihre Bürger von innen und außen sich müde gekrieget hatten. Die Kaiser gewannen zwar nicht viel dabey, sondern verloren einiger Maßen; doch hatten sie, noch ehe die ganze Veränderung zu Stande gekommen, das Vergnügen, daß man sie jetzt wieder zurück wünschte, anstatt daß man sich zuvor so viele Mühe gegeben, sie ganz aus Italien zu verbannen, indem die Päbste zwar das kaiserliche Ansehen in Italien

lien zu Grunde richten konnten, allein nicht im Stande waren, etwas an dessen Stelle zu setzen, wodurch Ruhe und Ordnung in diesem allzeit durch Factionen getrennten Land, und selbst auch in ihren eigenen Staaten und sogar ihrer Residenz, wo es an unruhigen Köpfen nie fehlte, könnte erhalten werden; auch ward der Schaden wieder dadurch einiger Massen gut gemacht, daß nun die Deutsche Nation nicht mehr in unfruchtbare Kriege verwickelt, und die Kaiser nicht mehr mit den Päbsten in solche Collisionen kamen, als in den vorigen Zeiten, welches mehr für Deutschland werth war, als die glänzendste Herrschaft in Italien.

Die durch die Cultur der alten Sprachen wieder auflebenden schönen Wissenschaften und der dadurch beförderte gute Geschmack waren ebenfalls nicht die vortheilhaftesten Erscheinungen für das päbstliche Ansehen. Nun bemerkte man zum erstenmahl die Falschheit der angeblichen Schenkung des Constantin, vermöge deren er dem Pabste die Stadt Rom nebst dem ganzen Occident sollte abgetreten haben. Man erstaunte einerseits, daß man bis daher so leichtgläubig gewesen, anderseits aber, daß ein sosehr angebethetes Heiligthum auch auf einer einzigen obgleich nicht wesentlichen Stütze ruhen sollte, die falsch und ohne Grund sey. Gleichwie aber der menschliche Verstand selten still steht, sondern durch das bey einer Entdeckung gehabte Vergnügen gelockt sogleich wieder aufs

neue

neue auszugehn pflegt: so fingen sogleich auch einige Leute bereits damahls an, an der Aechtheit der berühmten Decretalen der ersten Päbste von dem Clemens an bis auf den Strichus, auf welche man so viele neuere Rechte der Päbste gebaut hatte, zu zweifeln g).

Auch so gar die von den Päbsten besonders dem Innocenz III. der Deutschen Nation so oft vorgepredigte Translation oder Uebertragung des Reichs von den Griechen auf Karln den Großen und seine Nachfolger die Deutschen Kaiser ward näher geprüfet. Ich gestehe, schreibt der nachmahlige Cardinal Cusanus, daß ich nie etwas dergleichen in den alten unbefleckten geheiligten Büchern gelesen habe, im Gegentheil, daß auch die Päbste selbst, z. B. Nicolaus I. Adrian II. den Griechischen Kaiser Basilius als wahrer Kaiser erkannt haben h). Nie war in solchen Umständen möglich, daß das Reich von ihnen auf die Deutschen übertragen worden. Wir haben bereits im zweyten Theile dieser Geschichte unsere Meinung darüber geäußert, in welchem Sinne diese Uebertragung einigen Grund habe; doch blieb eben diese Translation, auf welche man dessen ungeachtet die wichtigsten Ansprüche gründete, allemahl eines der unbestimmtesten Dinge, und überhaupt eines derjenigen Worte, welches

g) Man sehe z. B. den NICOLAUS DE CUSA de *Concordantia Catholica* L. III. C. 2.

h) Ibid. C. 3.

um so mehr Wirkung hervor bringt, je dunkler der damit verbundene Begriff ist. Um alles zu sagen, behauptete dieser Cusanus und mit ihm eine Menge anderer, daß die Krönung dem Pabste eben so wenig Recht über den Kaiser gebe, als jene des Erzbischofs von Rheims dem letztern über den König von Frankreich, und andern Bischöfen über die ihrigen.

Die Gewalt der Päbste in Ansehung der Bischöfe und in geistlichen Dingen mußte ebenfalls durch das große Schisma leiden. Daß man nun die höchste Gewalt in der Kirche den Concilien beygeleget, haben wir bereits gehöret. Eben diese Concilien hielt man für das tauglichste Mittel die Kirche in Haupt und Gliedern zu reformiren; und weil nicht eines allein ein so großes Werk auszuführen im Stande war, sollte für das künftige von zehn zu zehn Jahren allezeit ein allgemeines Concilium gehalten werden. Dieß war der Wunsch nicht einzelner Theologen, sondern fast aller christlichen Nationen; insonderheit lag er der Deutschen so sehr am Herzen, daß sie nicht eher die Neutralität ablegte und dem Pabste Eugen IV. den Gehorsam leistete, als bis er die über die Gewalt und Haltung der Concilien zu Costnitz und Basel gemachten Decrete bestätigte, und versprach nächstens ein neues allgemeines Concilium in einer von der Nation vorgeschlagenen Stadt zu berufen; aber freylich auf eine Weise, die den Zwang und die Ueberwin-

dung, die ihm diese Bestätigung gekostet, zur Genüge verräth.

In dem berühmten Decret des Costnitzer Concils hierüber, wie auch in den Schriften der grössten Männer der damahligen Zeiten werden die Concilien als das beste Mittel, die Kirche von Unkraut zu reinigen, sie in Haupt und Gliedern zu verbessern, die eingerissenen Mißbräuche auszurotten, die Reinigkeit der Sitten und Glaubenslehre zu erhalten, angesehen. Pabst Eugen sagt zwar auch, daß er überzeugt sey, daß durch sie am besten in den sich eräugnenden Nothfällen der Kirche könne Vorsehung geschehen, doch sey er zugleich auch der Meinung, daß auf eine andere Weise derselben besser könne geholfen werden i). Dieser offenbare Widerspruch, der eine Folge der mißlichen Lage war, in der sich der Römische Hof damahls befand, ward von den Deutschen Gesandten gleichsam im Triumph nach Hause gebracht,

100

i) Nunc vero, quia persuasum nobis est, *hac via maxime provideri posse ecclesie casibus emergentibus* — nos *& si absque convocatione novi concilii alia via rebus ecclesie melius consuli posse arbitremur*, cupientes tamen vobis ac nationi vestre — quantum cum Deo possumus complacere — generale Concilium in uno ex prenominatis locis — convocabimus. Concilium autem generale Constantiense, decretum *frequens*, ad alia ejus decreta sicut cetera alia Concilia catholicam militantem ecclesiam repræsentantia iplorumque potestatem, auctoritatem, honorem & eminentiam sicut & ceteri antecessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, sur ipsimus, amplectimur, & veneramur.

wo man sich wenigstens dadurch trösten konnte, daß nicht allein das Ansehen der allgemeinen Concilien von dem Pabste nach den Decreten des Costnitzer erkannt, sondern auch ein neues Concilium nächstens sollte versammelt werden.

So feyerlich aber auch dieses Versprechen gethan ward, so blieb es doch unerfüllt. Man empfand zu sehr von Seiten des Römischen Hofes, was Concilien für Folgen für das päbstliche Ansehen haben könnten. In der That hätte die ganze Kirchenverwaltung nach und nach eine ganz andere Wendung nehmen müssen. Da sie zuvor im höchsten Grade monarchisch gewesen, würde sie bald aristokratisch, und einiger Maßen auch demokratisch geworden seyn, da bereits das Concilium von Basel auch den Theologen und Doctoren, die nicht Bischöfe waren, Sitz und Stimme eingeräumt, und die Bischöfe ohnehin in der Folge lieber ihre Abgeordneten würden geschickt, als sich lange von Hause entfernt haben. Was in politischen Staaten die Reichstage, oder Zusammenberufungen der Parlamente sind, würden sodann diese Concilien gewesen seyn. Auch steht es dahin, ob man in der Folge die Zeit von zehn Jahren nicht verkürzet hätte, oder zuletzt gar für beständig, wenigstens durch Abgeordnete, würde beysammen geblieben seyn.

Allein, da keine Nation die Haltung des versprochenen neuen Conciliums mit Nachdruck betrieb, dachten die Päbste nicht allein an keine Concilien, sondern

Aeneas Sylvius als Cardinal sagte der Deutschen Nation noch Sottisen darüber in das Gesicht. „Alle Leute deiner Nation, schrieb er dem Kanzler Mayer k), die einige Gelehrsamkeit besitzen, sind mit der Begierde eines Conciliums befallen. Denn zur Zeit, da eines gehalten wird, bleiben eure Bischöfe zu Hause, ihr begebet euch auf das Concilium und lebt da herrlich auf fremde Kosten, und da ihr vermöge ihres Ansehens dem ganzen Erdboden Gesetze vorschreibt, so werdet ihr auf einmahl große, und bewunderungswürdige Männer. Daher kommen jene Reden, daß die Welt durch Concilien müsse regiert werden, daß alles an die

k) Omnes tuæ nationis homines, qui paulum docti sunt, quædam Concilii cupido exagitat. Nam cum Synodi celebrantur, Episcopi vestri domi remanent, vos Concilium petitis, ibique laute vivitis sumptibus alienis, & regentes orbem in magnos & admirabiles evaditis viros. Hinc voces illæ: Conciliorum authoritas salubris & æterna est, mundum Concilio regendum, ad Concilium cuncta referenda, sine Concilio nihil esse, quod recte perfici queat. Privata vos trahit utilitas & crescendi cupido. Scitis enim raros esse conventus, quin res immutentur, & in seditionibus magnisque motibus obscuros emergere, atque illustrari homines, cumque lucra vestra damnosa esse Prælatis non ignoratis, ingenio subtili & peracuto Concilium ab eis expetendum suadetis, in quo Sedis Apostolicæ summum in eos arbitrium coartetur. Et quemadmodum vos eos coartatis, ita & illis apostolicum solium corrodendum esse offertis. Ac finito conventu Episcopi expenso argento nihil plus dignitatis quam prius habent. Vos aucti auro, beneficiis cumulati, existimatione magnificati domum reditis. AENEAS SYLV. *de mor. German.* p. 1037. seq.

die Concilien müsse gebracht werden, und daß ohne Concilien nichts könne vollendet werden. Euer Privat-Nutzen treibt euch dazu, und die Begierde euch zu vergrößern. Denn ihr wisset, daß die Zusammenkünfte selten sind, wo nicht Veränderungen vorgehen, und daß bey Anfruhren und großen Bewegungen unbekannte Leute sich empor heben, und berühmt werden; und da ihr wißt, daß euer Gewinn euren Bischöffen zum Schaden gereichet, so rathet ihr ihnen auf eine feine Art, darum ein Concilium zu verlangen, damit die zu große Gewalt des Pabstes über sie eingeschränkt werde. Und gleichwie ihr vielmehr eure Bischöfe in der That selbst eingeschränkt, also macht ihr ihnen Hoffnung, das päbstliche Ansehen ihrerseits herab zu setzen. Und was das Ende davon ist, nachdem die Zusammenkunft vorbey ist, haben die Bischöfe für ihr Geld, das sie ihnen gekostet, nichts mehr als zuvor, ihr aber geht nach Hause mit Reichthum beladen, mit Beneficien überhäuft, und durch den Ruf eurer Thaten berühmt 1).

Daß manche von den bischöflichen Räthen ihren Vortheil bey den Concilien gefunden, ist zwar allerdings wahrscheinlich; daß aber alle oder auch nur der größere Theil derjenigen, die an den Costnitzer und Basler Decreten Theil gehabt, von dem nähmlichen Geiste sollen beseelet gewesen seyn, wird wohl Aeneas niemals beweisen können. Der Erfolg selbst scheint

1) Ap. GUDEN. T. IV. p. 346.

scheint auch für diejenigen zu sprechen, die dieser Meinung waren, indem es gar nicht glaublich ist, daß, wenn man demjenigen Wink, den die Costnitzer und Basler Concilien in verschiedenen Stücken gegeben, gefolgt, auf demjenigen, was sie angeordnet, fortgebauet hätte, und in dem nähmlichen Maße in der Reformartion fortgeschritten wäre, als sie angefangen, die große Revolution in Religionssachen in dem nächstkommenden sechzehnten Jahrhundert erfolgt wäre.

Von Absetzungen Deutscher Bischöfe kommen in diesem Zeitraume einige Beyspiele vor, wovon die berühmteste jene des Erzbischofs Diether von Mainz unter Friderich III. ist, die aber Pius II. kaum würde unternommen haben, wenn er nicht zuvor schon von den Gesinnungen des Kaisers wäre unterrichtet gewesen. Zur Vorsorge ersuchte er nebst dem noch den Kaiser förmlich, daß er zu solcher Entsetzung des Diether und Ernennung des Adolph von Nassau seine Gunst und Willen geben wollte. Jene des Heinrich von Virneburg von Clemens dem Sechsten die gegen des Kaisers Ludwig dem Vierten Willen geschehen, ward auch beständig von dem größten Theile der Deutschen Geistlichkeit sowohl als Fürsten widersprochen. Sonderbar ist hierbey der Ausspruch, den Karl der Vierte, ein Feind gedachten Heinrichs, bey dieser Gelegenheit mit Zuziehung einiger ihm geneigten Stände gethan hat, daß nähmlich ein von dem Pabste abgesetzter Bischof eben daher auch seiner von dem Reiche gehabten Regalien verlustigt zu achten sey. Allein, Karl war damahls noch von dem wenigsten Theile des Deutschen Reichs als wahrer Kaiser erkannt.

Vollständiges Register.

A.

Absetzungen einiger Deutschen Bischöfe, welche von den Päbsten vorgenommen worden. 390. 391.

Ablässen von den. p. 332.

Adel, von dem Deutschen. p. 140. Ist noch großentheils dem Rauben und Plündern ergeben. p. 147. Sonst zu den Waffen geboren, nimmt nun nach Einführung des Schießpulvers Hofdienste an, und legt sich auf Wissenschaften. p. 287. Glaubt sich von der Verbindlichkeit frey zu den Reichs- und Landsteuern beyzutragen. p. ibid. Stehet unter der Gerichtsbarkeit der größern Fürsten. p. 288. 289. Auf welche Art er die Unmittelbarkeit erlanget. p. 290. Unterschied zwischen jenem Adel den ein Landherr nur zu versprechen hatte, ohne daß derselbe in seinen Gerichten gesessen, und demjenigen der in seinen Gerichten gesessen. p. 291. Wann er angefangen sich eigenmächtig von Landschaften zu trennen. p. 293.

Adel, vide Standeserhöhungen.

Agnadello, die Venetianer werden daselbst von Ludwig dem Zwölften geschlagen. p. 97.

Agricola, Rudolph, bahnet in Deutschland den Weg zum guten Geschmack. p. 185. Sein Schreiben über die Einrichtung des Studierens an Jacob Barbirian. p. ibid.

Albrecht, Herzog von Mecklenburg empfiehlt seinen Söhnen auf dem Todtenbette Frieden mit den umliegenden Städten zu halten. p. 300.

Alexander VI. Warum er sich bereit finden ließ die Absichten Ludwigs des Zwölften in Italien zu befördern. p. 46.

Allianz, die, zwischen Julius II., Ferdinand von Arragonien, und den Venetianern im Jahr 1511. p. 112. Ihre Absicht. p. 113.

Alviano. p. 88. Wird von den Kaiserlichen und Spaniern auf das Haupt geschlagen. p. 122.

Amboise, der Cardinal von, Ludwigs des Zwölften Staatsminister schließt zu Trient mit Maximilian I. einen Tractat. p. 59. Warum Julius II. ihn mehr, als Ludwig der Zwölfte fürchtete. p. 82. Die Meinung der Politiker, daß er, so bald er das Pabstthum erhielte, er seinen Herrn zum Kaiser krönen, und das Römische Reich an Frankreich übertragen würde. p. ibid.

Andlo, Peter von, p. 266.

Anna von Ungarn wird einem von Maximilians Enkeln angetraut. p. 126.

Annaten, von den, p. 332. Wie drückend sie für die Deutschen Kirchen gewesen. p. 336.

Anrede, die, des Pfalzgrafen Friderichs I. an seine Ritter und Knechte. p. 278.

Apellationen, die, an die Erzbischöfe werden häufiger. p. 324.

Apologie, die sehr merkwürdige Maximilians I. p. 93. 94. 206. 207.
Archidiatonen, die, haben den Vorsitz bey der Sende. p. 345. Die Art, mit welcher sie zu Werke gingen, gibt zu verschiedenen Klagen Anlaß. p. 351.
Armeen, der heutigen, anfängliche Bestandtheile. p. 283.
Austrägen, von den, p. 200.
Aventin, was er von den geringen Einkünften der Kaiser geschrieben. p. 209.
Avisamenten, die. p. 342.

B.

Balduin, Erzbischof von Trier. p. 313.
Bauernstandes, des, Zustand in diesem Zeitraume. p. 304. Die Fehden, Steuern, und die von dem Gutsherren eigenmächtig vorgenommenen Erhöhungen der alten Gülten, und Zinsen sind die vorzüglichsten Bedrückungen desselben. p. 308.
Beneficien, von Vergebung derselben. p. 325.
Bergwerke, neuentdeckte. p. 176.
Bestallung, Grafen, Herren und Ritter lassen sich in dieselbe aufnehmen. p. 277.
Bevölkerung, die große, der Städte. p. 174.
Bischöfe, die Deutschen, wollen nichts von dem Concilium zu Pisa hören. p. 110. Ihre zweydeutige Lage. p. 313.
Bischof, der, von Eichstädt. p. 314.
Bisthümer, der, äußerer Zustand in diesem Zeitraume. p. 309. u. f. Innerer Zustand. p. 315.

Bitte, der ersten, das den Kaisern zustehende Recht. p. 370. u. f. Die von dem Concilium zu Basel dem Kaiser Sigmund hierüber ertheilte Bestätigungs-Bulle. p. 373.

Blois, die daselbst gepflogenen Unterhandlungen. p. 66. Die daselbst mit Maximilian I., und seinem Sohn Philipp errichteten Tractaten werden von Ludwig dem Zwölften förmlich gebrochen. p. 79. Unter welchem Vorwande. p. 80.

Böhmen, die, und die Schweizer werden mehr als die Deutschen zu dem Kriegsdienst gebraucht. p. 280.

Borgia Cäsar, wird von Ludwig dem Zwölften zum Herzog von Valencia gemacht. p. 46.

Buchdruckerey, Erfindung derselben. p. 182.

Bücher, Seltenheit derselben, in Deutschland vor Erfindung der Buchdruckerey. p. 183.

Bulle, die, Julius II. gegen die Venetianer p. 97.

Bund, der heilige, p. 114.

Bund, der Schwäbische, die Trennung von demselben wird den Bundes-Verwandten untersagt. p. 38.

Bündniß, das, zwischen dem Pabste, Maximilian I. und dem König von Frankreich gegen Venedig. p. 68. 71.

Bündnisse, und Conföderationen vervielfältigen sich in diesem Zeitraume. p. 259.

Bündnissen, von den, der Fürsten unter sich. p. 18.

Bündnissen, von den, des Adels. p. 291.

Burgen, von den, in Deutschland. p. 255.
Burgund, das Herzogthum, Versuch Maximilians I. auf dasselbe. p. 123.

C.

Cadore, Schlacht daselbst. p. 86.
Cajetan, der Cardinal. p. 135.
Caratia, bey, nahe bey Vicenza werden die Venetianer auf das Haupt geschlagen. p. 122.
Castilien, die wegen Verwaltung desselben zwischen dem Erzherzoge Philipp, und dem König von Arragonien entstandenen Unruhen. p. 78.
Ceremoniel, das, mit welchem dem Kaiser bey öffentlichen Reichshandlungen begegnet ward, war ungemein prächtig. p. 205.
Cermonien, die bey der Belehnung vorgenommenen. p. 195.
Chaumont, Marschall von Frankreich, p. 105. Unterstützt den Herzog Alphonsus von Ferrara gegen Julius II. p. 107.
Churfürsten, der, zu Gelnhausen gehaltene Zusammenkunft, und daselbst geschlossene Verein. p. 61. Ihre Beschwerden gegen Maxen. p. 62. Rechte und Ansehen. p. 235. 236. Wenn sie angefangen auf den Reichstägen einen besondern Rath auszumachen. p. 237. Versuchen es einigemahle Kaiser abzusetzen. p. ibid. Treten unter sogenannte Vereine zusammen. p. 238. Warum sie nicht alle Gewalt vor den Fürsten an sich ziehen konnten. p. 239. 240. Ob sie das Recht hatten ohne kaiserliche Einwilligung sich zu versammeln. p. ibid.

Conföderationen, und Bündnisse vervielfältigen sich in diesem Zeitraume. p. 259.

Concilien, von den, in Deutschland. p. 342. 343. Diöcesan-Concilien. p. 344.

Concilium, ein allgemeines, wird von Maximilian I. nach Pisa berufen. p. 108.

Collegien, die drey, aus welchen der Reichstag besteht, fangen sich an zu bilden. p. 250.

Concordate, durch die Annahme derselben erhalten die Deutschen Kirchen eine festere Gestalt. p. 315.

Cusa, der Cardinal Nicolaus, was er über das Betragen der Stände, die kaiserlichen Einkünfte an sich zu ziehen, geschrieben. p. 210. Was er in Betreff der Uebertragung des Reichs von den Griechen auf Karln den Grossen geschrieben. p. 384.

D.

Decretalen, gute und üble Folgen ihrer Einführung. p. 264.

Deutschen, die, wie sie Lucretia von Siena beym Aeneas Sylvius beschreibt. p. 168.

Dichtkunst, die Deutsche, geräth in Verfall. p. 188.

Dienstmannschaft, die, wird eingeführt. p. 277.

Dieterich, Erzbischof von Cölln. 313.

Dominicalgüter. die, p. 304.

Dornik, in Flandern muß der vereinigten Kaiserlichen und Englischen Armee die Thore öffnen. p. 122.

E.

Einkünfte, die geringen, eines Deutschen Kaisers, p. 38. Von ebendenselben. p. 209. 210.

Erbverbrüderungen. p. 233.

Europens Beschaffenheit beym Regierungsantritte Maximilians I. p. 1. u. f.

Executions-Ordnung, die, des Reichs, wird durch die Ertheilung des Reichs in 10 Kreise vervollkommet. p. 117.

Excommunicationen und Interdicte p. 363. 364.

F.

Faustrecht, das, wird auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1495 aufgehoben. p. 13. Die Ursachen, welche die Aufhebung desselben schwer machten. p. ibid. die Umstände, welche sie erleichterten. p. 14. Bringt in der Verfassung Deutschlands keine Hauptveränderung hervor. p. 253. Die Ursachen. p. ibid.

Fehdebrief. p. 260.

Ferdinand von Arragonien setzt sich nach dem Tode der Isabella in den Besitz der Regierung von Castilien. p. 87.

Fiscus, der Kaiserliche, wird fast gänzlich zernichtet. p. 122.

Franz I. Sein Caracter. p. 127. Sucht die Schweizer zu gewinnen. p. 128. Gibt Ferdinanden von Spanien gute Worte, und behandelt ihn in seinem an ihn erlassenen Schreiben als Vater. p. ibid. Verbindet sich mit den Venetianern. p. 129. Erneuert mit Heinrich VIII, die mit seinem Vorfahr Ludwig

wig dem Zwölften, eingegangenen Tractaten. p. ibid. Errichtet mit Karln Erzherzog v. Oesterreich einen Vertrag. p. 130. Zieht nach Italien. p. ibid. Erobert den größten Theil des Mayländischen. p. 131. Schlägt die Schweizer bey Marignano. p. ibid. Bleibt von dem Herzogthume Mayland Meister. p. ibid.

Franzosen, die, wie sie Commines schildert. p. 158. Maximilians des Ersten Ausspruch von denselben. p. 160.

Friaul, wird im Feldzuge vom Jahr. 1511. von den Kaiserlichen erobert, nach dem Abzuge derselben aber von den Venetianern wieder in Besitz genommen. p. 111.

Frohnen, die. p. 304. 305.

Fürsten, der Deutschen, Eifer, die Ehre ihrer Großväter zu behaupten. p. 83. Ihre Rechte. p. 216. Ihre Macht wird durch ihre Untergebenen eingeschränkt. p. 220.

Fürstenberg, der Graf, wird von den Schweizern geschlagen. p. 43.

Fußvolk, das, wird immer nothwendiger. p. 279.

G.

Gastfreyheit, die, und die Treue behaupten unter den National-Tugenden der Deutschen den ersten Platz. p. 152.

Gaston von Foix schlägt die Spanischen und Französischen Truppen auf das Haupt. p. 114. Wird getödtet. p. ibid.

Gedichts, des epischen, von Wilhelm von Orense prächtige Abschrift. p. 189.

Geld, wird zum Kriegführen immer nothwendiger. p. 6. 7.

Gelehrsamkeit, der Deutschen, Zustand in diesem Zeitraum. p. 183.

Gelnhausen, die daselbst gehaltene Zusammenkunft der Churfürsten. p. 62.

Gerichte, die geistlichen, auf die Verbesserung derselben wird von den Bischöfen gedacht. p. 346. Siehe Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit, von der, der Kaiser. p. 197.

Gerichtsbarkeit, Beschwerden gegen diejenige, welche die Bischöfe durch ihre Consistorien, und Officialen ausüben ließen. p. 354. Die von dem Bischofe von Würzburg in Betreff derselben seinen Officialen gegebene Vorschrift. p. 357. u. f. Eine andere Beschwerde gegen dieselbe waren die vielen Excommunicationen und Interdicte. p. 363.

Gerichtsbarkeit. Siehe Justitzpflege.

Gesetze, Reichsgrundgesetze werden mit Rath und Einwilligung der Stände auf öffentlichen Reichstagen von den Kaisern gemacht. p. 202.

Gibellinen, die, sind mit der Französischen Herrschaft in Italien unzufrieden. p. 49.

Gränzen, die, des Reichs, werden immer enger. p. 809.

Graubündtner, Gränzstreitigkeiten derselben, mit den Tyrolern. p. 40. Sollten nach Ludwigs des Zwölften Meinung den Abgang der Schweizer ersetzen. p. 115. Getrauen sich nicht den anrückenden Schweizern zu widersetzen. p. ibid.

Guinegate, bey, werden die Franzosen geschlagen. p. 115.

H.

Handel, der Deutsche, in diesem Zeitraume. p. 170. Blühender Zustand desselben. p. 183. Hindernisse. p. 177.

Hanse, der, Anwachs. p. 173.

Heinrich VIII. König von England läßt eine Armee von 40000 Mann zu Fuß, und 5000 zu Pferd von England nach Calais übersetzen, und führt sie in eigener Person an. p. 122.

Helian, Französischer Gesandter. p. 105.

Heurath, die doppelte, zwischen den Kindern Maximilians I. und Ferdinands von Spanien wird verabredet. p. 10.

Heurathsvertrag, der, in Betreff der künftigen Vermählung des Erzherzogs Karl, und der Prinzessinn Claudia. p. 67. 68.

Hochzeit, bey der, des Herzogs Georg von Baiern Landshut mit der Pohlnischen Prinzessinn Hedwig, vorkommende Pracht und Luxus. p. 160. — 163.

Hofgerichte. p. 258.

Hofnarren. p. 191.

Hofrath, bey dem zu Wien von Maximilian I. errichteten, kommen auch Reichssachen vor. p. 215.

Hutten, Ulrich von, die Rede wider den Pabst, die ihm zugeschrieben wird. p. 136.

J.

Interdicte, und Excommunicationen. p. 363. 364.

Isabella von Castilien stirbt. p. 78.

Italiens, Zustand beym Regierungsantritte Maximilians I. p. 6.
Julius II. Seine Absichten. p. 67. Wie er die Vermählung der Französischen Prinzessinn Claudia mit dem Prinzen Angoulême aufgenommen. p. 80. Sucht Maximilian I. durch einen nach Deutschland geschickten Legaten zu bereden, anstatt der Römischen Krönung wegen sich nach Italien, vielmehr sich gegen die Türken zu wenden. p. 85. Erhielt von den Venetianern, auf sein an dieselben gemachtes Verlangen einige zum Kirchenstaat gehörige Städte herauszugeben, gar keine Antwort. p. 93. Greift die Venetianer mit geistlichen und leiblichen Waffen an. p. 97. Seine gegen dieselben herausgegebene Bulle. ibid. Tritt von der Lige zu Cambray ab, und geht mit den Venetianern einen einseitigen Frieden ein. p. 163. Sucht Maximilian I. mit den Venetianern wieder auszusöhnen. p. ibid., aber vergebens ibid. Seine besondere Thätigkeit im höhern Alter. p. 104. Sucht verschiedene Europäische Fürsten wider Ludwig den Zwölften aufzubringen. p. ibid. Ueberzieht den Herzog Alphonsus von Ferrara mit Krieg. p. 107. Unter welchem Vorwande. p. ibid. Wünscht nach den in Ansehung der Franzosen erreichten Absichten sich mit Maximilian I. auszusöhnen. p. 116. Seine Absicht. p. 118. Söhnt sich mit Maximilian I. aus. p. ibid. Stirbt. p. 119.
Justitzpflege, Zustand derselben. Von Deutschland im Ganzen. p. 260. 261. In einzelnen Provinzen. p. 262.

K.

Kalsch, der Eiserne. p. 177.
Kaiserwahl, die herrschende Maxime bey derselben. p. 234.

Kammergericht, ein beständiges, wird errichtet. p. 13. Einrichtung desselben. p. 16. Was in Betreff desselben auf dem Reichstage zu Lindau verhandelt worden. p. 30. Geht auseinander. p. 60. Ein neues, wird von Maximilian I. zu Regenspurg eröfnet. p. 64. Die Wiederherstellung desselben wird auf dem Reichstage zu Cöln im J. 1505. von Maximilian dem Ersten bewilliget. p. 76. Besondere Zusage Maximilian des Ersten wegen Unterhaltung desselben. p. 77. Wie durch die Errichtung desselben die Kaiser beynahe um ihre Gerichtsbarkeit gekommen wären. p. 214.

Karls des Achten, Zug nach Italien. p. 9.

Karl, Erzherzog von Oesterreich, nachmals in der Reihe der Kaiser V., Was ihm bewogen mit Franz dem Ersten einen Vertrag einzugehen. p. 130. und seine Heurath mit der Französischen Prinzessinn Renata zu verabreden. p. ibid.

Kaufleute, Menge derselben in Deutschland. p. 174.

Kaufmannsgesellschaften haben unter gewissen Einschränkungen den Handel. p. 181.

Kirchen, der, äußerer Zustand. p. 314. Die von einem einsichtsvollen Manne Clemens dem Fünften gemachte Schilderung derselben. p. 316. Die Ursachen ihres Verfalls, die Aeneas Sylvius angibt. p. 334.

Kleidung, von der, der Deutschen. p. 161. Ihre Kostbarkeit. p. 162. Merkwürdige Verordnung in Betreff derselben. p. 164.

Klima, die Ursachen, warum sich das Deutsche geändert. p. 167.

Kreise, das Reich wird auf dem Reichstage zu Cöln in 10 Kreise eingetheilet. p. 117. Von ebendenselben. p. 272.

Kriegsverfassung, eine beständige des Reichs wird auf dem Reichstage zu Cöln im Jahr 1512. zu Vorschlag gebracht. p. 117. Kömmt nicht zu Stande. ibid. Von dem Zustande derselben in diesem Zeitraume. p. 273.

Künste, der, blühender Zustand in Deutschland. p. 181.

L.

Lanzknechte, die, Sollten nach Ludwigs des Zwölften Meinung den Abgang der Sweizer ersetzen. p. 115. Ziehen auf die von Maximilian I. ergangenen Avocatorien nach Hause. ibid. Ihre Entstehung. p. 280. Ihre Beschreibung von Frank. p. 282. u. f.

Lang, Matthäus, Bischof von Gurk. p. 89. Verläßt Bononien. p. 111.

La Palice, viele seiner Leute bleiben bey Ravenna. p. 116. Muß das Mayländische Preis geben, und den Rückweg nach Ravenna nehmen. ibid.

La Tremouille. p. 120.

Landesordnung, die, welche der Herzog Wilhelm von Sachsen im J. 1446. mit seinen Landständen errichtet hat. p. 360. Vom J. 1454. p. 361.

Landfriede, der ewige, wird auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1495. hergestellt. p. 13. Soll, so wie er zu Worms aufgerichtet, und zu Augspurg erkläret worden, nach einem von Maximilian I. besonders in das Reich ergangenen Edict gehalten werden. p. 77. Ist ein kräftiges Mittel den Deutschen Staatskörper bey seiner Verfassung zu erhalten. p. 254.

Landgericht, das, in dem Thurgau. p. 44.

Landstände, die, scheinen das Betragen der Fürsten gegen den Kaiser sich zum Muster des ihrigen gegen die Fürsten genommen zu haben. p. 222. u. f. Verlieren ihr großes Gewicht in Landessachen. p. 233.

Lehen, das den Kaisern zustehende Recht heimgefallene Lehen zu vergeben bleibt den Kaisern ungekränkt. p. 193. Auch Anwartschaften werden von den Kaisern darauf ertheilet. p. 195. Die bey der Belehnung vorgenommenen Ceremonien. p. 196.

Lehensherren, der, gegründete Unzufriedenheit mit ihren Vasallen. p. 275.

Lehnleute, sieh Vasallen.

Lehensverfassung, von der, in diesem Zeitraume. p. 273.

Leo der Zehnte, denkt in Betreff des Staats-System von Italien, wie Julius II. p. 119.

Liedern, von den Deutschen. p. 189.

Lige, die, von Cambray, Veranlassung derselben. p. 88. 89. Wird erneuert. p. 91.

Lige, eine neue, wird zu Mecheln von der Erzherzoginn, und Statthalterin Margaretha im Nahmen ihres Vaters des Kaisers, und von den Gesandten des Königs von England zwischen dem Kaiser, dem Pabste, und den Königen von England, und Spanien gegen Frankreich zu Stande gebracht. p. 120.

Loredano, der Doge von Venedig. p. 101.

Lucretia von Siena, ihre Beschreibung der Deutschen. p. 168.

Ludwig Sforza, beredet Maximilian I. nach Italien aufzubrechen. p. 24. Sucht ihn wieder von Ita-

Italien zu entfernen. p. 27. Durch seine Vermittelung wird der Friede mit den Schweizern zu Stande gebracht. p. 44.

Ludovicus Morus, sucht das Herzogthum Mayland an sich zu bringen. p. 7. Muntert Karl VIII. König von Frankreich auf seine Ansprüche auf Neapel hervorzusuchen. p. 8. Vereiniget sich nun mit den übrigen Italienischen Fürsten die Franzosen aus Italien zu vertreiben. p. 10. Sucht bey Maximilian I. gegen Ludwig den Zwölften Hülfe. p. 49. Erobert Mayland wieder. p. 50. Wird von den in seinen Sold stehenden Schweizern verlassen. p. ibid. Sucht als ein verkleideter Schweizer zu entkommen. p. ibid. Wird von einem Schweizer verrathen, nach Frankreich geschickt, wo er zehen Jahre in einem engen Gefängniß bis an seinen Tod aushalten mußte. p. 51.

Ludwig der Zwölfte König von Frankreich, seine Ansprüche auf Mayland. p. 45. Wodurch er die Venetianer auf seine Seite zu bringen wußte. p. 48. Erobert Mayland. p. ibid. Sucht die Belehnung über Mayland zu erhalten. p. 57. Sucht den Sohn Maximilian den Ersten Philipp auf seine Seite zu bringen. p. ibid. Schließt mit Maximilian den Ersten einen Stillstand. p. ibid. schickt seine Armee nach Neapel. ibid. Wird mit Mayland belehnt. p. 66. Bricht die mit Maximilian den Ersten zu Blois errichteten Tractaten. p. 79. Zieht aufs neue nach Italien. p. 82. Stellt seine Herrschaft in Genua wieder her. p. 83. Verläßt Italien. p. 84. Seine Erklärung, daß er nie etwas gegen Deutschland, oder das Reich zu unternehmen Sinnes gewesen. p. 83. Geht mit 40000 Mann über die Alpen. p. 97. Schlägt die Venetianer bey Agnadello. p. ibid. Beruft die Bi-

schöfe seines Reichs zusammen, um von ihnen zu vernehmen, ob er berechtiget sey dem Pabste mit den Waffen in der Hand zu widerstehen. p. 108. Verbindet sich nun mit Maximilian dem Ersten enger. p. ibid. Schließt mit den Venetianern einen Frieden, und zugleich ein Bündniß. p. 119. Bedingnisse desselben. ibid. Schickt eine Armee nach Italien. p. 120. Wird von den Schweizern in die Flucht geschlagen. p. 121. Seine mit dem Pabst Ferdinand von Arragonien, und Maximilian dem Ersten gepflogenen Tractaten. p. 125. Sein Tod. p. 127.

Ludwig von Ungarn wird mit Maria der Enkelinn Maximilian des Ersten vermählt. p. 126.

Luxus, von dem, der Deutschen. p. 165.

M.

Mannen, die. p. 293.

Maria, die Enkelinn Maximilians des Ersten wird mit Ludwigen von Ungarn vermählt. p. 126.

Marignano, Niederlage der Schweizer daselbst. p. 131.

Maximilian I. sucht vergebens auf dem Reichstage zu Worms die Deutschen Fürsten zur Theilnehmung an der politischen Lage von Europa zu bewegen. p. 10. 11. Sein Zug nach Italien. p. 23. Merkwürdiges Schreiben an die zu Kindau versammelten Stände. p. 25. Wird mit Ferdinanden von Spanien verglichen. p. 4. 5. Kennet den Werth des Geldes nicht. p. ibid. Verläßt Italien wieder. p. 30. Begibt sich zu dem Reichstage nach Freyburg im Jahr 1497. p. 34. Sein Schreiben an den Churfürsten von Mainz. p. 62.

Verlangt von den Churfürsten, daß sie seinen Sohn Philipp als Erzherzog von Oesterreich in ihr Collegium aufnehmen sollten. p. 63. 64. Was er in seiner Apologie von den Venetianern gesagt. p. 86. Sein auf dem Reichstage zu Cöln im J. 1505. in der Pfalz-Bairischen Erbfolgssache gegebener Entscheid. p. 75. u. f. Schreibt einen Reichstag nach Costnitz aus, den vermeintlichen Absichten Ludwigs des Zwölften auf die Kaiser-Krone, und das Römische Reich zuvor zu kommen. p. 83. Wie viel Geld er schon zum Besten des Reiches verwendet habe. p. ibid. Will nach Italien ziehen um sich in Rom krönen zu lassen. p. 84. Nimmt zu Trient den kaiserlichen Titel an. p. 85. Findet die Venetianer in einer bessern Verfassung als er vermuthet hatte. p. ibid. Geht nach Ulm. p. ibid. In welcher Absicht. p. ibid. Kann von den Stänen des Schwäbischen Bundes nicht einmahl 20000 Gulden aufbringen. p. 86. Kann auf dem Reichstage zu Worms im J. 1509. keine Hülfe gegen die Venetianer erhalten. p. 93. Begibt sich nach seinen Erblanden um sich zum Krieg gegen die Venetianer zu rüsten. p. 97. Die Städte des Venetianischen Gebiethes, Trevigo ausgenommen, öffnen Maximilian dem Ersten die Thore. p. 100. Belagert Padua. p. 102. Muß die Belagerung aufheben. p. ibid. Sein Schreiben an die Stadt Gelnhausen, von den Ursachen des im J. 1510. gegen die Venetianer mißlungenen Feldzuges. p. 106. Seine in demselben gegen den Pabst angeführten Beschwerden. p. 109. Kömmt selbst in das Englische Lager, und erklärt sich als Freywilliger zu dienen um allen Rangstreitigkeiten vorzubeugen. p. 122. Seine Antwort auf den Antrag des Kaisers Uladislaus von Pohlen die Tochter desselben zu heurathen. p. 126. Sucht vergebens den

den Franzosen Mayland wieder zu entreissen. p. 132. Schließt mit Franz dem Ersten einen Vertrag. p. ibid. Denkt einen Zug gegen die Türken zu unternehmen. p. 134. Sein Schreiben an den Pabst Leo in Betreff desselben. p. ibid. Stirbt zu Wels in Oesterreich. p. 137. Ueber seine Regierung und Charakter. p. 138. Bringt das Kriegswesen auf einen andern Fuß. p. 282.

Mayland, Ludovicus Morus sucht dieses Herzogthum an sich zu bringen. p. 7. 8. Kömmt unter die Herrschaft Ludwigs des Zwölften Königs von Frankreich. p. 51. Die Franzosen verlieren dasselbe mit Ausnahme einiger Plätze wieder. p. 116. Kömmt mit Gutheissen Maximilians des Ersten an den Sohn des Ludovicus Morus Max Sforza. p. 118. Max Sforza wird in dem Besitz desselben durch die Schweizer gegen die Franzosen erhalten. p. 149. Wird auf das neue von den Franzosen erobert. p. 132.

Ministerialität, die, oder Dienstmannschaft wird eingeführt. p. 277.

Moden, die, bey den Deutschen noch veränderlicher als jetzt. p. 161.

Molino. p. 101.

Mutschierung, die, p. 228. 232.

N.

Neapel, wird von den Königen in Frankreich und Spanien getheilt. p. 58. Die Franzosen werden von dem Spanischen General Gonsalo von Cordua daraus vertrieben. p. 65.

Nürnberg zeichnet sich durch Erfindsamkeit und Kunstfleiß aus. p. 182.

Ober-

D.

Oberherrschaft über die Welt, die, wird von den damahligen Publicisten dem Römischen Kaiser zugestanden. p. 205. Was sie auf den ihnen gemachten Einwurf antworten. p. ibid.

Ottokar von Böhmen, was vorzüglich zu seinem Untergange beygetragen. p. 222.

Oesterreich, von den den Herzogen von Oesterreich bey der Belehnung zustehenden Freyheiten. p. 216.

P.

Padua, wird von den Venetianern wieder erobert. p. 101.

Panis-Briefe, die. p. 375.

Papiermühle, die erste, in Deutschland. p. 184.

Päbste, die, hatten hinlänglich nicht allein zu leben, sondern auch ansehnliche Kriegsheere zu unterhalten. p. 338. Die Ursachen die Aeneas Sylvius angibt, warum der Pabst reich seyn müsse. p. 339. Ihre große Macht fängt an zu sinken. p. 378. u. f.

Pässe, die, am Comersee, das Vertrauen, welches die Franzosen auf dieselben setzten, wird vereitelt, p. 115.

Pest, nach der großen, mehret sich Pracht, und Wohlleben. p. 166.

Pfahlbürger, die. p. 298.

Pfalz-Bairischer Krieg wegen der Verlassenschaft des Herzogs Georg von Baiern Landshut. p. 72. Diese Streitsache wird von Maximilian dem Ersten auf dem Reichstage zu Cöln im Jahr 1505 entschieden. p. 75. 76.

Pfennig, der gemeine, was in Ansehung desselben auf dem Reichstage zu Worms verordnet worden. p. 19. Was wegen Rückstand desselben auf dem Reichstage zu Freyburg im Jahr 1497. beschlossen worden. p. 37. Die beständige Dauer desselben kann nicht in Gang gebracht werden. p. 212.

Philipp, der Sohn Maximilians des Ersten, schließt mit Ludwig dem Zwölften König von Frankreich einen Vertrag. p. 39. Stirbt. p. 80.

Pracht, von der, der Deutschen Fürsten. p. 161. Mehret sich nach der großen Pest. p. 165.

Primogenitur, die. p. 232.

Privilegien zu ertheilen, und zu bestätigen ein vorzügliches Recht der Kaiser. p. 203. 204.

R.

Recht, das Römische, warum es sein Ansehen behauptet, und sich immer mehr verbreitet habe. p. 268. Project es vom Deutschen Boden zu verbannen, p. 269.

Recht, das canonische, sieh Decretalen.

Rechte, mehrere, gelten zugleich in Deutschland. p. 267. Nach welchem die Entscheidung der Streitsache geschehen soll wird von den Parteyen, p. ibid. wenn sie nicht übereinkommen, vom Kaiser entschieden. p. 268.

Rechte, die, der Kaiser in Kirchensachen. p. 365. Das Schutz- und Schirmrecht. p. ibid. Das Recht ein allgemeines Concilium zu berufen. p. ibid. u. f. Verschiedene Beyspiele der Kaiser, welche dieses Recht ausgeübt haben. p. 366. u. f. Das besondere Schutzrecht der Deutschen Kirchen. p. 368.

368. Von der Gegenwart der Kaiser bey den Bischofswahlen, ob Rudolph diesem Rechte entsaget habe. p. ibid. Von dem Entscheidungs-Rechte bey streitigen Wahlen. p. ibid. Das Recht der ersten Bitte. p. 370. Das Recht Panis-Briefe zu ertheilen. p. 375. u. f. Von der Oberherrschaft der Kaiser über die Güter der Deutschen Kirchen. p. 376.

Rechtsgelehrte, die, fangen an einen besondern Stand auszumachen. p. 268. Haben ihre Feinde, und Verächter. p. 269. Werden Karl dem Vierten nach eines Italieners Ausspruch, in Italien mehr nützen, als 500 mit Spiessen bewaffnete tapfere Männer. p. 269. 376.

Reden, die, wider die Eingriffe des Römischen Hofes von einem Lüttiger Geistlichen, und von Ulrich von Hutten. p. 136.

Reformation, von der, der geistlichen Gerichte des Bischofs Godfried von Würzburg. p. 346.

Reichshofen, von den. p. 257.

Reichsmatrikel, siehe Pfennig, der gemeine.

Reichsrath, der, oder Regiment wird in Vorschlag gebracht. p. 21.

Reichsregiment, das, wird in Vorschlag gebracht. p. 21. Wird errichtet. p. 54. Zu Nürnberg eröfnet. ibid. Geht auseinander. p. 61. Wird von Maximilian dem Ersten nach einem von dem vorigen abgehenden Project in Vorschlag gebracht. p. 77. 78.

Reichsritterschaft, der, Entstehung. p. 290.

Reichsstädte, die, werden zu den Reichstagen gezogen. p. 248. 249.

Reichstag zu Worms im Jahr 1495. Verhandlungen auf demselben in Betreff der Italiensischen Ange-

gelegenheiten. p. 10. 11. 12. Das Faustrecht wird auf demselben abgeschaft, und das Kammergericht errichtet. p. 13. Zu Freyburg im Jahr 1497. p. 34. Zu Augsburg im Jahr 1500. p. 52. Zu Cöln im J. 1505. p. 75. 76. Zu Worms im J. 1509. p. 94. Zu Augspurg im Jahr 1510. p. 104. Zu Cöln im Jahr 1512. p. 117. Zu Augspurg im Jahr 1518. p. 134.

Reichstäge, wie wenig auf denselben ausgemacht worden. p. 243. Die Ursachen. p. 244. Was Aeneas Sylvius und Berthold von Mainz von denselben gesagt. p. 243. 244.

Reichs-Vicariat, von dem, in diesem Zeitraume. p. 241.

Reiterey, die Bedeutung dieses Wortes. p. 150.

Reservationen, von den päbstlichen. p. 325.

Reuchlingische Streitigkeit. p. 187.

Rudolph, des Kaisers, Schreiben an seinen Sachwalter zu Rom, und an Innocenz den Fünften. p. 377. 378.

Rudolph, Fürst von Anhalt. p. 105.

S.

Schinner, Matthäus. p. 131.

Schlacht bey Cadore. p. 86.

Schloß, durch den Besitz eines Schlosses glaubten manche von dem Deutschen Adel berechtiget zu seyn alles, was in die Nähe desselben käme, entweder durch Abnehmung des ganzen Vermögens, oder eines Theils davon zu ranzionieren. p. 150. 151.

Schneeberg, große Silberstuffe daselbst. p. 176.

Schreiben, merkwürdiges Maximilians des Ersten, an die zu Lindau versammelten Stände. p. 25.

An den Churfürsten von Mainz. p. 62. Des Gesandten der damahligen Republik Florenz an Pius II. in Betreff der Venettianer. p. 69. 70. Maximilians des Ersten an die Stadt Gelnhausen. p. 166. An den Pabst Leo in Betreff eines Zuges gegen die Türken. p. 134. Des Rudolph Agricola über die Einrichtung des Studierens an Jacob Barbirian. p. 185. 86. Innocenz V. an Kaiser Rudolph. p. 309. Eines Deutschen Bischofs an Rudolphen p. 310. Rudolphs an seinen Sachwalter zu Rom, und an Innocenz den Fünften p. 378. Des Aeneas Sylvius an den Mainzer Kanzler Mayer in Betreff der Concilien. p. 388. u. f.

Schweizer, der, Tapferkeit. p. 42. Bey welcher Gelegenheit sie, von ihrem alten Ruf der Treue und Redlichkeit verloren. p. 51. Setzen sich gegen die Franzosen in Bewegung. p. 114. Die Veranlassung. p. 115. Schlagen die Franzosen in die Flucht. p. 121. Werden bey Marignano geschlagen. p. 131. Die Hauptleute derselben werden von dem Französischen General La Tremouille zu einem einseitigen Vergleiche verleitet. p. 124. Machen ganz Europa auf die Wichtigkeit des Fußvolkes aufmerksam. p. 279. Werden mehr als die Deutschen zu Kriegsdiensten gebraucht. p. 280.

Schweizer Krieg. p. 39. u. f. Der mit denselben geschlossene Friede. p. 43. 44.

Schwören, das, der einen Partey, wenn die andere auch noch so viele und untadelhafte Zeugen für sich hatte, kömmt aus dem Gebrauch. p. 271.

Seehandel, wird von den Deutschen getrieben. p. 180. Die Ursachen seines Verfalls. p. ibid.

Sende, die, p. 345. Was sie verhaßt machte. p. 347.

Sitten, in den Deutschen, wird zu Maximilians Zeiten eine ungemeine Aenderung hervorgebracht. p. 280.

Soldatenstand, der, noch mit dem Civil- und Bürgerstand vereiniget. p. 274. Wird davon getrennet. p. ibid.

Soldmiliz, die, wird eingeführt. p. 279. Ist eine Plage der Länder, wo sie eingeführet worden. p. 282. Frankens Beschreibung der durch die Einführung derselben entstandenen übeln Folgen. p. 283. u. f.

Spaniens Zustand beym Regierungsantritte Maximilians des Ersten. p. 4. 5.

Sporteln, der, Entstehung. p. 263.

Sprache, der Deutschen, geringe Vervollkommung. p. 188.

Städte, der, kriegerischer Geist p. 151. Die Sitten ihrer Bewohner werden durch die Handlung gemildert. p. ibid. u. f. Große Bevölkerung derselben. p. 174. Angemaßte Rechte gegen ihre Landesherren. p. 224. u. f. Zustand und Verfassung. p. 294. Ihre Volksmenge durch das jedem Ankömmling zugestandene Bürgerrecht. p. 297. Kaufen die nahe gelegene Güter an sich. p. 299. Schliessen Bündnisse unter sich. p. 300. Warum von denselben der Adel nicht ganz niedergedrückt wurde. p. 301. Gerathen in Abnahme. p. ibid, Die Ursachen. p. 302.

Stadion, Hans von, p. 62.

Standeserhöhungen vorzunehmen, ein vorzügliches Recht der Kaiser. p. 202.

Stappelgerechtigkeiten, die, schaden dem Deutschen Handel. p. 179.

Statur, das merkwürdige, des Bischofs Godfried von Würzburg. p. 325.

Steuern, und Schatzungen müssen auf den Landtagen bewilliget werden. p. 224. Ihre Anhäufung, eine Folge der eingeführten Soldmiliz. p. 286. Der Adel weigert sich dieselben zu entrichten. p. 288.

Stillstand, ein, auf 10 Monathe wird von den Beneflanern mit Maximilian I. geschlossen. p. 113. Ist ein Meisterstück der Politik. ibid.

Sylvius Aeneas, sein Schreiben an den Mainzer Kanzler Mayer in Betreff der Concilien. p. 388. u. folg.

Synode siehe Sende.

T.

Taxen, die, werden nach Art der päbstlichen in die Gerichtshöfe eingeführt. p. 263.

Terouane muß der vereinigten Kaiserlichen, und Englischen Armee die Thore öffnen. p. 122.

Teufel, der Deutschlands, muß nach Luthers Dafürhalten ein Saufteufel seyn. p. 158.

Theilungen, von den, der Länder. p. 227. Ob die Einwilligung der Agnaten dazu nothwendig gewesen. p. 228. Man fängt an die übeln Folgen davon einzusehen. p. 231. Wie man sie zu verhindern suchte. p. 232.

Thurnieren, von den, p. 141. Wie viel sie zur Erhaltung des Kriegsgeistes beygetragen. p. 143. Sollten nach den Gesetzen der Thurniere eine Sittenschule seyn. p. 145.

Tractat, der, welchen der Cardinal Amboise Staatsminister Ludwigs des Zwölften mit Maximilian I. zu Trient geschlossen. p. 59.

Tractat, der dreyfache, zwischen Maximilian I. und Frankreich. p. 65.

Treue, die, und die Gastfreyheit behaupten unter den National-Tugenden der Deutschen den ersten Platz. p. 153.

Trinkländer, Unterschied der alten, und neuen. p. 156.

Triumph, der von den Venetianern dem General von Alviano zuerkannte. p. 88.

Trivulzius, Johann Jacob, wird von Ludwig dem Zwölften zum Statthalter von Mayland ernannt. p. 49.

Trunkenheit, die, und die Leichtgläubigkeit werden den Deutschen als National-Fehler vorgeworfen. p. 153. Maximilian I. gibt sich alle Mühe diesen Fehler zu verbessern. p. 154. Verschiedene Verordnungen gegen dieselbe. p. ibid.

Türkenkrieg, wird von Maximilian I. in Vorschlag gebracht. p. 134. Was in Betreff desselben auf dem Reichstage zu Augspurg im Jahre 1515. bewilliget worden. p. 137.

Tyroler, Gränzstreitigkeiten derselben mit den Graubündtnern. p. 40.

U.

Universitäten, die, in Deutschland. p. 185.

Ursachen, die, welche die Reichs-Stände auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1509. angaben, warum

warum sie Maximilian dem Ersten die anverlangte Hülfe gegen die Venetianer nicht leisten können, p. 93. 94.

Urtheile Gottes, die, kommen aus dem Gebrauch, p. 270.

V.

Vasallen, die, die Maxime, daß sie ihre Lehensherren nach Belieben ändern können, lebet in diesem Zeitraume wieder auf, p. 276. u. f.

Venedig, von dem Reichthume und den Absichten dieser Republik, p. 68.

Venetianer, die, verbinden sich mit Ludwig dem Zwölften, p. 48. die Ursachen, warum Maximilian der Erste sowohl, als Ludwig der Zwölfte, König von Frankreich, wider dieselben aufgebracht war, p. 70. 71. versagen Maximilian dem Ersten den Durchmarsch, p. 84. erobern Portenone, Triest und Fiume, p. 87. schließen mit Maximilian dem Ersten einen Stillstand auf drey Jahre, p. ibid. was sie von weitern Eroberungen abgehalten, p. 88. ihr Glück macht einen widrigen Eindruck auf das übrige Europa, p. ibid. wußten verschiedene Städte des Kirchenstaates an sich zu bringen, p. 92. geben auf das Verlangen Julius des Zweyten, einige derselben heraus zu geben, gar keine Antwort, p. 93. flehen durch den Anton Justiniani bey Maximilian dem Ersten fußfällig um Gnade, p. 99. ihr Anerbiethen, ibid. wird ausgeschrieben, p. ibid. erobern Padua wieder, p. 101. schließen mit Maximilian dem Ersten einen Stillstand auf zehn Monate, p. 113. schließen mit Ludwig dem Zwölften zu

Blois nicht allein einen Frieden, sondern auch ein Bündniß, p. 119. Bedingnisse desselben, ibid.

Verona, die Venetianer müssen die Belagerung dieser Stadt aufgeben, p. 105. wird von den Venetianern belagert, p. 121.

Vicenza, wird von dem Fürsten Rudolph von Anhalt erobert, p. 105.

Visitation, der Diöcesen, wird von den Erzbischöfen bey den ihnen untergebenen Bischöfen angenommen, p. 324.

Volkslieder, p. 189.

W.

Wahlen, von den, der Bischöfe, p. 315. die von Aeneas Sylvius angegebenen Ursachen, warum man zu Rom kein Freund davon sey, p. 317. von der Confirmation derselben, p. 322.

Wehrzölle, p. 178.

Welfen, der, Treulosigkeit erleichtert Ludwig dem Zwölften die Eroberung von Mayland, p. 49.

Wien, Zusammenkunft der Könige von Ungarn und Pohlen mit Maximilian dem Ersten daselbst, p. 126.

Willebriefen, von den, der Churfürsten, p. 194. 237.

Windeck, Eberhard, p. 311.

Wissenschaften, der schönen, Zustand in Deutschland in diesem Zeitraume, p. 187.

Z.

Zölle, Vervielfältigung derselben, p. 177. Wehrzölle, p. 178.

Zusammenkunft der Könige von Ungarn und Pohlen mit Maximilian dem Ersten zu Wien, p. 126.

Zutrinken, das, kömmt in Gebrauch, p. 153. merkwürdige Verordnungen in Betreff desselben, p. 154.

Zweykampf, der gerichtliche, kömmt aus dem Gebrauch, p. 270.

Stadtbibliothek Augsburg

Universitätsbibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz, 1736-1794

Michael Ignaz Schmidts Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, ...
Geschichte der Deutschen

Bd.: Zehnter Band

Frankenthal 1798

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1648 -9/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254228-1
VD18 90052951